A. Bielefeld's
Hofbuchhandlung
Karlsruhe.

1

1/3 2,00 en

Vd. 63a
1.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822381-p0002-6

Handbuch
des
Teutschen Policeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,
d. R. D. und Professor, auch Beysitzer der Juristenfacultät zu Göttingen.

Erster Theil.

Hannover,
im Verlag der Hahnischen Buchhandlung
1799.

KOEN. BIBL.
DER
UNIVERS.
HALLE

Univers.- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Zweigstelle Bibliothek

Vorrede.

Obgleich der ausgebreitete practische Gebrauch des Policeyrechts keinem Zweifel unterworfen ist; so hat es dennoch bisher an einem Handbuche für den juristischen Practiker im Policeyfache gänzlich gefehlt, da Heumanns Policeyrecht weit mehr politische als rechtliche Grundsätze enthält und Fischer in seinem Cameral- und Policeyrechte in die ganze Masse des teutschen Privatrechts, welches er noch überdieß nicht ohne fremdartige Zumischungen vorträgt, das eigentliche Policeyrecht sehr ungleich und unvollständig vertheilt hat.

Der Verfasser dieses Handbuches, der sich schon sehr lange mit dem Policeywesen in politischer und rechtlicher Hinsicht, vormahls auch practisch, beschäftiget hat, glaubte, daß das teutsche Policeyrecht eine eigene vollständige Bearbeitung um so mehr verdiene, je reichhaltiger die Quellen desselben, und je größer gerade hier die Verdienste der verschiedenen teutschen Gesetzgebungen sind.

Der Verf. bescheidet sich gern, daß dieses Handbuch kein System eines gemeinen teutschen Policeyrechtes enthalte; und er glaubt sogar, daß ein solches System gar nicht möglich sey. Denn die allgemeinen Reichs-Policeygesetze, deren Autorität noch überdieß, wenn gleich nicht nach der Theorie, doch in der Praxis, so äusserst schwankend ist, sind ja nur Bruchstücke, und die Landes-Policeygesetze, stimmten sie auch alle überall völlig überein, können doch weiter nichts seyn, als Beyspiele.

Unter

Vorrede.

Unter diesen hat der Verf. die wichtigsten herausgehoben, ohne sich um die Paralellstellen, die ihm das Durchlesen einer langen Reihe teutscher Policeygesetze in reichlicher Zahl darbot, zu bekümmern. Lieber hat er die Abweichungen der verschiedenen Gesetzgebungen in Ansehung eines und desselben Gegenstandes angemerkt, um dem Leser den Vortheil eines vergleichenden Ueberblicks zu gewähren. Mit Mühe hat er sich übrigens öfters politischer Bemerkungen enthalten, und nicht immer hat er sie völlig zurückhalten können. Dazu glaubte er sich jedoch verpflichtet, weil er Policeyrecht, nicht Policeywissenschaft zu schreiben unternommen hatte.

Justizbeamten, die fast überall zugleich Policeybeamte sind, eigentlichen Policeybeamten und selbst Sachwaltern, die so oft in Policeysachen die Feder führen müssen, und vergeblich nach bestimmten Grundsätzen sich umsehen, kann dieses Handbuch vorzüglich zur Erleichterung ihrer Arbeiten dienen; dem, der sich mit der höheren Policey beschäftigt, kann es vielleicht als Beyspielsammlung aus einem großen Theile Teutschlands nützlich und angenehm seyn.

Ueber die Zusammenstellung und Anordnung der Materialien hat sich der Verf. in dem Buche selbst erklärt; es bleibt ihm folglich in dieser Hinsicht nichts vorzuerinnern übrig. Wer die Beschwerlichkeiten kennt, die mit einer Arbeit aus so vielen und verschiedenartigen Gesetzbüchern, Sammlungen und einzelnen Verordnungen, wobey man öfters der Menge zu unterliegen in Gefahr ist und doch nicht selten Tage lang sucht, ohne zu finden, nothwendig verbunden sind, der wird den Verf. gewiß mit Nachsicht beurtheilen.

Der Inhalt des zweyten Theils ist S. 29 und 30 schon vorläufig angegeben. Ihm wird ein Register über beide Theile angehängt werden. Künftige Michaelismesse soll er zuverlässig erscheinen.

Göttingen den 9ten Merz 1799.

Inhalt

Inhalt des ersten Theils.

Erstes Buch. Von dem teutschen Policeyrechte überhaupt. S. 1-78.

Erster Abschnitt. Von dem Begriff und Umfang des teutschen Policeyrechts. 1-30.

I. Policey überhaupt. S. 1. II. Verschiedene Begriffe derselben. S. 4. III. Begriff, den der Verf. für richtig hält. S. 9. IV. Zweifel dagegen. S. 12. V. Policeygewalt. S. 14. VI. Policeyrecht. S. 16. VII. Policeygewalt in Teutschland. Reichspolicey S. 18. VIII. Kreispolicey. S. 21. IX. Landespolicey. S. 21. X. Hohe und niedere Policey. S. 24. XI. Teutsches Policeyrecht und dessen Gegenstände überhaupt. S. 26. XII. Insbesondere: Recht der Sicherheitspolicey; Recht der Wohlfarthspolicey; Recht der Anstalten zur Ausübung der Policeygewalt; Verfahrungsart in Policeysachen. S. 28.

Zweyter Abschnitt. Von den Quellen des teutschen Policeyrechts. S. 31-63.

I. Quellen des Rechts der Policeygewalt. S. 31. II. Quellen des teutschen Policeyrechts im engeren Sinne; S. 33. III. insbesondere des Reichs-Policeyrechts überhaupt. S. 36. IV. Reichs-Policeyordnungen. S. 38. V. Neuere Reichs-Policeygesetze. S. 42. VI. Quellen des Kreis-Policeyrechts. S. 45. VII. Quellen des Landes-Policeyrechts. S. 47. und VIII. des reichsstädischen Policeyrechts. S. 51. IX. Quellen des Churbraunschweig-Lüneburgischen Policeyrechts im allgemeinen; S. 52.

X.

Inhalt.

X. insbesondere in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen ꝛc. S. 55. XI. In dem Fürstenthum Lüneburg, nebst Zubehörden, und den Herzogthümern Bremen und Verden und Lauenburg S. 57. XII. Subsidiarischer Gebrauch der römischen Policeygesetze. S. 61.

Dritter Abschnitt. Von den Hülfsmitteln des teutschen Policeyrechts. S. 64 - 78.

I. Hülfsmittel des teutschen Policeyrechts überhaupt. S. 64. II. Policeywissenschaft. S. 65. III. Litteratur des Policeyrechts; insbesondere des Rechts der Policeygewalt. S. 67. IV. Des Policeyrechts im engern Sinne. Verzeichnisse und Sammlungen der Quellen. S. 69. V. Schriften über einzelne Gegenstände. S. 71. VI. Systeme 1. von Heumann. S. 74. VII. 2. von Hohenthal. S. 75. VIII. 3. von Fischer. S. 75. IX. Hoffers Beyträge zum Policeyrecht der Teutschen. S. 77.

Zweytes Buch. Von dem Rechte der Policeygewalt in Teutschland. S. 79-205.

Erster Abschnitt. Von dem Umfang der Policeygewalt in Teutschland überhaupt. S. 79-91.

I. Umfang der Reichs-Policeygewalt; S. 79. II. Der Kreis-Policeygewalt; S. 82. III. Der Landes-Policeygewalt in Ansehung der Gegenstände und S. 85. IV. der Mittel der Policeygewalt. S. 86. V. Grenzen derselben. Erster Grundsatz. S. 87. VI. Zweyter Grundsatz. S. 89. VII. Dritter Grundsatz. S. 90.

Zweyter Abschnitt. Von den gemeinschaftlichen und besondern Rechten des Kaisers und der Reichsstände in Ansehung der Policeygewalt. S. 92-101.

I. Rechte des Kaisers und der Reichsstände in Ansehung der Reichs-Policeygewalt. Gesetzgebung

Inhalt.

bung. S. 92. II. Reichs-Policeyaufsicht. S. 93. III. besonders durch die Reichsfiscale. S. 95. IV. Reichs-Policeygerichtbarkeit. S. 96. V. Rechte der Kreisstände in Ansehung der Kreis-Policeygewalt. S. 98. VI. Rechte der teutschen Landesherren in Beziehung auf die Landes-Policeygewalt. S. 99. VII. Reichs-Erz- und erbmarschallenamtliche Localpolicey. S. 100.

Dritter Abschnitt. Von dem Verhältniß der verschiedenen in dem teutschen Reiche bestehenden Policeygewalten gegen einander. S. 102-130.

I. Verhältniß der Reichs-Policeygewalt zu der Kreis-Policeygewalt. S. 102. II. Verhältniß der Reichs-Policeygewalt zur Landes-Policeygewalt. S. 104. III. Kaiserliche höchste Policeyaufsicht, und S. 107. IV. Aufsicht der Reichsfiscale. S. 112. V. Besondere kaiserliche Oberaufsicht über die reichsstädtische und S. 114. VI. die reichsritterschaftliche Policeyverwaltung. S. 117. VII. Verhältniß der Kreis-Policeygewalt zur Landes-Policeygewalt. S. 119. VIII. Verhältniß der hohen Landespolicey zur niedern Policey; S. 120. IX. insbesondere in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen. S. 126.

Vierter Abschnitt. Von dem Verhältniß der Policeygewalt zu der Justizgewalt. S. 131-187.

I. Unterschied zwischen der Justiz- und Policeygewalt überhaupt; S. 131. II. insbesondere 1. zwischen dieser und der Civiljustizgewalt; S. 133. III. 2. der Policey- und Criminal-Gewalt. S. 135. IV. Verhältniß beider gegen einander. S. 137. V. Entscheidung in zweifelhaften Fällen. S. 140. VI. Justizmäßige Policeysachen 1. bey den Landesgerichten. S. 144. VII. Fälle die dahin gehören. S. 149. VIII. 2. Bey den höchsten Reichsgerichten jedoch mit Ausnahme blos politischer Fragen. S. 153. IX. Wegen Misbrauchs der Landes-Policeygewalt zu Ungerechtigkeiten, S. 156. X. insbesondere wegen willkührlicher Einschränkung der natürlichen Freyheit; S. 157. XI. Verletzung wohlerworbener Rechte ohne gegrün-

gründete Ursache oder Verweigerung der schuldigen Entschädigung; S. 165. XII. Verweigerung der Rechtspflege in justizmäßigen Policeysachen; S. 169. XIII. Reichsgesetzwidrige oder Landesverfassungswidrige Policeyverordnungen und Anstalten; S. 171. XIV. Beschwerden gegen untergerichtliche Erkenntnisse in justizmäßigen Policeysachen. S. 172. XV. Art und Weise, justizmäßige Policeysachen bey den Reichsgerichten anzubringen. S. 174. XVI. Gesetzliche Bestimmung des reichsgerichtlichen Verfahrens in solchen Fällen. S. 178. XVII. Verfassung in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen. S. 182.

Fünfter Abschnitt. Von dem Verhältniß der Landes-Policeygewalt zu den Rechten der Landstände. S. 188-204.

I. Allgemeine Grundsätze. S. 188. II. Landständisches Petitionsrecht, S. 190. III. Landständisches Remonstrationsrecht. S. 193. IV. Landständische Einwilligung und Berathschlagung überhaupt. S. 194. V. Insbesondere 1. Recht der Einwilligung. S. 195. VI. 2 Recht der Berathschlagung. S. 199. VII. Rechtliche Wirkung dieser Rechte. S. 203.

Drittes Buch. Von dem teutschen Policeyrecht im engeren Sinne. S. 205-339.

Erster Abschnitt. Von dem Rechte der Sicherheitspolicey. S. 205-439.

Erstes Hauptstück. Umfang und Grenzen des Rechts der Sicherheitspolicey. S. 205-212.

I. Hauptgegenstand der Staatspolicey: Sicherheit. S. 205. II. Oeffentliche Sicherheit. S. 207. III. Privatsicherheit aller Staatsglieder. S. 209. IV. Allgemeine Grenzen des Rechts der Sicherheitspolicey. 210.

Zweytes Hauptstück. Recht der öffentlichen Sicherheitspolicey. S. 213-265.

I. Vorerinnerung. S. 213. II. Allgemeine gesetzliche Vorschriften. S. 215. III. Rechte und Pflichten des Kaisers. S. 217. IV. Mitwirkung der Reichs-

Inhalt.

Reichsversammlung. S. 219. V. Rechte und Pflichten der höchsten Reichsgerichte; S. 221. VI. der Reichskreise; S. 225. VII. der einzelnen Reichsstände. S. 228. VIII. Pflichten der Unmittelbaren, die nicht Kreisstände sind. S. 230. IX. Wechselseitiger Beystand gegen Ruhestörer. S. 231. X. Nachbarliche Freundschaft der Reichsstände. S. 233. XI. Hauptgegenstände der öffentlichen Landes-Sicherheitspolicey. S. 238. XII. Verhütung unruhiger Bewegungen unter den Unterthanen. S. 241. XIII. Policeyaufsicht auf geheime Gesellschaften. S. 250. XIV. Vorkehrungen gegen Räuberbanden u. s. w. S. 256.

Drittes Hauptstück. Recht der allgemeinen Privat-Sicherheitspolicey. S. 266-295.

I. Policey der Civiljustiz. S. 266. II. Policey der Criminaljustiz. S. 271. III. Aufsicht der höheren Policey auf die Localpolicey. S. 275. IV. Sorge für eine möglichst ausgebreitete Kenntniß der Gesetze. Oeffentliche Bekanntmachung der Strafen. S. 276. V. Aufmerksamkeit auf verdächtige und gefährliche Leute. S. 278. VI. Geleit. S. 287. VII. Tag- und Nachtwachen. Anstalten zu schleuniger Verfolgung der Verbrecher. S. 288. VIII. Zweckmäßige Mittel, Verbrecher zu entdecken. S. 291. IX. Anstalten zur Besserung. S. 293.

Viertes Hauptstück. Recht der persönlichen Sicherheitspolicey. S. 296-325.

I. Allgemeine Grundsätze. S. 296. II. Verhütung gefährlicher Streitigkeiten und Thätlichkeiten. S. 298. III. Hausfriede. S. 300. IV. Verbote gefährlicher Waffen. S. 302. V. Rettung der Verletzten. S. 204. VI. Vorbeugungsmittel gegen Vergiftung; S. 305. VII. gegen den Kindermord. S. 309. VIII. und den Selbstmord. S. 315. IX. Verhütung körperlicher Verletzungen aus Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit. S. 320.

Fünftes Hauptstück. Recht der Eigenthums-Sicherheitspolicey. S. 326-406.

I. Gegenstände der Eigenthums-Sicherheitspolicey überhaupt. S. 326. II. Raub und Diebstahl. S. 327. III. Beutelschneider. S. 331. IV. Postdiebe-

Inhalt.

bereyen. S. 333. V. Betrügereyen. Aufsicht auf Maaß und Gewicht. S. 334. VI. Güte der Waaren. S. 338. VII. Münzverfälschung. S. 343. VIII. Uebermäßige Steigerung der Preise. S. 344. IX. Taxen; besonders der nöthigsten Lebensmittel. Wirthsrechnungen. S. 349. X. Monopolien. Große Handlungsspeculationen. S. 351. XI. Auf- und Vorkäuferey. S. 355. XII. Kornwucher. S. 357. XIII. Geldwucher. S. 361. XIV. Zinswucher. S. 367. XV. Vorbeugungsmittel. Creditinstitute und Leihhäuser. S. 371. XVI. Judenwucher. 376. XVII. Obrigkeitliche Bestätigung jüdischer Contracte: S. 379. XVIII. Verbot der Abtretung jüdischer Forderungen an Christen S. 385. XIX. Bettler von Profession. S. 389. XX. Spieler von Handwerk. Goldmacher. Wahrsager. S. 398. XXI. Vorsetzliche und muthwillige Bankerottirer. S. 400. XXII. Nachdrucker. S. 402.

Sechstes Hauptstück. Recht der Freyheits-Sicherheitspolicey. S. 407-418.

I. Pflicht der Policey, die Freyheit der Staatsgenossen gegen Beeinträchtigungen zu bewahren. S. 407. II. Was kann die **Reichspolicey** in dieser Hinsicht thun? S. 409. III. Verletzung der **persönlichen** Freyheit und deren Verhütung. Seelenverkäuferey. Gewaltsame Werbungen. Privatgefängnisse ꝛc. S. 411. IV. Mißbrauch des Rechtes, die Freyhrit anderer einzuschränken durch **Staatsbeamte, Eltern, Vormünder, Gutsherrn.** S. 415. V. Aufhebung der **Leibeigenschaft.** S. 415.

Siebentes Hauptstück. Recht der Ehren-Sicherheitspolicey. S. 419-438.

I. Gegenstände und Zweck der Ehren-Sicherheitspolicey. S. 419. II. Vorurtheile der Unehre. Pflicht der Policey gegen dieselben. 421. III. Reichs- und Landesgesetzliche Verordnungen dagegen, in Beziehung auf die öffentliche Verachtung verschiedener Gewerbe ꝛc. S. 423. IV. Uneheliche Kinder. Kinder verachteter Personen. Andere Vorurtheile dieser Art. S. 428. V. Schmäh- und Lästerschriften. Spott- und Schandgemählde und Kupferstiche S. 431. VI. Ehrenrettung durch Zweykampf. S. 433.

Erstes

Erstes Buch.

Von dem teutschen Policeyrechte überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von dem Begriff und Umfang des teutschen Policeyrechts.

I. Policey überhaupt. II. Verschiedene Begriffe derselben. III. Begriff, den der Verf. für richtig hält. IV. Zweifel dagegen. V. Policeygewalt. VI. Policeyrecht. VII. Policeygewalt in Teutschland. Reichspolicey. VIII Kreispolicey. IX. Landespolicey. X. Hohe und niedere Policey. XI. Teutsches Policeyrecht und dessen Gegenstände überhaupt; XII. Insbesondere: Recht der Sicherheitspolicey; Recht der Wohlfarthspolicey; Recht der Anstalten zur Ausübung der Policeygewalt; Verfahrungsart in Policeysachen.

I. Die Policey gleicht einem wohlthätigen Genius, der sorgsam die Pfade ebnet, die seine Pflegbefohlnen betreten, die Luft reinigt, die sie einathmen, die Städte, Dörfer und Höfe, die sie bewohnen, und die Straßen, die sie wan-

dern, sichert; der die Felder, die sie bauen, hütet, der ihre Wohnungen vor Feuer- und Wassersnoth, und sie selbst vor Krankheit, Armuth, Unwissenheit, Aberglauben und Unsittlichkeit bewahrt; der, wenn er gleich nicht alle Unglücksfälle abwenden kann, doch ihre Folgen zu vermindern und zu erleichtern sucht, und jedem Armen, Verunglückten und Hülfsbedürftigen eine Zuflucht in der Noth darbietet. Ihr aufmerksames Auge ist überall, ihre hülfreiche Hand ist jederzeit bereit, und unsichtbar umschwebt uns stets ihre rastlose Sorgfalt.

Aber in den Händen einer verkehrten Regierung wird sie leicht die fürchterlichste Plage und ein gefährliches Werkzeug der Unterdrückung. Hier wagt sie es in das Heiligthum der Familien, der Freundschaft, der Gesellschaft einzudringen, und begnügt sich für die Sicherheit derer zu wachen, die öffentlich die Sicherheit der Bürger verletzen. Sie beleidigt die geheiligten Rechte des Eigenthums unter nichtigem Vorwand, und beschränkt die bürgerliche Freyheit ohne rechtmäßigen Zweck.

So können wir in häufigen Beyspielen dort die nützlichste Thätigkeit, hier die verderblichste Wirksamkeit der Policey beobachten. Was sie unternimmt, thut und wirkt, liegt uns täglich vor Augen. Aber die Grenzen ihrer Wirksamkeit fest und sicher zu bezeichnen, und, um dieß zu können, ihre Natur zu ergründen und genau zu bestimmen, ist uns noch immer nicht gänzlich gelungen.

Das

Das Wort Policey wird stets ein unbestimmtes, vieldeutiges Wort bleiben. Aus dem, was unter ihrem Nahmen geschieht, herzuleiten, was sie seyn soll, ist unmöglich. Denn wie viel und mancherley geschieht nicht unter ihrem Nahmen! Schwerlich werden auch je die Gelehrten sich über den Sinn dieses Wortes vereinigen. Gleichgültig wäre dieß allerdings, in so weit Unbestimmtheit der Begriffe überhaupt gleichgültig seyn kann, hätte nicht gerade diese allthätige, allgewaltige Policey auf Freyheit und Eigenthum der Bürger den mächtigsten Einfluß. Sind wir aber nicht einig über das, was sie ist, wie wollen wir einig werden über das, was sie darf?

Es ist nicht genug, in einer allgemeinen Beschreibung den Wirkungskreis der Policey anzugeben, sondern der Begriff derselben muß das, was ihr eigenthümlich ist, genau anzeigen, sie von andern ähnlichen Gegenständen streng absondern, und ihr ihre eigenen scharf gezogenen Grenzen bestimmen. Die Allgemeinheit und der große Umfang ihres Wirkungskreises kann hierbey, wie man wohl bisweilen glaubte a), kein unübersteigliches Hinderniß seyn, denn überall, wo sie wirkt, muß sie doch vermöge ihrer eigenen Natur und kraft ihres eigenen Rechtes wirken.

Un-

a) *de la Mare* Traité de la police T. 1. L. 1. tit. 1. *Schreiber* de cauſſ. polit. et ear. quae iuſtitiae dicuntur, conflictu (Gött. 1739). §. 2. *Leyſer* Spec. 687. m. 35.

11. Unmöglich läßt sich der eigenthümliche Charakter der Policey aus einer Anzeige ihrer Hauptzwecke und Hauptgegenstände, oder aus einer Angabe dessen, was sie nicht ist, oder aus einer Beschreibung, die auf eine genauere Bezeichnung der Grenzen der Policey keine Rücksicht nimmt, abnehmen. Weiß man genau, was die Policey ist, wenn man weiß, daß sie die öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit besorge b)? Vollständiger ist allerdings die Beschreibung, die die Policey das Ordnungswesen im Staate nennt, in Rücksicht auf innere Sicherheit, Schönheit, Bequemlichkeit, Bevölkerung, Sittlichkeit und den Nahrungsstand, insofern diese Gegenstände durch Anstalten erhalten und befördert werden, und dadurch die innere Stärke des Staats begründet wird c). Aber was ist dieß weiter, als eine Aufzählung der Gegenstände der Policey? Eben so wenig erhält man dadurch einen deutlichen und reinen Begriff, wenn die Policey als der Inbegriff derjenigen grössern und kleineren Regierungsgeschäfte dargestellt wird, die nicht gerade die Erhebung und Verwaltung der Einkünfte, Schlichtung eigentlicher Rechtsstreitigkeiten, und Anordnung rechtlicher Verhandlungen, oder das Verhältniß mit auswärtigen Staaten, sondern die ununterbrochene Unterhaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfarth unmittelbar betreffen d).

Gleich

b) Kant Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 185.

c) Rössig Lehrbuch der Policeywissenschaft S. 1.

d) Lamprecht Encyklopädie der ökonom. polit. und Kameral-Wissenschaften. Halle 1785. Vergl. des-

Gleich unbestimmt ist die Schilderung der Policey: "sie sey gleichsam das Leben und die Seele eines Staats, und befuge den Regenten zu allerhand Anordnungen, sonderbar jenen, wodurch die Nahrung in blühendem Stand erhalten, das Publicum mit hinlänglichen und wohlfeilen Lebensmitteln versehen, sohin der Noth und Armuth sattsam gesteuert wird e)". Auch wird man durch die Belehrung nicht befriedigt, die Policey betreffe gewisse Sachen und Anstalten, welche das Wohl des Ganzen zum Gegenstande haben und vornehmlich diejenigen, welche auf allgemeine Sicherheit, Industrie, Nahrung, Bevölkerung und Bequemlichkeit gerichtet sind f).

Man sieht leicht, daß es hier überall an strenger Bestimmtheit fehlt, und daß in den angegebenen Begriffen zu gleicher Zeit theils zu viel, theils zu wenig liegt, wenn man sich nur die Mühe nimmt, nach ihrer Anleitung den Versuch einer Grenzbestimmung der Policey zu machen. Wesentlich verschieden von dieser Art Beschreibungen und Definitionen sind diejenigen, die den Wirkungskreis der Policey entweder allzuweit ausdehnen, oder allzusehr einschränken. Selbst bey den letzteren gelingt es aber auch nicht immer, Ausschweifungen in ein fremdes Feld gänzlich zu vermeiden.

desselben Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre B. I. §. 10. 20. 139. 140 f.

e) v. Kreitmayr allgem. Staatsv. §. 17.

f) Schnaubert Staatsrecht der gesammten Reichslande §. 344.

Wenn die Policey in der Leitung des ganzen Volkes zum Gemeinwohl g) bestehen, oder ein Inbegriff der Mittel, die zur Erhaltung und Beförderung des öffentlichen Wohls und der Glückseeligkeit der einzelnen Bürger dienen h), oder die Sorgfalt für den vollkommenen Wohlstand des nach allen seinen Theilen betrachteten gemeinen Wesens i), oder der Inbegriff der Anstalten, welche das gemeine Wohl zum Gegenstande haben k), seyn soll; wenn man darunter die Einrichtung solcher innerlichen Verfassungen eines Staates, wodurch die Wohlfarth einzelner Familien mit dem allgemeinen Besten in Verbindung und Zusammenhang gesetzt wird l), oder aber die Anwendung der besten und zweckmäßigsten Mittel verstehen will, wodurch die regierende Gewalt alle Wirkungskreise der bürgerlichen Gesellschaft so leitet, einrichtet und ordnet, daß nicht nur jeder Bürger leicht und ungehindert, sondern auch so wirke und handle, daß dadurch nicht nur das einzelne, sondern vorzüglich das allgemeine Beste im höchsten Grad befördert werde m); oder wenn das Geschäft der Policey seyn soll, die Handlungen der Unterthanen

g) *Hertius* Elem. prud. civ. P. 1. Sect. 10. §. 19.

h) de *Hohenthal* de Politia. pag. 10.

i) *Heumann* ius polit. germ. Cap. 1. §. 3. dess. Geist der Gesetze der Teutschen Cap. 8. §. 11.

k) v. Roth Staatsrecht deutscher Reichslande II. 142.

l) v. Justi Grundsätze der Policeywissenschaft §. 2. 3. dess. Grundsätze zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten B. 1, §. 5.

m) Jung Staatspolicey-Wissenschaft §. 9.

nen für den Zweck des Staats zu bestimmen n), oder endlich, wenn sie die Absicht haben soll, der Unterthanen äusserliches Betragen in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückseligkeit zu befördern o); wenn, nach allen diesen mehr oder weniger genau bestimmten Beschreibungen, Gemeinwohl, öffentliches Beste, allgemeine Glückseligkeit, der große Gegenstand der Policey seyn soll, wie will man sie, nicht blos von so manchen andern Hoheitsrechten, die in ihrem angewiesenen Kreise auf denselben Zweck hin arbeiten, sondern auch von der höchsten Staatsgewalt überhaupt richtig unterscheiden?

Um diesen Fehler zu vermeiden, wie leicht ist es nicht in den entgegengesetzten zu fallen! Man möchte so gern die Policey recht genau bezeichnen, und in der Absicht, die Grenzlinie so scharf, wie möglich, zu ziehen, schränkt man sie mehr ein, als recht ist. "Die Policey, sagt man, sucht nicht allein jedem, der dem Staate mit Pflichten verbunden ist, den Willen und das Vermögen zu benehmen, dieselben zu übertreten, sondern auch einen jeden soviel möglich, zur freywilligen Beobachtung derselben geschickt und geneigt zu machen p)". Doch nur ein Theil der Policey, wie man sie in

n) *Schmalz* Natürl. Staatsr. §. 174.

o) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 4. Vergl. dess. Tr. von der teutschen Kreisverfassung S. 736.

p) Erb Versuch, die eigenthümlichen, und rechtmäßigen Grenzen der Policey zu bestimmen; in den Vorlesungen der churpfälz. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft B. III. S. 210.

ihren allgemeinen Wirkungen erkennt, ist hier bezeichnet, und so bezeichnet, daß er in andere Zweige der Staatsgewalt sichtbar eingreift. Die schöne Schilderung des Wirkungskreises der Policey, die jenen Begriff zu erläutern bestimmt ist, zeichnet sich zwar durch manche neue und vortrefliche Idee aus, aber sie rechtfertigt den angegebenen Begriff nicht.

Noch weit weniger stimmt in dem Werke eines Gelehrten, der sich um das teutsche Policeyrecht sehr verdient gemacht hat, die Ausführung mit dem vorangeschickten Begriffe überein. Dieser Begriff enthält bey einigem fremdartigen Ueberfluß doch offenbar zu wenig; die Ausführung zu viel. "Die Policey besteht, nach ihm, in der Aufsicht über die bürgerlichen Anstalten und niedern Staatseinrichtungen, daß sie der ursprünglichen Staatsverfassung gemäß erhalten werden, und beschäftigt sich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller Ereignisse, die den Nationalreichthum schwächen und die Unterthanen in Dürftigkeit bringen, ihre Gewerbe stören und ihre Gesundheit, oder überhaupt die innere Sicherheit in Gefahr setzen könnten q)". Was die Policey für Religion, Unterricht, Erziehung, Sitten, Litteratur u. s. w. thut, — findet man davon in dieser Beschreibung eine Spur?

Weit

q) Fischer Cameral- und Policeyrechte B. 1. §. 4. Damit scheint, wenigstens in der Ausführung, übereinzustimmen Hufeland in der Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts S. 127 f.

Weit deutlicher, genauer und bestimmter ist allerdings die Definition der Policey: "sie sey die Wissenschaft, die verschiedenen Gewerbe nach der Absicht des Staats zu regieren r)". Allein dieß stimmt nicht mit dem wirklichen Umfange der Policey überein. Eben dieses, obgleich in geringerem Grade, wäre alsdann der Fall, wenn man den Zweck der Policey darein setzen wollte, die aus dem Zusammenrücken und Absondern der Staatsbürger in einzelne Massen und Völkerclassen, und in Städte und Dörfer, entstehenden Unbequemlichkeiten zu heben, und die nun erst möglichen Bequemlichkeiten zu verschaffen s). Denn dadurch würde nur die auf kleinere Gesellschaften im Staate sich beziehende Policey eigentlich bezeichnet seyn, und der größte Theil dessen, was man als Gegenstand der allgemeinen Staatspolicey anzusehen gewohnt ist, müßte anderswohin verwiesen werden t).

Was ist aber nun die Policey, wenn keiner dieser Versuche, sie richtig zu beschreiben, für gelungen gehalten werden kann?

III. Die Policey, als eine Beförderin alles Guten, wofür man sie so gern anzusehen pflegt, kann in dem engen Kreise der häuslichen Gesellschaft, kann in anderen blos für besondere Zwecke errichteten Gesellschaften eben so gut wirksam seyn, kann von dem Hausvater oder von den Gesellschaftsgenossen

r) Beckmann in den Anmerk. zu Justis Grundsätzen der Policeywissenschaft S. 6.

s) Schlözer Staatsgelahrtheit I, 25.

t) Vergl. das. S. 18. f.

nossen eben so gut ausgeübt werden, als in der großen Staatsgesellschaft von dem Oberherrn. Aber nur in dieser letztern Beziehung und insofern die Policey Gegenstand der höchsten Gewalt ist, kömmt es hier auf die Bestimmung ihres Begriffes an.

Die Unterwerfung unter eine höchste Gewalt hat die Erhaltung der vollkommenen Rechte, die Sicherheit, zum Zweck. Verletzungen der vollkommenen Rechte durch andere Staaten sucht die höchste Gewalt abzuwenden durch Unterhandlungen, Verträge, Kriege, und durch Friedensschlüsse. Der Inbegriff ihrer darauf sich beziehenden Rechte heißt äussere Hoheit. Im Innern des Staats vertritt sie den einzelnen Bürger gegen seinen Beleidiger, verschaft ihm Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft. Um diese desto mehr zu befestigen, bestimmt sie zum voraus die Strafe, die nach Maßgabe seines Vergehens den Störer der Sicherheit treffen soll. Für streitige Rechte setzt sie die Entscheidungsnormen fest, auf den Fall, wenn das, was die Parteyen unter sich verhandelt haben, dazu nicht hinreichen sollte. Die Streitigkeiten der Bürger über ihre gegenseitigen Rechte schlichtet sie friedlich. Ausserdem aber sucht sie noch alle zweckmäßigen Mittel, die Gefahren der Sicherheit abzuwenden, in Anwendung zu bringen, indem sie Anstalten und Vorkehrungen trift, oder Verordnungen erläßt, wodurch Angriffe auf Person oder Eigenthum der Bürger, erschwert und verhindert, oder doch die Folgen derselben vermindert werden können. Auch ist sie stets besorgt, daß die Summe

der

der Kräfte, die zur Erhaltung der Sicherheit dienen können, nicht vermindert werde. Daher läßt sie es einen Hauptgegenstand ihrer beständigen Sorgfalt seyn, von den Bürgern des Staats jedes Hinderniß der ungestörten Wirksamkeit für ihre Wohlfarth zu entfernen. Alle diese Bemühungen liegen in dem ursprünglichen Zwecke der Staatsverbindung. Denn warum sollte die höchste Gewalt für die Erreichung desselben nur unmittelbar wirken?

Der physische und moralische Zustand der Staatsbürger hat stets einen, wenn auch nicht gleich großen oder gleich sichtbaren Einfluß auf das Wohl des Staats, d. h. auf die mehr oder weniger erleichterte Erreichung des Staatszweckes. Und sollte es nicht Pflicht, folglich auch Befugniß der Staatsgewalt seyn, nicht allein auf die Gefahren der Sicherheit, sondern auch auf die Gefahren der Wohlfarth ihr Augenmerk zu richten, auf die Hindernisse nemlich, die der Beförderung derselben und dem vollständigen Genusse der Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens entgegenstehen, sey es, daß diese Hindernisse von den Staatsbürgern selbst abhängen, oder von zufälligen Umständen, oder auch von der Unmöglichkeit, durch den guten Willen Einzelner das bezweckte Gute zu erreichen?

Die Hindernisse der Sicherheit und der Wohlfarth sind mit allen ihren Folgen gemeinschädliche Uebel, denen man entgegen arbeiten, die man nicht entstehen lassen, sondern soviel möglich unterdrücken und abwenden muß. Diese Sorge,

die

die keinem andern Zweige der Staatsgewalt obliegt, ist Sache der Policey. Die Policey besteht also in der Anwendung jedes zweckmäßigen und erlaubten Mittels, die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfarth der Staatsbürger abzuwenden, oder, was dasselbe ist, in der Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden u).

IV. Aber warum nur Uebel; nur gemeinschädliche; nur künftige?

Abwendung von Uebeln ist der Hauptzweck der Policey, der allein in den Begriff derselben paßt, weil positive Beförderung der Glückseligkeit nicht erzwungen werden kann und darf v), also auch nicht Gegenstand irgend eines Zweiges der Staatsgewalt seyn kann. Die Erhöhung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes wird immer eine Folge der Vorkehrungen zur Abwendung gemeinschädlicher Uebel seyn, und man kann sie selbst als einen Nebenzweck der Policey betrachten, insofern dabey die Absicht ist, von dem Staate ein sonst zu befürchtendes Uebel um so sicherer zu entfernen w). So sorgt z. B. die Policey für Erziehung und Unterricht der Bürger, damit sie nicht aus Rohheit

u) *Pütteri* Inst. iuris publ. §. 331. desselben kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts §. 185.

v) *Hufeland* Naturrecht §. 431. Vergl. Klein Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft §. 523. Insbesondere: v. Florencourt in Häberlins Repert. des t. Staats- u. Lehnrechts IV, 161.

w) Pütter a. a. O. Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts II, 562. 563.

heit, Unsittlichkeit und Unwissenheit, durch Unthätigkeit und Trägheit, oder durch Laster, Verbrechen, Betrügereyen u. s. w. sich und ihren Mitbürgern und dem Staate schädlich werden. Sie sucht Unglücksfälle aller Art zu verhüten, damit nicht die Mittel im Staate, die zum Hauptzwecke gebraucht werden können, geschwächt und vermindert werden x).

"Wenn es also nur Uebel seyn sollen, die die Policey zu verhüten sucht, sieht man nicht täglich, daß es Uebel des Einzelnen sind, Krankheiten z. E. oder schlimme Sitten, böse Gewohnheiten, Gefahr häuslicher Zerrüttung u. d. m., um welche sich die Policey sorgfältig bekümmert, warum daher blos gemeinschädliche Uebel"? Allerdings sieht sie auf den Einzelnen, damit das Ganze nicht Schaden leide. Und sollte es dem obersten Verwalter der Policey und seinen Dienern zum Vorwurf gereichen, wenn sie die Gelegenheit, die der ausgebreitete Wirkungskreis der Policey oft genug darbietet, zugleich auch zur Uebung wohlthätiger Liebespflichten benutzen? Nur darf man damit den eigentlichen Umfang der Policey nicht verwechseln.

Künftige Uebel endlich sind nur Gegenstand der Policey, weil ihr Hauptzweck Abwendung, Verhütung ist. Vergangene Uebel, insofern sie einer rechtlichen Beurtheilung unterworfen sind, gehören vor die Justiz, insofern aber von ihren Folgen und deren Abwendung und Milderung die Rede ist, vor die Policey, weil eben diese Folgen an

x) Vergl. *Hufeland* Naturrecht §. 505.

an und für sich, wieder als künftige Uebel anzusehen sind. "Aber wo bleiben die gegenwärtigen Uebel„ y)? Ein Uebel, das schon angefangen hat, sich zu äussern, also ein gegenwärtiges Uebel, sucht die Policey zu unterdrücken, damit es nicht weiter um sich greife. Und was ist dieß weiter, als Abwendung eines künftigen Uebels? Gegenwärtige Uebel kann die Policey nicht mehr verhüten, aber sie kann ihrem Fortgange und ihren Folgen entgegen arbeiten, und eben dadurch sorgt sie für die Zukunft z).

Alles genau erwogen, möchte also wohl der hier angenommene Begriff der Policey den eigenthümlichen Charakter derselben am genauesten und vollständigsten bezeichnen, und die nähere Entwickelung der Gegenstände der Policey in ihrem Verhältniß gegen die darauf sich beziehenden rechtlichen Grundsätze wird denselben ohne Zweifel noch mehr rechtfertigen.

v. Durch die Uebertragung der höchsten Gewalt im Staate wird der Inhaber derselben verpflichtet und berechtiget, für die Abwendung künftiger gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staates Sorge zu tragen, d. h. die Policey zu verwalten. Dieß Recht der höchsten Gewalt heißt Policeygewalt, Policeyhoheit, das Recht der Regierung im engsten Sinne. In ihm sind alle Rechte enthalten, die zu der wirksamen Thätigkeit der Policey erforderlich sind.

Die

y) v. Florencourt an d. angef. Orte.

z) Häberlin in den angef. Repertor. S. 162. Note d. und in dem Handbuche des t. Staatsrechts II, 561. 562.

Die Policeygewalt ist berechtiget, vermöge der Policeyaufsicht ihre Aufmerksamkeit auf die Entdeckung jeder der Sicherheit und der Wohlfarth der Staatsbürger drohenden Gefahr zu richten, damit sie dieselbe durch schleunige Vorkehrungen und Verfügungen abzuwenden im Stande sey. Alle zu diesem Zwecke tauglichen Mittel sucht sie durch sorgfältige Erkundigung zu erforschen, um in vorkommenden Fällen zur Anwendung der besten und wirksamsten sogleich bereit zu seyn.

Sie ist überdieß befugt, Anordnungen zu treffen und Gesetze zu geben, die auf ihren Zweck sich beziehen, und dadurch sowohl die Handlungen der Staatsbürger für diesen Zweck zu bestimmen, als auch die Grundsätze festzusetzen, nach welchen in Policeysachen verfahren werden soll. Sie enthält mithin auch das Recht der Policeygesetzgebung.

Allein wie wenig würden Aufsicht und Gesetzgebung nützen, wenn nicht von den Beobachtungen jener wirklich Gebrauch gemacht, und für die Befolgung und Anwendung der von dieser erlassenen Vorschriften und Verordnungen Sorge getragen würde? Die Befugniß hierzu ist in dem in der Policeygewalt enthaltenen Rechte der Policeyverwaltung gegründet.

Auch kommen nicht selten Fälle vor, wo das Recht der Beurtheilung auf Policeygegenstände angewendet wird, und wo die Policeygesetze nach vorhergegangener Untersuchung zu vollziehen sind. Das, gleichfalls in der Policeygewalt liegende

Recht,

Recht, dieses zu thun, heißt die Policeygerichtbarkeit, und ist mit dem Rechte der Policeyverwaltung nothwendig verbunden. Vermöge dieser beiden Rechte können auch Policeycollegien und Gerichte angeordnet, Policeybeamte angestellt, und überhaupt Anstalten aller Art, wie sie der Zweck der Policey erfordert, errichtet werden.

VI. Die Policeygewalt giebt zu einer gedoppelten, gleich wichtigen Untersuchung Veranlassung. Die eine ist politisch, die andere rechtlich. Welches sind in jeder Hinsicht die zweckmäßigsten Mittel künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates abzuwenden? Wie weit gehen die Rechte der Policeygewalt in Beziehung auf ihren Zweck, und was für Rechte und Verbindlichkeiten sind in einem oder dem andern Staate sowohl in Beziehung auf die Policeygewalt, als auch durch sie positiv bestimmt? Jene Frage beantwortet die Policeywissenschaft; diese das Policeyrecht. Das Policeyrecht ist also der Inbegriff sowohl der die Policeygewalt selbst betreffenden, als auch der durch sie bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten.

Der erste Gegenstand des Policeyrechts, die die Policeygewalt selbst betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, kann entweder allein aus der Natur und dem Wesen der Policeygewalt abgeleitet, oder nach positiven Bestimmungen eines gewissen Staates dargestellt werden. Da aber ohnehin die allgemeinen Grundsätze in Anwendung gebracht werden müssen, sobald es an eigenthümlichen Normen eines bestimmten Staates fehlt, so

ist

ist es ohne Zweifel am zweckmäßigsten, beide Gesichtspuncte zu vereinigen. Der letztere jedoch hat immer einige eigenthümliche Partieen, die ihm schlechterdings nie fehlen können — eigene Bestimmungen nehmlich in Ansehung der Person, durch welche, und in Ansehung der Art und Weise, wie die Policeygewalt ausgeübt werden soll.

Der zweite Gegenstand hängt lediglich von positiven Bestimmungen ab, und dieser ist es, auf welchen man gewöhnlich das Policeyrecht zu beschränken pflegt. Man mag es den Inbegriff aller in einem Staate geltenden allgemeinen positiven Rechtsgrundsätze, welche sich auf die zur Erhaltung und Beförderung öffentlicher Ordnung und Wohlfarth unmittelbar abzweckende Anstalten beziehen a), nennen, oder den Inbegriff der durch die Policeygesetze eines Landes bestimmten Grundsätze, nach welchen die Policeysachen einzurichten und zu beurtheilen sind b); so bleibt immer jener erste Gegenstand ausgeschlossen. Eine zwar weniger beschränkte, aber doch gar zu unbestimmte Beschreibung des Policeyrechts wäre wohl die: "es sey der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Policeywesen entsprin-

a) Tasinger a. a. O. Sehr gut beschreibt eben dieser Gelehrte das teutsche Policeyrecht so: "Es soll die in Teutschland geltenden Grundsätze von den Befugnissen der höchsten Gewalt in Rücksicht auf Policey und die allgemeinen Anstalten und Vorschriften der verschiedenen Gesetzgebungen in Beziehung auf die Gegenstände derselben enthalten". Tasingers Encyclopädie S. 320.

b) Schott jurist. Encyclopädie §. 206.

springen c)". Die Rechte der Policeygewalt selbst scheinen wenigstens unter dem Ausdrucke "Policeywesen" nicht entstanden zu seyn.

Wenn aber von dem Policeyrechte überhaupt die Rede ist, so scheint man in demselben auch die Darstellung der Rechte der Policeygewalt und eine Anzeige ihrer Grenzen mit Grund erwarten zu können. Denn in einer allgemeinen Vorstellung desselben liegt doch immer die Idee, daß es ein System aller auf die Policey sich beziehenden rechtlichen Verhältnisse seyn müsse. Und in der That gerade bey der Policeygewalt, deren Grenzen so leicht übersehen werden, ist es offenbar sehr wichtig, sowohl ihren Umfang überhaupt genau anzugeben, als auch bey den einzelnen Gegenständen derselben zu untersuchen und zu bestimmen, wie weit sie von Rechts wegen gehen darf.

VII. Nach der besonderen Verfassung des teutschen Reichs kann die Policeygewalt entweder auf das gesammte Reich, oder auf die einzelnen Reichskreise, oder endlich nur auf ein einzelnes Land oder Gebiet sich erstrecken. Man pflegt daher die Policey in Teutschland in Reichs-Kreis- und Landespolicey einzutheilen.

Betrachtet man das teutsche Reich als Einen Staat; so findet man als Inhaber der Policeygewalt: Kaiser und Reich. Künftige Uebel, die als gemeinschädlich für das gesammte Reich anzusehen sind, abzuwenden, ist Pflicht und Recht der höch-

c) Fischer Cameral- und Policeyrechte Band 1. §. 5.

höchsten Gewalt im Reiche, und diese höchste Gewalt nach ihren wesentlichsten Theilen übt der Kaiser nur in Verbindung mit den Ständen des Reichs aus. So ist also die Reichs-Policeygewalt ein Gemeineigenthum des Kaisers und des Reichs oder der dieses repräsentirenden Stände d), obgleich jener in Ansehung mehrerer Gegenstände der Policeyaufsicht und Vollstreckung für sich allein zu handeln unstreitig berechtiget ist e).

Es können leicht sich Fälle ereignen, wo Gefahren der innern Sicherheit oder Hindernisse der gemeinen Wohlfarth über alle den teutschen Reichsstaat ausmachende Länder und Gebiete sich zu verbreiten drohen, so, daß die dagegen erforderlichen Anstalten und Vorkehrungen in ihrem zweckmäßigen Umfange und mit der gehörigen Dauer nur von gesammten Reichs wegen getroffen und keineswegs auf die einzelnen Länder und Gebiete beschränkt werden können f). In solchen Fällen kann und muß die Sorgfalt der allgemeinen Reichspolicey eintreten.

Auch ist die Reichs-Policeygewalt allezeit als ein Theil der allgemeinen Reichsregierung anerkannt, und die Anordnung einer guten Reichspolicey ist ist in ältern und neueren Zeiten für nützlich und nothwendig gehalten worden g). Nur hat sie

d) Fischer a. a. O. §. 8.

e) Vergl. Wahlcap. Art. 7. §. 1. 2. Art. 8. §. 5. 6. 7.

f) Majer weltl. Staatsrecht B. 1. §. 269.

g) I. P. O. Art. 8. §. 3.: "in proximis comitiis de *reformatione politiae* agatur". R. A. v. 1654.

sie durch die völlige Ausbildung der Landeshoheit in Ansehung solcher Gegenstände, welche zunächst und unmittelbar jedes einzelne Land selbst betreffen, weit engere Grenzen erhalten, als ihr ehemahls eingeräumt wurden. Hierin liegt auch der natürliche Grund des so sehr verminderten Interesse an der Herstellung einer zweckmäßigen allgemeinen Reichspolicey, indem man zwar dieselbe bey Gelegenheit in Erinnerung zu bringen nicht vergißt h), aber zum Werke selbst zu schreiten sich nicht beeilet, obgleich nicht zu läugnen ist, daß manche große und gemeinnützige Anstalten durch die allgemeine Reichspolicey befördert und bewirkt werden könnten i).

Was jedoch Teutschland davon zu erwarten hat, mag ein Beyspiel aus der Geschichte der noch dauernden Reichsversammlung beweisen. Als in den ersten Jahren derselben die Abfassung einer allgemeinen Reichs-Policeyordnung nach langer Zeit einmahl wieder zur Sprache kam, äusserte sich Oesterreich im Fürstenrathe dahin: "Die Directorien hielten diesen Punct fast schon für erörtert, indem in dem Conclusum wegen des Münzwesens mit enthalten sey, daß jede Obrigkeit daran seyn solle, damit in dero Landen eine Policeyordnung gemacht werden möge. Es sey fast unmöglich in Policeysachen ein durchgehendes zu statuiren, auch schimpflich, viel anzufangen und wenig aus-

§. 195. Wahlcap. (1663. 1690. 1790. 1792.) Art. 7. §. 1.

h) Vergl. die neueste Wahlcap. a. a. O.

i) Meine Abh. über Teutschlands Verfassung S. 96.

auszumachen, oder mehr zu gebieten, als zu halten k)".

VIII. Die Kreispolicey ist ein Hauptgegenstand der Kreisverfassung, und diese selbst ist ursprünglich nichts anderes, als eine Reichs-Policeyanstalt. Denn der erste Zweck der Eintheilung des teutschen Reichs im Kreise war kein anderer, als die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit l). Zu diesem Ende mußten die Kreise eine solche Einrichtung erhalten, daß durch specielle dem jedesmahligen Bedürfnisse angemessene Verfügungen, Vorschriften und Anstalten der vorgesetzte Zweck erreicht werden konnte, und die hierzu erforderliche Gewalt und Autorität mußte den Kreisen von Reichswegen übertragen werden. Dazu sind dann in der Folge noch einige andere besondere Aufträge in Reichs-Policeysachen gekommen, und so sind die Kreise ihrem ersten Ursprunge und ihrer Hauptbestimmung nach lediglich als Anstalten der höchsten Gewalt im Reiche zur Ausübung eines Theils der ihr zustehenden Policeyhoheit zu betrachten.

Allein durch eine zweckmäßige Benutzung der Kreisverbindung zur Erreichung mancher andern Vortheile, die zu den Gegenständen der Policey gehören, hat sich eine kreisgenossenschaftliche Policey gebildet, die nicht auf der Anordnung des Reiches, sondern auf der freyen Einwilligung der

k) Moser von den teutschen Reichstags-Geschäften S. 1364.

l) Reichsabschied v. 1510. §. 11. v. 1512. Eing. §. 8. 9.

Kreisgenossen beruhet m). Mehrere Kreise sind aus einer Menge grösserer und kleinerer Länder und Gebiete zusammengesetzt, die, einzeln für sich, manche nützliche, vielleicht nothwendige Anstalt und Verfügung mit der Hoffnung eines erwünschten Erfolges nicht treffen, und doch auch die langsamen Schlüsse der Reichspolicey nicht erwarten können. Welch ein bequemes Hülfsmittel bietet diesen nicht die Kreisverbindung dar, wenn der Umfang oder die Lage ihres Landes oder die Natur ihres Planes, der eine ausgedehntere Ausführung erfordert, die Mitwirkung der sie umgebenden Nachbarn nöthig macht! So haben bisweilen selbst mehrere Reichskreise zu gemeinschaftlichen Policeyanstalten sich verbunden n), und dadurch wenigstens zum Theil die Unthätigkeit der Reichspolicey gut gemacht.

IX. In den einzelnen teutschen Ländern und Gebieten macht die Policeygewalt einen Theil der landesherrlichen und obrigkeitlichen Gewalt aus o). Bey weitem die meisten Gegenstände der Policey werden durch die Landespolicey sicherer und angemessener besorgt, als wenn sie der Reichs- oder Kreispolicey überlassen wären. Was nicht über die Grenze eines Landes hinaus wirken muß, um gut zu wirken, was, unabhängig von dem guten oder bösen Willen der Nachbarn, ausgeführt werden kann, was nicht in unmittelbarer, nothwendiger Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Zwecke

m) Majer weltliches Staatsrecht II. 102.

n) Moser von der teutschen Kreisverfassung S. 735.

o) Wahlcap. Art. 7. §. 4.

Zwecke des gesammten Reiches stehet, das alles ist billig ausschließlicher Gegenstand der Landespolicey. Wer kann auch leichter die eigenthümlichen Bedürfnisse eines Landes, die besonderen Gefahren der Sicherheit, so wie die besonderen Hindernisse der Wohlfarth entdecken, und die brauchbarsten und sichersten Gegenmittel auffinden und anwenden, als der Landesherr?

In den größeren und mittleren teutschen Territorien ist eine gute Policey, wenigstens in Rücksicht auf den Umfang des Staates, größtentheils nur geringen Schwierigkeiten unterworfen. Auch ist es gerade dieser Zweig der Staatsgewalt, bey welchem die teutschen Landesherrn durch Reichs- oder Landesgesetze am wenigsten eingeschränkt sind. In den Reichsstädten ist die Policeygewalt, als Theil der Landeshoheit, unstreitig ein Recht der gesammten Bürgerschaft, die Ausübung derselben aber ein Theil der dem Magistrate zustehenden Verwaltung. Nur seßt derselben theils die kaiserliche höchste Aufsicht, theils die Concurrenz der Bürgerschaft weit engere Grenzen, als dieß in den reichsständischen Ländern der Fall ist.

Die unmittelbaren Reichsglieder, die nicht Reichsstände, also, genau genommen, auch nicht in dem Besitze der Landeshoheit sind, üben dennoch in ihren Gebieten die Policeygewalt aus. Zwar ist sogar die zahlreichste Classe derselben, die Reichsritterschaft, wegen des meistentheils sehr geringen Umfanges der einzelnen Rittergüter, die doch immer ein für sich bestehendes kleines Gebiet ausmachen, zu großen Unterneh-

mungen in dem Fache der Policey nur wenig geschickt. Dessen ungeachtet kann das Recht, die Policeygewalt auf ihren Rittergütern auszuüben, selbst den einzelnen Reichsrittern nicht bestritten werden p). Auch ist die gesellschaftliche Verbindung, in welcher sie stehen, für die Beförderung einer guten Policey, so wie für die Beobachtung der Reichs-Policeygesetze und Anordnungen von wesentlichem Nutzen q).

x. Die Landes-Policeygewalt sorgt für die Abwendung der der Sicherheit und Wohlfarth aller Unterthanen eines Landes oder Gebietes drohenden Gefahren. Sie ist ein allgemeines, über das ganze Land oder Gebiet sich erstreckendes Hoheitsrecht. Ihr Wirkungskreis ist in Beziehung auf den ganzen Landesbezirk uneingeschränkt. Ihre Wirksamkeit aber kann sich entweder im Ganzen oder im Einzelnen äussern. Sie kann Gesetze machen und Anstalten treffen, die das ganze Land angehen, oder solche, die nur einen Theil desselben, eine Provinz, ein Amt, eine Stadt, ein Dorf betreffen. Insofern sie nun im Großen und für das Ganze wirkt, wird sie Oberpolicey, hohe Policey, Landes-Staatspolicey genannt; insofern sie aber mit dem Einzelnen sich beschäftigt, heißt sie niedere Policey, Localpolicey.

Die hohe Policey ist allein in den Händen des Landesherrn, und wird nur in seinem Nahmen von

p) Kerner reichsritterschaftl. Staatsrecht Th. 1. §. 83.

q) das. Th. 2. §. 113.

von den dazu bestellten Staatsbeamten verwaltet. Die niedere oder Localpolicey hingegen kann auch vermöge eines besonderen Rechtes, und ohne Auftrag des Landesherrn, in eigenem Nahmen von Unterthanen im Staate verwaltet werden, und diese so verwaltete Policey, pflegt man, obgleich mit Unrecht, ausschließlich niedere oder Localpolicey zu nennen. Denn eigentlich beruhet der Unterschied zwischen hoher und niederer oder Staats- und Localpolicey nur auf der Allgemeinheit oder Eingeschränktheit des Gegenstandes, nicht auf der Person des Inhabers. Bey der Localpolicey tritt aber wieder der Unterschied ein, ob sie Nahmens des Landesherrn von dessen Beamten oder von Unterthanen in ihrem eigenen Nahmen verwaltet wird. Im letztern Falle bleibt jedoch diese Art der niedern Policey immer ein Aufluß der Landes-Policeygewalt, und Folge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung des Landesherrn.

In der Zeit, wo ein Kanzler und einige Schreiber die Regierungsgeschäfte, selbst in größeren Territorien, besorgten, wo man die verschiedenen Hoheitsrechte ausübte, wie die Gelegenheit es gab, ohne mit sorgsamer Genauigkeit sie zu unterscheiden und abzutheilen, wo man den Magistraten und Gutsherrn die unmittelbare Sorge für ihre Bürger und Hintersaßen gutwillig überließ, dem, der ohnehin schon die Gerichtbarkeit auszuüben hatte, die Mühe der Policeyverwaltung an Ort und Stelle gern gönnte; in diesen Zeiten war es leicht, daß Landsaßen und Städte neben der Gerichtbarkeit auch die Besorgung

des Policeywesens in ihren Gerichtsbezirken erhielten. Was ehemahls vielleicht eine Zugabe von Last war, ist jetzt ein durch Herkommen geheiligtes Recht, ein Vorzug der Gerichtsobrigkeiten, den man in den meisten teutschen Ländern findet r).

Aber nur das Herkommen, oder, wie sich von selbst versteht, ausdrückliche Verwilligung, entscheidet hier. Aus dem Besitze der Gerichtbarkeit folgt keinesweges das Recht der Localpolicey, und wenn gleich eine Stadt oder ein Landsaß hohe und niedere Gerichte, aber in Ansehung der Policey das Herkommen nicht für sich hat, so stehet diese ausschließlich dem Landesherrn zu.

XI. Das teutsche Policeyrecht bezieht sich also auf die teutsche Reichs- Kreis- und Landespolicey. Es ist der Inbegriff sowohl der Rechte und Verbindlichkeiten, die der Reichs- Kreis- und Landespolicey-Gewalt zustehen, und obliegen, als auch derjenigen, die durch dieselbe, übereinstimmend, oder einzeln, bestimmt sind (V).

Die Rechte und Verbindlichkeiten, die die Policeygewalt betreffen, kann man mit dem Nahmen: Recht der Policeygewalt s) bezeichnen. Die Beurtheilung desselben hängt theils von allgemeinen Grundsätzen, theils von den in den teutschen

r) Struben Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 24. N. b.

s) Zweites Buch.

schen Gesetzen und Gewohnheiten liegenden positiven Bestimmungen ab.

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die Policeygewalt bestimmt sind, kann füglich Policeyrecht im engeren Sinne t) genannt werden. Dieses und das Recht der Policeygewalt machen dann zusammen das allgemeine teutsche Policeyrecht, oder das teutsche Policeyrecht im weiteren Sinne, aus.

Wie weit gehen die Rechte der Policeygewalt in Teutschland sowohl in dem ganzen Reiche, als auch in den Kreisen und in den einzelnen Ländern und Gebieten u)? Welches sind die gemeinschaftlichen und besonderen Rechte des Kaisers und der Reichsstände in Ansehung Reichspolicey-Gewalt in allen ihren Theilen? Welches sind die Rechte der Kreisgenossen in Rücksicht auf die Kreispoliceygewalt und der Landesherren in Beziehung auf die Landespoliceygewalt v)? Wie verhalten sich die verschiedenen in dem teutschen Reiche bestehenden Policeygewalten gegen einander w)? In welchem Verhältnisse steht die Policeygewalt zu der Civiljustiz- und Criminalgewalt x)? Und endlich, in wie fern kann die landesherrliche Policeygewalt durch landständische Concurrenz beschränkt werden

t) Drittes Buch.
u) Buch 2. Abschnitt 1.
v) Abschn. 2.
w) Abschn. 3.
x) Abschn. 4.

den y). Alle diese Fragen werden in dem Rechte der Policeygewalt beantwortet.

Das Policeyrecht im engeren Sinne hingegen beschäftiget sich mit den besonderen Gegenständen der Policeygewalt, wobey es theils auf die Festsetzung der rechtmäßigen Grenzen derselben in Ansehung jedes einzelnen Gegenstandes, theils auf die Darstellung der durch sie positiv bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten ankömmt. Die Landes-Policeygewalt kann jedoch in dieser letzteren Hinsicht nur erläuternde Beyspiele liefern, indem eine vollständige Darstellung der Policeygesetze und Anstalten aller teutschen Länder und Gebiete schwerlich möglich, und selbst nicht einmahl ganz zweckmäßig seyn würde.

XII. Der Policeygewalt liegt es ob, für die Abwendung der Gefahren und Hindernisse der Sicherheit und der Wohlfarth im Innern des Staates Sorge zu tragen (III). Das besondere Policeyrecht theilt sich also von selbst in das Recht der Sicherheitspolicey und in das Recht der Wohlfarthspolicey. Das erste a) muß theils nach seinem Umfange b) und seinen Grenzen überhaupt, theils nach seinen Gegenständen betrachtet werden. Diese sind sowohl öffentliche c) als Privatsicherheit. Die letztere kann entweder durch all-

y) Abschn. 5.

a) Buch 3. Abschnitt 1.

b) Abschnitt 1. Hauptst. 1.

c) Hauptst. 2.

allgemeine Vorkehrungen d), oder durch Abwendung besonderer Gefahren, die theils den Personen e), theils dem Eigenthum f), theils der bürgerlichen Freiheit g), theils endlich der Ehre h) der Staatsbürger drohen, bewahrt werden.

Das Recht der Wohlfarthspolicey i) enthält die Gesetze, Vorkehrungen und Anstalten, welche zum Zwecke haben, die Nachtheile des Volksmangels k), der Ungesundheit l), der häuslichen Unordnung m), der Irreligiosität und des Aberglaubens n), der Rohheit und Unwissenheit o), der Sittenlosigkeit p), der zufälligen Unglücksfälle q), und der Hindernisse der Land r)- und Stadtwirthschaft s) abzuwenden.

Die

d) Hauptst. 3.
e) Hauptst. 4.
f) Hauptst. 5.
g) Hauptst. 6.
h) Hauptst. 7.
i) Buch 3. Abschnitt 2. Hauptst. 1.
k) Hauptst. 2.
l) Hauptst. 3.
m) Hauptst. 4.
n) Hauptst. 5.
o) Hauptst. 6.
p) Hauptst. 7.
q) Hauptst. 8.
r) Hauptst. 9.
s) Hauptst. 10.

Die Ausübung der Policeygewalt erfordert überdieß besondere Anstalten und Einrichtungen, deren rechtliche Verhältnisse eine nähere Erörterung unstreitig verdienen t). Auch hat in Policeysachen ein eigenthümliches Verfahren statt, das um so weniger ausser Acht gelassen werden darf, je leichter die Kürze und Raschheit desselben mit Freyheit und Recht in Collision gerathen kann u). Beide Gegenstände gehören mithin in den Umfang des Policeyrechts.

t) Abschnitt 3.

u) Abschnitt 4.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von den Quellen des teutschen Policeyrechts.

I. Quellen des Rechts der Policeygewalt. II Quellen des teutschen Policeyrechts im engeren Sinne; III. insbesondere des Reichs-Policeyrechts überhaupt. IV. Reichs-Policeyordnungen. V. Neuere Reichs-Policeygesetze. VI. Quellen des Kreis-Policeyrechts. VII Quellen des Landes-Policeyrechts, und VIII. des reichsstädtischen Policeyrechts. IX. Quellen des Churbraunschweig-Lüneburgischen Policeyrechts im allgemeinen; X. insbesondere in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen ꝛc. XI. In dem Fürstenthum Lüneburg, nebst Zubehörden, und den Herzogthümern Bremen und Verden und Lauenburg. XII. Subsidiarischer Gebrauch der römischen Policeygesetze.

I. Das Recht der Policeygewalt erhält seine positiven Bestimmungen durch die Staats-Grundgesetze, in welchen theils eine nähere Bezeichnung der Grenzen der Policeygewalt enthalten, theils die Art und Weise der Ausübung derselben festgesetzt, theils ihr Verhältniß gegen die übrigen Theile der höchsten Gewalt, oder gegen gewisse Glieder des Staats angeordnet seyn kann.

Die Policeygewalt des teutschen Reichs, im Ganzen, hat nur wenig eigenthümliche positive Bestimmungen. Ueber ihre Grenzen im allgemeinen schweigen die Reichs-Grundgesetze; wohl aber enthalten sie einige Vorschriften über die Art

und

und Weise, wie sie auszuüben ist, und über ihr Verhältniß zu der Landes-Policeygewalt. Diese findet man theils in den Reichs-Policeyordnungen, theils in dem westphälischen Frieden, theils in der kaiserlichen Wahlcapitulation, theils endlich in dem jüngsten Reichsabschiede. Nützliche Aufklärungen über einzelne Puncte gewährt auch die Geschichte der Verhandlungen des noch fortdauernden Reichstages a).

Die Policeygewalt der Reichskreise, als Reichsanstalt, ist lediglich in dem Auftrage des Kaisers und Reichs gegründet, und erhält also durch die darauf sich beziehenden Reichsgesetze, besonders durch die Reichs-Executionsordnung b), ihre näheren Bestimmungen. Die freywillige weitere Ausdehnung der Kreis-Policeygewalt über ihre in dem Auftrage des Reichs enthaltenen Grenzen hat einer kreisgenossenschaftlichen Policey den Ursprung gegeben, deren Recht allein in den Kreisgesetzen (Kreisabschieden) und in dem Kreisherkommen zu suchen ist. Die Art und Weise der Ausübung der Kreis-Policeygewalt ist größtentheils blos durch das Letztere bestimmt.

Die Quellen endlich des Rechtes der Landes-Policeygewalt können in Rücksicht auf die Unterordnung derselben unter die höchste Gewalt des

a) S. *Henniges* Med. ad Instr. Pac. Spec. 8. Mantiff. 3. Gerstlacher Corpus iuris germ. I. 442 f.

b) Vergl. (v. Benzel) Gedanken über die möglichst beste Anwendung der Reichsexecutionsordnung in gegenwärtigem Zeitpuncte. Frankf. 1794. S. m. Staatslitteratur I. 438.

des Reichs, keine andere seyn, als Reichsgesetze und Herkommen. In dem Verhältniß gegen die Landesunterthanen sind Landesverträge, Landesvergleiche, Landtagsabschiede eine, jedoch in den meisten teutschen Ländern, sehr sparsame Quelle, die das Landesherkommen an Reichhaltigkeit bey weitem übertrift. Reichsgerichtliche Erkenntnisse enthalten nicht selten über den Umfang, die Grenzen und die Wirksamkeit der landesherrlichen Policeygewalt die wichtigsten Entscheidungen.

Fehlt es an positiven Bestimmungen, so ist nicht Willkühr, sondern das aus der Natur und dem Zwecke der Policeygewalt unmittelbar entspringende Recht die einzige Entscheidungsnorm. Aber so leicht es ist, unter dem Schutze des vieldeutigen Nahmens der Policey Gewalt und Unrecht zu thun; so leicht ist es auch, durch Mißbrauch des allgemeinen Staatsrechts, durch übereilte und unüberlegte Anwendung desselben, durch falsche oder wenigstens übertriebene Ideen von Freyheit und Eigenthumsrecht, die Grenzen der Policeygewalt allzusehr einzuschränken, und ihre besten und nützlichsten Unternehmungen durch Unzufriedenheit, und Unthätigkeit, oder gar durch Widersetzlichkeit zu erschweren oder völlig zu vereiteln.

II. Die Quellen des Policeyrechts im engern Sinne sind die Gesetze und Anordnungen der Policeygewalt, welche die Abwendung gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staates zum Zweck haben. Diese sind in Teutschland entweder

weder Reichs- oder Kreis- oder Landes-Policeygesetze und Anordnungen. Die letzteren sind wieder von gedoppelter Art, je nachdem sie entweder Gegenstände der hohen Policey oder der Localpolicey betreffen. In dieser Hinsicht sind also auch die Policeyverordnungen einzelner Städte und Oerter zu bemerken.

Die Hauptsorge einer guten Policey besteht in der ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf die Gefahren und Hindernisse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth und in der schleunigsten Anwendung der zweckmäßigsten Mittel, dieselben zu verhüten und abzuwenden. Jede einzelne Erfahrung kann daher besondere Policeygesetze und Anstalten veranlassen. Die Uebersicht dessen, was auf diese Weise nach und nach geschehen ist, und der Wunsch für die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Gegenstände der Policey gewisse allgemeine Regeln festzusetzen, und durch Zusammenstellung derselben ihre allgemeine Kenntniß und Befolgung zu erleichtern, kann jedoch sehr leicht den Gedanken erzeugen, die einzelnen Verordnungen zu sammeln, nach den Bedürfnissen der Zeit zu verändern, die Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, und so eine vollständige und allgemeine Policeyordnung aufzustellen.

Allein die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die Menge und Wandelbarkeit der Bedürfnisse, die Veränderlichkeit der Zeiten und Umstände, der Wechsel täglich neuer Erfahrungen und der Einfluß äusserer Ereignisse und Zufälle auf die innere Lage eines Staates, machen die Abfassung allgemei-

meiner Policeyordnungen äusserst schwierig; und der Mangel derselben kann bisweilen gerade der stärkste Beweis einer nie ermüdenden Staatspolicey seyn. Wie wenig würde sie auch ihrem Zwecke entsprechen, wenn sie durch eine allgemeine Policeyordnung gegen das ihrer Obhut anvertraute Volk sich nun abgefunden zu haben glaubte!

Policeyordnungen, welche allgemeine Vorschriften für die Abwendung der der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth drohenden Gefahren enthalten sollen, können nur allgemeine Grundsätze aufstellen, die nicht durch wechselnde Zufälle und Verhältnisse leicht verändert werden. Die Policeygesetzgebung und Anordnung ist ihrer Natur nach ewig wandelbar. Mit jeder Veränderung der Umstände, die sich auf den Zweck der Policey beziehen, müssen sich auch ihre Gesetze, Anstalten und Einrichtungen ändern. Gerade also das, was im allgemeinen das größte Gebrechen einer Gesetzgebung wäre, ist ein wesentlicher Vorzug der Policeygesetze. Sorgfältig müssen sie nach dem jedesmahligen Bedürfnisse eingerichtet, dem Geiste der Zeit angepaßt, den kaum sich erhebenden Hindernissen der Sicherheit und Wohlfarth sogleich entgegengestellt, und, wenn sie nicht mehr wirken, was sie sollen, oder wenn sie vielleicht gar, nach veränderten Umständen, zweckwidrig wirken, schleunig aufgehoben werden. Wie leicht kann folglich nach wenigen Jahren eine Policeyordnung des unnützen und überflüssigen mehr enthalten, als des brauchbaren und gültigen!

Vorübergehende, durch zufällige Umstände und Bedürfnisse veranlaßte Verfügungen und Anstalten, so sehr sie auch Beweise einer einsichtsvollen und sorgsamen Regierung seyn mögen, können ohnehin nicht als Quellen des Policeyrechts angesehen, und allenfalls nur zur Erläuterung des Umfanges der Policeygewalt gebraucht werden. Dessen ungeachtet bleiben noch immer sehr viele Verordnungen und Anstalten übrig, die man, wenn gleich nicht im kleinsten Detail, doch in ihren wesentlichen Bestandtheilen für fortdauernd und allezeit gültig annehmen, und in das Policeyrecht im engern Sinne aufnehmen kann.

III. Das teutsche Reich hat einige Policeyordnungen, deren ehrwürdiges Alter über zwey Jahrhunderte zurückgeht, und verschiedene neuere Reichs-Policeygesetze. Oft und anhaltend hat in älteren Zeiten die Reichspolicey Teutschlands Gesetzgeber beschäftigt c). Die Zerrüttungen des Faustrechts, die immer wiederkehrenden Uebel einer fast vollendeten Anarchie, die Unsicherheit, die beynahe jede Spur einer bestehenden Staatsverbindung vertilgte und den Fortschritten der Cultur und des Wohlstandes kaum besiegbare Hindernisse entgegenstellte, — wie dringend mußten sie nicht die Sorgfalt derer auffordern, die endlich das Bedürfniß der Ruhe und Ordnung lebhaft genug fühlten, um einzusehen, wie nothwendig es sey, nicht blos Ruhe

c) S. *Heumann* initia iur. pol. cap. 3. *de legibus politiae Imp. germ. univ.* — Gerstlacher Corpus iuris germ. I 429. — Casparson von der Policey überhaupt und der Hessischen insbesondere (Cassel 1784) S. 14.

Ruhe und Frieden zu gebieten, sondern auch die Hindernisse derselben hinwegzuräumen, die mannigfaltigen Reitze zu der kaum erst halb unterdrückten Selbsthülfe zu schwächen und zu entfernen, durch Beförderung der Sittlichkeit, Sparsamkeit, und Redlichkeit im Handel und Wandel die verwilderten Menschen zum friedlichen Beysammenwohnen zu gewöhnen, und selbst die Unzufriedenen für die endlich errungene Ordnung durch sie selbst zu gewinnen!

Ohne die ältesten Spuren einer nicht blos auf Landfrieden und Gottesfrieden sich beschränkenden Policey zu berühren; ohne Friedrichs I. Maximum im Getreidepreis d) oder seine Sorge für die Sicherstellung der Reben und Bäume gegen den auch jetzt noch immer verderblichen Muthwillen des Pöbels e), noch Richards Sorgfalt für die Wege f), oder irgend ein anderes Bruchstück altteutscher Sicherheits- Luxus- und Sittenpolicey anzuführen, sey es genug, die grösseren Operationen der Reichs-Policeygesetzgebung näher zu betrachten.

Eine kurze Uebersicht der Reichs-Policeyordnungen wird für einen Gegenstand hinreichend seyn, den man mit Interesse und Lebhaftigkeit behandelte, so lang man noch gewohnt war, Teutschland nur als Einen Staat, nicht als ein aus Staaten zusammengesetztes Reich anzusehen; den man

d) N. Samml. d. Reichsabsch. I. 8.

e) Das. S. 13.

f) Goldast. Const. imp. I. 308.

mit Gleichgültigkeit betrachtete, sobald dem Einzelnen sein eigner Staat, sein Reich im Reich, so nahe vor dem Auge stand, daß er auf das große Mutterreich nur noch mit Mühe seinen Blick richten konnte.

IV. Unter Friederich III. und Maximilian I. hatten sich Policeygesetze verschiedener Art nach und nach angehäuft, die aber meistens bald vergessen, nach wenigen Jahren erneuert und gelegenheitlich vermehrt wurden. Unter Karl V. war kein Reichstag, wo man nicht der guten Policey im Reiche wenigstens gedachte, und auf alle Fälle gegen die armen Trompeter, Pfeiffer, Spielleute und Schalksnarren, auch wohl gegen die ächten altteutschen Trinker und doch zugleich mit ihnen gegen ihre Feinde, die Weinverfälscher, declamirte. Es war und blieb aber alles nur Stückwerk in der Materie und in der Form. Denn noch war's, wie zu Maximilian I. Zeiten. "Die Policey war zwar damit beschäftigt, Verbrechen und Beleidigungen abzuwehren, die Uebel zu entfernen, die aus der Trägheit, der Habsucht, der Ungerechtigkeit, der Wildheit, dem unordentlichen Hange der Menschen zu sinnlichen Vergnügen entspringen. Aber theils wußte man die rechten Mittel zur Erreichung dieser Zwecke nicht zu treffen, theils schrenkte man sich blos auf diese Zwecke ein" g). Meistens begnügte man sich mit Gebieten und Verbieten und hofte, durch Geduld und fleissiges Wiederholen die Mängel und Gebrechen, die man täglich wachsen sah, und die nicht selten das Beyspiel von

g) Hegewisch Uebersicht der teutschen Culturgeschichte S. 225.

von oben in Schutz zu nehmen schien, endlich zu vertilgen. So arbeitete man fleissig an einer guten Policey in der Theorie, während es um die Praxis so schlecht, wie möglich, stand.

Der erste Versuch einer allgemeinen Reichs-Policeyordnung h) war eine Sammlung mannigfaltiger Materialien, die einer großen Vermehrung bedurften, um ein Ganzes, und einer weit bessern Anordnung, um ein ordentliches Ganzes zu bilden. Seine Urheber schilderten ihn selbst so: Man habe von vielen Jahren her auf den Reichstägen von guten Ordnungen und Policey, als der schweren, unerhörten Gotteslästerung, Zutrinkens, Uebermäßigkeit köstlicher Kleidung, unnothdürftigen Kosten der Hochzeiten, Kindtouf, Begräbnissen, dem schweren Zehren bey den Wirthen, Maaß und Gewichts und dergleichen allerley berathschlagt; es sey aber diese Ordnung nicht zur Vollziehung, hingegen die Gotteslästerung, auch das Zutrinken in gemeine Uebung und Gebrauch gekommen. Auch habe Köstlichkeit der Kleidung unter der Ritterschaft, Adel, Bürger und Bauersmann dermaßen überhand genommen, daß dadurch nicht allein einzelne Personen, sondern auch das ganze Land in Abnahme und Verminderung der Nahrung gerathen sey. Daher haben der Kaiser und die Stände "obgemeldter und anderer Punct und Artikel halber" zu Förderung gemeines Nutzens diese Ordnung aufgerichtet i).

h) Policeyordn. v. 1530.

i) R. A. v. 1530. §. 98. 99.

Die Policey hat niemahls Ruhe. Sie ist schlecht, so bald sie nur einen Augenblick auch nur mit einem Auge schläft. Die Reichspolicey war für die Mängel und Gebrechen, die sie einmahl ins Auge gefaße hatte, wachsam genug, und mit Gesetzen, als Universalgegenmitteln, allezeit bereit. Daß sie nicht besser wirkten, sey, glaubte sie, weder ihre eigene Schuld, noch die der Mittel, sondern allein der Kranken, die sich der Heilung hartnäckig widersetzten. Freylich ist es mit Gesetzemachen allein nicht gethan; aber im 16. Jahrhunderte war man der Meynung, daß es damit genug sey, und ließ es also an neuen Policeyordnungen nicht fehlen. Policeyanstalt, und zwar für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hatte des Reichs nur eine einzige — die Kreise. Uebrigens ward dem Fiscal am Kammergericht gegen die Uebertreter der Policeyordnung zu handeln, ernstlich aufgegeben k).

Neue Erfahrungen veranlaßten von Zeit zu Zeit neue Policeygesetze, wie das bey jeder aufmerksamen Policey so sehr der Fall ist, daß eine Policeyordnung für alle Zeiten und Fälle gar nicht gedacht werden kann. Bald wurde daher die erste Reichs-Policeyordnung in vermehrter und verbesserter Gestalt erneuert l), und nach einem kurzen Zeitraum folgte ihr eine zweyte, ganz neue m), wodurch die erste in mehreren Puncten verändert, erklärt, vermehrt und vermindert wurde n). Aber auch die

k) K. G. O. Thl 2. Tit. 20. §. 4.
l) 1532.
m) 1548.
n) R. A. v. 1548. §. 90-94.

die neue Policeyordnung ward, wie der Kaiser sagte, bald wieder "an vielen Orten in Vergeß gestellt, und ihr in mannigfaltig Weg zuwider gehandelt" o). Nach mehreren wiederholten Erinnerungen und einigen neuen Gesetzen p), wohin insbesondere die für die Sicherheitspolicey so wichtige Executionsordnung q) gehört, glaubte man für den Nachdruck und die Kraft der Reichspolicey nicht besser sorgen zu können, als durch eine wiederholte Revision und Verbesserung der Policeyordnung r).

Die Reichsdeputation zu Frankfurt übernahm und vollführte das Werk s). Die neue Policeyordnung erstreckte sich auf sehr viele Gegenstände der Sicherheitspolicey, sowohl gegen gewaltthätige t) als gegen betrügerische Unternehmungen u), der Sittenpolicey v), der Ehrenpolicey x), der Policey der häuslichen Oekonomie y), besonders der Gesindepolicey z),

o) P. O. v. 1577. Eing.

p) R. A. v. 1551. §. 69-86. v. 1555. §. 135. 136. v. 1559. §. 74-87. v. 1566. §. 177. 178. v. 1570. §. 152-159.

q) v. 1555.

r) R. A. v. 1576. §. 114-117.

s) 1577.

t) Tit. 6. 7. 27. 28.

u) Tit. 16. 17. 19. 20. 31. 36.

v) Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 8. 26.

x) Tit. 35.

y) Tit. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 29.

z) Tit. 25.

der Gesundheits a) - Vormundschafts b) - Handwerks c) - Manufactur d) - und Handelspolicey e). Vollständigkeit findet man freylich hier nicht, aber doch eine Reihe sehr zweckmäßiger Verordnungen, dem Geiste und den Bedürfnissen der damahligen Zeit völlig angemessen; und in vielen Puncten selbst für die gegenwärtigen Zeiten brauchbar.

V. Indessen näherte man sich jetzt immer mehr dem Zeitpuncte, wo das Territorialsystem über das Reichsverband das entschiedendste Uebergewicht erhielt, und so ist dann diese Policeyordnung bis jetzt die neueste geblieben. Einige in die Manufactur- und Handwerks f) - so wie in die Handels-, besonders Münzpolicey g) einschlagende Verordnungen wurden noch zu Stande gebracht.

Die Unruhen, die im 17. Jahrhundert Teutschland zerrütteten, zogen natürlicher Weise den Verfall aller guten Policey nach sich, und auch diese Folge des Kriegs, den ein gütlicher Vergleich zu Osnabrück und Münster endigen sollte, wünschte man bey den Friedenshandlungen zu heben. Die vergessenen und vernachlässigten Policeyordnungen soll-

a) Tit. 34.
b) Tit. 32.
c) Tit. 37. 38.
d) Tit. 21. 22.
e) Tit. 18. 23. 24.
f) R. A. v. 1594. §. 125 - 129. 1603. § 61 - 65.
g) R. A. v. 1582. §. 70. v. 1594. §. 102. 1603. §. 56.

sollten erneuert, dem gegenwärtigen Zustande des Reichs angepaßt, zur strengsten Befolgung eingeschärft und gegen jeden Uebertreter in Schutz genommen werden h). Allein dieser wichtige Gegenstand wurde an den nächsten Reichstag verwiesen i).

Hier aber ward die Vornahme des Policeywesens durch andere Beschäftigungen verdrungen, so lebhaft auch mehrere Reichsstände ihren Wunsch äusserten, daß wenigstens mit der Erneuerung und Verbesserung der Policeyordnung ein Anfang gemacht werden möchte k). Man wollte aber erst die Erinnerungen der Kreise über das Policeywesen sammeln l), und dann sollte die Reichsdeputation zu Frankfurt eine neue Policeyordnung vorbereiten m). Dieß unterblieb, und seit der Zeit ist an die Abfassung einer neuen Reichs-Policeyordnung zwar bisweilen erinnert, im Ernst aber wohl nicht mehr gedacht worden.

Der Churfürstenrath betrieb sie einigemahl in den ersten Jahren des gegenwärtigen Reichstags, um die Verhandlungen über die beständige Wahlcapitulation abzuwenden. Aber nur über drey einzelne Gegenstände wurde endlich, länger als ein Jahrzehnd hindurch berathschlagt, über die

h) v. Meiern Acta pac. Westph. IV. 180. 493.

i) I. P. O. Art. 8. §. 3.

k) v. Meiern Regensburg. Reichstagshandl. von 1653. 1654. I. 974. 975. 1115. 1116.

l) R. A. v. 1654. §. 195.

m) das. §. 191.

die Duelle, die Zünfte, und die Commercien im Reich. Letztere zogen jedoch der Reichsversammlung den Vorwurf zu, sie habe zu ihrer eigenen Beschimpfung über Wochenmärkte, Kraut- und Rübenverkäufe die Zeit versplittert, und Ordnungen machen wollen, die niemand halte, die wichtigsten Sachen hingegen bey Seite gesetzt n).

Ueberhaupt wurde die Meynung immer allgemeiner und endlich von den sämmtlichen Reichsständen, als Grundsatz, angenommen, daß eine allgemeine Reichs-Policeyordnung nur von geringem Nutzen seyn würde, da die besondere Beschaffenheit der verschiedenen Länder ihrer allgemeinen Anwendbarkeit doch in den meisten Fällen entgegen stehen würde, und daß es daher am besten und bequemsten sey, jedem Reichsstande in seinem Lande die Anordnung der Policey zu überlassen o).

Indessen blieben doch immer einige Gegenstände übrig, die entweder für das teutsche Reich im Ganzen von allgemeiner Wichtigkeit waren, oder deren besondere Beschaffenheit die Vereinigung sämmtlicher Reichsstände erforderte, wenn die darauf sich beziehenden Policeyverfügungen von erwünschtem Erfolge seyn sollten. Auf diese hat sich nun die Reichspoliceygesetzgebung in neueren Zeiten beschränkt, und selbst hier ist es ihr nicht überall gelungen ihre heilsamen Absichten durchzusetzen. Die einzelnen Gegenstände, mit welchen sie sich in dem Laufe dieses Jahrhunderts beschäftiget

n) Gerstlacher Corp. iur. germ. I. 447.

o) Moser von den Reichstags-Geschäften S. 1365.

get hat, sind: das Bücherwesen im Reiche p), das Münzwesen q), die Handwerksmißbräuche r) und die academischen Orden s).

VI. Manche Reichs-Policeyverordnungen und Vorschriften wollte man nicht blos den einzelnen Ständen zur Befolgung und Ausführung überlassen, sondern dazu lieber den Reichskreisen den Auftrag geben, in der Hoffnung, daß auf diesem Wege eher etwas Ganzes würde bewirkt werden. So sind in den bisher angeführten Reichsgesetzen manche besondere Bestimmungen enthalten, welche die Kreispolicey betreffen.

Die Hauptquelle des Kreis-Policeyrechts, im engeren Sinne, machen jedoch die besonderen Kreisverordnungen aus; Kreisedicte und Reglements, besonders aber die Kreisabschiede. Von der Thätigkeit und Einigkeit jedes einzelnen Kreises hängt natürlicher Weise die Zahl und der Umfang solcher Verordnungen und Vorkehrungen ab. Nur wenige Kreise, aber doch gerade die, welche wegen der Menge und Mannigfaltigkeit ihrer Bestandtheile, eine gemeinschaftliche gute Policey am nöthigsten haben, sind seit ihrer Errichtung auch in dieser Hinsicht beständig wirksam ge-

p) 1715. 1746. N. Samml. der R. A. Zugabe S. 114 f. Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1200.

q) 1737. f. Gerstlacher a. a. O. S. 1511.

r) 1731. 1771. 1772. Gerstlacher a. a. Orte S. 1734 f.

s) 1793. Häberlin Handbuch d. t. Staatsrechts I. 516.

geblieben t). Doch werden auch ihre Anstalten und Vorkehrungen durch ein isolirendes Unabhängigkeitssystem bisweilen durchkreuzt.

Die Kreispolicey ist ihrer Natur nach keines allgemeinen Systems fähig, da sie nur auf die besonderen Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder gemeinschaftliche Verabredung der Kreisstände übertragen sind, sich bezieht. Blos einzelne Verordnungen und Anstalten können mithin die Resultate ihrer Bemühungen seyn. Vergeblich würde man daher nach brauchbaren allgemeinen Kreis-Policeyordnungen tt) sich umsehen. Ohnehin bleibt der bey weitem größte Theil der Policeysachen auch in den Kreisen, die noch in voller Thätigkeit sind, der Landespolicey überlassen.

So wie übrigens überhaupt ein großer Theil von Policeyverordnungen und Anstalten blos durch zufällige und vorübergehende Umstände veranlaßt wird; so sind auch sehr viele Kreis-Policeygesetze und Anordnungen nur auf gewisse Zeiten beschränkt und verlieren daher für spätere Zeiten beynahe alles Interesse. Eine Sammlung der Quellen des Kreis-

t) Ein Verzeichniß mehrerer Kreis-Policeyverfügungen s. in Mosers Staatsrecht XXXII, 106. und in dessen Tr. v. d. t. Kreisverfassung S. 729. Vergl. Casparson von der Policey überhaupt S. 16.

tt) Wenigstens kann in Ansehung ihrer Wirksamkeit des löbl. Fränkischen Reichskreises vereinte und verglichene Policeyordnung in diese Classe nicht gesetzt werden.

Kreis = Policeyrechts müßte daher mit großer Vorsicht angestellt werden, um nicht brauchbare und unbrauchbare Materialien auf die zweckwidrigste Weise zu vermischen. Nur als Beyspiel, wie weit die Sorgfalt der Kreispolicey sich zu erstrecken pflegt, kann manches veralterte Kreisedict noch des Aufbewahrens werth seyn. In den bekannten Sammlungen der Kreisabschiede findet man übrigens Hülfsmittel genug, um den gewöhnlichen Umfang der Kreispolicey zu bestimmen.

Wenn mehrere Kreise zu einem gewissen Zwecke der Policey sich vereinigen u), oder benachbarte Reichsstände oder unmittelbare Reichsglieder, welche nicht in der Kreisverbindung stehen, einer Kreis = Policeyanstalt beytreten v), so werden natürlicher Weise die daraus entstehenden rechtlichen Verhältnisse allein durch die errichteten Verträge und erfolgte gegenseitige verbindliche Erklärungen bestimmt.

VII. Reichs = und Kreis = Policeyrecht müssen aber dem Landes = Policeyrechte in Ansehung der Menge und Reichhaltigkeit der Quellen nothwendig bey weitem nachstehen. Der Landespolicey ist der größte Theil der Sorge überlassen, jedes gemeinschädliche Uebel im Innern des Landes abzuwenden, und es ist ein rühmlicher Vorzug der teutschen Landesregierungen, daß sie, obgleich zum Theil durch die engen Grenzen ihres Gebietes und

u) Abschn. 1. §. VII.

v) Beyspiele s. Moser v. d. t. Kreisverfassung S. 730.

und durch den geringeren Umfang ihrer Hülfsmittel beschränkt, dennoch in dem unermüdeten Kampfe gegen die Gefahren und Hindernisse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth, jedem anderen Staate nicht nur gleich kommen, sondern sogar in sehr vielen Hinsichten den Vorrang abgewinnen.

Ein rühmlicher Wetteifer, durch gute Policeygesetze und Anstalten sich auszuzeichnen, hat seit langer Zeit die teutsche Landespolicey belebt, und den zum Theil gesammelten Resultaten ihrer Bemühungen kann, wenn man sie nach dem jedesmahligen Geiste der Zeit und nach ihren besondern Veranlassungen beurtheilt, und hin und wieder einen hier so leichten Fehlgriff mit Nachsicht übersieht, der wohl verdiente Beyfall nicht versagt werden. Ein vollständiges Verzeichniß hier aufzustellen, würde unmöglich, und die von anderen gesammelten Bruchstücke zusammenzustellen, vielleicht mit einigen Zusätzen zu vermehren, würde schwerlich zweckmäßig seyn. Den größten Theil der Landes-Policeyordnungen und mehrere einzelne Policeygesetze, so wie die Sammlungen, in welchen sie enthalten sind, findet man ohnehin schon in anderen Schriften angezeigt, und die wichtigsten derselben werden bey der Darstellung des Policeyrechts selbst angeführt werden.

Nothwendig müssen die verschiedenen Policeygesetzgebungen in den meisten Gegenständen zusammentreffen, und eine vergleichende Uebersicht der Gesichtspuncte, aus welchen ein und eben derselbe Gegenstand hier oder dort zu eben derselben Zeit, oder zu verschiedenen Zeiten an demselben Orte betrach-

trachtet und beurtheilt wurde, ist in der That interessant und belehrend genug. Eine solche Uebersicht kann das teutsche Policeyrecht im engern Sinne, wenigstens in Ansehung der Hauptpuncte, gewähren, wenn aus der Menge der vorliegenden Materialien eine zweckmäßige Auswahl getroffen wird.

Viele Gegenstände der Policey sind von der Art, daß sie auch in einem wenig geordneten Staate nicht gänzlich vernachlässigt werden können. Mitten unter den nur mit kurzen Ruhepuncten abwechselnden Verwirrungen, die Teutschland von der Erlangung seiner Selbstständigkeit an bis ins fünfzehnte Jahrhundert hin zerrütteten, findet man doch in den Provinzen des Reichs häufige Spuren einer nicht ganz unthätigen Policey. Die Sorge der Herzoge für den Landfrieden, für die Vergleitung und Beschützung der Wehrlosen und Fremden, für manche Zweige der Landwirthschaft, für die Markteinrichtungen u. s. w., die in späteren Zeiten die Grafen mit ihnen theilten, war für diejenigen, die das Amt der Herzoge oder Grafen in landesherrliche Hoheit verwandelten, ein sehr gutes Vorbild, und nie hat es in den teutschen Ländern an Policeyanordnungen und Anstalten gänzlich gefehlt. Nur waren die Kenntnisse in Policeysachen nicht sehr ausgebreitet und selbst sie konnten in den Zeiten der Unruhen und Anarchie nicht einmahl vollständig angewendet werden.

Was die teutschen Landesherren nach endlich hergestelltem Landfrieden für die Einführung einer guten Policey, wie man sie sich im 16. Jahrhun-

hundert dachte, in ihren Ländern zu thun die Absicht hatten, dem wollten sie gerne das Ansehen allgemeiner Reichsgesetze geben, weil sie glaubten, daß auf einem anderen Wege ihr Zweck nicht erreicht werden könne. Die Gewohnheit an alles, was einer guten Policey geradezu entgegen ist, hatte so feste Wurzeln gefaßt, daß man nur mit den vereinigten Kräften des gesammten Reichs sie ausrotten zu können, sich Hoffnung machte.

Daher findet man eben die Gegenstände, worauf die Reichs-Policeygesetze sich beziehen, in den Landes-Policeygesetzen aus dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder — Landfriede, Münzwesen, Handwerksmißbräuche, Kleiderpracht, Luxus in Schmausereyen, Zutrinken, liederliches Gesindel, Zigeuner und dergl. mehr. Besonders machte sich's die Policey zum Geschäfte, ihre Untergebenen zu einem ehrbaren christlichen Wandel anzuhalten, und auf äusserliches, sittliches Betragen streng zu halten a). Die Policeygesetze wurden gewöhnlich den sogenannten Landesordnungen eingerückt und erst im 16. Jahrhundert wurden auch besondere Policeyordnungen verfaßt, oder wenigstens nahmentlich mit den Landesordnungen verbunden.

In

a) S. z. E. die Wirtembergische Landesordnung v. 1499. 1515 ꝛc. Gerstlacher Samml. Wirtemb. Gesetze I. 36. — Die Bairische Landesordnung v. 1516. — die Sächsisch-Ernestinische Policey und Landesordnung v. 1556. u. a. m. Vergl. Casparson von der Policey überhaupt und der Hessischen insbesondere S. 21 f.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zerstörte das Feuer des Krieges alle gute Policey. Religion, Sitten, Erziehung, Unterricht, Cultur, Ackerbau, Künste, Handwerker, Handel, alles lag darnieder. Hier eröffnete der Friede der Landespolicey ein weites, aber ödes Feld, und in der That, mit Hülfe teutscher Kraft, Arbeitsamkeit und Ausdauer, hat sie ihm neue Blüthe und neues Leben weit früher, als die kühnste Hoffnung zu erwarten wagte, gegeben. Von diesem Zeitpuncte an hat die Policey in sehr vielen teutschen Staaten zu einem Grade von Vollkommenheit und Ausdehnung sich erhoben, der wenig mehr zu wünschen übrig läßt, und die Policeygesetzgebung und Anordnung derselben liefert eine große Reihe schöner Beyspiele der unermüdetsten Aufmerksamkeit und Sorgfalt der teutschen Landesherrn.

VIII. Für die Localpolicey waren die teutschen Städte von ihrem ersten Ursprunge an vorzüglich besorgt. Freylich stand die Stadtpolicey nicht auf einmahl in ihrer ganzen Vollkommenheit da, denn es waren der Unbequemlichkeiten zu viele, die der rohe Anfang des Zusammenwohnens in Städten nach sich zog, und man mußte sich erst selbst an dieß Zusammenwohnen gewöhnen, ehe man darauf denken konnte, es durch Policeyanstalten erträglicher oder gar angenehmer zu machen.

Die ersten Policeyverordnungen der Stadtobrigkeiten waren natürlicher Weise gegen diejenigen Uebel gerichtet, die zunächst durch das Zusammenwohnen selbst schädlicher und gefährlicher wurden — öffentliche Unreinlichkeit, ansteckende

Krankheiten und Feuersgefahr b). Nach und nach, obgleich sehr langsam, breitete sich die Stadtpolicey immer weiter aus, so daß sie in sehr vielen Puncten der höheren Policey zum Muster dienen konnte c).

Die teutschen Reichsstädte üben das Recht der Policeygesetzgebung vermöge der ihnen zustehenden Landeshoheit aus, und eine Menge von Policeygesetzen und Ordnungen d) ist eine reichhaltige Quelle des reichsstädtischen Policeyrechtes im engeren Sinne. Uebrigens gilt das Urtheil, welches einst ein aufmerksamer Beobachter über die Policeygesetze und Anordnungen der Reichsstädte fällte, auch jetzt noch. "In einigen, sagt er, sind die Anstalten so vortreflich, daß man selbige, so viel die menschliche Unvollkommenheit gestattet, anderen zum Beyspiel vorstellen kann. Anderwärts sind gute Policeygesetze vorhanden, welche aber schlecht gehalten werden, und noch andere Reichsstädte geben ein Muster einer verdorbenen Policey, mithin auch eines verdorbenen Staates ab" e).

IX. Die Policeygesetze eines Landes geben den sichersten Maßstab zur Beurtheilung der Aufmerksam-

b) s. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 56.

c) Hegewisch Uebersicht der deutschen Culturgeschichte S. 89.

d) Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 307.

e) Moser a. a. O. S. 306.

samkeit, Thätigkeit, Sorgfalt und Klugheit einer Regierung. Je mehr sie mit dem unermüdetsten Eifer jedes Hinderniß der Sicherheit und Wohlfarth zu entdecken, die sorgfältigste Auswahl der zweckmäßigsten Mittel und mit dieser die schonendste Achtung der Freyheit und des Eigenthums verbindet; desto vollkommener ist unstreitig die Erfüllung ihrer schweren Pflichten. Nichts kann dem, der die Geschichte einer Staatsverwaltung aufmerksam verfolgt, erfreulicher seyn, als die stets wachsame Thätigkeit einer wohlgeordneten Policey, die überall wohlthätig wirkt, nirgends gewaltthätig die Rechte der Bürger kränkt.

Die Policeyverfassung der Churbraunschweig-Lüneburgischen Lande gewährt dieses Vergnügen in hohem Grade. Freylich zeichnet auch hier die spätere Ausbildung der Policeywissenschaft die neueren Policeygesetze vor den älteren aus. Aber auch in diesen findet man sehr oft mehr, als man von den Zeiten, in welchen sie gegeben wurden, erwarten zu dürfen glaubte. Eine allgemeine Policeyordnung haben zwar die Churbraunschweigischen Lande nicht, da sie nur nach und nach, und zum Theil erst spät, unter Einem Herrn vereinigt worden sind, und ihre eigene Verfassung und Gesetze größtentheils behalten haben. Aber eine schöne Reihe allgemeiner Policeygesetze f) haben sie, die von der sorgfältigsten

f) Sie sind, als solche, nicht gesammelt, sondern theils in den speciellen Sammlungen, theils in den verschiedenen Jahrgängen der Hannöverischen Anzeigen, jedoch nicht vollständig, zu finden.

Benutzung jeder Erfahrung, jedes Ereignisses, jeder sich darbietenden Gelegenheit zeugen, um die Sicherheit und Wohlfarth der Unterthanen zu befestigen und zu erhöhen.

"Sobald sich durch die glückliche Vereinigung des Lüneburgischen mit dem Hannöverschen, und die unerwartete Erwerbung der schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden endlich Eine große Staatsmasse bildete, die der höheren Veredlung und der vollkommeneren Beglückung durch Anstalten zum auswärtigen Handel und durch ausgebreitetere innere Cultur fähig war; so entwickelte sich auch eine so herrliche Blüthe des allgemeinsten Wohlstandes, daß wenige teutsche Staaten auch nur einzelne solcher Epochen in ihrer Geschichte aufweisen können, als die neueste ganze Geschichte der teutschen Staaten Georgs III. ist" g).

Eine allgemeine Policeyordnung kann nur wenig enthalten, was beständig gilt (V); die allgemeine Policey, die mit aufmerksamem Auge die Bedürfnisse des Landes erforscht, muß zur rechten Zeit und am rechten Orte, sobald die Umstände es erfordern, augenblicklich und unmittelbar das Beste thun. Es ist daher ohne Zweifel hinreichend, wenn nur eine Sammlung der einzelnen Policeygesetze die Kenntniß derselben erleichtert. Aber diese ist um so nothwendiger, je veränderlicher die Policeygesetzgebung ihrer Natur nach seyn muß (V).

Für

g) Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 200.

Für die Fürstenthümer Calenberg, Göt- x.
tingen und Grubenhagen, die Grafschaften Hohenstein, Spiegelberg, Diepholz und Hoya zum Theil, so wie für das Amt Wildeshausen h), sind die Policeyverordnungen in der öffentlichen Sammlung der Churbraunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetze, zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Calenbergischen Theils i), enthalten. Da man bey dieser Sammlung natürlicher Weise nur auf die noch brauchbaren Gesetze hauptsächlich Rücksicht genommen hat; so ist sie freylich für die Geschichte der älteren Policeygesetzgebung in den genannten Ländern keine sehr reichhaltige Quelle. Aber wie wenig erfreuliches kann man auch von dieser Geschichte erwarten!

Zwar versprach in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts die Regierung des Herzogs Julius den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen eine Policeyverfassung, wie sie damahls gewiß nur wenig teutsche Länder hatten. Dieser vortrefliche Fürst hatte früher schon in seinen Wolfenbüttelschen Landen die schönsten Policeyeinrichtungen gemacht, das Schulwesen mit großer Einsicht angeordnet, eine Universität gestiftet, lateinische Schulen in den Städten, teutsche in den Dörfern errichtet; für Aerzte, Hebammen und Apotheken, so wie für die Verbesserung der Hospitäler und Krankenhäuser gesorgt; für Handel, Schiffarth und Bergwerke die nützlichsten Anstal-

h) v. Selchow Br. Lüneb. Privatrecht §. 24.

i) Thl 3. (Göttingen 1740) Cap. 4.

ten getroffen; die Sitten zu verbessern, und Verschwendung und Luxus zu verbannen, eifrig sich bemüht k). Alle diese Wohlthaten wollte er auch auf jene ihm erst später angefallene Fürstenthümer erstrecken; aber er starb, ehe seine heilsamen Entwürfe ausgeführt waren, und sein Nachfolger kam bald in solche Verhältnisse l), daß er mit der innern Regierung sich nur wenig beschäftigen, und selbst das Versprechen, vereinigt mit den Landständen eine allgemeine Policeyordnung abzufassen m), nicht erfüllen konnte. Wenig Jahre nach seinem Tode brachen jene Unruhen aus, die 30 Jahre lang Teutschland verwüsteten, über die Braunschweigischen Lande so fürchterliche Drangsale brachten, und auch hier, wie überall, alle gute Policey vertilgten.

Erst der allgemeine Friede ließ an ihre Wiederherstellung denken. Aber wie schwer war nicht das Unternehmen, das verheerte, verwüstete Land aus den Ruinen zu erheben, dem öden, entvölkerten Lande neue Hände zu verschaffen, den Rest seiner Bewohner aus der drückendsten Armuth zu retten, und aus der muthlosen Trägheit, in die sie der ewig lange Krieg gestürzt hatte, zu neuer Thätigkeit zu beleben! Manches geschah bald n), vieles konnte bey dem Drange so mannigfaltiger Bedürfnisse, und zum Theil selbst wegen der

k) Spittler a. a. O. S. 272 f.

l) Spittler a. a. O. S. 367 f.

m) Gandersh. Landtags-Absch. v. 1601. Art. 3. *Engelbrecht* de genuinis decis. iur. fontibus in terris Br. Luneb. Thes. 6.

n) s. z. E. Spittler a. a. O. S. 196. Not. u.

der Verfassung des Landes o), nur langsamer und später geschehen. Daher kömmt es denn, daß die meisten und wichtigsten Policeygesetze der Churbraunschweigischen Lande, Calenbergischen Theils, nicht weiter, als in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts zurück gehen. Von Jahr zu Jahr durch die stets wachsame Sorgfalt der Landespolicey vermehrt, umfassen sie die wichtigsten Gegenstände der Staatspolicey.

Die Sammlung derselben geht nur bis zum Jahr 1738. Die neueren Policeyverordnungen sind in einer anderen, jedoch nicht öffentlichen Sammlung, und nur im Auszuge, bis zum Jahr 1791 enthalten oo). Die nach dieser Zeit ergangenen Policeygesetze müssen in den Hannöverischen Anzeigen aufgesucht werden.

Das Fürstenthum Lüneburg hat schon in XI.
der zweyten Helfte des 16. Jahrhunderts eine Policeyordnung erhalten p) — eine Sammlung mehrerer Policeygesetze, ohne Ordnung und Zusammenhang, den Reichs-Policeyordnungen aus

o) daselbst S. 176.

oo) F. C. Willichs Auszug aus den Braunschweig-Lüneburgischen Landesgesetzen, Calenberg- und Grubenhagenschen Theils. Göttingen 1780-82. 3 Bände u. Supplem. 1792.

p) Reformation und Ordnung unser von Gottes Gnaden Heinrichen und Wilhelmen, d. j. Gebrüdern, Herz. zu Br. und Lüneb. so wir in etlichen gemeinen Sachen unsern Unterthanen zu Wohlfarth und Guten haben gemacht 1564. *Engelbrecht* l. c. thes. 7.

dieser Periode ganz ähnlich. Sie wurde in der Folge erneuert und vermehrt q), ohne jedoch an Vollständigkeit und Ordnung beträchtlich zu gewinnen. An ihre Stelle trat eine in der That sehr vorzügliche und musterhafte Policeyordnung, die Herzog Christian im Jahr 1618 bekannt machen ließ. Auf dem Landtage war sie veranlaßt, von einem Ausschuß der Stände entworfen, und von dem Herzoge genehmiget worden. "Er habe, sagt er im Eingang, sich während seiner Regierung billig höchsten Fleisses angelegen seyn lassen, in seinen Fürstenthümern und Grafschaften, den Gottesdienst, auch schleunige, unpartheyische Administration der heilsamen Justiz, und also seine Unterthanen nicht weniger bey Gleich und Recht, als bey gutem Vermögen und allem gedeyhlichen Wohlstand beständig zu erhalten, auch ihr Wachsthum nach thunlichen Dingen noch ferner zu befördern; dagegen aber fast allenthalben verspürt und befunden, daß der Gottesdienst nicht allenthalben, wie sichs gebühre, in Acht genommen, und seine Unterthanen an ihrer Nahrung merklich abnehmen; sich auch an gehörigen Oertern der eigentlichen Ursachen, wodurch solches causirt und verursacht werden möchte, mit allem Fleiß sorgfältig erkundigt, — — — und demnach mit seinen getreuen Prälaten, Räthen, Rittern und Städten dahin sich vereinbart, daß vorige Ordnungen durch gewisse, aus allen dreyen Ständen dazu verordnete, qualificirte Personen vor die Hand genommen, die eingelangte Ursachen von der Unterthanen Verderblichkeit, und wie denselben durch be-

q) 1595. *Engelbrecht* l. c.

bequeme, wohlpracticirliche, heilsame Mittel, aus dem Grunde zu *remediiren*, nach lang, reiflich und wohlerwogenen Sachen, in diese Ordnung zusammengetragen und publicirt werden soll". Gewiß! ein besserer Weg, eine gute Policeyordnung zu errichten, konnte nicht eingeschlagen werden!

Aber was half die treffliche Policeyordnung, die gerade im ersten Jahre des dreyssigjährigen Krieges gemacht wurde? Auch Lüneburg mit seinen Zubehörden erlag unter der schweren Hand der Feinde und Freunde. Wie vieles mußte neu geschaffen, neu belebt, neu eingerichtet werden, ehe die Policeyordnung wieder in Gang gebracht werden konnte, und wie vieles mußte nicht geändert werden, da der Lauf der Zeit in dem Zustande und in den Bedürfnissen des Landes so vieles geändert, alte Mängel und Gebrechen mit sich hinweg — neue dagegen herbeygeführt hatte!

Zwar blieb die alte Policeyordnung in ihrer gesetzlichen Kraft; aber eine große Anzahl neuer Policeygesetze mußte in einem Zeitraum von beynahe zwey Jahrhunderten nothwendig hinzukommen. Diese sind mit der Policeyordnung, in eine Sammlung gebracht, die öffentliche Autorität hat und bis zum Jahre 1744 gehet r). Neuere

r) Churbraunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze. Dritter Theil, worin enthalten Caput quartum von Policey-Sachen. B. I. 2. Zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg, auch angehöriger Graf- und Herrschaften, Zellischen Theils. Lüneburg 1743. 4. — Zum Theil

Neuere Verordnungen können nur einzeln, zum Theil in den schon angeführten Hannöverischen Anzeigen aufgefunden werden.

Die Herzogthümer **Bremen** und **Verden** haben noch unter der Schwedischen Regierung eine **allgemeine Policeyordnung** erhalten, welche größtentheils auf eine ältere des Erzbischofs Heinrich vom Jahre 1585 gebaut ist s). Zugleich mit der Policeyordnung wurde auch eine **Teichordnung**, und eine **Holz- und Jagdordnung** bekannt gemacht. Hierzu kommen noch mehrere einzelne, ältere und neuere Policeyverordnungen, die bis zum Jahre 1749 in zwey Sammlungen enthalten sind t). Das Herzogthum **Lauenburg** hat mehrere besondere Policeygesetze, aber keine eigene Sammlung derselben u). Blos die Stadt Ratzeburg hat eine auf landesherrlichen Befehl verfaßte Policeyordnung v).

Die

Theil gehört auch hieher das *Caput octavum*, welches von Forst- Jagd- Fischerey- Mühlen- Teich und a. dergl. Sachen handelt; so wie ein Nachtrag von Policeygesetzen in den Supplementen.

s) Policeyordnung K. Carls XI. v. 1692. v. Selchow Br. Lüneb. Privatrecht §. 34.

t) Der Herzogthümer Bremen und Verden Policey- Teich- Holz- und Jagd-Ordnung, samt einem zweifachen Anhange. Stade 1732. 4. Fernerweiter Anhang zu der in Anno 1732 aufgelegten Policey u. s. w. Ordnung der Herzogthümer Bremen und Verden. Stade 1749. 4.

u) v. Selchow Abh. von den Quellen des Braunschweig-Lüneburgischen Staats- und Privatrechts S. 37. 38.

v) dess. Br. Lüneb. Privatrecht §. 43.

Die Policeygesetzgebung in den teutschen Län- XII.
dern und Gebieten ist jedoch nicht überall gleich vollständig. Daß nun in dem Falle, wenn es an besonderen Landesgesetzen fehlt, die Reichs-Policeyverordnungen in Anwendung zu bringen sind, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Wie aber, wenn auch diese schweigen? Sollte alsdann nicht von den römischen Policeygesetzen subsidiarisch Gebrauch gemacht werden können?

Wenn man die Policeyverordnungen der Römer nur im allgemeinen als Bestandtheile ihrer Regierungsverfassung und politischen Einrichtungen betrachten wollte; wenn nicht unter ihnen auch mehrere wären, die in jeder Verfassung, sobald nur die Umstände dieselben sind, angewendet werden können; so wären sie allerdings für Teutschland unbrauchbar. Das römische Staatsrecht hat für das heilige römische Reich teutscher Nation keine verbindliche Kraft. Aber bey weitem nicht alle römischen Policeygesetze beruhen auf der ehemahligen Staats- und Regierungsverfassung der Römer; bey weitem nicht alle beziehen sich auf eigenthümliche Anstalten und Einrichtungen der Römer oder auf blos römische, in Teutschland ganz unbekannte Sitten. Viele sind auch auf teutsche Einrichtungen und Sitten völlig anwendbar, und sollte nicht von ihnen, wenn es an einheimischen Vorschriften fehlt, mit Recht Gebrauch gemacht werden?

Wie passend ist nicht auch jetzt noch im wesentlichen die Schilderung die Justinian von dem verderblichen Mißbrauche des Spielens macht?

"Alea-

"Alearum usus, sagt er, antiqua res est, et extra operas pugnatorias concessa, verum pro tempore abiit in lacrymas multa millia extranearum nationum suscipiens. Quidam enim nec ludentes, nec ludum scientes, sed numeratione tandum proprias substantias perdiderunt, die noctuque ludendo, argento, apparatu lapidum & auro. Consequenter autem ex hac inordinatione blasphemare Deum conantur" w). Sollten nicht billig auch jetzt noch die in den römischen Gesetzen verordneten Mittel x) gegen ein so weit um sich greifendes Uebel in Anwendung gebracht werden y)?

Den Policeygesetzen der Römer in Ansehung der öffentlichen Wege und Flüsse z), der Schleussen und Canäle a), und so manchen anderen äusserst zweckmäßigen Verordnungen b), kann ohne Zweifel der subsidiarische Gebrauch nicht abgesprochen werden. Ohnehin tritt bey mehreren dieser Gesetze der Fall ein, daß die darinn aufgestellten Grundsätze auch gelten würden, selbst, wenn sie nicht positiv bestimmt wären, weil sie schon in dem natürlichen Rechte gegründet sind c).

So

w) l. vlt. C. de Aleator.

x) l. 1. l. 2. pr. l. vlt. D. l. 1. 2. 3. C. de Aleator.

y) *Stryk* U. M. P. Lib. XI. tit. 5. §. 1. & 3.

z) Lib. 43. Dig. tit. 11. 12.

a) ibid. tit. 23.

b) Vergl. *Heumann* ius pol. §. 25.

c) A. D. Weber Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts. S. 46. f.

So bemerkt ein berühmter Rechtsgelehrter in Ansehung des heutigen Gebrauchs einer wichtigen römischen Policeyverordnung, des *aedilitii edicti*, sehr richtig: "haec quaestio melius resolvi nequit, quam si ad fundamentum respiciamus, cui aediles edicta sua superstruxerunt. Si enim hoc ex aequitate naturali desumtum est, effectus Edicti perpetuus erit, non propterea, quia Aediles ita edixerunt, sed quoniam edicta Aedilium ex arte boni & aequi originem traxerunt; bonum enim atque aequum cancellis reipublicae romanae non includitur, sed ubique idem est" d).

d) *Stryk* U. M. P. Lib. 21. tit. 1. §. 2.

Dritter Abschnitt.

Von den Hülfsmitteln des teutschen Policeyrechts.

I. Hülfsmittel des teutschen Policeyrechts überhaupt. II. Policeywissenschaft. III. Litteratur des Policeyrechts; insbesondere des Rechts der Policeygewalt. IV. Des Policeyrechts im engern Sinne. Verzeichnisse und Sammlungen der Quellen. V. Schriften über einzelne Gegenstände. VI. Systeme 1. von Heumann. VII. 2. von Hohenthal. VIII. 3. von Fischer. IX. Hoffers Beyträge zum Policeyrecht der Teutschen.

I. Das Policeyrecht soll sowohl die die Policeygewalt betreffenden, als auch die durch sie bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten enthalten. Bloß aus den Quellen, ohne alle andere Hülfsmittel, bearbeitet, würde ihm, wo nicht Vollständigkeit und Deutlichkeit, doch ganz gewiß eine genaue systematische Anordnung fehlen. Um daher diesen Fehler zu vermeiden, muß man sich nach solchen Hülfsmitteln umsehen, welche die Anordnung des Ganzen, die Vollständigkeit und Uebereinstimmung der einzelnen Theile zu erleichtern im Stande sind.

Daß, bey der genauesten Bekanntschaft mit den Quellen, ohne Rechtskenntniß im allgemeinen, das Policeyrecht nur sehr mühsam und nie ganz gründlich erlernt werden kann, versteht sich ohnehin von selbst. Die allgemeinen Grundsätze des

des Rechts müssen in jedem Theile der Rechtswissenschaft zum Leitfaden dienen, und das sorgfältigste Studium eines einzelnen Rechtstheils wird nie den festen und sicheren Blick geben, der dem geübteren Auge des Rechtsgelehrten eigen ist. Der bloße Politiker, der sich der Policeypraxis widmet, wird daher immer genug Steine des Anstoßes auf seinem Wege finden.

Der Rechtsgelehrte hingegen, der sich mit dem Policeyrechte beschäftigt, muß sich das weite Feld der Policey selbst aufs sorgfältigste bekannt machen. Die Policeywissenschaft nach allen ihren Theilen ist daher das nächste und reichhaltigste Hülfsmittel des Policeyrechts.

Entferntere Hülfsmittel bietet die Litteratur des Policeyrechts dar, die jedoch bey den so sehr verschiedenen Meinungen über den Begriff und Umfang der Policey nur mit äusserster Vorsicht benutzt werden können.

II. Das Policeyrecht hat seine ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten, deren einige schon in der Menge und Mannigfaltigkeit seiner Quellen, andere aber vorzüglich in den Gegenständen desselben ihren Grund haben. Aus den Policeygesetzen und Anordnungen muß das Policeyrecht freylich geschöpft werden. Aber sollte die Abfassung eines guten Policeyrechts wohl gelingen bloß nach einer, sey es auch noch so vollständigen, Sammlung der Quellen, ohne alle andere Beyhülfe? Sollte es genug seyn, die verschiedenen Rechtssätze in einen gewissen Zusammenhang und unter einerley Rubri-

ken zu bringen? Dieß würde durch das bloße rohe Verarbeiten der ersten Materialien wohl zu bewirken seyn, und ein geduldiger Sammler könnte auch damit schon wesentlichen Nutzen stiften.

Ein System des Policeyrechts aber kann ohne die möglichst vollständige Uebersicht und Kenntniß der Policeywissenschaft nicht aufgestellt werden. Wenn man von dem Begriffe der Policey ausgehen, die rechtmäßigen Grenzen ihrer Wirksamkeit nach ihrem Zwecke im allgemeinen festsetzen, und die in Ansehung ihrer Gegenstände bestimmten rechtlichen Grundsätze darstellen will; so darf man natürlicher Weise die Mittel, welche zur Verhütung künftiger gemeinschädlichen Uebel im Innern des Staates anzuwenden sind, nie aus dem Auge verlieren. Diese Mittel aber lehrt die Policeywissenschaft.

Die zweckmäßige Einrichtung der Policey hat zwar schon in älteren Zeiten manche Politiker beschäftigt e), unter welchen sich Reinking, Forstner, Obrecht und besonders Veit Ludwig von Seckendorf auszeichnen. Erst aber in diesem Jahrhundert wurde die Policeywissenschaft von teutschen Gelehrten vollständig und systematisch zu bear-

bei-

e) Vergl. Moser Grundsätze von der Policey überhaupt, wie auch ihrer Natur und Schicksalen in Teutschland; in den Schwäbischen Nachrichten Stück 9. S. 824. u. St. 10. S. 924. — *Heumann* ius polit. pag. 48. seq. — Rössig Geschichte der Oeconomie- Policey - und Cammeralwissenschaft.

beiten angefangen. Die Werke von Justi f), Sonnenfels g), Rössig h) und Jung i) verdienen als Handbücher der allgemeinen Policeywissenschaft vorzüglich empfohlen zu werden. Ausserdem hat das immer wachsende Interesse an politischen Untersuchungen jedem Theile, und beynahe jedem Gegenstande derselben eigene, mehr oder weniger glückliche Bearbeiter verschaft k).

III. Das teutsche Policeyrecht in seinem ganzen Umfange ist bis jetzt noch unbearbeitet geblieben. Das Policeyrecht im engeren Sinne scheint mit der Menge und Mannigfaltigkeit seiner Gegenstände das Recht der Policeygewalt überall verdrängt zu haben. Man muß daher die Hauptgrundsätze desselben in den Schriften der Staatsrechts-Lehrer l) aufsuchen. Unter den Neueren ist es vorzüglich Kretschmann, der es am vollständigsten systematisch entwickelt hat. Er betrachtet zuerst die Policeygewalt in Teutschland im allgemeinen,

f) Policeywissenschaft; mit Verbesserungen und Anmerkungen von Beckmann. Gött. 1782.

g) Grundsätze der Policey, Handlung und Finanzwissenschaft 3. Thl. Wien 1787.

h) Lehrbuch der Policeywissenschaft. Jena 1786.

i) Lehrbuch der Staats-Policey-Wissenschaft. Leipzig 1788.

k) Vergl. Jung a. a. O. S. XXXVIII. f.

l) *Pütter* Inst. iur. publ. L. VII. Cap. 3. Häberlin Handbuch des teutsch. Staatsrechts. Buch VII. Hauptst. 3. (Theil 2. S. 560). Majer Staatsrecht Th. 2. S. 384. Thl. 3. S. 178. Roth Staatsrecht teutscher Reichslande II. 145. f.

meinen, und handelt sodann von der Religions- Erziehungs- Sitten- Bevölkerungs- Sicherheits- und Gewerbs- Policey m), wobey jedesmahl theils nach allgemeinen Grundsätzen, theils nach reichsgesetzlichen Vorschriften, der Umfang der Rechte und Pflichten der Policeygewalt in Rücksicht auf die angezeigten Gegenstände dargestellt wird.

Ausserdem enthalten Mosers Schriften, insbesondere mehrere Theile seines neuen teutschen Staatsrechts einen großen Schatz von Bemerkungen, Fällen und Präjudicien, die das Recht der Policeygewalt in Teutschland betreffen. In seiner Abhandlung von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten findet man nicht nur ein besonderes Capitel von des Kaisers Gerechtsamen in Policeysachen, sondern auch verschiedenes, was sich darauf beziehet, in einigen andern Capiteln n) zerstreut. In dem Tractate von den teutschen Reichstags-Geschäften gehört das siebente und zehnte Buch hieher — jenes von Erhaltung des Reichs Ruhestandes und Sicherheit; dieses von Reichs-Policeysachen. Das Kreis-Policeyrecht hat in der Abhandlung von der teutschen Kreisverfassung eine Stelle erhalten. Dem Rechte der Landes-Policeygewalt ist ein eigenes Werk ge-

m) Kretschmanns Versuch eines Lehrbuchs des teutschen Staatsrechts. Buch 4. Abschn. 3.

n) Z. E. Cap. 14. und 17. In jenem wird von den kaiserl. Gerechtsamen in Kirchen- Schul- und dergl. Sachen, in diesem von den kaiserl. Gerechtsamen in Reichs-Sicherheitssachen gehandelt.

gewidmet o), womit jedoch in Ansehung der reichsstädtischen Policeygewalt, der Tractat von der reichsstädtischen Regimentsverfassung p) verbunden werden muß. Uebrigens kann man in manchen anderen Theilen dieses Werks, oft, wo man es nicht suchen würde, über einzelne Fragen, die in das Recht der Policeygewalt einschlagen, Belehrung finden.

IV. Die litterarischen Hülfsmittel des teutschen Policeyrechts, im engern Sinn, bestehen theils in Verzeichnissen und Sammlungen der Quellen, theils in Schriften über das Policeyrecht und dessen einzelne Gegenstände.

Von den Reichs-Policeygesetzen findet man Verzeichnisse in Mosers Tractat von den teutschen Reichstagsgeschäften q), in Heumanns teutschem Policeyrechte r), und in Gerstlachers corpus iuris germanicis). Gesammelt sind sie, meistens in chronologischer Ordnung, in den bekannten Sammlungen der Reichsabschiede; in systematischer Ordnung in Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze ff). Hier kann man

o) Von der Landeshoheit in Policeysachen. Frankf. und Leipz. 1773.

p) Cap. 11.

q) S. 1359.

r) Initia iuris pol. germ. Cap. 3. de legib. polit. Imp. Germ. univers.

s) Theil 1. S. 429 f.

ff) Theil 9. Reichs- Policey- und Commercienwesen.

mit einem Blicke die Gegenstände übersehen, auf welche die Reichs-Policeygesetzgebung ihre Sorgfalt erstreckt, die Fortschritte die sie nach und nach gemacht hat, und alles, was noch jetzt, soweit nicht veränderte Umstände entgegen stehen, gesetzliche Kraft hat. Die Kreis-Policeygesetze sind zum Theil in den Sammlungen der Kreisabschiede enthalten.

Verzeichnisse der Landes-Policeygesetze findet man theils in solchen Schriften, worinn teutsche Landesgesetze überhaupt aufgezählt werden, vorzüglich in Pütters t) und Selchow's u) Verzeichnissen, theils in solchen Schriften, die allein auf das teutsche Policeyrecht sich beziehen, hauptsächlich bey Heumann v) und Moser w). Doch ist es letzterem mehr um Beyspiele, als um eine ordentliche und möglichst vollständige Aufzählung der Landes-Policeygesetze zu thun. Von den in den Landen, Städten und Orten des fränkischen Kreises ergangenen Policeygesetzen hat man ein besonderes, jedoch nicht ganz zweckmäßig angelegtes Verzeichniß x).

Allgemeine Sammlungen teutscher Landes-Policeygesetze, die auf diese allein sich beschränken, giebt

t) Juristische Encyclopädie, Zugabe I.

u) Specimen Biblioth. iur. germ. prov. pag. 5. sq.

v) Initia iur. pol. germ. Cap. 4. de legibus politiae procerum et civitatum imperii.

w) Von der Landeshoheit in Policeysachen S. 12. f.

x) In Hoffers Beyträgen zum Policeyrecht der Teutschen I. 135. f.

giebt es nicht. Theils enthalten sie zugleich Quellen des teutschen Cammeralrechts, theils erstrecken sie sich auch auf Schriften und kleinere Abhandlungen, welche das teutsche Policey- und Cameralwesen betreffen. Beydes ist der Fall bey Mosers Bibliothek von Oeconomischen- Cameral- Policey- Handlungs- Mechanischen und Bergwerks-Gesetzen, Schriften und kleinen Abhandlungen, und bey desselben Schwäbischen Nachrichten von Oeconomie- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechanischen und Bergwerkssachen; das erstere bey der übrigens höchst brauchbaren Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, angefangen von Bergius, fortgesetzt von Beckmann. Sammlungen der Policeygesetze einzelner teutschen Staaten sind in den oben angeführten Verzeichnissen angezeigt y).

v. Der ausgebreitete Umfang der Policeyverwaltung, die große Gewalt, die ihr anvertraut ist, die Wichtigkeit der zahlreichen Gegenstände, worauf sie gerichtet ist, die ununterbrochene Wirksamkeit, die das wesentlichste Erforderniß ihrer Güte ist, und die Menge der beynahe täglich vorkommenden Fälle, wo von Ueberschreitung der gesetzmäßigen Grenzen der Policeygewalt oder von Vernachlässigung der Policeyvorschriften die Frage seyn, oder wo Unbekanntschaft mit der Policeyverfassung und Unwissenheit der Policeygesetze höchst nachtheilig werden kann, — dieß alles zusammen-

y) Vergl. Runde teutsches Privatrecht. §. 48. — Von den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen insbesondere S. oben Abschn. II. §. X. XI.

genommen, mußte nothwendig zu der Cultur des Policeyrechts, als einem sehr gemeinnützlichen Unternehmen, aufmuntern.

Schwierig war dieß Unternehmen allerdings, und zwar aus denselben Gründen, die es so unstreitig nützlich und wichtig machen. Die meisten Fragen, die in dem Rechte der Policeygewalt beantwortet werden müssen, sind äusserst verwickelt und größten Theils durch bestimmte Gesetze nicht entschieden. Das Policeyrecht im engeren Sinne hat eine so ungewisse Grenzbestimmung und selbst bey der engsten Grenze, die man ihm möglicher Weise geben kann, der Gegenstände dennoch so viele, daß eine leichte, richtige und vollständige Uebersicht derselben schwer genug ist, und dann vollends die mannigfaltigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften!

An ein System des Policeyrechts wurde lange nicht gedacht, obgleich die häufigen Beschäftigungen der Policeygewalt mit allgemeinen Policeyordnungen darauf hätten hinleiten sollen. Allein die Rechtsgelehrten begnügten sich anfangs, über einzelne Gegenstände des Policeyrechts, wie die Geschichte des Tages sie merkwürdig machte, ihre Bemerkungen bekannt zu machen z), und dadurch würden sie einem vollständigen Policeyrechte mit großem Nutzen vorgearbeitet haben, wenn sie, besonders die älteren unter ihnen, mit ihrer Rechtskenntniß eine gründlichere Einsicht in die Policeywissenschaft verbunden hätten.

Die

z) Vergl. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts III. 539 f.

Die Bahn wurde endlich gebrochen. Heu- VI.
manns Anfangsgründe des Policeyrechts der Teutschen erschienen a). Es ist bloß das Policeyrecht im engeren Sinne, welches in diesem Werke abgehandelt wird. Von dem Rechte der Policeygewalt ist überall die Rede nicht. Die Hauptgegenstände der Policey sind der Reihe nach aufgeführt, aber mehr politisch, als rechtlich erörtert.

Der Verfasser handelt zuerst von der Bevölkerungspolicey, und dann von der Standespolicey, einem Theile der Ehrenpolicey, der aber hier nur aus dem politischen Gesichtspuncte betrachtet wird. Hierauf geht er zu der Erziehungs- und Unterrichtspolicey über, wobey von niedern und hohen Schulen, vom Bücherwesen, von der Religion und von der Geistlichkeit gehandelt wird. Sodann kömmt die Gesundheits- und die Sicherheitspolicey. Letztere gibt Gelegenheit von der Policey der Rechtspflege zu reden. Nach diesem werden die Grundsätze der Sitten- und Luxuspolicey, und der Armenpolicey aufgestellt, worauf ein eigenes Capitel von den Juden folgt. Die Land- und Stadtwirthschafts-Policey macht den Beschluß des eigentlichen Policeyrechts im engern Sinne. Ausserdem wird noch in drey Capiteln von Policeybeamten und Dienern, von dem Militärwesen in Beziehung auf die Policey, und von dem gerichtlichen Verfahren in Policeysachen gehandelt.

a) Ioa. *Heumanni* Initia iuris politiae Germanorum. Norimb. 1757. 8.

Die compendiarische Kürze erlaubte dem Verfasser freylich nur allgemeine Umrisse. Dessen ungeachtet hat er nur wenige wesentliche Puncte unberührt gelassen, und seine Schrift wird immer einen guten Ueberblick des Policeyrechtes im engeren Sinne gewähren. Aber für den practischen Gebrauch ist sie doch viel zu summarisch, und in Rücksicht auf rechtliche Erörterungen, die sich auf das Policeywesen beziehen, um deßwillen weniger befriedigend, weil sie in der That mehr Policeywissenschaft, als Policeyrecht enthält.

VII. Ein wahrer Gewinn für die Cultur des Policeyrechts ist eine Schrift des Freyherrn von Hohenthal, die in ihrer ersten Gestalt nur mit dem Umfang der Policey überhaupt und mit dem Unterschiede derselben von der Rechtspflege sich beschäftigte, nachher aber so sehr erweitert worden ist, daß sie jetzt nicht nur einen systematischen Abriß der Policeywissenschaft, sondern auch sehr reichhaltige Notizen von Policeyanstalten und Verordnungen enthält b).

Sie verbreitet sich über alle Gegenstände der Policey und erläutert die aufgestellten Grundsätze durch wohlgewählte Beyspiele von Policeygesetzen weit häufiger, als in dem Heumannischen Policeyrechte geschehen ist. Die Anordnung des Ganzen ist folgende: 1. Von der Sorgfalt der Policey für die Bürger. Unter dieser Rubrik wird die Bevölkerungs = Religions = Sitten = Gesundheits-

Theu-

b) Petri Caroli Guilielmi L. B. ab *Hohenthal* Liber de Politia. Lipſ. 1776. 8.

Theurungs- und Sicherheitspolicey, die Policey der Rechtspflege, der Bequemlichkeit, und der Vergnügungen der Bürger dargestellt. 2. Von der Sorgfalt der Policey für das Land und die Güter der Privatpersonen. Hier wird von der Aufsicht auf die Flüsse, Wälder, Bergwerke u. s. w. und von der Stadt- und Dorfpolicey gehandelt. 3. Von der Sorgfalt der Policey für die Gewerbe; mithin von der Land- und Stadtwirthschafts-Policey. 4. Von den Policeygesetzen und Policeycollegien. In einem Anhange wird von der Verschiedenheit der Policey- und Justizsachen, und von dem gerichtlichen Verfahren in Policeysachen gehandelt.

Da der Verfasser sein Augenmerk auf die Policey überhaupt gerichtet hat; so sind auch die von ihm angeführten Beyspiele nicht blos aus der Policeyverwaltung in Teutschland hergenommen. Von dem Rechte der Policeygewalt findet man nur einige kurze Bemerkungen in dem Abschnitte von den Policeygesetzen. Die Reichs- und Kreispolicey aber ist ganz mit Stillschweigen übergangen.

VIII. Das ausführlichste Werk über das teutsche Policeyrecht ist Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Policeyrechte; sowohl von Teutschland überhaupt, als insbesondere von den Preussischen Staaten c). Des Verfassers Absicht war, durch wissenschaftliche Zusammenstellung der rechtlichen Grundsätze, welche das Policey- und Cameral-

c) 3 Bände. Frankfurt a. d. O. 1785. 8.

meralwesen und die Oekonomie betreffen, einen neuen Haupttheil der Rechtsgelehrsamkeit zu bilden. Um nun demselben einen gewissen Umfang zu geben, dehnte er den Begriff des Policeyrechts so weit, wie möglich, aus, und noch viel weiter über diesen Begriff hinaus die Darstellung des Policeyrechts selbst. Mit diesem beginnt das Werk, obgleich der Titel das Gegentheil anzukündigen scheint. Es nimmt den bey weiten größten Raum ein, und ist doch bey weitem nicht vollständig. Als Policeyrechte betrachtet der Verfasser alle aus der persönlichen Beschaffenheit der Staatsbürger, aus ihren Beschäftigungen und bürgerlichen Eintheilung und aus den besonderen Eigenthumsarten der Sachen entspringenden rechtlichen Verhältnisse.

Diese, selbst dem ausgedehntesten Begriffe der Policey, sogar der eigenen Definition des Verfassers ganz fremde Gegenstände stehen denn vermischt mit dem, was eigentlich zum Policeyrechte gehört, in dieser wissenschaftlichen Zusammenstellung da. Wissenschaftlich — und doch beruhen die Rechte, die der Verfasser zu einem Haupttheil der Rechtsgelehrsamkeit emporgehoben zu haben glaubt d), auf so ganz verschiedenartigen Grundsätzen!

Wenn man die ohnehin so leichte Verwirrung der Grenzen der Policey ernstlich vermeiden will, so muß man Policeywissenschaft und Policeyrecht rein und unvermischt vortragen. Policeyrecht und Cameralrecht stehen überall in keiner nothwendigen Ver-

d) B. I. Vorrede S. 7.

Verbindung. Warum sollen sie mit einander vermischt werden? Und dieß ist hier so sehr der Fall, daß das Policeyrecht unvollständig gelassen, und dagegen das Cameralrecht durchaus mit Einschiebseln aus demselben versehen und noch überdieß mit vielen fremdartigen Gegenständen z. E. dem ganzen Landwirthschaftsrecht erweitert worden ist.

Als ein richtiges System des Policeyrechts kann daher dieses Werk nicht betrachtet, wohl aber als eine reichhaltige Sammlung von rechtlichen Grundsätzen, wovon man sehr viele gewiß hier nicht suchen würde, mit Nutzen gebraucht werden. Wenigstens wird schwerlich irgend ein Rechtstheil aufzufinden seyn, den der Verfasser nicht in Requisition gesetzt hätte. An eigenthümlichen, bisweilen sehr sonderbaren Meinungen fehlt es auch nicht. Vorsicht und Mißtrauen in des Verfassers Behauptungen sind daher bey dem Gebrauche dieses Werks sehr zu empfehlen.

IX. Endlich muß noch einer Sammlung gedacht werden, die gewiß schon manchen, der mit dem Gebiete des teutschen Policeyrechts sich näher bekannt machen wollte, in seinen Erwartungen betrogen hat. Johann Bernhard Hoffer, Professor der Rechte zu Altdorf, hatte die löbliche Absicht, durch seine Beyträge zum Policeyrecht der Teutschen e), die Cultur dieses Rechtstheils zu befördern. Allein die zwey Theile, welche erschienen sind, enthalten sehr wenig, das diesem Zwecke entspräche. Zwey Abhandlungen über Dispensationen gegen Eheverbote nehmen den gröss-

e) Frankfurt und Leipz. 1764. 1765.

größten Raum des ersten Theils ein, und gehören doch nur sehr entfernt hieher. Zwey Abhandlungen, die eine von der Nothwendigkeit der Lehre des teutschen Policeyrechts auf hohen Schulen, und die andere von der Policey an Orten, wo Universitäten sind, verdienen wegen des ihnen gemeinschaftlichen Mangels an Gründlichkeit, kaum bemerkt zu werden. Ausserdem findet man nur noch den schon oben angeführten, nicht sehr vorzüglichen Entwurf einer Bibliothek der ältern und neuern Policeyrechte in den Landen, Städten und Orten des Fränkischen Kreises und die Werthheimische Policeygerichts-Ordnung.

Der zweite Theil enthält eine aus den Gundlingianis genommene wenig interessante Rede Gundlings de reformatione rerum publicarum difficili; einige zum Theil ziemlich langweilige Betrachtungen über Gevatterschaften nach den Grundsätzen der Policeywissenschaft, und verschiedene die Gevatterschaften betreffende Brandenburg-Onolzbachische Verordnungen; sodann die Fürstlich Aichstädtische und Brandenburg-Onolzbachische Verordnungen in Handlohnssachen, die, genau genommen, hieher nicht gehören, und, in seiner Art das Beste in der ganzen Sammlung — eine Abhandlung von der Kraft der teutschen Policeygesetze auf die Toleranz und Nahrungsarten der Juden.

Zweytes

Zweytes Buch.

Von dem Rechte der Policeygewalt in Teutschland.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfang der Policeygewalt in Teutschland überhaupt.

I. Umfang der Reichs-Policeygewalt; II. Der Kreis-Policeygewalt; III. Der Landes-Policeygewalt in Ansehung der Gegenstände und IV. der Mittel der Policeygewalt. V. Grenzen derselben. Erster Grundsatz. VI. Zweyter Grundsatz. VII. Dritter Grundsatz.

I. So enge auch die Grenzen sind, in welche die Natur eines zusammengesetzten Staates die allgemeine Regierung des teutschen Reichs eingeschränkt hat; so ist doch der Umfang der Reichs-Policeygewalt nicht ganz unbedeutend geworden. Wie viele wichtige Gegenstände bieten sich nicht der gemeinsamen Obsorge des Kaisers und Reichs dar! Daß Ruhe und Sicherheit im Reiche erhalten, daß die Kräfte desselben nicht geschwächt, die Zahl seiner Bewohner nicht vermindert, Handel und Gewerbe nicht gestört werden, darauf muß die allgemeine Reichspolicey ihr Augenmerk richten. Denn dieß sind gemeinschädliche Uebel für das ganze teutsche Reich, die nur sie durch zweckmäßige

mäßige Gesetze und Vorkehrungen mit Erfolg abwenden kann. Die eifrigsten Bemühungen einzelner Regenten, ohne die Uebereinstimmung Aller, sind dazu bey weitem nicht hinreichend und würden selbst für die einzelnen Länder nicht wirksam genug seyn.

Aus eben diesem Grunde können auch Gegenstände, die nicht unmittelbar auf das Wohl des gesammten Reiches, sondern zunächst auf die innere Wohlfarth einzelner Länder sich beziehen, die allgemeine Reichspolicey beschäftigen. Denn billig wird auch dazu der Vortheil der Reichsverbindung benutzt, daß man unter ihrer Begünstigung die Wirksamkeit von Verordnungen und Anstalten zu befördern sucht, die zwar in einzelnen Ländern und Gebieten wohl gemacht und getroffen werden können, die aber ohne die Vereinigung Aller dem vorgesetzten Zwecke nur unvollständig oder gar nicht entsprechen würden.

Alle andere Gegenstände der Policey, die zunächst und unmittelbar nur die einzelnen teutschen Länder angehen, gehören nicht in den Umfang der Reichs-Policeygewalt, sondern sind der in der Landeshoheit mit begriffenen Landes-Policeygewalt überlassen. Manche Vorschriften der Reichs-Policeyordnungen, die Gegenstände dieser Art betreffen, werden daher mit Recht für veraltet und ungültig angesehen f), ob sie gleich noch immer in vielen Stücken der Landespolicey zu einem nachahmungswürdigen Vorbilde dienen können.

Der

f) Majer teutsches weltliches Staatsrecht II. 385.

Der Umfang der Reichs-Policeygewalt beschränkt sich daher theils auf die Verhütung und Abwendung solcher Uebel, die als gemeinschädlich für das gesammte Reich zu betrachten sind, theils auf solche Fälle, wo die Wirksamkeit nützlicher Policeyverordnungen und Anstalten die Vereinigung sämmtlicher Reichsstände nothwendig macht. Zur ersten Klasse gehört die Sorge für die innere Ruhe und Sicherheit des Reichs, die Verhinderung entvölkernder Auswanderungen, die Hinwegräumung der Hindernisse des Handels und der Gewerbe, wohin insbesondere auch das Reichszoll- und Münzwesen zu rechnen ist; in die zweyte Classe die Aufsicht auf das Bücherwesen im Reiche, die Abstellung der Handwerksmißbräuche und anderer gemeinschädlichen Gewohnheiten, die, wenn man nicht bemüht wäre, sie von dem Reichsboden gänzlich zu verbannen, leicht von einem Gebiete in das andere sich flüchten würden.

Ausserdem könnte man vielleicht die Wirksamkeit der allgemeinen Reichspolicey vorzüglich in Beziehung auf die unmittelbaren Glieder des Reiches in voller Thätigkeit zu finden glauben. Sie sind freylich die nächsten Subjecte, gegen welche die Hoheit des Reichs sich unmittelbar äussern kann; allein die eigenthümlichen Verhältnisse und Rechte der unmittelbaren Reichsglieder lassen der Reichs-Policeygewalt in dieser Beziehung nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis übrig, der sich kaum weiter, als auf Verhütung gemeinschädlicher Ruhestörungen und auf Ausübung der Vormundschaftspolicey erstreckt; es sey dann, daß man die Unterordnung der landesherrlichen Poli-

ceygewalt unter die Hoheit des Reichs und das in der allgemeinen Reichsregierung enthaltene Recht der obersten Aufsicht mit hieher ziehen wollte, wodurch jedoch eine zweckwidrige Vermischung verschiedenartiger Hoheitsrechte nothwendig entstehen müßte.

II. Die Gegenstände der Kreis-Policeygewalt sind theils durch die Reichsgesetze, theils durch besondere Verabredung der Kreisstände bestimmt. Vermöge des von Kaiser und Reich erhaltenen Auftrages ist die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit die erste und wichtigste Sorge der Kreise g). Auch ist den Kreisen die Aufsicht auf das Münz h)- und Zollwesen i) übertragen. Nicht weniger sollen sie gemeinschaftliche Vorkehrungsmittel gegen die dem gesammten Reiche höchst nachtheilige Auswanderungen teutscher Unterthanen treffen.

Ueberdieß werden bisweilen besondere Gegenstände der allgemeinen Reichspolicey an die Kreise verwiesen, entweder um deßwegen unmittelbar die erforderlichen Anordnungen zu treffen, oder aber durch ihr Gutachten die Entschließung des unter seinem Oberhaupte versammelten Reichs vorzubereis-

g) Executionsordn. §. 60. R. A. v. 1559. §. 28. v. 1566. §. 21. l. P. O. Art. 17. §. 8. Gerstlacher Handbuch d. t. Reichsgesetze IX. 1274. 1275.

h) R. A. v. 1570. §. 133. Dep. Absch. v. 1571. §. 26. R. A. v. 1576. §. 70. Gerstlacher a. a. O. S. 1653 f.

i) Moser v. d. teutschen Kreisverfassung S. 757.

reiten k). So wurde z. E. in dem Reichsgutachten v. 7. Febr. 1772 darauf angetragen, die Abstellung der gemeinschädlichen Particular-Fruchtsperren durch die Kreise zu bewirken und dieser Vorschlag von dem Kaiser genehmigt l). Auch wurde ihnen im Jahr 1654 zur Beförderung einer allgemeinen Reichs-Policeyordnung zweckmäßige Erinnerungen zu machen aufgegeben m).

Weit zahlreicher sind jedoch diejenigen Gegenstände der Kreispolicey, welche derselben durch besondere Uebereinkunft der Kreisstände zur Besorgung überlassen werden, obgleich auch dabey der Einfluß der Reichs-Policeygewalt nicht ganz unwirksam ist n). Viele Anstalten und Vorkehrungen aber, die eigentlich blos Sache der Landespolicey wären, sind, um des ausgebreiteteren Nutzens und der vollständigern Wirksamkeit willen, Gegenstände der Kreispolicey geworden. Vorzüglich ist dieses der Fall in Ansehung der Verbesserung der Haupt- und Commercialstraßen, der Beförderung des Handels und der Gewerbe, und der Verhütung und Abwendung des Mangels und der Theurung der nothwendigsten Bedürfnisse o). Selbst auf Verbesserung der Sitten und auf Vermin-

k) Moser a. a. O. S. 736.

l) Moser a. a. O. S. 737.

m) R. A. v. 1654. §. 195.

n) z. E. bey der Verbesserung der Commercialstraßen. Moser a. a. O. S. 738.

o) Moser a. a. O. S. 737. 738. §. 9. 10. 11.

minderung des Luxus hat bisweilen die Kreispolicey ihre Sorgfalt erstreckt p).

Dieß alles ist jedoch hauptsächlich nur von den Kreisen zu verstehen, deren Verfassung noch in voller Wirksamkeit ist, obgleich auch in den übrigen durch die Kreis-Ausschreibämter bisweilen gemeinschaftliche Policeyvorkehrungen veranlaßt werden können. Ueberhaupt muß, wie Moser q) sehr richtig erinnert, zwischen den verschiedenen Kreisen in Ansehung ihrer Lage und politischen Verhältnisse ein Unterschied gemacht werden. Die, welche aus vielen, kleinen und vermischten Ländern und Gebieten bestehen, haben weit mehr Gelegenheit und Veranlassung zu allgemeinen Policeyverordnungen und Anstalten. Man bedenke nur die Noth, die besonders der schwäbische Kreis mit Jaunern, Zigeunern, und anderem liederlichen Gesindel hat, das freylich von größern, geschlossenen Territorien weit leichter abgehalten werden kann. Selbst die Bedürfnisse der Nachbarn können bisweilen Vorkehrungen der Kreispolicey nothwendig machen, die anderswo bey weitem nicht so häufig vorkommen. Auch davon giebt der schwäbische Kreis ein Beyspiel, indem ihm die in Friedenszeiten fast ununterbrochene Ausfuhr des Getreides in die Schweitz eine beständige Aufmerksamkeit und öfters abwechselnde Vorkehrungen, damit der Kreis selbst nicht in Mangel und Noth gerathe, zur Pflicht macht.

Die

p) Moser a. a. O. S. 737. §. 8.

q) a. a. O. S. 736. §. 6.

Die Landespolicey umfaßt alle Gegenstände III.
der Policey r) ohne Unterschied, insofern sie nur für das Land oder Gebiet von einiger Wichtigkeit sind. Jede Gefahr, jedes Hinderniß der Sicherheit und Wohlfarth sucht sie zu verhüten und abzuwenden. Der Umfang der Landes-Policeygewalt ist daher in Ansehung der Gegenstände weit ausgebreiteter, als der Umfang der Reichs- und Kreis-Policeygewalt; in Ansehung der Subjecte hingegen viel eingeschränkter. Die Reichs- und Kreispolicey beschäftigt sich theils nur mit dem, was eigentlich und unmittelbar Reichs- oder Kreissache ist; theils dient sie der Landespolicey zur Unterstützung, wenn sie für sich allein nicht ausreichen kann. Die Landes-Policeygewalt aber verbreitet sich über alle Zweige der Staatspolicey. Dieß ist eine natürliche Folge der eigenthümlichen Verfassung Teutschlands, die der kaiserlichen Regierung kein besonderes Gebiet, wo sie unmittelbar und allein wirken könnte, übrig gelassen, sondern lauter einzelne Staaten gebildet hat, in welchen die Policeygewalt ein aus der Landeshoheit fließendes, den Landesherren eigenthümlich zustehendes und die Reichs-Policeygewalt in der Regel ausschließendes Regierungsrecht ist.

Dieses Regierungsrecht nun ist unter allen Regierungsrechten am wenigsten beschränkt und bietet dem teutschen Landesherrn die häufigsten Gelegenheiten dar, durch unermüdete Aufmerksamkeit und Sorgfalt die Zufriedenheit und den Wohlstand seiner Unterthanen zu befriedigen und

r) S. oben S. 28. 29.

erhöhen. "Durch diesen Theil der bürgerlichen „Regierung erhält der Landesherr vermöge seiner „Landeshoheit meist einzig und allein rechtmäßigen „Anspruch und die vorzügliche Ehre, gewissermaßen im eigentlichen Verstande erst dadurch „Vater seines Landes zu werden, aus der gesammten Bürgerschaft eine einzig glückliche Familie, „und aus dem Territorium ein wahres Vaterland „zu machen, gegen das jeder Unterthan, um sein „selbst willen, durch den Antheil, den er an der „darauf bewirkten allgemeinen Wohlfarth hat, „natürlicher Weise mit der vorzüglichsten Liebe belebt werden muß" s).

IV. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Policey nach seiner besten Einsicht zu wehlen und in Anwendung zu bringen, ist natürlicher Weise jeder Inhaber der Policeygewalt berechtiget. Die teutschen Reichsgesetze bestimmen in dieser Hinsicht nichts besonderes, und die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts finden also auch hier ihre völlige Anwendung t). Die Policeygewalt in Teutschland zieht Erkundigungen ein von den verschiedenen Hindernissen der Sicherheit und Wohlfarth; giebt Gesetze und trift Anstalten, um sie abzuwenden oder aus dem Wege zu räumen; bringt die gegebenen Gesetze in vorkommenden Fällen nach vorgängiger Untersuchung in Anwendung und beschäftigt sich mit allem, was zu einer vollständigen Policeyverwaltung gehört. Nur beschränkt sich dieß alles auf die besonderen und eigenthümlichen Wir-

s) Majer teutsches weltliches Staatsrecht. III. 180.

t) S. oben S. 15.

Wirkungskreise der Reichs- Kreis- und Landespolicey.

Der ausgebreitete Zweck der Policey fordert von den Staatsbürgern die meisten und wichtigsten Opfer in Ansehung ihrer natürlichen Freyheit; setzt selbst dem Ueberreste derselben, der ihnen im Staate bleibt und den man bürgerliche Freyheit zu nennen pflegt u), engere Grenzen, als der eigentliche Staatszweck thun würde. Oefters sieht sich die Policey veranlaßt, zu verbieten, was sonst erlaubt wäre, zu gebieten, was an sich nicht Pflicht ist, selbst Verfügungen über das Eigenthum der Bürger zu treffen, die sonst nur der Eigenthümer zu treffen befugt wäre v).

Aber auch ihr sind Grenzen gesetzt, die sie nicht überschreiten kann, ohne in Despotismus und Tyranney auszuarten; Grenzen, die zwar kein Reichsgesetz gezogen, die allein das Recht der Natur und der Vernunft bestimmt, auf deren Beobachtung aber, wie viele Beyspiele beweisen *), die Reichsjustiz in Ansehung der Landes-Policeygewalt allezeit mit Nachdruck gehalten hat.

Das Recht der Policeygewalt ist allein auf v. der Beförderung des Staatszweckes gegründet. Wenn andere Theile der Staatsgewalt unmittel-

u) M. Schrift über Teutschlands Verfassung S. 12 f.

v) Vergl. *Pütter* Inst. iur. publ. §. 331.

*) S. de *Neurath* Obs. de cognitione et potestate iudiciaria in caussis, quae politiae nomine veniunt. pag. 17. 21. 27. 41. 45. 53. 55. 83. 89.

bar auf die Erreichung desselben gerichtet sind, so soll sie durch Verhütung und Abwendung der Hindernisse und Gefahren der Sicherheit mittelbar dazu beytragen w). Ihr erstes Gesetz ist also: **die Policeygewalt darf nie weiter gehen, als ihr eigenthümlicher Zweck erfordert.**

Wenn Plane der Herrschsucht oder des Eigennutzes unter dem Vorwande der Policey durchgesetzt, wenn allein zum Vortheile oder zur Bequemlichkeit des Regenten Rechte der Unterthanen gekränkt, Eingriffe in ihr Eigenthum unternommen, Lasten aufgelegt, Dienste erzwungen werden sollen; so ist das wohlthätigste Hoheitsrecht in das drückendste Unrecht offenbar ausgeartet.

So verführerisch auch die für ihre Wirksamkeit so wesentlich nothwendige ausgedehnte Gewalt der Staatspolicey immerhin seyn mag; so wenig darf doch eine rechtliche Regierung dadurch sich verleiten lassen, die Grenze zu überschreiten, die der Zweck der Policey selbst ihr vorgezeichnet hat. Hier, wo der Reitze und Gelegenheiten zu willkührlicher Ausdehnung dieser Grenze so viele sind, ist doppelte Vorsicht nothwendig. Mag der Fürst sich immerhin als Vater seiner Unterthanen betrachten, und in der That die wachsame Sorgfalt der Policey ist der väterlichen Sorgfalt für die Zufriedenheit geliebter Kinder sehr ähnlich; auch der Vater darf seine Kinder nicht als bloße Mittel zu seinem Zwecke gebrauchen. Mag ein teutscher Fürst in der Rückerinnerung an seine ursprünglich hausväterliche Gewalt weniger eingeschränkt, als an-

w) S. oben S. 10. f.

andere Fürsten, sich glauben; auch er ist jetzt Regent, und muß dieselben Bestimmungen sich gefallen lassen, welche nach ächten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts einer jeden höchsten Gewalt überhaupt ihre Grenzen setzen x).

VI. Die Policeygewalt darf die natürliche Freyheit der Unterthanen einschränken (IV); aber nur insofern, als ihr rechtmäßiger Zweck es erfordert. Dieß ist ihr zweytes Gesetz. Die Policey soll die Hindernisse und Gefahren der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth verhüten und abwenden. Gebietet oder verbietet sie, was ausserdem nicht geboten oder verboten wäre, ohne daß ein Hinderniß oder eine Gefahr der Sicherheit oder der Wohlfarth abzuwenden ist; so handelt sie, in Beziehung auf sich selbst, zwecklos, in Beziehung auf die, deren Freyheit sie einschränkt, zweckwidrig. Denn der Staat ist schlechterdings verpflichtet, den Bürger nicht nur bey der ungestörten Ausübung alles dessen, was er im Staate thun darf, zu schützen, sondern auch keinen Zwang zum handeln, oder leiden, oder unterlassen, gegen ihn auszuüben, als insofern es der Zweck der Staatsgewalt oder der besonderen in ihr enthaltenen Hoheitsrechte erfordert.

Dagegen ist auch der Unterthan verbunden, diejenigen Einschränkungen seiner natürlichen Frey-

x) Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfarth statt findet. §. 1. 8. f. in den Beyträgen zum t. Staats- und Fürstenrechte I. 319. 322. f.

heit, welche die Erreichung des Staatszweckes nothwendig macht, sich gefallen zu lassen. So ist zwar Jeder berechtigt, sein Eigenthum nach Gutbefinden zu gebrauchen und sich in seinem Hauswesen nach seinen Einsichten und Zwecken einzurichten. Wenn aber dadurch für seine Mitbürger und Nachbaren, die mit und neben ihm wohnen müssen, Gefahr entsteht; so muß er den zur Verhütung derselben abzweckenden Vorschriften sich unterwerfen, wie dieß z. E. bey vielen Anordnungen der Bau- und Feuerpolicey der Fall ist, welche freylich manches, was der natürlichen Freyheit entgegen ist, gebietet oder verbietet. Und nach eben diesen Grundsätzen können noch sehr viele andere Fälle vorkommen, wo die Policeygewalt mit dem vollsten Rechte die natürliche Freyheit der Bürger einschränken kann; nur muß auch dabey die möglichst größte Mäßigung billig beobachtet werden, weil jeder Staatsbürger natürlicher Weise nicht mehr, als gerade nothwendig ist, von seiner Freyheit aufzuopfern schuldig und geneigt ist y).

Auch wohlerworbene Rechte müssen bisweilen der Policey zum Opfer gebracht werden; aber nur, wenn sonst ihr Zweck nicht erreicht werden kann. Nur der Eigenthümer ist über das, was sein ist, zu disponiren berechtiget. Die Policey tritt an seine Stelle, übt sein Recht, so bald die Verhütung oder Abwendung eines gemeinschädlichen Uebels es nothwendig macht. Billig steht

y) Vergl. Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder anderen höchsten Gewalt auch darinn gemein hat, daß einem jeden sein wohlerworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist. Beyträge I. 352. f.

steht der einzelne zurück, wo es auf Erhaltung des Ganzen ankömmt. Aber darauf muß es auch ankommen. Ein gemeinschädliches Uebel muß anders nicht verhütet oder abgewendet werden können, als dadurch, daß das Eigenthum oder ein anderes wohlerworbenes Recht des Einzelnen aufgegeben werde. Sollte es blos darauf ankommen, die Verhütung oder Abwendung eines gemeinschädlichen Uebels durch Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte eines Bürgers zu erleichtern; so würde dazu die Policeygewalt kaum durch die dringendsten Umstände sich ermächtigt halten können z). Nur so viel scheint mit Recht behauptet werden zu können, daß bloßer Eigensinn einzelner widersprechender Unterthanen allgemeine gemeinnützige Anstalten nicht völlig rückgängig machen darf a). In jedem Falle versteht es sich aber ohnehin von selbst, daß derjenige, der dem gemeinen Wesen ein solches Opfer darzubringen genöthiget wird, verhältnißmäßig entschädiget werden muß.

z) Hufeland Lehrsätze des Naturrechts §. 505. Note 4. *Mevius* P. 3. Decis. 204.

a) Pütter a. a. O. S. 359.

Zweyter Abschnitt.

Von den gemeinschaftlichen und besondern Rechten des Kaisers und der Reichsstände in Ansehung der Policeygewalt.

I. Rechte des Kaisers und der Reichsstände in Ansehung der Reichs-Policeygewalt. Gesetzgebung. II. Reichs-Policeyaufsicht. III. besonders durch die Reichsfiscale. IV. Reichs-Policeygerichtbarkeit. V. Rechte der Kreisstände in Ansehung der Kreis-Policeygewalt. VI. Rechte der teutschen Landesherrn in Beziehung auf die Landes-Policeygewalt. VII. Reichs-Erz- und erbmarschallenamtliche Localpolicey.

I. Die Reichs-Policeygewalt ist ein gemeinschaftliches Hoheitsrecht des Kaisers und Reichs. Sie wird aber nach ihren verschiedenen Bestandtheilen verschieden ausgeübt, theils unmittelbar von Kaiser und Reich selbst, theils mittelbar Nahmens derselben.

Die Policeygesetzgebung für das gesammte teutsche Reich ist eine Reichstagssache. Nur das unter seinem Oberhaupte versammelte Reich kann Reichs-Policeygesetze geben, und sie entweder in voller Reichsversammlung abfassen oder dazu einer Reichsdeputation den Auftrag ertheilen b). Nicht nur die allgemeine Regel c), sondern auch eine aus-

b) S. oben S. 41. 43.

c) I. P. O. Art. 8. §. 2.

ausdrückliche Verordnung d) verweiset die Abfassung der Reichs-Policeygesetze an den Reichstag.

Wie wenig sich aber dieser seit langer Zeit mit der Reichspolicey beschäftiget hat, ist bekannt. Erst neuerlich ist es jedoch dem höchsten Reichsoberhaupte zur besonderen Pflicht gemacht worden, ein ausführliches Reichsgutachten darüber zu erfordern, wie die vorhandenen und immittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichs-Policeyordnungen zu verbessern und den jetzigen Zeitumständen näher anzupassen seyen e).

Die Policeyaufsicht in dem teutschen Reiche ꝛc. stehet dem Kaiser insofern zu, als es auf die Beobachtung der allgemeinen Reichs-Policeygesetze ankömmt, für welche zu sorgen, er sowohl überhaupt, als in Beziehung auf mehrere einzelne Gegenstände der Reichspolicey, sich verbindlich gemacht hat f). Auch ist er unstreitig befugt, die Hinwegräumung der von ihm bemerkten Hindernisse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfarth durch zweckmäßige Reichsgesetze zu veranlassen. Ohnehin stehet ihm die Befugniß zu, neue Reichs-Policeygesetze zu verkündigen und ihre Befolgung anzubefehlen, auch

d) I. P. O. Art. 8. § 3. "In proximis comitiis de reformatione politiae ex communi ſtatuum conſenſu agatur et ſtatuatur".

e) Wahlcap. (1790) Art. 7. §. 1. Vergl. Häberlin pragmat. Geschichte der neuesten kaiserl. Wahlcap. S. 126.

f) Vergl. m. Ausgabe der Wahlcapitulation Kaiser Franz II. in systematischer Ordnung S. 96. f.

auch bey Gelegenheit sie den Kreisen oder einzelnen Reichsständen in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere ist der Kaiser vermöge der Reichs-Policeygewalt verpflichtet und berechtiget, von solchen Umständen, welche die öffentliche Ruhe im Reiche stören könnten, Erkundigung einzuziehen, und sich zu bemühen, durch jedes zweckmäßige Mittel, durch Abmahnungen, durch Erinnerungen an die Kreisausschreib-Aemter, durch Communication mit der Reichsversammlung, durch fiscalisches Verfahren u. s. w. den Ausbruch gewaltthätiger Unternehmungen zu verhüten g), weßwegen ihm selbst in dem Falle, wenn Störungen der öffentlichen Ruhe zur gerichtlichen Anzeige gebracht worden wären, davon Nachricht gegeben werden soll h).

Ein anderer wichtiger Theil der Reichspolicey — die Sorge, daß das Reich durch übermäßige Auswanderungen nicht entvölkert werde, — beschäftiget mit Recht die unmittelbare Aufmerksamkeit des Reichsoberhauptes. So ergieng im Jahr 1767 ein kaiserliches Rescript an die Kreise, mit dem Auftrage, daß sie wegen zweckmäßiger Vorkehrungsmittel gegen die überhand nehmenden Auswanderungen sich mit einander vernehmen und ihr Gutachten darüber erstatten möchten i). Im folgenden Jahre wurde ein kai-

g) Wahlcap. Art. 21. §. 7. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten. II. 612. f.

h) Wahlcap. (1790) Art. 16. §. 15.

i) Moser von d. t. Kreisverfassung S. 758.

kaiserliches Edict gegen die Auswanderungen ins Reich erlassen k).

Am thätigsten ist jedoch die kaiserliche Policeyaufsicht über das Post- Münz- und Büchersweſen im Reich, wodurch öfters aussergerichtliche Untersuchungen und Verfügungen veranlaßt werden l). Auch auf Zollmißbräuche und andere unstatthafte Exactionen ist der Kaiser nicht nur berechtigt, sondern auch ausdrücklich verpflichtet m), seine Aufmerksamkeit zu richten und deßwegen Erkundigung einzuziehen.

III. Ueberdieß sind öffentliche, dem Kaiser und Reich verpflichtete Beamte angestellt, zu deren Amtsobliegenheiten es mit gehört, darauf zu sehen, daß den Reichs-Policeygesetzen nicht entgegen gehandelt werde und die mithin einen Theil der kaiserlichen und Reichs-Policeyaufsicht zu besorgen haben. Dieß sind die bey den höchsten Reichsgerichten angestellten Fiscale.

Gegen die Uebertreter der Policeyordnungen sollen fiscalische Klagen angestellt werden n). Natürlicher Weise müssen also die Fiscale auf Verletzungen der Policeygesetze ein aufmerksames Auge richten und davon sorgfältig Erkundigung einziehen. Auf Empörungen und Landfriedensbrüche, auf

k) Moser Reichs-Staatshandb. Thl. 2. S. 121.

l) Moser v. d. kaiserl. Reg. Rechten und Pflichten II. 645. f.

m) Wahlcap. Art. 8. §. 9. 11. 12.

n) Concept d. K. G. O. Thl. 2. Tit. 21. §. 3.

auf öffentliche Pasquille, auf Verbreitung schädlicher Lehren und Schmähungen in Religionssachen insbesondere soll der Fiscal aufmerksam wachen und auch unerinnert seines Amtes sich bedienen o).

Freylich ist auch die Reichs-Policeyaufsicht durch die Landeshoheit in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche der Landespolicey allein überlassen sind, beträchtlich eingeschränkt und es ist bey der neuesten Revision der Kammergerichts-Ordnung mit Recht erinnert worden, daß der den Reichsfiscalen ertheilte allgemeine Auftrag näher zu bestimmen und blos auf die in den Umfang der Reichs-Policeygewalt jetzt noch gehörigen Gegenstände p) zu richten wäre q).

IV. Die Reichs-Policeygerichtbarkeit stehet in der Regel Kaiser und Reich gemeinschaftlich zu. So wie durch die Errichtung des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts den Reichsständen ein wichtiger Antheil an der kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit eingeräumt r), und dem Kammergerichte auch die Handhabung der Reichs-Policeygesetze und deren Anwendung auf vorkommende Fälle übertragen wurde s); so erhielten eben dadurch

o) Fiscal-Mem. v. 1713. §. 1. Kais. Edict v. 28. Jul. 1715.

p) s. oben B. II. Abschn. 1. §. 1.

q) v. Cramer zum Concept Th. 2. Tit. 21. §. 3. in v. Selchow Concepte ꝛc. Th. 2. S. 137.

r) M. Grundriß der reichsgerichtl. Verfassung und Praxis §. 14.

s) Concept a. a. O.

durch die Reichsstände auch an diesem Zweige der Reichs-Policeygewalt wesentlichen Antheil.

Nur sollen einige Gegenstände der Reichspolicey der ausschließenden kaiserlichen Gerichtbarkeit vorzugsweise vorbehalten seyn: die Untersuchungen der Klagen und Beschwerden über erfolgte Uebertretungen der in Rücksicht des Münz- und Bücherwesens im teutschen Reiche vorhandenen Gesetze, und die Reichs-Postsachen t). Wenn man jedoch dasjenige, was in Ansehung dieser Gegenstände vermöge der kaiserlichen Policeyaufsicht geschehen kann (11), von dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren genau unterscheidet; so werden die Ansprüche auf eine ausschließende kaiserliche Gerichtbarkeit in den angeführten Policeysachen schwerlich hinlänglich begründet erscheinen; vorzüglich in Rücksicht auf das Münz- und Bücherwesen, wo selbst die Praxis den kaiserlichrn Ansprüchen entgegen steht u). In Ansehung der Postsachen aber ist ihnen wenigstens der Besitzstand günstig v).

Uebrigens sind bey erledigtem Kaiserthron die Reichsvicarien zur Ausübung derselben Befugnisse, welche dem regierenden Kaiser in Reichs-Policeysachen zustehen, unstreitig berechtigt w).

Die

t) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis. §. 324.

u) M. Grundriß ꝛc. §. 117.

v) Moser von d. t. Justizverf. I. 408. Malblank Anleitung zur Kenntniß d. t. Gerichts- und Kanzley-Verfass. und Praxis IV. 370.

w) Sartori Reichsvicariat. Staatsrecht §. 133.

v. Die Kreis-Policeygewalt hat in Ansehung des Reichs-Policeywesens das Recht der Aufsicht und der Vollstreckung, insofern ihr von Kaiser und Reich der Auftrag dazu ertheilt ist. Sie kann in dieser Hinsicht Ermahnungen und Erinnerungen an die Kreisstände ergehen lassen, oder andere zweckmäßige Verfügungen treffen, und selbst, wenn es die Umstände erfordern, militärische Gewalt brauchen.

Die kreisgenossenschaftliche Policey hängt sowohl in Ansehung der Gegenstände, als auch der Mittel lediglich von der freyen Uebereinkunft der Kreisstände ab, und allein diese kann die verschiedenen Zweige der Policeygewalt in die Hände des Kreises übergeben oder ihnen wieder entziehen. Nur entsteht dabey nicht selten großes Bedenken, wie weit in solchen Fällen die Kraft der Stimmenmehrheit gehe.

Nicht bloß Kreisgesetze und Verordnungen, sondern auch gemeinschaftliche Policeyanstalten findet man in den noch thätigen Reichskreisen. Bisweilen ist es auch der Fall, daß nur ein Theil der Kreisstände die Kreisverbindung dazu benutzt, sich zu gewissen, gemeinnützlichen Anstalten zu vereinigen.

Verabredungen dieser Art hangen natürlicher Weise allein von der Uebereinkunft der Interessenten ab. Alle übrige Kreis-Policeysachen aber müssen in der Regel von den sämmtlichen Kreisständen behandelt, auf den Kreisversammlungen

in

in Vortrag gebracht, in gemeinschaftliche Ueberlegung genommen und hiernach entschieden werden x).

Nur in eilenden Fällen, oder wenn es auf Vollstreckung eines in Policeysachen ergangenen reichsgerichtlichen Erkenntnisses ankömmt, können die kreisausschreibenden Fürsten ohne Zuziehung der übrigen Kreisstände handeln y). Auch ist der besonderen und ununterbrochenen Aufsicht und Aufmerksamkeit der Kreisausschreibämter die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Verhütung der Zollmißbräuche a) und der Verletzung der Reichs-Münzgesetze b) empfohlen c).

VI. In Ansehung der Landes-Policeygewalt haben die teutschen Regenten und Obrigkeiten das Recht, Erkundigungen einzuziehen und Untersuchungen anzustellen, Gesetze zu geben, Anstalten zu treffen, und alle und jede Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Policey erfordert, und die weder der Verfassung und den Gesetzen des Reichs, noch den wohlerworbenen Rechten der Unterthanen entgegen sind.

Nur

x) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den teutschen Reichskreisen §. 53. f.

y) das. S. 136. 139.

a) Wahlcap. Art. 8. §. 13. 28. 30.

b) das. Art. 9. §. 2.

c) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie ꝛc. §. 149.

Nur in solchen Ländern, wo Landstände sind, kann die Ausübung der landesherrlichen Policeygewalt durch landständische Concurrenz beschränkt seyn; so wie die mit der Patrimonialgerichtbarkeit häufig verbundene niedere Policey wenigstens die Gegenstände vermindert, auf welche die Landespolicey allein und unmittelbar wirkt.

Ohnehin ist es vorzüglich die allgemeine Landespolicey, mit welcher die Landesregierung sich unmittelbar beschäftiget. Dazu gehört aber auch die Aufsicht über die niedere oder Localpolicey, damit die allgemeinen Policeyanordnungen überall gehörig ausgeführt werden, und die Ertheilung der darauf abzweckenden besondern Vorschriften. Auch bleiben manche besondere Zweige der Localpolicey, welche auf das allgemeine Wohl vorzüglich wichtigen Einfluß haben, der unmittelbaren Leitung der hohen Landespolicey vorbehalten, wie das z. E. bey der Universitätspolicey gewöhnlich der Fall ist. Nicht weniger wird diejenige Localpolicey, welche sich mit der Erhaltung der Ordnung, des Anstandes, der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit u. s. w. am Hofe des Landesherrn beschäftiget, die Hofpolicey d) — von diesem unmittelbar angeordnet.

VII. Einen besonderen Theil der Reichspolicey besorgt vorzugsweise der Reichserzmarschall und der ihm untergeordnete Erbmarschall. Es ist dieß die Localpolicey an den Oertern, wo Reichsver-

d) F. C. v. Moser teutsches Hofrecht Th. 1. B. 2. Cap. 3.

versammlungen oder Zusammenkünfte gehalten werden, besonders aber in der kaiserlichen Wahl- und Krönungsstadt.

Sowohl beym Anfang als während der Dauer eines Reichstags e), oder anderer Reichszusammenkünfte, z. E. einer Kammergerichts-Visitation f), und vorzüglich bey der Kaiserwahl ist diese erz- und erbmarschallamtliche Policeygewalt in voller Thätigkeit.

e) Weisse über die Gerichtbarkeit, Policeygewalt ꝛc. des Erbmarschalls auf dem Reichstage; in s. Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des t. Staatsrechts. S. 195. f.

f) M. Darstellung der Visitat. des K. G. S. 293. f.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der verschiedenen in dem teutschen Reiche bestehenden Policeygewalten gegen einander.

I. Verhältniß der Reichs-Policeygewalt zu der Kreis-Policeygewalt. II. Verhältniß der Reichs-Policeygewalt zur Landes-Policeygewalt. III. Kaiserliche höchste Policeyaufsicht, und IV. Aufsicht der Reichsfiscale. V. Besondere kaiserliche Oberaufsicht über die Reichsstädtische und VI. die reichsritterschaftliche Policeyverwaltung. VII. Verhältniß der Kreis-Policeygewalt zur Landes-Policeygewalt. VIII. Verhältniß der hohen Landespolicey zur niedern Policey; IX. insbesondere in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen.

I. Nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Policeygewalt in Teutschland ist die Frage sehr wichtig: wie verhalten sich die verschiedenen in dem teutschen Reiche bestehenden Policeygewalten gegen einander? Es kömmt hierbey theils auf das Verhältniß der Reichs-Policeygewalt gegen die Kreis- und Landes-Policeygewalt, theils auf das Verhältniß der Kreis-Policeygewalt gegen die Landes-Policeygewalt, theils endlich auf das Verhältniß der hohen Landes-Policeygewalt zu der Localpolicey an.

Den Reichskreisen ist die Besorgung gewisser Gegenstände der allgemeinen Reichspolicey durch

durch die Reichsgesetze zur Pflicht gemacht g). Vermöge des Rechtes der Policeyaufsicht kann von Kaisers und Reichs wegen darauf gesehen werden, daß diese Pflicht gehörig erfüllt werde. Auch ist ersterer befugt, in dieser Hinsicht, wenn es die Umstände erfordern, aus eigener Bewegung zweckmäßige Erinnerungen an die kreisausschreibenden Fürsten zu erlassen. Sollten diese mit oder ohne Zustimmung der mehreren Kreisstände sich unstatthafte Eingriffe in die landesherrlichen Rechte einzelner Mitglieder des Kreises, unter dem Vorwande der Handhabung der Reichs-Policeygesetze, erlauben wollen; so kann darüber bey Kaiser und Reich, oder auch bey dem Kaiser allein Beschwerde geführt werden, und letzterer ist in einem solchen Falle befugt, zwar nicht als Richter, jedoch, als Oberhaupt des Reichs ins Mittel zu treten und eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen, in deren Entstehung aber die Sache an die Reichsversammlung zu bringen und von derselben ein Gutachten darüber zu fordern h).

Auch in besonderen vorkommenden Fällen, welche die allgemeine Reichspolicey betreffen, können den Kreisen von Kaiser und Reich Aufträge ertheilt werden, die entweder die Vorbereitung oder Vollstreckung eines Reichsschlusses über einen Gegenstand der Reichspolicey zum Zwecke haben. Die Verbindlichkeit der Kreise, sowohl solche besondere, als auch die für immer ihnen ertheilten Aufträge zu befolgen, ist in der Theorie keinem

g) s. oben S. 82.

h) Moser von der teutschen Kreisverfassung S. 791.

Zweifel unterworfen. In der Praxis aber ist theils die Unthätigkeit mehrer Reichskreise, theils ein nicht ganz seltener Mangel an Folgsamkeit daran Schuld, daß die Reichspolicey von der Kreisverfassung nicht so viele Vortheile ziehen kann, als sonst wohl zu erwarten wäre. Manchmahl sind bey der Nichtbeobachtung gewisser Reichs-Policeygesetze die kreisausschreibenden Fürsten selbst interessirt, so daß man auf ihren Eifer nicht sehr rechnen kann. Freylich kann in solchen Fällen der Reichsfiscal seines Amtes sich bedienen i); allein auch seine Bemühungen sind sehr oft ohne Erfolg k).

II. Wichtiger und verwickelter ist das Verhältniß der Reichs-Policeygewalt zur Landes-Policeygewalt. Zwey Hauptfragen sind hierbey zu beantworten: 1. In wie fern sind die teutschen Landesherrn zur Beobachtung der bestehenden Reichs-Policeygesetze in ihren Ländern gegen Kaiser und Reich verpflichtet? 2. Erstreckt sich die kaiserliche und Reichs-Policeyaufsicht auch auf die Verwaltung der Landespolicey?

In der Reichs-Policeyordnung l) ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß Churfürsten, Fürsten und Stände derselben alles ihres Inhalts gehorsamlich und festiglich für sich selbst geleben, und die Ihrigen dahin weisen und vermögen sollen, sie unverbrüchlich zu halten und ihr nachzu

i) s. oben S. 40.

k) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften S. 1433. 1434.

l) v. 1577. Eing. und Tit. 28. §. 7.

zukommen. Die Reichs-Policeygesetze sollen also auch in den reichsständischen Ländern beobachtet, und von den Landesobrigkeiten soll streng darauf gehalten werden. Allein, nachdem man die Nothwendigkeit eingesehen hat, den größten Theil der Policeygegenstände der landesherrlichen Obsorge zu überlassen, und nur diejenigen der Reichs-Policeygewalt vorzubehalten, welche entweder das Reich im Ganzen betreffen, oder doch durch einzelne Anstalten nicht gehörig besorgt werden könnten m); so ergiebt sich hieraus von selbst, daß die Landesherrn für die Beobachtung solcher Reichs-Policeygesetze, welche lediglich die innere Landespolicey angehen, in ihren Ländern Sorge zu tragen, gegen Kaiser und Reich keineswegs verpflichtet sind. Es hängt vielmehr ganz allein von ihrem Gutbefinden ab, ob sie dergleichen Gesetze aufheben, oder abändern, oder durch besondere Verordnungen zur Befolgung einschärfen wollen. Sind sie jedoch weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben; so behalten sie, auch ohne landesherrliche Erneuerung, ihre verbindliche Kraft, es sey denn, daß ihre Anwendung wegen gänzlich veränderter Umstände nicht mehr statt habe. Denn dadurch, daß den Reichsständen die Anordnung der Policey in ihren Ländern für die Zukunft freygestellt worden ist, sind die älteren die besondere Landespolicey betreffenden Reichs-Policeygesetze nicht unverbindlich, sondern nur der Landes-Policeygesetzgebung untergeordnet worden. Eben deßwegen ist auch die Erneuerung jener Gesetze durch die Landesobrigkeit zu ihrer ferneren Gültigkeit nicht nothwendig, ob sie gleich für die zuver-

m) s. oben S. 81.

lässigere Beobachtung derselben sehr zweckmäßig seyn kann.

Wollte man auch jetzt noch Policeysachen, die blos und allein für die landesherrliche Policeygewalt gehören, an die Reichsversammlung bringen, um daselbst etwas darüber zu beschließen; so würde doch in einem solchen Falle die Stimmenmehrheit nicht entscheiden, und die dissentirenden Reichsstände nicht verpflichten noch an Beschlüsse, deren Ausführung sie der besonderen Beschaffenheit ihrer Länder vielleicht nicht angemessen halten, binden. Vielmehr würde die Willenserklärung der übereinstimmenden Reichsstände lediglich als eine verbindliche Uebereinkunft unter ihnen anzusehen seyn, selbst wenn man ihr die Form eines Reichsschlusses gegeben hätte. Denn die Verwaltung der Landespolicey ist ein eigenes, ausschließendes Recht der einzelnen Reichsstände (ius singulorum) geworden, worüber durch Mehrheit der Stimmen nichts bestimmt werden kann. Nur muß der Fall ganz von der Art seyn, daß dabey kein allgemeines Interesse des gesammten Reiches eintritt, worauf die Einmischung der Reichs-Policeygewalt gegründet werden könnte.

Hingegen kann auch auf keine Weise bezweifelt werden, daß diejenigen Reichs-Policeygesetze, welche in dem allgemeinen Interesse des gesammten Reiches ihren fortdauernden Grund haben, eine allgemein verbindliche Kraft haben und in den einzelnen teutschen Ländern von Rechts wegen beobachtet werden müssen, ohne daß sie durch Landesverordnungen abgeändert oder gar aufgehoben

ben werden können n). Die Landesobrigkeit ist jedoch berechtiget, die Vollstreckung solcher Reichs-Policeygesetze unmittelbar selbst zu besorgen, deßwegen die nöthigen Verfügungen zu treffen und allenfalls auch die der besondern Lage und Verfassung eines Landes angemessenen Modificationen und näheren Bestimmungen zu machen.

III. Da die Landeshoheit der teutschen Reichsstände eine der Hoheit des Kaisers und Reichs untergeordnete Staatsgewalt ist; so kann auch die Landes-Policeygewalt, als ein Theil derselben, nicht völlig unabhängig seyn. Als einst Churbaiern auf eine solche Unabhängigkeit der Landespolicey Anspruch machte, wurde von dem höchsten Reichsoberhaupt nachdrücklich widersprochen, und obgleich Churſachsen jener Behauptung beytrat, und sich beschwerte, daß man dem Churfürsten von Baiern die Unabhängigkeit in der Landespolicey abgesprochen habe; so nahm doch die Reichsversammlung weiter keinen Theil daran. Und mit Recht. Denn nach der Staatsverfassung des teutschen Reichs kann zwar ein landesherrliches Recht vor dem andern durch die Abhängigkeit von der Reichshoheit weniger beschränkt seyn, wie das bey der Policeygewalt wirklich der Fall ist; allein völlige Unabhängigkeit wird ihm nie zugestanden werden können o).

Daß

n) Roth Staatsrecht deutscher Reichslande I. 143.

o) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 6. 7.

Daß daher die Landespolicey der kaiserlichen Oberaufsicht in der Maße untergeordnet ist, daß gegen Mißbräuche der landesherrlichen Policeygewalt wider die Rechte der Unterthanen, Schutz bey dem Kaiser, als höchstem Richter im Reich, gesucht werden kann, ist keinem Zweifel unterworfen. Allein die kaiserliche Oberaufsicht kann nicht blos aus diesem Gesichtspuncte, wie doch gewöhnlich geschieht p), betrachtet werden. Eine ganz andere Frage ist die: Geht die kaiserliche Oberaufsicht in Policeysachen so weit, daß sie auch unaufgefordert, von Amts wegen, darauf sehen darf, daß die innere Landespolicey wohl bestellt sey; daß die Unterthanen zur Beobachtung einer guten Policey sorgfältig angehalten; daß nicht allein die allgemeinen Reichs-Policeygesetze gehörig befolgt, sondern auch zweckmäßige Landes-Policeygesetze und Anordnungen gemacht werden?

Nach der Theorie des allgemeinen Staatsrechts würde freylich eine so große Ausdehnung der kaiserlichen Oberaufsicht über die einzelnen Bestandtheile des Reichs wohl gerechtfertiget werden können, da die sämmtlichen teutschen Staaten doch immer noch eine allgemeine Staatsgesellschaft bilden, deren Zweck nur alsdann vollständig erreicht werden kann, wenn in den einzelnen Staaten, woraus sie zusammengesetzt ist, alle Mittel zur Beförderung des Staatszweckes in möglichster Vollkommenheit angewendet werden. Die Natur eines zusammengesetzten Staates, dessen einzelne Theile

p) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande II. 145. Kretschmann Staatsrecht §. 393.

Theile durch besondere Regenten nach eigener Einsicht regiert werden, würde diesem Grundsatze nicht widersprechen, da es sich von selbst zu verstehen scheint, daß der eigenen Einsicht der besonderen Regenten das Wohl des Ganzen allezeit zur Richtschnur dienen muß, und dem allgemeinen höchsten Oberhaupt die Sorge, daß dagegen nicht gehandelt werde, ohne Zweifel obliegt.

Allein die höchste kaiserliche Oberaufsicht würde nach diesen Grundsätzen zu so häufigen Einmischungen in die Regierungsverwaltung der teutschen Landesherrn Gelegenheit geben, daß ein ewiger Wettstreit zwischen kaiserlicher und landesherrlicher Gewalt die besten Plane und Absichten sehr leicht vereiteln und endlich aufs neue jene Anarchie herbeyführen könnte, die allein durch die vollendete Ausbildung der Landeshoheit verdrungen worden ist. Und was würde eine Regierung nach eigener Einsicht seyn, die unter der beständigen Leitung der Einsicht eines Höheren stünde?

Diese Betrachtungen haben ohne Zweifel die dem höchsten Reichsoberhaupte gemachte Wahlbedingung veranlaßt, nach welcher "weder den Reichs„gerichten noch sonst jemanden, wer der auch sey, „so in als ausser dem Reiche, gestattet werden soll, „daß den Ständen in ihren Territorien in ihre „Landeshoheits- und Regierungsrechte, be„sonders in Religions- Policey- Cameral- Mi„litär- Justiz- Lehens- Criminal- und Gnaden„sachen sub quocunque praetextu wider die Reichs„gesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete „rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder ein-

ge-

„gegriffen werde" q). Die kaiserliche höchste Aufsicht ist daher auch in Ansehung der Policeyverwaltung in den einzelnen teutschen Staaten in sehr enge Grenzen eingeschränkt, und nur in äusserst dringenden Fällen wird sie vielleicht noch, und selbst hier, wenigstens in den größeren Territorien, mit sehr zweifelhaftem Erfolg, einigermaßen wirksam seyn können.

Für einen Vorgriff oder Eingriff in die landesherrliche Policeygewalt würde man das allerdings ansehen können, wenn das höchste Reichsoberhaupt aus eigener Bewegung, vielleicht durch zufällige Beobachtungen veranlaßt, Vorschriften wegen gewisser Policeyeinrichtungen ertheilen, die Policeyverwaltung eines Landes oder Gebietes ihrer höheren Leitung unterwerfen, und Verbesserungen oder Abänderungen durch Officialverfügungen gebieten wollte. In dieser Hinsicht kann man es wohl nur als einen guten Rath betrachten, dessen Ertheilung billig niemanden übel gedeutet wird, wenn ein höchstes Reichsgericht an einen Reichsstand die Verordnung erläßt, den Anbau der Futterkräuter und damit den Wohlstand der Unterthanen zu befördern r).

Nur

q) Wahlcap. Art. 1. §. 8.

r) Dieß that das K. u. Reichs-Kammergericht in Sachen der Gemeine Sehlem wider die fürstlich Hildesheimische Amtsöconomie zu Hernsen. Das Decret gieng dahin: (Werden die Appellationsproceße) abgeschlagen, jedoch versiehet man sich zu dem H. Fürsten (v. Hildesheim), daß derselbe in Ansehung des den Wohlstand der Unterthanen so sehr befördernden Anbaus der Futterkräuter und deren Schonung durch die Schäfer entweder eine

Nur sehr auffallende Mißbräuche der Landes-Policeygewalt oder eine gänzliche Vernachläßigung derselben könnten noch die höchste kaiserliche Oberaufsicht zu Verfügungen aus eigener Bewegung veranlassen. Auch fehlt es nicht ganz an Beyspielen dieser Art s). In der Regel aber wird die Abhängigkeit der Landes-Policeygewalt von der Reichshoheit nur alsdann noch ganz wirksam seyn, wenn solche Fälle vorkommen, welche zur reichsgerichtlichen Untersuchung und Entscheidung sich qualificiren t).

So wenig mithin das Recht der kaiserlichen Oberaufsicht zu Eingriffen in die Landes-Policeygewalt berechtigt; eben so wenig und noch viel weniger darf dazu ein anderes kaiserliches Regierungs- oder Reservatrecht mißbraucht werden. In dieser Hinsicht hat sich der Kaiser insbesondere verbindlich gemacht, keine der Policeygewalt der Reichsstände nachtheilige Privilegien zu ertheilen u).

Die

eine gütliche Vereinbarung der sämmtlichen Hud- und Weide-Interessenten zu veranlassen, oder aber in deren Entstehung ein den Umständen und der Billigkeit gemäßes Regulativ vermittelst landesherrlicher Verordnung zu ertheilen von selbst bedacht seyn werde. — M. teutsches Staats-Magazin I. 410.

s) Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten I. 213.

t) Malblank Anleitung ꝛc. III. 295.

u) Wahlcap. Art. 7. §. 3. "Keineswegs auch jemanden einige privilegia auf monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Kün-

IV. Die in den Reichsgesetzen genau bestimmte Einschränkung der kaiserlichen und Reichs-Policeyaufsicht und die Verweisung der meisten Gegenstände der Staatspolicey an die Landes-Policeygewalt hat übrigens auch die Folge gehabt, daß die den Reichsfiscalen übertragene Aufsicht auf die Beobachtung der Reichs-Policeygesetze, wenigstens dem bey weitem größten Theile nach, jetzt nicht mehr für anwendbar auf mittelbare Reichsunterthanen gehalten, sondern in dieser Hinsicht beynahe alles der landesherrlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit überlassen wird.

Zwar verordnen die Gesetze, daß die Reichsfiscale gegen die Uebertreter der Policeyordnungen, ohne Rücksicht, ob sie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen seyen, verfahren sollen v). Allein man hat schon längst die Nothwendigkeit einer genaueren Bestimmung dieser gesetzlichen Vorschrift anerkannt, und es ist bereits bey der Verbreitung einer neuen Kammergerichts-Ordnung nach sehr richtigen, obgleich nicht bestimmt genug ausgedrückten und nicht überall mit wohl gewählten Beyspielen erläuterten Grundsätzen darauf angetragen worden w).

"Vor-

Künsten oder andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen — — — ertheilen". — §. 4. "Keinerley von Unsern Vorfahren nicht hergebrachte privilegia, so den Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero territoriis zustehenden Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern".

v) Conc. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 16. Tit. 21. §. 1. 3.

w) v. Selchow Concepte ꝛc. Th. 2. S. 137. f. oben S. 96.

"Vordem, heißt es, hat der Fiscal wegen „Verletzung der Policeyordnungen öfters geklagt. „Es hat aber solches durch die Landeshoheit einen „ziemlichen Stoß erlitten, indem vermöge solcher „z. E. vor Ehle, Maaß, Gewicht, die Landes„herrn selbst sorgen wollen, so daß, so viel me„diatos betrift, der Fiscal anjetzo davon bleibt. „Wohl aber kann er contra immediatos noch heut „zu Tag excitirt werden, wiewohlen einen mächti„gen Stand anzuklagen, beschwerlich fällt. So „ist gegen die Wetzlarische Bürger wegen der „Strohdächer der Fiscal excitirt worden. Und „was das hier in Betracht zu ziehende Münzedict „betrift, so cessirt solches heut zu Tag, da aus „dem Münzwesen eine Creis- und endlich gar jetzo „eine Reichstagssache geworden, wovon in Wahl„capitulationen vieles verordnet, daß also der „Fiscal, da Kaiser und Reich die Hände darein „gemischt, anjetzo auch davon bleibt. Solchem„nach wäre der Text x) folgender Gestalt zu ver„bessern: wenn ein dem Reiche unmittelbar unter„worfener solche Policey einführte, wodurch den „Nachbarn Schaden zugefügt wurde, als bey „Reinen und Strassen nachlassig, und gegen die „gemeine Sicherheit handelte, item liederliches „Gesindel recipirte, wobey die Nachbarn in Ge„fahr, so wollen wir, daß gegen einen solchen der „Fiscal excitirt werden könne. Desgleichen wann „schädliche monopolia in einem Land eingeführt „werden und keine Hülfe dagegen von den Unter„thanen zu erhalten. Wohingegen, wann die Po„licey ad jura territorii gehöret, als wie vor „Ehle

x) Conc. Th. 2. Tit. 21. §. 3.

„Ehle, Maaß, Gewicht, die Landesherrn selbst „sorgen können, soll der Landeshoheit deßfalls „kein Eingriff geschehen".

v. Die so sehr verschiedene Beschaffenheit der teutschen Reichsstände und unmittelbaren Reichsglieder macht jedoch auch in dem Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zu der Landes-Policeygewalt einen sehr wesentlichen Unterschied. In den Reichsstädten und bey der Reichsritterschaft gehet die kaiserliche Oberaufsicht viel weiter, als in irgend einem reichsständischen Lande. Bey den Reichsstädten hat dieses seinen natürlichen Grund darinn, daß die Magistrate derselben nicht Inhaber, sondern blos Verwalter der dem gemeinen Wesen zustehenden Hoheitsrechte sind, auf deren getreue und pflichtmäßige Amtsführung das höchste Reichsoberhaupt mit vollem Rechte seine besondere Aufmerksamkeit richtet, anderer, theils in der Geschichte der Reichsstädte, theils in den politischen Verhältnissen derselben liegenden Ursachen y) nicht zu gedenken.

Wenn daher in der Policeyeinrichtung der Reichsstädte Mängel oder Mißbräuche bemerkt werden, so geschieht es sehr oft, daß deßwegen kaiserliche Vorschriften und Verordnungen erfolgen, ohne daß dazu durch bestimmte Beschwerden oder Klagen der Bürgerschaft unmittelbare Veranlassung gegeben worden wäre. Bisweilen werden

y) Malblank von dem Rechte der kaiserl. Oberaufsicht über die Reichsstädte; in s. Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrecht. S. 171. f.

den sogar aus reichsoberhauptlicher Gewalt Policeyverordnungen gegeben, wenn man einem reichsstädtischen Magistrate Mangel an Aufmerksamkeit oder eine allzugroße Nachläßigkeit in Besorgung der Policey zum Vorwurf machen zu können glaubt z).

Das Verhältniß der Reichsstädte zu dem Kaiser, und ihre besondere Verfassung und Regierungsverwaltung rechtfertigt allerdings die genauere und strengere Aufsicht des Reichsoberhaupts. So wie aber der Kaiser die verfassungsmäßigen Obrigkeiten der Reichsstädte in der ihnen unstreitig zustehenden freyen Ausübung der Hoheitsrechte nicht beeinträchtigen, noch ihnen ohne besondere, dringende Veranlassung die Art und Weise, wie sie dieselben ausüben sollen, vorschreiben darf; so kömmt auch ihnen insbesondere die reichsgesetzliche Bestimmung in Ansehung der Policeygewalt der Reichsstände, worunter auch sie mit begriffen sind (III), billig zu statten, und eine freylich sehr leicht mögliche allzugroße Ausdehnung der kaiserlichen oberaufsehenden Gewalt kann keineswegs gebilligt werden.

Gerade aber in diesem Puncte haben die Reichsstädte von jeher laute Beschwerden geführt a). Noch bey Gelegenheit der Wahl Leopolds

z) Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 307. 308. 314. Malblank a. a. O. S. 208.

a) Mosers Anmerkungen über die Wahlcap. Karls VII. Th. 1. S. 95. f. Th. 3. S. 97. f.

polds des Zweyten haben sie sie erneuert. "Die „Reichsgesetze, sagen sie, und besonders der N. „R. A. §. 106. bestimmen zwar schon überhaupt, „daß selbst in denjenigen Policeysachen, welche „bey den Untergerichten forma iudiciaria tractirt „worden sind, nicht so leicht die Appellationspro„cesse, noch weniger Inhibitionen erkannt werden „sollen. Weil jedoch viele neuere reichsgerichtliche „Erkenntnisse zu offenem Tage legen, daß diese „reichsgesetzliche Vorschrift nicht allerdings beob„achtet worden, und besonders den Reichsstädten „hierunter mancherley Beschwerde erwachsen ist; „so wäre darauf anzutragen, daß die Scheidewand „zwischen Policey- und Justizsachen genau und „richtig bestimmt und gezogen, den Reichsgerich„ten aber die Weisung ertheilt werden möchte, sich „in Policeysachen, vorzüglich solche, welche die „gemeine Wohlfarth, Sicherheit und den Nah„rungsstand zum Gegenstande haben, in so lange „dabey kein legitimus contradictor ex iure quae„sito auftrete, auf keine Weise einzumischen, son„dern diese, wie billig, eines jeden Orts Obrigkeit „zu überlassen. Daher denn auch in Gemäßheit „der im Art. 1. §. 8. Capitulat. allschon liegen„den Disposition bey innern, weder die Grund„verfassung, noch iura tertiorum, noch Justizsa„chen, sondern blos das bonum publicum betref„fenden, mit Einverständniß der Bürgerschaft, „oder der bürgerlichen Ausschüsse, gemachten ma„gistratischen Anordnungen, eine kaiserliche Ge„nehmigung vor- oder nachher auszuwirken b) nicht

b) Vergl. Moser von der reichsstädt. Regimentsverfassung S. 307. am Ende.

„nicht erforderlich sey, und wenn allenfalls auch „bürgerliche Ausschüsse mit dem Magistrat nicht „verstanden sind, durch dergleichen Widersprüche „die Städte in Ausübung der ihnen zuständigen „Territorial-Superiorität durch reichsgerichtliche „Inhibitionen sine plenaria causae cognitione „nicht gehemmet --- werden können" c).

Diese Bemerkungen hatten wenigstens den Erfolg, daß den Reichsstädten die Handhabung ihrer wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen gegen willkührliche Veränderungen zugesichert wurde d). Allein eine genaue Grenzbestimmung, nicht nur für die reichsgerichtliche Einmischung in die Policeyverwaltung der Reichsstädte, sondern auch, und hauptsächlich, für die kaiserliche Oberaufsicht, gehört noch zu den frommen Wünschen der Reichsstädte. Der allgemeine Satz, wie er in der Wahlcapitulation steht, thut natürlicher Weise dieselbe Wirkung, wie alle allgemeine Sätze. Er giebt nichts und nimmt nichts, weil man ihn gegenseitig nach Convenienz benutzen kann.

VI. Die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft stehen überhaupt in einem noch genaueren Verhältnisse gegen das höchste Reichsoberhaupt, als die Reichsstädte und schon deßwegen hat die kaiserliche Oberaufsicht auch auf die ihnen unstreitig

c) Häberlin pragmat. Gesch. der Wahlcap. Leopolds II. S. 42. Protocoll des churfürstl. hohen Wahlconvents zu Frankfurt 1790. B. I. S. 133.

d) Wahlcap. (1790) Art. I. §. 8.

tig zustehende Policeygewalt einen grösseren Einfluß. Dazu kommt noch, daß diese nicht so, wie die Policeygewalt der Reichsstände, durch ausdrückliche Reichsgesetze gegen Eingriffe sicher gestellt ist. Denn gerade die dahin abzweckende Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation schließt die unmittelbare Reichsritterschaft nicht mit ein.

Die Directorien der Rittercantone führen eine gewisse Oberaufsicht über die Policeyverwaltung der Reichsritter auf ihren Besitzungen, zwar nicht vermöge kaiserlichen Auftrags, sondern kraft eingeführter Observanz, jedoch zum Theil unter kaiserlicher Autorität. Wenigstens nehmen sie keinen Anstand, wenn ihre Erinnerungen wegen nützlicher Policeyanstalten oder wegen der Abstellung schädlicher Mißbräuche unwirksam bleiben, durch Officialanzeigen an das höchste Reichsoberhaupt sich zu wenden, und dessen wirksamere Verfügungen zu veranlassen e).

Ueberdieß ist die unmittelbare kaiserliche Oberaufsicht auf die Befolgung der Reichs-Policeygesetze weit strenger und thätiger in den reichsritterschaftlichen Gebieten, als in den reichsständischen Ländern. Die Ritterdirectorien erhalten in dieser Hinsicht die erforderlichen Aufträge und von ihnen wird gefordert, daß sie von deren Vollziehung und von dem Erfolge vollständige, und wenn es die Umstände erfordern, wiederhohlte Berichte erstatten f).

Die

e) Kerner reichsritterschaftliches Staatsrecht II. 446.

f) Das. S. 447. 448.

VII. Die Kreis-Policeygewalt hat auf die Verwaltung der Landespolicey einen rechtmäßigen großen Einfluß, insofern sie dem vom Kaiser und Reich erhaltenen Auftrage gemäs zur Handhabung der allgemein verbindlichen Reichs-Policeygesetze Schlüsse faßt und Verordnungen ergehen läßt. Die mit den reichsgesetzlichen Vorschriften völlig übereinstimmenden Verfügungen der kreisausschreibenden Fürsten, oder des gesammten Kreises müssen von den sämmtlichen Kreisständen billig befolgt werden, und in solchen Fällen kann auch die verbindliche Kraft der durch Stimmenmehrheit gefaßten Schlüsse nicht in Zweifel gezogen werden g).

Anders verhält es sich aber alsdann, wenn es bloß auf Gegenstände der kreisgenossenschaftlichen Policey h) ankömmt, welche eigentlich in den Umfang der Landespolicey gehören. Hier kann sehr leicht darüber Zweifel entstehen, ob und in wie weit die landesherrliche Policeygewalt durch die Stimmenmehrheit der Kreisstände beschränkt werden darf i).

Bey der Beantwortung dieser Frage scheinen hauptsächlich zwey Fälle einen sehr wesentlichen Unterschied zu machen. Entweder sind durch gemeinschaftliche Uebereinkunft sämmtlicher Kreisstände gewisse Gegenstände der Landespolicey für immer der Obsorge der Kreispolicey überlassen

g) R. A. v. 1654. §. 183.

h) s. oben S. 21.

i) s. z. B. m. teutsches Staats-Magazin II. 52. f.

worden, oder einzelne Kreisstände bringen erst einen oder den andern Gegenstand der landesherrlichen Policeygewalt an die Kreisversammlung, weil sie dafür halten, daß aus besonderen Gründen gemeinsame Maßregeln ergriffen werden müssen.

Im ersten Falle darf man wohl mit Grund annehmen, daß der Zweck der gemeinschaftlichen Uebereinkunft nicht erreicht werden würde, wenn die Stimmenmehrheit ohne verbindliche Kraft seyn sollte. Im zweyten Falle hingegen würde er mit Recht als ein gesetzwidriger k) Eingriff in die Landesherrliche Policeygewalt anzusehen seyn, wenn die Mehrheit der Kreisstände einem Mitstande gegen seinen Willen die Befolgung von Maßregeln aufdringen wollte, die er vermöge seiner landesherrlichen Gewalt nach eigenem Ermessen zu wählen oder zu verwerfen berechtigt ist l).

VIII. Was endlich das Verhältniß der niederen zur hohen Policey betrift; so muß dabey vor allen Dingen unterschieden werden, ob jene Nahmens des Landesherrn durch dessen Beamten, oder aber von Landsaßen oder Stadobrigkeiten aus eigenem Rechte verwaltet wird m). In jenem Falle kann über den unbeschränkten Umfang der landesherrlichen Rechte kein Zweifel seyn, und die zur Policeyverwaltung bestellten Beamten müssen sich lediglich nach den allgemeinen Landes-Policeyge-

se-

k) Wahlcap. Art. 1. §. 8.

l) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande II. 143. Moser v. der teutschen Kreisverfassung S. 380. f.

m) s. oben S. 25.

setzen, den besondern ihren Amtsbezirk betreffenden Verordnungen, der ihnen ertheilten Instruction und den ihnen von Zeit zu Zeit zukommenden Vorschriften und Befehlen richten; auf der Beobachtung der Policeyordnungen in ihrem Amtbezirke halten, deßwegen die nöthigen Befehle an ihre Untergebenen erlassen, ohne jedoch sich herauszumen, besondere Verordnungen zu machen; die Policeygerichtbarkeit, so weit sie ihnen übertragen ist, ausüben; von wichtigern in das Policeywesen einschlagenden Fällen Bericht erstattrn, auch, wenn ihre unmittelbaren Erfahrungen und Beobachtungen ihnen dazu Veranlassung geben, Vorschläge zu gemeinnützigen Anstalten und Verordnungen machen.

Ganz andere Verhältnisse treten jedoch alsdann ein, wenn die niedere Policey, mit einer untergeordneten Regierungsgewalt oder mit der Patrimonialgerichtbarkeit verbunden, nachgebornen, mit Land und Leuten abgefundenen Herrn, oder Besitzern adelicher Güter, oder endlich städtischen Magistraten zustehet. In diesem Falle kömmt es eines Theils darauf an, den Umfang und die Grenzen des Rechtes der niedern Policey festzusetzen, andern Theils die Unterordnung derselben unter die hohe Landespolicey genau zu bestimmen.

In Ansehung der mit Land und Leuten abgefundenen nachgebornen Herren, welchen nicht blos die Beziehung der Einkünfte, sondern auch eine gewisse untergeordnete Regierungsgewalt in dem ihnen eingeräumten Landesantheile überlassen ist, können um so weniger allgemeine Grundsätze auf-

gestellt werden, da zwar die landesherrliche Policeygewalt des regierenden Herrn sich auch auf solche Landesantheile allezeit erstreckt, jedoch die untergeordnete Policeygewalt der aganagirten Herren der niederen Policey, welche Landsaßen oder Stadtobrigkeiten gewöhnlich besitzen, nicht überall gleichgestellt werden kann. Hier bleibt daher nichts anders übrig, als die jedem besondern Falle eigenthümlichen Entscheidungsquellen, und den Umfang der Regierungsrechte, welche einem apanagirten Herren überlassen sind, im allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen, und insbesondere gegen eine nicht selten zu voreilige Vermuthung für den Landesherrn sich sorgfältig zu verwahren n).

Die niedere Policey, welche Landsaßen oder Stadtobrigkeiten zustehet, hat in Ansehung ihrer Gegenstände bestimmte Grenzen. Denn nie kann sie sich weiter erstrecken, als auf das, was unmittelbar den Ort, das Rittergut, oder die Stadt angehet, deren Besitzer oder Magistrat die niedere Policey zu verwalten befugt ist. Aufsicht auf Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, Brauchbarkeit und Reinlichkeit der Straßen, Besorgung der Feuerpolicey, Aufmerksamkeit bey sich verbreitenden Krankheiten und andere ähnliche Geschäfte, die eine unmittelbare Obsorge und Wirksamkeit der Policey erfordern und wodurch meistens im Einzelnen ausgeführt wird, was die hohe Policey fürs Ganze verordnet und vorgeschrieben hat, wer-

n) Pütter Rechtsfälle B. 2. Th. 2. S. 493. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 5. §. 4.

werden daher die eigentlichen Gegenstände der Local- oder niedern Policey ausmachen o).

Wie weit gehen aber ihre Rechte in Ansehung dieser Gegenstände? — Die Vollstreckung der Landes-Policeygesetze, die Aufsicht auf ihre Beobachtung und Befolgung, selbst die Bestrafung der Uebertreter, ist gewöhnlich den Gerichtsobrigkeiten überlassen p). Die Städte hatten größtentheils in älteren Zeiten noch ausgedehntere Befugnisse q), die einige von ihnen sich zu erhalten gewußt, die meisten aber, bis auf die so eben angegebenen Rechte, verloren haben r). Die Besitzer adelicher Güter haben im Gefolge der ihnen zustehenden Patrimonialgerichtbarkeit in der Regel dieselben Befugnisse erlangt s).

Nur in Rücksicht auf das Recht, Policeyanstalten und Verordnungen zu machen, treten große Bedenklichkeiten ein. Freylich kann dasselbe in den

o) *Cannegieſſer* Deciſ. ſamm. trib. app. Haſſo-Caſſell. T. 2. Deciſ. 310. n. 3.

p) *Pufendorf* de iurisdict. germ. P. 2. Sect. 3. cap. 1. §. 250. Struben Nebenstunden Th. 3. Abh. 13. §. 23. *Cannegieſſer* l. c. T. 1. Deciſ. 74.

q) Struben Nebenstunden Th. 1. Abh. 5. §. 3. 4.

r) Daselbst §. 14. 15. v. Selchow Rechtsfälle B. 1. S. 65. Dan. Nettelbladt erste Gründe der Lehre von dem Policeyrechte der mittelbaren Städte, in der Samml. s. juriſt. Abh. N. 7. S. 153. f.

s) Struben Nebenstunden. Theil 5. Abh. 34. §. 15. 16.

den Händen der Gerichtsobrigkeiten nur auf Gegenstände der Localpolicey sich erstrecken; aber selbst in diesem sehr beschränkten Wirkungskreise würde es doch immer den Gerichtsobrigkeiten einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt verschaffen, dessen Erwerbung wenigstens einen sehr strengen Beweis erfordert. Die Behauptung, daß alle Gerichtsobrigkeiten dem teutschen Herkommen nach befugt seyen, in Policeysachen Verordnungen, Gebote und Verbote ergehen zu lassen t), scheint daher sehr gewagt zu seyn. Ein solches allgemeines Herkommen ist überall nicht erwiesen, vielmehr findet man nicht nur unter den einzelnen teutschen Ländern, sondern auch selbst unter den in denselben befindlichen Gerichtsobrigkeiten eine große Verschiedenheit. Vorkehrungen in eilenden Fällen dürfen freylich alle treffen, manche in dieser Hinsicht auch zum voraus Verordnungen machen, andere aber nicht u). So kann man mit Grund behaupten, daß ein allgemeines Herkommen zum Vortheil der Gerichtsobrigkeiten nicht erweislich, und daß daher im Zweifel die Vermuthung gegen sie ist v). Uebrigens findet man das Recht, Local-Policeyverordnungen zu machen, weit

t) *Mevius* ad ius Lubec. quaest. praelim. 2. n. 65. seq. *Oppel* de iurisdict. patrim. §. 26.

u) Struben Nebenstunden Th. 5. Abh. 34. §. 15. Desselb. Rechtl. Bedenken. Th. 3. Bed. 40. und Th. 4. Bed. 163.

v) *Heumann* ius pol. §. 39. *Hohenthal* Lib. de polit. pag 288. Klörke Erörterung der Frage: ob und in wiefern Policeysachen vor die Justizcollegien gehören? §. 2. Vergl. oben S. 25. 26.

weit häufiger bey den Städten, als bey den Besitzern adelicher Güter.

Selbst die Regel, daß den Gerichtsobrigkeiten die Policeyaufsicht, Vollstreckung und Gerichtbarkeit zustehe, ist nicht ganz ohne Ausnahme, indem diese Befugnisse mit der Civilgerichtbarkeit nicht immer nothwendig verbunden sind w). Dieß hindert jedoch nicht, daß in Rücksicht auf diese Rechte der niedern Policey den Gerichtsobrigkeiten die Vermuthung billig zu statten kömmt. Sie werden ihnen selbst in den Ländern, wo ihnen das Recht, Localpolicey-Verordnungen zu machen, völlig abgesprochen wird, unbedenklich zugestanden x).

In jedem Falle aber bleibt die niedere Policey der landesherrlichen hohen Policey allezeit völlig untergeordnet. Diese ist nicht nur berechtiget, allgemeine Policeyverordnungen zu machen, die auch in den Gerichten der Landsaßen und in den Städten beobachtet werden müssen, und darauf zu sehen, daß dieses wirklich geschehe, sondern sie ist auch befugt, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Gerichtsobrigkeiten bey der ihnen überlassenen inneren Policeyanordnung und Verwaltung nichts vernachlässigen, nichts unzweckmäßiges oder gemeinschädliches unternehmen, keine policeywidrigen Mißbräuche einschleichen, keine gu-

w) *Pufendorf* Obs. T. 2 Obs. 177. *Cannegiesser* T. 1. Dec. 74. n. 9.

x) S. z. E. v. Kreitmeier Baier. Staatsrecht Th. 3. §. 188. Vergl. Struben Nebenstunden Th. 5. Abh. 34. §. 16.

guten und gemeinnützigen Anstalten ausser Acht lassen. Die Gerichtsobrigkeiten sind daher verpflichtet, von ihrer Policeyverwaltung Rechenschaft abzulegen, in vorkommenden wichtigen Fällen Bericht zu erstatten und die landesherrlichen Anordnungen zu erwarten. Diese können auch vermöge der dem Landesherrn zustehenden suppletorischen Gewalt alsdann eintreten, wenn die niedere Policey aus Nachlässigkeit oder Mangel an Aufmerksamkeit zweckmäßige Anstalten zu treffen verabsäumt. Sollten endlich die Inhaber derselben ihre Rechte zum Nachtheil der Bürger und Unterthanen mißbrauchen, so sind diese allerdings befugt, ihre Beschwerden bey dem Landesherrn anzubringen y).

IX. In den **Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen** ist die Vollstreckung und Beobachtung der landesherrlichen Policeyverordnungen allen und jeden Obrigkeiten und Gerichten zur Pflicht gemacht z). Den Magistraten der Städte insbesondere ist größtentheils die unmittelbare Besorgung

y) *Mevius* Decis. P. 7. Dec. 306. v. **Cramer** Wetzlar. Nebenstunden VII. 64. f. **Struben** Rechtl. Bed. IV. 51. 52. 417. 418. **Desselben** Nebenstunden Th. 1. Abh. 5. §. 22. *Oppel* de iurisdictione patrimoniali §. 26.

z) Corp. Const. Cal. cap. 4. p. 162. 175. 308. f. Corp. Const. Cell. cap. 9. p. 22. 39. Fernerweiter Anhang zu der Policey ꝛc. Ordnung der Herzogthümer Bremen und Verden. S. 388. **Struben** Nebenst. Th. 5. Abh. 34. §. 15. Th. 3. Abh. 13. §. 5. v. **Liebhaber** Beyträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneb. Churlande S. 210. und die das. angef. Gesetze.

gung der Stadtpolicey überlassen a). In Ansehung der adelichen Gerichte im Fürstenthum Calenberg wird aber ein Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten gemacht. Jenen stehet die niedere Policey unstreitig zu b); bey diesen aber wird sie in Zweifel gezogen, und vielmehr den herrschaftlichen Aemtern zugeschrieben c). Allein es läßt sich in dieser Hinsicht keine allgemeine Regel aufstellen, und, wenn schlechterdings eine aufgestellt werden sollte, so würde sie eher für, als gegen die ungeschlossenen Gerichte seyn.

Schon die oben angeführten Gesetze sprechen für sie, indem der Auftrag an die Obrigkeiten im Lande, für die Beobachtung der Policeygesetze Sorge zu tragen, ganz allgemein ist, und mithin auch auf ungeschlossene Gerichte sich bezieht. Ueberdieß kömmt ihnen auch das noch zu statten, daß die Besorgung der Policey den adelichen Gerichten überhaupt gewöhnlich aufgetragen ist d). Zwar sind in den ungeschlossenen Gerichten die herrschaftlichen Aemter zu der Vollstreckung einiger landesherrlichen Verfügungen z. E. Erhebung der Steuern, Aufgebot zur Landfolge und dergl. e) vorzugsweise berechtigt; allein daraus folgt keinesweges, daß jenen Gerichten die niedere Policey gar

a) v. Selchow Braunschweig-Lüneb. Privatrecht. §. 163. 165.

b) v. Liebhaber a. a. O. S. 192.

c) Daselbst S. 206. v. Selchow a. a. O. §. 146.

d) Struben Nebenst. Th. 5. Abh. 34. §. 15. 16.

e) Struben Nebenst. a. a. O. §. 4. 14.

gar nicht zustehe. Es folgt dieses nicht einmahl alsdann, wenn in gewissen Fällen Policeyanstalten durch die herrschaftlichen Aemter in den ungeschlossenen Gerichten getroffen worden sind. "Wenn „z. E. einem Beamten befohlen wird, in Klöstern „oder adelichen Gerichten die Wege bessern und „Pestwachen aussetzen zu lassen, so wird ihm nicht „zugleich aufgetragen, alle Policeyordnungen daselbst „zu vollstrecken und solches dem Gerichtsherrn un„tersagt, weil dergleichen ausserordentliche Ein„schränkung seiner Gewalt stricte zu erklären ist" f).

In Rücksicht auf die Verfassung einzelner Gerichte kömmt freylich das meiste auf das besondere Herkommen an, indem manche Gerichtsherren die Vollstreckung der Policeygesetze eher für eine Last, als für einen Vorzug hielten, und sich daher wenig darum bekümmerten; andere aber gerade entgegengesetzten Grundsätzen folgten und es dahin zu bringen wußten, daß ihnen die Handhabung der niedern Policey überlassen wurde. So hat also auch hier die Wachsamkeit des einen und die Versäumniß des anderen Gerichtsherren, wie in so manchen andern Fällen, ganz verschiedene Verhältnisse hervorgebracht g).

Das Recht, in Policeysachen Verordnungen, jedoch mit landesherrlicher Genehmigung, zu machen, haben in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen die meisten Städte herge-

f) Struben a. a. O. §. 16. Vergl. desselben Rechtl. Bed. II. 518. f.

g) Struben Nebenst. a. a. O. §. 14.

gebracht h). Anderen Gerichtsobrigkeiten wird es in der Regel nicht eingeräumt i). Befehle und Verfügungen zur unmittelbaren Ausführung der Landes-Policeygesetze dürfen sie allerdings erlassen, wie auch in dringenden Fällen Vorkehrungen treffen, die nicht gerade durch die Landesgesetze vorgeschrieben sind; nur dürfen sie keine Verordnungen machen, die als allgemeine Normen für die Zukunft gelten sollen k).

Sehr bestimmt ist dieses Verhältniß in einer Verordnung der königlichen Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden l) bezeichnet. Sie geht dahin: "Alle und jede Obrigkeiten und „Beamte haben sich bey den Vorfällen von Poli„ceysachen, weßhalben die Landesverordnungen „Ziel und Maaß geben, darnach allerdings zu „richten. So viel aber diejenigen casus betreffe, „wovon in den Verordnungen nichts gewisses de„terminirt wäre, lasse man es geschehen, daß, „wenn es auf eine Kleinigkeit ankomme, darüber „den Umständen und guter Vernunft nach das „nöthige verordnet werde, wie dann auch in der„gleichen Sachen von einiger Wichtigkeit, falls „selbige wegen vorwaltender Gefahr keinen Ver„zug

h) v. Selchow a. a. O. §. 51. f. Vergl. §. 160.

i) Struben Rechtl. Bedenken III. 155. IV. 418.

k) Struben Nebenstunden Th. 5. Abh. 34. §. 5.

l) vom 20. Febr. 1736. in dem fernerweiten Anhang zu der Policey ꝛc. Ordn. der Herzogth. Bremen und Verden. S. 388. Struben Nebenst. Th. 3. Abh. 13. §. 23.

„zug leiden, provisionale Verfügung gestellt wer„den könne, sodann aber unverweilt davon an kö„nigliche Regierung berichtet werden müsse. Da„hingegen in denjenigen zum Policeywesen ein„schlagenden Sachen, welche in den Verordnungen „ihr Regulativum nicht finden, noch periculum „in mora mit sich führen, und von einiger Conse„quenz oder Wichtigkeit wären, die Obrigkeit „oder Beamte keineswegs zu verfahren, sondern „darüber zuförderst bey königlicher Regierung an„zufragen, und Resolution zu gewärtigen haben".

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Policeygewalt zu der Justizgewalt.

I. Unterschied zwischen der Justiz- und Policeygewalt überhaupt; II. insbesondere 1. zwischen dieser und der Civiljustizgewalt; III. 2. der Policey- und Criminal-Gewalt. IV. Verhältniß beider gegen einander. V. Entscheidung in zweifelhaften Fällen. VI. Justizmäßige Policeysachen 1. bey den Landesgerichten. VII. Fälle, die dahin nicht gehören. VIII. 2. Bey den höchsten Reichsgerichten; jedoch mit Ausnahme blos politischer Fragen. IX. Wegen Mißbrauchs der Landes-Policeygewalt zu Ungerechtigkeiten, X. insbesondere wegen willkührlicher Einschränkung der natürlichen Freyheit; XI. Verletzung wohlerworbener Rechte ohne gegründete Ursache oder Verweigerung der schuldigen Entschädigung; XII. Verweigerung der Rechtspflege in justizmäßigen Policeysachen; XIII. Reichsgesetzwidrige oder Landesverfassungswidrige Policeyverordnungen und Anstalten; XIV. Beschwerden gegen untergerichtliche Erkenntnisse in justizmäßigen Policeysachen. XV. Art und Weise, justizmäßige Policeysachen bey den Reichsgerichten anzubringen. XVI. Gesetzliche Bestimmung des reichsgerichtlichen Verfahrens in solchen Fällen. XVII. Verfassung in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen.

1. Die Justizgewalt bestimmt durch allgemeine Vorschriften, was in vorkommenden Fällen Recht seyn soll, wendet jene Vorschriften auf diese Fälle an, ertheilt hiernach ihre Entscheidung und ihr Urtheil, und giebt diesem, wenn es nöthig ist, den gehörigen Nachdruck, indem sie zur Voll-

streckung desselben die Kräfte des Staats gebraucht m).

Die Policeygewalt giebt auch Vorschriften, aber nicht sowohl um Rechte zu bestimmen, als vielmehr um die bestimmten Rechte gegen Eingriffe in Schutz zu nehmen, indem sie die Gelegenheiten, Anreitzungen und Mittel zur Verletzung derselben hinwegzuräumen oder wenigstens zu erschweren sucht. Jedes Hinderniß der Sicherheit oder Wohlfarth im innern des Staats ist ein Gegenstand ihrer Verordnungen, die eben deßwegen mit jeder neuen Erfahrung sich ändern, bald erweitert, bald eingeschränkt, bald aufgehoben, bald wieder erneuert werden. Die Policeygesetze richten sich nach Zeit und Ort; die Justizgesetze hingegen müssen gleichförmig, beständig und unwandelbar seyn. Freylich bessert auch an ihnen die immer fortschreitende Erfahrung; aber der häufige Wechsel, der bey den Policeygesetzen nothwendig ist, würde den Justizgesetzen das verderblichste aller Gebrechen mittheilen — Unsicherheit und Ungewißheit der Rechte.

Der Zweck der Policeygewalt ist, jedes gemeinschädliche Uebel zu verhüten und abzuwenden, dessen Entstehung zu verhindern, und wenn es seyn kann, unmöglich zu machen; die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und Wohlfarth bis zu ihrer Quelle zu verfolgen, und diese zu verstopfen; gemeinschädliche Uebel in ihrem ersten Ur-

m) Vergl. Hufeland Naturrecht §. 495 - 505. Scheidemantels allgem. Staatsrecht II. 65. f.

Ursprunge zu unterdrücken, oder doch ihren Fortgang zu hemmen, oder, wenn auch dieses nicht möglich wäre, wenigstens ihre nachtheiligen Folgen abzuwenden oder zu vermindern. Zuvorkommen, verhüten, verhindern, abwenden, vermindern — darauf ist die Thätigkeit der Policey gerichtet.

Der Zweck der Justizgewalt ist allgemeine Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Rechte der Staatsgenossen zu beurtheilen und auszuüben sind, diese Grundsätze nach den Regeln der Gerechtigkeit in Anwendung zu bringen, und statt der ausser dem Staate nothwendigen Selbsthülfe die Hülfe und den Beystand der Gesetze im Staate mitzutheilen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich theils auf Streitigkeiten einzelner Bürger unter einander, theils auf unerlaubte, der Ruhe und Sicherheit im Staate nachtheilige, strafwürdige Handlungen, und hiernach theilt sie sich in Civiljustiz- und Criminalgewalt. Die Policeygewalt hat Einfluß auf beide Zweige der Justizgewalt; aber ihr gebührt es weder Streitigkeiten zu entscheiden noch Verbrechen zu bestrafen. Ihr Hauptgeschäft ist vielmehr in dieser Beziehung, die Geschäfte der Justizgewalt durch ihre Bemühungen zu vermindern.

II. Die Civiljustiz-Gewalt setzt für den Fall künftiger Streitigkeiten, welche über die Rechte einzelner unter und gegen einander und die Art der Ausübung derselben entstehen können, die Grundsätze fest, nach welchen sie entschieden werden sollen, wenn nicht besondere rechtliche Wil-

lenserklärungen eine unmittelbare und hinreichende Entscheidungsnorm darbieten; sie giebt die Bedingungen an, unter welchen Rechte und Befugnisse, und gegenseitige Verbindlichkeiten statt haben sollen, schreibt die Form vor, nach welcher verbindliche Willenserklärungen zweckmäßig einzurichten sind, und erklärt zum voraus und im allgemeinen die rechtlichen Folgen, welche sie haben sollen, wenn nicht auf eine rechtsgültige Weise von denen, die es angehet, etwas besonders bestimmt ist. Aufgefordert in vorkommenden Fällen urtheilt und entscheidet sie über das Daseyn eines Rechtes, oder über die Art der Ausübung desselben und vollstreckt ihr Urtheil, wenn es nicht gutwillig befolgt wird.

Die Policeygewalt hat mit der Bestimmung dessen, was unter streitenden Parteyen Recht seyn soll, überall nichts zu thun; sie entscheidet keine Rechtsstreitigkeiten; sie braucht keine Gewalt zur Durchsetzung der Rechte des im Gerichte obsiegenden Theils. Unaufgefordert sucht sie Streitigkeiten der Bürger unter einander zu verhüten, Gelegenheiten dazu aus dem Wege zu räumen, Ausbrüche der Streitsucht und eigenmächtiger Gewalt zu verhüten. Wenn im Laufe ihrer Beschäftigungen Ansprüche und Gegenansprüche Einzelner bey ihr zur Sprache kommen, so kann ihr Urtheil darüber vielleicht als vorläufige Verfügung zur Abwendung unruhiger oder gewaltsamer Auftritte oder als ein Mittel, die streitenden Theile auf den Weg der Güte zu leiten, nützlich und zweckmäßig seyn, ohne gerade

als

als endliche, rechtliche Entscheidung verbindliche Kraft zu haben.

Wenn das Recht der beurtheilenden Gewalt auf Policeygegenstände angewendet wird; so nennt man das zwar auch Gerichtbarkeit n); allein nur uneigentlich, indem es dabey nicht auf Beurtheilung von Rechten, sondern allein auf die Frage ankömmt, ob und in wiefern den Anordnungen, Vorschriften und Verfügungen der Policey gemäs oder entgegen gehandelt worden sey.

III. Die Criminalgewalt bestimmt, welche Handlungen als Verbrechen angesehen werden, und was für unangenehme Folgen den Verbrecher treffen sollen. Die Policeygewalt giebt Gesetze, trift Anstalten und Vorkehrungen, damit Jeder verhindert werde, ein Verbrecher zu werden o). Sie ergreift jedes zweckmäßige Mittel, um die Ausführung der durch die Criminalgewalt verbotenen Handlungen unmöglich zu machen, oder wenigstens aufs äusserste zu erschweren. Sie wacht mit unermüdeter Aufmerksamkeit, um die Plane der Verbrecher zu durchkreuzen, ihre Hülfsmittel zu zerstören, ihre Zufluchtsörter zu verschließen. Dem bereits begonnenen Unternehmen tritt sie schnell und kräftig entgegen, und gebraucht die nöthigen Zwangsmittel, damit wenigstens das unternommene Verbrechen nicht vollendet werde.

n) s. oben S. 15. 16.

o) Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen S. 6.

Die Criminalgewalt untersucht und bestraft die Verbrechen, und selbst die Versuche, sie zu begehen. Die Policeygewalt eilt die Folgen des Verbrechens, das sie nicht verhindern konnte, abzuwenden oder zu mindern, den Thäter zu entdecken, um ihn in die Hände der strafenden Gerechtigkeit zu liefern. Zwar richtet auch diese ihre Bemühungen auf denselben Zweck; aber die Sache der Policey ist es, ihr durch schleunige Verfügungen vorzuarbeiten und sie durch alle ihr zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu unterstützen.

Sobald ein Verbrechen begangen ist, gehört es vor die Criminaljustiz. Die Policeygewalt hat kein Urtheil darüber zu fällen. Zwar straft auch sie. Aber ihre Strafe ist mehr Züchtigung als Strafe p). Wer den Mitteln, welche sie gegen die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und Wohlfarth anwendet, entgegen arbeitet, wer ihren auf diesen Zweck gerichteten Vorschriften Gehorsam versagt, ist zwar eines Vergehens, aber keines Verbrechens schuldig. Dieses setzt directe Verletzung des Zweckes der Sicherheit, es sey nun im Ganzen oder gegen einzelne Glieder der Staatsgesellschaft, voraus; jenes nur indirecte Verletzung dieses Zweckes. Und gerade dieß ist der Fall bey Policeyvergehungen. Die Policey überläßt der Civiljustiz- und Criminalgewalt die directe Erhaltung und Beschützung der Rechte

p) Dans l'exercice de la police, c'est plutot le magistrat qui punit, que la loi; dans le jugement des crimes, c'est plutot la loi qui punit, que le magistrat. *Montesquieu* de l'esprit des loix T. III. liv. 26. chap. 24.

Rechte im Innern des Staats, also die unmittelbare Wirksamkeit für den Zweck der Sicherheit, und begnügt sich damit die Gefahren der Sicherheit zu verhüten und abzuwenden, und, um die Erreichung dieses Zweckes noch mehr zu erleichtern, auch den Hindernissen der allgemeinen Wohlfarth entgegen zu arbeiten q). Ueberdieß wirkt jede gute Policey bey weitem mehr durch Aufsicht, Wachsamkeit, Anstalten und Vorkehrungen aller Art, als durch Verbote und Gebote und Bestrafung derer, die sie nicht halten.

IV. Die natürliche Grenze zwischen der Policey- und der Criminalgewalt ist also die: jene hat es mit **Vergehungen**, diese mit **Verbrechen** zu thun. Jene hindert, stört Verbrechen; diese droht und straft. Der jähzornige Römer mordet, wo der kältere Teutsche Faustschläge austheilt. Die Policey reißt ihm jede mörderische Waffe, besonders die, die er in seinem Zorne am liebsten und häufigsten gebraucht, aus der Hand. Trägt er sie dennoch, so züchtigt sie ihn. Mordet er, so verfolgt sie ihn, gemeinschaftlich mit der Criminalgewalt; ist er ergriffen, so richtet allein diese über ihn.

Freylich kann Häufigkeit gewisser Verbrechen, Unwirksamkeit der bisherigen Anstalten und Gesetze, bisweilen den Gesetzgeber bewegen, selbst den Eintritt in den Weg, der zu ihnen führt, oder den an und für sich unschuldigen Gebrauch gewisser Mittel und Gegenstände, die aber ihre Vollfüh-

q) s. oben S. 10 - 11.

rung erleichtern können, zum Verbrechen zu machen und aus dem Gebiete der Policey in das der Criminalgewalt zu ziehen. Wer einst in Venedig Feuergewehr trug, war des Todes schuldig. Und noch in diesen Tagen — hat man nicht das Tragen der Stilete in einigen Gegenden Italiens bey Todesstrafe verboten?

Wenn die Policey straft; so hat sie es mit Handlungen zu thun, die zu Verbrechen führen, sie erleichtern und begünstigen können, oder mit Handlungen sträflichen Leichtsinns, gefährlicher Unachtsamkeit, ärgerlicher Unsittlichkeit, die freylich nicht geradezu den Hauptzweck des Staates erschüttern, ihre Urheber nicht zu Feinden des Staates, nicht ihrer Rechte in demselben verlustig machen, die aber dennoch zurückgehalten und geahndet werden müssen, weil ihr mittelbarer Einfluß auf die Erreichung des Staatszweckes nie ganz ohne Gefahr und Nachtheil ist r).

Indessen sind auch manche Vergehungen dieser Art in die Criminal-Gesetzbücher der meisten Staaten aufgenommen worden, wohin mit Recht einige fleischliche Verbrechen und gewisse Verbrechen gegen die Religion gerechnet werden können; auch manche Spielverbote, nur nicht solche, die gegen Betrüger, die sich durch falsches Spiel nähren, gerichtet sind, nicht weniger der größte Theil der Wucherverbote, so lang es dabey nicht auf Bestrafung grober Betrügereyen ankömmt s).

Aus

r) C. C. Wieland Geist der peinl. Gesetze I. 144.
s) Vergl. C. D. Ehrhard Handbuch des Churſächsischen peinl. Rechts. I. 79. 80.

Aus den bisherigen Bemerkungen ergiebt sich schon von selbst, daß man in den positiven Gesetzen eine genau bestimmte Grenze zwischen Policeygewalt und Criminalgewalt so wenig, als einen ganz befriedigenden Unterschied zwischen Criminalverbrechen und Policeyvergehen suchen darf, zumahl da man dabey meistentheils nicht sowohl die Natur der Gesetzübertretung, als vielmehr den Grad der Strafe zum Maßstabe nimmt t). Nach der Praxis ist es daher allerdings am sichersten, wenn man bey der Bestimmung dieses Unterschiedes das Gesetz, welches übertreten, und die Gewalt, durch welche gestraft wird, zum Grund legt u), wodurch allerdings die Gefahr vermieden wird, mit den besonderen Verfassungen einzelner Staaten in Widerspruch zu gerathen.

Mit den oben aufgestellten Grundsätzen kommen die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechts am meisten überein. Nach denselben hat die bürgerliche Gerichtbarkeit die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande v). Wenn aber zum Schutz der Rechte auf Leben, Gesundheit, Freyheit, Ehre und Vermögen die Verletzungen dieser Rechte bestraft werden müssen; so geschieht dieß in der Re-

t) Erhard a. a. O. S. 80. Kleinschrod Entwickelung der Grundbegriffe des peinl. Rechts. Thl. 1. §. 8.

u) *Meister* princip. iur. crim. §. 30.

v) Allgem. preuss. Landrecht Th. 2. Tit. 17. Abschn. 1. §. 4.

Regel durch die peinliche Gerichtbarkeit, insofern nicht, nach der besondern Beschaffenheit der Umstände, bloße Civil- oder Policeystrafen, oder eine policeymäßige Behandlung der Verbrechen eintritt w).

Der Schuß hingegen der zur Verhütung der Störungen und Mißbräuche der Rechte getroffenen Anstalten geschieht durch die Policeygerichtbarkeit, welche nicht nur die Verletzungen der Policeygesetze ahndet, insofern diese nicht eigentliche Verbrechen sind, sondern auch in Fällen, wo die Criminalgerichtbarkeit eintreten muß, das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung hat. Doch müssen in den Fällen, wo zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Daseyn und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Policey zugezogen werden x).

V. Alles also, was zur Verhütung und Abwendung der Hinderniße und Gefahren der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth gehört, ist Policeysache. Hiernach ist es nicht schwer, im allgemeinen die Grenze zwischen Policey, Civil- und Criminaljustiz zu ziehen. Es kann kein Zweifel seyn, daß letztere allezeit eintritt, so bald ein eigent-

w) das. §. 6. Klein Auszug aus dem allgem. Gesetzbuche für die preuss. Staaten II. 305.

x) Allgem. preuss. Landr. a. a. O. §. 11 - 14. Klein a. a. O.

eigentliches Verbrechen unternommen oder vollführt ist, und es auf dessen Untersuchung und Bestrafung ankömmt, oder sobald von der Anwendung eines Criminalgesetzes auf eine bestimmte That die Frage ist. Streitigkeiten hingegen über Rechte Einzelner gegen einander, wobey die Verhütung oder Abwendung eines gemeinschädlichen Uebels nicht mit in Betrachtung zu ziehen ist, gehören unstreitig in das Gebiet der Civiljustiz y).

Nur wird in vorkommenden Fällen häufig darüber gestritten, ob und in wie fern diese Kennzeichen einer eigentlichen Justizsache wirklich vorhanden seyen. Und dafür lassen sich freylich keine besondere Regeln geben, ohne alle nur denkbare Collisionsfälle aufzuzählen. Es ist aber in der That auch so schwer nicht, wahre Justizsachen nach ihren allgemeinen Kennzeichen zu bestimmen, und in sehr vielen, vielleicht in den meisten Fällen, liegt die Schwierigkeit nicht in der Sache, sondern in den Personen, die dabey auf eine oder die andere Weise interessirt sind. Selbst Obrigkeiten und Regierungen sind bisweilen nicht abgeneigt, die Zahl der Policeysachen ohne hinreichenden Grund zu vermehren, weil sie dabey allerdings freyere Hände haben, als wenn es auf strenge Entscheidung nach den Vorschriften der Gerechtigkeit ankömmt, und wenn es nach den von ihnen manchmahl aufgestellten Grundsätzen gehen sollte, so könnten leicht fast alle Justizsachen in Policeysachen verwandelt werden z).

Wie

y) *Hohenthal* Lib. de politia §. 125. pag. 320.

z) *Hommel* Rhapsod. Vol. 4. Obs. 502. (Ed. 4. pag. 5. 14. 15.).

Wie aber wenn die Umstände von der Art sind, daß es in der That zweifelhaft ist, ob eine Sache Policey- oder Justizsache sey? Könnte man eine vorzügliche Begünstigung der Policey und des ihr angewiesenen Wirkungskreises mit Grund annehmen, so würde freylich im Zweifel die Vermuthung für die Eigenschaft einer Policeysache eintreten a). Allein warum sollte die Policey mehr begünstiget seyn, als die Rechtspflege? Zwar ist die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staates von großer Wichtigkeit; aber die unmittelbare Erhaltung der Rechte durch die Justizgewalt ist dennoch weit wichtiger, dem Hauptzwecke des Staates weit näher. Wenn daher Zweifel entstehet, ob etwas nach Grundsätzen der Convenienz durch die Policey, oder nach Grundsätzen des Rechts durch die Justiz bestimmt werden soll, und Vermuthungen den Zweifel lösen sollen; so scheint die Vermuthung für die Eigenschaft einer Justizsache den Vorzug billig zu verdienen b). Auch wird ein wohlgesinnter Regent immer geneigt seyn, wenn nur irgend die Umstände eine rechtliche Untersuchung zulassen, seinen Unterthanen durch dieselbe so viel möglich die beruhigende Ueberzeugung zu geben, daß seine Absichten und Unternehmungen die strengere Prüfung der Gerechtigkeit nicht scheuen dürfen *).

Nicht

a) Dieser Meinung ist der Freyherr v. Hohenthal Lib. de politia §. 125. S. 321.

b) *Hommel* l. c. pag. 9.

*) Pütter Beyträge I. 361. "Es ist billig, einem „Jeden, der sich auf sein Eigenthumsrecht oder „ün-

Nicht leicht werden jedoch die Zweifelsgründe sich so sehr das Gleichgewicht halten, daß überhaupt nach einer bloßen Vermuthung entschieden werden kann. Wäre dieses aber wirklich der Fall, so möchte vielleicht der Vorschlag nicht unzweckmäßig seyn, daß alsdann die Prävention zwischen der Civil- und Policeyobrigkeit statt finden sollte c).

Bisweilen streiten die Partheyen selbst untereinander, ob eine Sache Justiz- oder Policeysache sey; wer entscheidet diesen Streit? Sind die gesetzlichen Entscheidungsnormen bestimmt genug, um justizmäßig auf den vorliegenden Fall angewendet werden zu können; so ist die Streitfrage selbst als Justizsache zu betrachten, und ihre Entscheidung gebührt dem Civilrichter. Fehlt es aber an bestimmten Entscheidungsnormen, oder sind die Justiz- und Policeybehörden selbst verschiedener Meynung, so muß die Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt überlassen werden d).

Des-

„andere wohlerworbene Gerechtsame beruft, das „rechtliche Gehör nicht zu versagen, um allen„falls gerichtlich zu erörtern, ob er zum Wider„spruche gegründete Ursache habe"? Und in der That, es ist mehr als billig, in einem solchen Falle; es ist pflichtgemäß.

c) *Hommel* l. c. pag. 10.

d) Struben Rechtl. Bedenken V. 273. Desselben Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 14. de *Neurath* de cognitione et potestate judiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt §. 25.

VI. Oefters kann aber auch eine ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach wahre und eigentliche Policeysache Justizsache werden, und gerade dieses Verhältniß der Policeygewalt zur Justizgewalt ist am schwersten genau und völlig befriedigend zu bestimmen. Die Verfassung des teutschen Reichs, die Collisionen zwischen landesherrlicher Gewalt und der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit, und, im Innern jedes einzelnen Landes, zwischen Policeycollegien und Aemtern, und den Gerichtshöfen, vermehren natürlicher Weise die Schwierigkeiten, die schon, groß genug, in der Sache selbst liegen.

Es kann allerdings Fälle geben, wo die Civiljustiz in den Territorien Policeysachen zur Untersuchung und Entscheidung anzunehmen berechtiget ist, weil sie Justizsachen geworden sind. Diese Fälle können, wie es scheint, auf einige einfache Grundsätze zurückgeführt werden e).

Erstlich: Ein Policeygesetz, welcher Art es sey, kann Vorschriften und Bestimmungen enthalten, aus welchen eine Classe von Bürgern oder ein einzelner aus ihnen ein besonderes Recht für sich herleiten will, dem aber von anderen widersprochen wird. Hier ist nicht von der Verhütung oder

e) Vorzüglich hierauf bezieht sich die Abhandlung des Herrn Kammergerichtsassessors von Neurath de cognitione et potestate iudiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt. Erl. 1780. rec. Wezl. 1791. Unstreitig die beste und gründlichste Schrift, die über diesen Gegenstand erschienen ist!

oder Abwendung gemeinschädlicher Uebel, nicht von der Beurtheilung gewisser Handlungen nach ihrer Uebereinstimmung mit den Policeygesetzen, oder nach ihrer Abweichung von denselben, sondern allein von Beurtheilung der Rechte Einzelner gegen einander die Frage. Hier tritt das Amt des Richters ein, obgleich seine Entscheidungsquelle ein Policeygesetz ist, und die gesetzliche Bestimmung selbst, die den Streit veranlaßt, ihrem Ursprunge nach gar wohl eine bloße Policeysache seyn kann f).

Vorzüglich in Handwerkssachen, die in den Policeyregistraturen ein so großes Fach ausfüllen, ist der Fall sehr möglich, daß es lediglich auf ein unter Einzelnen streitiges Recht ankömmt, besonders bey den nicht seltenen Grenzstreitigkeiten der Handwerker unter einander. Die anfängliche Bestimmung dieser Grenzen ist Policeysache. Wenn aber Streit darüber entsteht, was vermöge dieser Grenzbestimmung Recht seyn soll; so ist das allerdings Justizsache. Einst stritten einige Hamburgische Handwerker darüber, wem nach der dortigen Verfassung das Recht, eine gewisse Art von Coffres zu machen, zustehe g); dieß war unstreitig eine offenbare Rechtsfrage. Einen ähnlichen Streit hatte die Schumachergilde zu Göttingen mit der dortigen Kaufgilde, der sie den Handel mit fertiger Schusterarbeit theils aus allgemeinen Grundsätzen, theils nach ihrem Gildebrief streitig machte. Die

f) de *Neurath* l. c. §. 21.

g) v. Cramer Wetzl. Nebenst. I. 91.

Diese Sache gehörte ohne Zweifel nicht vor die Policey, sondern vor Gericht h). In beiden Fällen kam es allein darauf an, die vorhandenen Gesetze auf den vorliegenden Fall anzuwenden, darnach die streitigen Rechte zu beurtheilen und den Berechtigten bey seinem Rechte zu schützen.

Zweytens: Es ist ein unbestrittenes Recht der Policeygewalt, zur Beförderung ihres rechtmäßigen Zweckes die natürliche Freyheit der Bürger einzuschränken, und selbst, im Fall der Noth, die Aufopferung wohlerworbener Rechte von ihnen zu verlangen i). Die Policeyobrigkeiten sind berechtiget, die Verordnungen der Policeygewalt in ihrem ganzen Umfange zu vollstrecken. Wenn sie aber unter dem Vorwande einer solchen Verordnung die natürliche Freyheit eines Bürgers einschränken oder ihm ein wohlerworbenes Recht entziehen wollen, wogegen dieser behauptet, daß dazu in der Verordnung selbst kein rechtmäßiger Grund liege, weil sie das, was die Policeyobrigkeit darin finden wolle, in der That nicht enthalte; so gehört diese Streitfrage, insofern nicht eine authentische Erklärung des Policeygesetzes nothwendig ist, vor den ordentlichen Richter. Denn es ist hierbey blos die Anwendung eines Gesetzes auf einen bestimmten Fall in Frage, welche der rich-

h) v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen. I. 107.

i) s. oben S. 87. 90. 91.

richterlichen Gewalt, ihrer Natur und Bestimmung gemäs, nicht entzogen werden kann k).

Drittens: In mehreren Ländern sind Landsaßen und Städte zur Verwaltung der niedern Policey und selbst dazu berechtiget, in gewissen Fällen Policeyverordnungen zu machen. Sollten sie dieses Recht zu Eingriffen in die wohlerworbenen Rechte oder zu einer unstatthaften Einschränkung der natürlichen Freyheit ihrer Hintersaßen oder Bürger mißbrauchen wollen, so ist es Sache des Richteramtes den darüber entstehenden Rechtsstreit zu entscheiden, indem es hier nicht auf die Frage, was nützlich, gut und zweckmäßig ist, sondern auf die Frage ankömmt, was rechtmäßig und erlaubt ist, deren Entscheidung unstreitig vor den Richterstuhl gehört.

Ein Edelmann verpachtete die Musik auf seinen Gütern, unter dem Vorwande, daß ihm von Policey wegen obliege, dahin zu sehen, daß die Musik in gewissenhafter Leute Hände sey. Die Unterthanen wollten sich aber dieser Einschränkung nicht unterwerfen. Die vorgeschützte Eigenschaft einer Policeyanstalt konnte der rechtlichen Prüfung und Entscheidung der Sache nicht entgegen stehen, und diese fiel dann dahin aus: die Ertheilung eines Verbietungsrechts sey für keine Policeysache zu halten, indem, wenn man auf solche

k) de *Neurath* l. c. §. 23. 24. v. Florencourt in Häberlins Repertor. d. t. Staats- u. Lehnrechts. IV. 174. Note e.

solche Weise schließen dürfte, fast alles nur mögliche sich unter die Policeysachen rechnen ließe, auch eine solche neue Anlage, wodurch die Unterthanen noch mehr belästigt, und die wenigen Tage ihres Vergnügens und einer erlaubten Ergötzlichkeit ihnen erschwert werden, keinesweges gebilliget werden könne l).

Viertens: Die Policeyobrigkeiten sind zwar befugt, zu untersuchen, ob und in wiefern den Policeygesetzen gemäs oder entgegen gehandelt worden ist, und darüber zu erkennen, ohne an weitläufige processualische Förmlichkeiten gebunden zu seyn. Aber sie müssen doch die Untersuchung so anstellen, daß ein unpartheyisches Resultat herauskommen kann, und eben deßwegen die wesentlichen Erfordernisse des rechtlichen Verfahrens beobachten. Unterlassen sie dieses, so kann ohne Anstand richterliche Hülfe nachgesucht werden.

Es ist z. E. Policeygesetz, keinen verfälschten Wein zu verkaufen. Einem Weinhändler wird Schuld gegeben, er habe solchen Wein; die Policey tritt hinzu, und confiscirt den Wein, ohne mit gehöriger Vorsicht, Vollständigkeit und Unpartheylichkeit untersucht zu haben, ob der Wein auch wirklich verfälscht sey. Darauf hat aber der Weinhändler ein unstreitiges Recht, und wenn ihm dieses nicht gewährt wird, so ist er ohne Zweifel befugt, seine Beschwerde im Wege Rechtens anzubringen und der richterlichen Entscheidung es zu überlassen, ob die Policey in dem vor-

l) *Hommel* l. c. p. 14.

vorliegenden Falle die rechtlichen Erfordernisse einer unpartheyischen Untersuchung beobachtet habe oder nicht m).

VII. Nicht selten werden jedoch auch ungebührliche Versuche gemacht, unter dem Schein und Vorwande einer Justizsache den rechtmäßigsten und nützlichsten Anstalten und Verfügungen der Policey sich zu entziehen, und es ist natürlicher Weise Pflicht der Gerichtshöfe, darauf sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß die Wirksamkeit der Policey nicht ohne hinreichende Ursache gestört werde.

Sehr oft tritt der Fall ein, daß durch die Localpolicey Verfügungen getroffen werden, die Einzelnen beschwerlich, unangenehm, vielleicht gar in öconomischer Hinsicht nachtheilig sind, weßwegen sie dadurch Unrecht zu leiden meynen. Daraus folgt aber nicht, daß die Sache sogleich als Justizsache betrachtet werden muß. Wie oft beschwert sich ein gewinnsüchtiger Fleischer oder Becker über die allzuniedrige Taxe. Sollte er darum gleich mit einer Klage zugelassen werden? Kein Fall, bey welchem sich die Kennzeichen einer wahren Policeysache rein und unvermischt finden, wird deßwegen zur Justizsache, weil Jemand Beschwerde zu führen für gut findet n), wenn gleich auch dabey die Frage, ob wirklich eine reine Policeysache da sey, von der richterlichen Entscheidung abhangen kann (V).

m) Einen Fall dieser Art s. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 1. S. 117. f.

n) de *Neurath* l. c. §. 2.

Auch giebt es noch manche andere Fälle, wo zwar Jemand gegen eine Policeyobrigkeit gegründete Beschwerden zu haben glauben kann, ohne daß er deßwegen berechtiget wäre, sich an die Landesgerichte zu wenden.

Wenn eine Policeyobrigkeit ihre Pflicht nicht gehörig erfüllt, wenn sie nicht aufmerksam und thätig genug ist; wenn sie die Mittel, die ihr zu Gebot stehen, nicht gehörig gebraucht; wenn sie in vorkommenden Fällen nicht Eifer und Emsigkeit genug zeigt; wenn sie nicht überall billige Gleichheit beobachtet, hier mit aller Strenge verfährt, dort freundschaftlich durch die Finger sieht; kurz! wenn sie den gerechten Forderungen, die das Publicum an sie machen kann, nicht entspricht: so können allerdings Beschwerden, besonders von solchen, die durch ihre Nachläßigkeit unmittelbar gelitten haben, gegen sie angebracht werden. Aber hier ist kein Rechtsstreit Einzelner mit Einzelnen; keine Beurtheilung streitiger Rechte; sondern Prüfung pflichtmäßiger Amtsführung, die zunächst der höchsten Aufsicht der hohen Landespolicey zustehet, und die erst, wenn von eigentlichen Amtsvergehungen und deren Bestrafung die Rede ist, in den Weg Rechtens eingeleitet werden muß. Vorerst hat kein processualisches Verfahren statt, und derjenige, welcher Beschwerde zu führen sich berechtigt glaubt, darf deßwegen keinen Proceß erheben, sondern muß bey der Landesregierung die nöthigen Verfügungen nachsuchen o).

Der-

o) Struben Unterricht von Regierungs = u. Justizsachen §. 24. Desselben Rechtl. Bedenk. IV. 417.

Derselbe Fall tritt alsdann ein, wenn die Policeyobrigkeit vielleicht ihre Pflicht übertreibt; wenn sie zu streng, zu rasch, zu unbehutsam verfährt, ohne gerade in die Rechte Einzelner widerrechtlich einzugreifen. Es ist in Policeysachen so leicht, auch des Guten zu viel zu thun, und aus übergroßem Eifer den Bürgern ohne Noth beschwerlich zu seyn, oder gegen sie mit übermäßiger Strenge zu verfahren.

Allzuhäufige, wenn auch sehr gutgemeinte Visitationen, allzubereitwillige Einmischung in Privatangelegenheiten, allzu neugierige Aufmerksamkeit auf häusliche Verhältnisse und so mancher andere Ausbruch eines vielleicht in der besten Absicht übertriebenen Eifers kann allerdings zu sehr gegründeten Beschwerden Veranlassung geben. Deßwegen aber findet nicht sogleich eine Klage statt, indem die Aufsicht der hohen Landespolicey auch darauf mit gerichtet ist, daß ohne dringende Ursachen niemand durch die Policey belästiget werde, und ihr muß es daher angezeigt werden, wenn eine Policeyobrigkeit die durch den Zweck der Policeygewalt selbst bestimmte Grenze überschreitet.

Wenn jedoch ein Policeybeamter in Gemäßheit höherer Vorschriften gehandelt, und diese, ohne irgend eine Uebertreibung, pflichtmäßig vollstreckt hat, so können gegen ihn keine Beschwerden geführt, wohl aber von dem, welcher dadurch in seinen Rechten gekränkt zu seyn glaubt, Gegenvorstellungen bey der anordnenden obersten Landespolicey gemacht werden. Sind diese ohne Wirkung; so hat in der Regel eine Klage bey

den Landesgerichten nicht statt; so wie überhaupt Beschwerden gegen den Landesherrn selbst wegen der Ausübung der ihm zustehenden Policeygewalt nach der Reichsfassung nicht bey dessen eigenen Gerichten, sondern nur bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden können p).

Dieser Grundsatz hindert jedoch eine freywillige Uebereinkunft zwischen Landesherren und Unterthanen nicht, wodurch auch in einem solchen Falle die Untersuchung und Entscheidung einem Landesgerichte überlassen werden kann q), ohne daß daraus eine Herabwürdigung des landesherrlichen Ansehens zu befürchten ist, indem die höchsten Landesgerichte nicht für sich, sondern im Nahmen des Landesherrn die Gerechtigkeit verwalten r).

Endlich ist es auch dem Zwecke der Justiz ganz angemessen s), und daher in den allermeisten teutschen Ländern hergebracht, daß bey geringfügigen, sogleich in die Augen fallenden und keinen Vorzug leidenden Policeysachen, die Untersuchung sowohl, als auch die alsbaldige Vollstreckung des Urtheils den Policeybeamten zustehet

p) Struben Rechtl. Bedenken III. 304. f. V. 273. 274.

q) Struben Nebenstunden Th. 3. Abh. 13. §. 20.

r) *Engelbrecht* Obs. iur. Obs. 99. sp. 3. de *Neurath* l. c. §. 28.

s) de *Neurath* l. c. §. 2.

het und dagegen keine Berufung, selbst wenn sie sonst der Regel nach zulässig wäre, statt hat t).

VIII. Die Policeygewalt der teutschen Landesherren ist keinesweges unabhängig, obgleich auch nicht wegen eines jeden ihrer Schritte verantwortlich u). Wenn ein Landesherr nicht gerade solche Policeygesetze giebt oder Anstalten trift, welche seine Unterthanen für die besten und zweckmäßigsten halten, so mögen sie ihm das ehrerbietig vorstellen, und allenfalls, wenn sie sich Nutzen davon versprechen, dem ganzen Publicum vortragen; aber eine Klage hat deßwegen nicht Statt.

Der Landesherr ist berechtigt, die Policey nach seiner Einsicht zu verwalten, und niemand ist befugt, ihm darin Vorschriften zu ertheilen und seinen entscheidenden Rath aufzudringen oder ihn deßwegen zur Verantwortung zu ziehen, so lang er nur nicht dem Zwecke der Policey geradezu entgegen handelt, sey es auch, daß seine Unterthanen der Meinung wären, seine Gesetze und Anstalten entsprechen nicht völlig diesem Zwecke, und er hätte zur Erreichung desselben bessere und wirksamere Mittel ergreifen können v).

t) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 334. v. Florencourt in Häberlins Repert. d. t. Staats- und Lehenrechts IV. 173.

u) s. oben S. 107.

v) *Puffendorf* de iurisdict. germ. P. 2. §. 1. et 25. v. Cramer Wetzlar. Nebenst. I. 88. 91. XXXV. n. 10. XLII. n. 5, dess. Observ. iur. univ. T. 2. P. 2. pag. 354.

Daß teutsche Unterthanen auch in Rücksicht auf die Policeygewalt ihrer Landesherren Beschwerden bey den höchsten Reichsgerichten anzubringen berechtiget sind, ist keinem Zweifel unterworfen und in den Reichsgesetzen bestimmt genug anerkannt w). Aber die Beurtheilung der Güte und Zweckmäßigkeit landesherrlicher Policeyverordnungen und Anstalten ist allein Gegenstand der Politik, nicht der Gerechtigkeit. Diese zu verwalten, sind die höchsten Reichsgerichte angeordnet, nicht zur Aufsicht über eine möglichst vollkommene Regierungsverwaltung der Reichsstände. "Der Recurs an die Reichsgerichte ist „allerdings erlaubt, wenn ein Reichsstand zur „Beförderung des Cameralinteresse oder auch um „den Unterthanen wehe zu thun deren Freyheit „schmälert, keinesweges aber wenn er in der be„sten Absicht eine den Verträgen nicht zuwiderlau„fende Verordnung macht, von den Unterthanen „aber deren Nutzen in Zweifel gezogen wird, und „die Reichsgerichte der letztern Meynung billigen. „Diese sind bestellt, um Recht und Gerechtigkeit „zu handhaben, keinesweges aber neue Gesetze „zu machen, und zu bestimmen, was Land und „Leuten das nützlichste ist. Sonst würde die „Landeshoheit wenig bedeuten" x). Allerdings würde auch hier den höchsten Reichsgerichten das gesetzliche Verbot, aller Vor- und Eingriffe in die reichsständischen Landeshoheitsrechte in Policey-

w) R. A. v. 1654. §. 106. v. Cramer Wetzl. Nebenst. I. 90.

x) Struben Rechtl. Bed. III. 311.

ceysachen y) mit vollem Rechte entgegen gehalten werden können.

Selbst aber auch von dieser Regel giebt es eine Ausnahme. Wenn in Reichsstädten die Bürgerschaft über Nachlässigkeit des Magistrats in Policeysachen, über übelgewählte Mittel für den Zweck der Policey, über nicht ganz passende Gesetze und Anstalten sich beschweren zu können glaubt; so halten die Reichsgerichte sich für berechtigt, dergleichen Klagen anzunehmen und darüber zu erkennen z). Doch möchte dieses nicht sowohl für ein Befugniß der Justizgewalt, als vielmehr für eine Folge der kaiserlichen obersten Aufsicht anzusehen seyn, und eben deßwegen auch dem Reichs-Hofrath, in der Eigenschaft eines kaiserlichen Regierungscollegii, ein grösserer Einfluß auf die reichsstädtische Policeyverwaltung zustehen, als dem Kammergericht a).

Ein förmlicher Recurs an die höchsten Reichsgerichte im Wege Rechtens, gegen jede unmittelbare Landesherrschaft oder Obrigkeit, findet jedoch nur wegen Mißbrauchs der Policeygewalt zu Ungerechtigkeiten oder wegen Beschwerden über untergerichtliche Erkenntnisse in justizmäßigen Policeysachen (VI) statt.

Wenn

y) Wahlcap. Art. 1. §. 8. s. oben S. 109.

z) de *Neurath* §. 27.

a) s. oben S. 114. Vergl. (von Zwierlein) vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht S. 154.

IX. Wenn auch kein Reichsgesetz es ausdrücklich und wörtlich sagt, so geht doch der Geist der ganzen Reichsgesetzgebung dahin: die Regenten der einzelnen teutschen Staaten sollen unter dem Schutze des Kaisers und Reichs alle Pflichten der höchsten Staatsgewalt für die Erreichung des Zweckes der allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth erfüllen, und die dazu nothwendigen Rechte ausüben, aber gegen den Mißbrauch dieser Rechte durch Eigennutz, Herrschsucht und Ungerechtigkeit soll auch der mittelbaren Reichsunterthan durch den allgemeinen Reichsverband geschützt werden.

Die Policeygewalt in Teutschland darf daher nie in einen Despotismus ausarten, der die ausgebreitete Macht, die der wohlthätige Zweck der Policey erfordert, dazu benutzt, die Unterthanen zu unterdrücken, willkührliche Machtsprüche an die Stelle gesetzmäßiger Urtheile zu setzen, und die Verhütung gemeinschädlicher Uebel durch künstliche Erfindungen und falschen Vorwand zu einer Finanzquelle zu machen. "Ein Landesherr muß „von dem Gebrauche der Landeshoheit dem Kai„ser und Reich Rechenschaft geben. Ein jeder „Reichsstand mag sie zum Besten seiner Unter„thanen und nicht zu ihrem Verderben üben, wel„chen billig richterliche Hülfe angedeihet, wenn sie „sich an die Reichsgerichte wenden. Es fällt zwar „der Beweis dem Kläger gemeiniglich sehr schwer, „und es ist nicht genug, wenn er zeiget, daß der „Landesherr ein bequemeres Mittel, die gemeine „Wohlfarth zu befördern, hätte erwählen können. „Denn, wenn er das Recht, Gesetze zu geben „hat; so hängt die Erwählung der Mittel, wo„durch

„durch der Endzweck des bürgerlichen Regiments „zu erreichen, von seinem Gutbefinden ab, und „man kann wegen seines vermeynten Irrthumes „seine Handlungen nicht aufheben. Aeusserte sich „aber, daß dessen Verfügungen nicht sowohl auf „das gemeine Beste des Landes abzwecken, als „er mittelst selbiger besondere Absichten zu erreichen, und etwa seine Kammergüter zu vermehren, und seinen Ständen und Unterthanen wehe „zu thun suchet; so klagen diese billig über das „ihnen zugefügte Unrecht" b).

x. Jeder Mißbrauch der Policeygewalt zu Ungerechtigkeiten kann mithin Klagen teutscher Unterthanen gegen ihren Landesherrn bey den höchsten Reichsgerichten rechtfertigen. Die Fälle können jedoch theils nach den natürlichen Grenzen der Policeygewalt selbst, theils nach der besondern Verfassung Teutschlands und der teutschen Territorien näher bestimmt werden.

Die Policeygewalt darf die natürliche Freyheit der Bürger einschränken, aber nur in sofern es ihr Zweck nothwendig macht c). In un-

b) Struben Nebenstunden Th. 3. Abh. 13. §. 18. Rechtl. Bed. III. 311.

c) s. oben S. 89. Dort ist auch bemerkt, in wie weit in gegenwärtiger Beziehung natürliche Freyheit im Staat und bürgerliche Freyheit als gleichbedeutend zu betrachten sind. Hier wird der letztere Ausdruck, als der bey den Practikern gewöhnlichere, wenn gleich nicht schicklichere, blos um Mißverständniß zu vermeiden, vorzugsweise gebraucht.

unabhängigen Staaten hat der Regent keinen höheren Richter über sich, der die Beobachtung dieser Grenzlinie beurtheilt, wenn Beschwerde über ihre Ueberschreitung geführt wird. Der teutsche Unterthan kann bey den höchsten Reichsgerichten Hülfe suchen.

Zwar ist es allerdings ein Recht der Landesherrn, nach ihrer eigenen Einsicht und Ueberzeugung die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Policey zu wählen und zu bestimmen, folglich auch, wenn sie es für ein nothwendiges Mittel zum Zwecke halten, die natürliche Freyheit ihrer Unterthanen einzuschränken. Allein jede Einschränkung dieser Art ohne gegründete Ursache, ist doch immer eine Ungerechtigkeit, und die Frage, ob in einem bestimmten Falle eine solche Ungerechtigkeit begangen worden sey, ist eine Rechtsfrage, worüber die Reichsgerichte ohne Zweifel zu erkennen berechtigt sind d).

Die meisten Rechtsgelehrten, die sich mit dem Verhältnisse der Policey zur Justizgewalt beschäftiget haben, äussern sich nicht bestimmt genug über diese Frage. Sie scheinen öfters allein die Verletzung wohlerworbener Rechte als eine gegründete und zulässige Ursache zu Beschwerden über die landesherrliche Policeygewalt anzusehen, und die willkührliche Einschränkung der natürlichen Freyheit, als unbedeutend, ganz zu übergehen, weil dadurch ja Niemanden etwas von dem Seinigen entzogen werde — als wenn das aus dem Staats-

d) Struben Rechtl. Bed. III. 311.

Staatsvertrage fließende Recht, sich gegen die natürliche Freyheit nur dann bestimmen zu lassen, wenn der Staatszweck es wirklich erfordert, nicht eben so gut zu dem Unsrigen gehörte, als unsre Häuser und unsere Aeker! Und in der That — wer wird nicht lieber etwas verlieren wollen, was durch Fleiß und Arbeit sich wohl wieder ersetzen läßt, als, ohne vernünftige Ursache thun oder lassen zu müssen, was er zu thun oder zu lassen nicht schuldig ist?

Allerdings kann von den Staatsbürgern das eine oder das andere gefordert werden, um der öffentlichen Wohlfarth willen, dahingegen nach der strengeren Regel nur die Erhaltung des Ganzen den Einzelnen zur Aufopferung wohlerworbener Rechte verpflichtet, und hiernach ist die Grenze in jenem Falle viel ausgedehnter, als in diesem, und eben daher auch die genauere Bestimmung derselben schwieriger.

Wenn die Policey gewisse Handlungen der Staatsbürger einschränkt, die durch Mißbrauch gemeinschädliche Folgen haben können, ohne ihre freye Wirksamkeit für ihren Wohlstand zu stören, wie das z. B. der Fall bey Spielverboten, bey Einschränkungen mancher Vergnügungen u. d. m. der Fall ist, und darüber wegen willkührlicher Beschränkung der natürlichen Freyheit Klage geführt werden wollte; so wird freylich die Unstatthaftigkeit einer solchen Klage nicht leicht erheblichen Bedenklichkeiten unterworfen seyn können.

Eben so wenig kann Jemand darüber Beschwerde führen, wenn ihm durch Verfügungen und Anstalten der Policey, die allein von ihrem Gutbefinden abhangen, Vortheile entgehen, die er sonst sich verschaffen konnte. Es steht Jedem frey, nach seiner besten Einsicht sein Eigenthum zu benutzen und einzurichten. Er findet für gut sein Haus in ein Theater zu verwandeln und es an die von der Policey zugelassenen Schauspieler zu vermiethen. Die Policey hat Gründe, ihre den Schauspielern ertheilte Concession nicht zu erneuern. Kann deßwegen der Eigenthümer des Theaters gegen sie klagen? Oder kann er es alsdann, wenn man von Policey wegen den Beschluß faßt, ein eigenes unter ihrer unmittelbaren Obsorge stehendes Schauspielhaus zu errichten? Es fällt in die Augen, daß hier von Verletzung der Rechte der natürlichen Freyheit nicht einmahl die Frage seyn kann e).

Wenn hingegen die Policey die freye Wirksamkeit der Bürger für ihren Wohlstand willkührlich stört, und die erlaubten Mittel zu diesem Zwecke ohne rechtliche Ursache mindert oder gar aus eigennützigen Absichten jenen zu entziehen, und dem Landesherrn zuzueignen sucht; wenn sie, wie Struben f) sagt, zur Beförderung des Cameralinteresse die Freyheit der Unterthanen schmälert, unter dem Vorwande wichtiger Policeygründe Monopole einführt und Banneinrichtungen, wie

e) Einen Fall dieser Art in Sachen v. Bienenthal gegen den Magistrat zu Frankfurt s. de *Neurath* l. c. §. 6.

f) Rechtl. Bed. III. 311.

wie z. B. Bannmühlen oder Bannwirthshäuser neu anlegt; alsdann kann über Eingriffe in die Rechte der natürlichen Freyheit mit Recht geklagt werden ff).

Auch die willkührliche Zurückhaltung des freyen teutschen Unterthanen, der sein besseres Fortkommen in einem anderen Lande zu suchen gedenkt, ist in der Regel als unerlaubte Beschränkung der natürlichen Freyheit anzusehen, wenn nicht allzuhäufige, gemeinschädliche Auswanderungen die durch die Reichsgesetze selbst gebilligten Gegenverkehrungen der Policey nothwendig machen. Eben so sehr würde es Verletzung der natürlichen Freyheit seyn, wenn ein teutscher Landesherr seine Unterthanen nach Gutbefinden von einem Orte an einen andern verpflanzen wollte. Neuere Beyspiele zeigen, daß dagegen Klage und reichsgerichtliche Hülfe ohne Anstand statt hat g).

Es

ff) de *Neurath* l. c. §. 17. v. Cramer Wetzl. Nebenst. I. 96.

g) Reuß Staatskanzley XX. 423. f. insbesondere S. 431. N. I. Kammergerichtsurtheil v. 16. Jun. 1787. "In Sachen Heißlerischer Eheleute zu Langenbrücken wider Michael Knebel und die Fürstl. Speierische Regierung, App. sodann gedachter Eheleute contra Fürstl. Speier. Regierung, wie auch das Oberamt Kißlau, und den Landphysicum Dr. Bierenstil, mandati attent. revoc. etc. S. C. ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt und zwar

1. in caussa appellationis, daß die Heißlerische Eheleute (jedoch dem von Andreas Heißler zu

Es kann also wohl Fälle geben, wo nach der teutschen Verfassung auch wegen willkührlicher Ein-

Mingolsheim erlangten Bürgerrechte und denen damit verknüpften Verbindlichkeiten, soviel davon ein Ausburger an seinem Bürgerort im Hochstift Speier etwan zu prästiren schuldig ist, unabbrüchig) von Langenbrüken nach dem gedachten Mingolsheim wider ihren freyen Willen zu ziehen nicht verbunden, sondern daselbst von dem Herrn Bischofen und Fürsten zu Speier, seiner Regierung und dem Oberamt Kißlau, so lang sie sich ihrer Unterthanen-Pflicht gemäs betragen, ruhig und ungestört zu belassen seyen; soviel sodann

2. die erkannte insinuirt, und reproducirte Kaiserl. Mandata S C. betrift, ist dem Herrn Bischoffen und Fürsten von Speier alles von desselben Fürstl. Regierung beschehenen unerheblichen Einwendens ungehindert, die impetrantische Eheleute in ihr, ihnen nach interponirter Appellation und insinuirter Inhibition attentative et spoliative entzogenes und unter dem von der Heißlerischen Ehefrau stipulirten und zum Theil erlegten Einkaufspreise wieder verkauftes Hauß zu Langenbrüken längstens binnen 4 Wochen wieder immittiren zu lassen, und das Oberamt Kißlau hierzu sowohl, als

3. zu unaufhaltlicher und unverkürzter Auszahlung der bey der Vertreibung der Impetranten aus ihrem Wohnhause in gerichtliche Verwahrung genommenen 27 fl. 1 kr. an die Heißlerische Eheleute ernstlich anzuhalten, anbefohlen, dann ist

4. in puncto citationis super injuriis atrocissimis weiter erkannt, daß mehr gedachter Herr Bischof und Fürst zu Speier wegen des auf seine ausdrückliche noch nach der interponirten und bey diesem Kaiserl. Reichskammergericht introducirten Appellation, auch darauf erkannten und seiner

Fürstl.

Einschränkung der natürlichen Freyheit bey den höchsten Reichsgerichten Beschwerde geführt werden darf. Freylich ist die Entscheidung öfters äusserst schwierig und die Bemerkung ist sehr richtig, daß es, besonders in Policeysachen, kaum möglich ist, ein Gesetz zu machen, welches allen gefällt. Manche, vielleicht für das Ganze sehr nöthige und

Fürstl. Regierung insinuirten Inhibition wiederholte Befehle den 29. April 1782 von einer zahlreichen Amts- und Gerichts-Deputation mit Zuziehung einer Hebamme, den 8. May d. a. aber auf einen neuen Fürstl. Cabinets-Befehl von dem Amtmann Dedell und dem Dr. Landphysico Bierenstil an der ihrer Niederkunft sehr nahen, mithin derjenigen Landesherrl. obersten Polizey-Aufsicht, worauf der Herr Fürst und desselben Regierung die erlassene Befehle zu begründen vermeinen, am ersten würdig gewesenen Heißlerischen Ehefrau unternommenen, allem Recht und der Billigkeit, auch deutschen bürgerlichen Freyheit ganz entgegen gehenden harten Verfahrens, auch wegen der auf Fürstl. Special-Befehl an gedachter Heißlerischer Ehefrau nur 5 Tage vor ihrer Entbindung vollzogenen höchstillegalen Transportirung derselben von Langenbrüken nach Mingolsheim, mithin wegen alles dieses auf die ausdrückliche und wiederholte Anweisungen und Befehle des Herrn Fürsten der gedachten Heißlerinn zugefügten Unrechts und der damit verknüpften Unbild- und Beleidigung in 1000 fl. pro satisfactione privata für die Heißlerische Ehefrau und überdies in eine fiscalische Strafe von 10 Mark löthigen Goldes zu condemniren, und zu jener und dieser würklicher Bezahlung demselben eine Frist von 6 Wochen sub poena realis executionis et resp. dupli zu präfigiren und anzusetzen sey".

und zweckmäßige Einschränkung des Handels und der Gewerbe kann Einzelnen großen Nachtheil bringen, und ganz natürlich ist alsdann ihre Klage, daß ihre natürliche Freyheit ohne Nothwendigkeit beschränkt werde, weil dieß derjenige, der dabey verliert, immer gern glaubt, sey es noch so wenig gegründet. Auch läßt sich das nicht läugnen, daß die bestgemeinten und zweckmäßigsten Verordnungen durch solche Klagen sehr leicht gehindert und durch Versäumung eines guten Zeitpuncts gar vereitelt werden können. Eben so wenig kann in Abrede gestellt werden, daß in Regierungs- und Policeysachen öfters die besten und vernünftigsten Vorkehrungen wegen unerwarteter Ereigniße einen widrigen Erfolg haben, und daß es hart, ja ungerecht seyn würde, in solchen Fällen Schadloshaltungsklagen einzelner Unterthanen gegen ihren Landesherrn zuzulassen. Endlich muß auch die Bemerkung billig eingeräumt werden, daß öfters der einsichtvollste Richter nicht im Stande ist, für sich selbst die Nothwendigkeit einer landesherrlichen Verordnung zu beurtheilen h).

Allein aus allem diesen folgt doch nur soviel, daß die höchsten Reichsgerichte in solchen Fällen mit äusserster Behutsamkeit zu Werke gehen müssen, wie das in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten ohnehin ihre Pflicht ist i); daß sie vor allen Dingen den Landesherrn mit seinem Berichte hören, aller voreiligen Inhibitionen ganz vorzüglich bey Klagen dieser Art sich enthalten

h) Struben Rechtl. Bed. III. 309. 310.
i) Wahlcap. Art. 15. §. 4.

ten k), die von dem Landesherrn angeführten Gründe seines Verfahrens aufs sorgfältigste prüfen, und unerhebliche oder grundlose Klagen schnell und mit ernstlicher Verweisung zum Gehorsam verwerfen müssen. Hingegen kann der Landesherr nicht blos auf seine in der Landes-Policeygewalt gegründeten Rechte sich berufen, sondern er ist verpflichtet, seine Gründe ausführlich und vollständig vorzulegen l). Schadloshaltungsklagen fallen ohnehin weg, wenn der Zufall den erwünschten Erfolg einer Policeyanstalt oder Verordnung vereitelte.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer solchen Verordnung kann alsdann nicht so schwer seyn, wenn die Bestimmungsgründe derselben vollständig und deutlich dargelegt werden, wobey sich ohnehin von selbst versteht, daß diese Beurtheilung auf die politische Güte einer Policeyanstalt oder Verordnung ohne alle Beziehung auf rechtliche Verhältnisse, sich nie erstrecken darf (VIII). Ueberhaupt kommen aber Klagen dieser Art äusserst selten vor, da die Unterthanen und deren Sachwalter selbst die dabey eintretenden Schwierigkeiten unmöglich mißkennen können.

XI. Wenn durch die Landes-Policeygewalt den Unterthanen oder Nachbarn m) **wohlerworbene Rechte willkührlich** entzogen werden, oder wenn dieses zwar rechtmäßig, dem Zwecke der

k) Wahlcap. Art. 19. §. 7.

l) de *Neurath* l c. §. 16.

m) v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 44. S. 109.

Policey gemäs, geschieht, aber die alsdann schuldige Entschädigung verweigert wird; so kann die reichsgerichtliche Hülfe ohne Zweifel nachgesucht werden.

Die Policeygewalt kann und darf aus rechtmäßigen Ursachen n) Eingriffe in wohlerworbene Rechte sich erlauben. Ohne rechtmäßige Ursachen ist aber niemand schuldig, eine Verletzung seiner Rechte, die er durch Vertrag, Privilegium oder irgend einen andern rechtmäßigen Titel, vom Landesherrn oder von andern, erworben hat, sich gefallen zu lassen. Es ist ein Irthum, wenn man dafür hält, nur alsdann könne dem Gesetzgeber ein ius quaesitum entgegen gesetzt werden, wenn durch Verträge vom Landesherrn erlangte Rechte entzogen werden wollen o). Jedes wohlerworbene Recht ohne Unterschied muß gegen willkührliche Eingriffe geschützt werden. Allein bey der Ausübung der Policeygewalt können in dieser Hinsicht immer zwey Rechtsfragen in Betrachtung kommen: 1. ob wirklich ein wohlerworbenes Recht verletzt worden sey? 2. ob es aus rechtmäßigen Ursachen geschehen sey? Beide sind ohne Zweifel ein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung p).

Wenn

n) s. oben 90. 91.

o) v. Cramer Wetzl. Nebenst. CII. 184. CIV. 604. Struben Rechtl. Bed. V. 272. Vergl. de *Neurath* l. c. §. 4.

p) Vbi sub obtentu politiae ius suum alicui demitur, vel impeditur, non oportet defensionem deesse. *Mevius* P. 3. Dec. 154.

Wenn ein Landesherr unter dem Vorwande der Policey blos um seines Privatvortheils oder seiner Bequemlichkeit willen einem Unterthanen sein Eigenthum hinwegnehmen oder die freye, gesetzmäßige Benutzung desselben beschränken wollte; so kann dagegen die reichsgerichtliche Hülfe mit vollem Rechte nachgesucht werden. Ein teutscher Landesherr wollte einem seiner Unterthanen ein kleines Erbpachtgut entziehen, um ein seit mehreren Jahren eingegangenes Hammerwerk desto leichter wieder herstellen zu können, und berief sich zur Widerlegung der deßwegen bey dem Reichs-Kammergerichte angebrachten Klage auf die jedem Territorialherrn zustehende Befugniß, dergleichen gemeinnützige, das Recht eines Dritten nicht verletzende, in die Landesöconomie und Policey einschlagende Veranstaltungen zu treffen, ohne deßwegen einem höchsten Reichsgerichte verantwortlich zu seyn. Allein sein Unternehmen wurde nicht nur als rechtswidrig verworfen, sondern er wurde auch "seiner in dieser Sache geäusserten und in „wirkliche Ausübung gebrachten, unanständigen, „einen landesverderblichen Mißbrauch der Landes„hoheit involvirenden Grundsätze halber" mit einer Strafe von fünf Mark löthigen Goldes belegt q).

Handwerksmißbräuche abzustellen, die Zunftartikel nach Gefallen zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, davon zu dispensiren, oder sie gar aufzuheben, steht der landesherrlichen Policeygewalt allerdings zu, und diejenigen, welche gegen

q) Reuß Staatskanzley XIV. 247.

Verfügungen, die hierauf sich gründen, bey den Reichsgerichten Beschwerden führen wollen, werden allezeit, und nicht selten mit einem Verweiser) abgewiesen. Wenn aber durch solche Verfügungen wohlerworbene Rechte einzelner Individuen oder der Zünfte gekränkt werden, oder wenigstens, daß es geschehen sey, von ihnen behauptet wird; so hat der Weg Rechtens ohne Zweifel statt †).

Wenn Jemanden durch Policeyordnungen ein besonderes Recht ertheilt worden ist; so gehet selbst in diesem Falle die Befugniß des Landesherrn, Policeygesetze nach Gutbefinden zu ändern nicht so weit, daß ein solches Recht ohne hinlängliche Ursache verletzt oder entzogen werden kann *) und eine darüber erhobene Klage kann mithin nicht für unstatthaft gehalten werden. Nur dürfen unnütze, gemeinschädliche, unvernünftige Gewohnheiten, welche die Policey bisher geduldet hat, um deßwillen, weil sie, vielleicht seit Jahrhunderten, nicht verboten worden sind, hieher nicht gerechnet werden **).

Die Pflicht endlich den Einzelnen, dessen Rechte verletzt werden, zu entschädigen, ist keinem

r) s. z. E. m. Staatsmagazin I. 410. Note m. de *Neurath* l. c. §. 19.

†) (v. Zwierlein) vermischte Briefe ꝛc. S. 168. de *Neurath* l. c.

*) Struben Unterricht v. Regierungs-u. Justizsachen §. 26. (v. Zwierlein) vermischte Briefe S. 165.

**) v. Cramer Wetzl. Nebenst. XLII. 84. CIII. 403. de *Neurath* l. c. §. 5.

nem Zweifel unterworfen, und nur die äusserste Noth kann Aufopferungen der Rechte des Einzelnen ohne Schadloshaltung entschuldigen r). Ueber die Existenz dieses Falles, über die Verbindlichkeit zur Entschädigung, über die wirkliche Leistung und über das Maß derselben können mannigfaltige Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen entstehen, die allerdings als bloße Justizsachen zu betrachten und mithin zur reichsgerichtlichen Erörterung und Entscheidung qualificirt sind.

XII. Wenn eine Policeysache wegen der dabey eintretenden Rechtsfragen zur Justizsache geworden und von der Art ist, daß sie bey den Landesgerichten angebracht werden kann (VI); so sind diese zur Untersuchung und Entscheidung derselben verpflichtet. Wollten sie unter dem Vorwande der Policey die Verwaltung der Gerechtigkeit verweigern, so kann deßwegen bey den höchsten Reichsgerichten gegen die ihnen unmittelbar unterworfenen Richter Beschwerde geführt, und entweder eine Klage wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, oder ein Gesuch, dem Unterrichter die schuldige Justizadministration aufzuerlegen, bey denselben angebracht werden.

Die gehörig bescheinigte Klage über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeit hat die Wirkung, daß dem Unterrichter unverweilte Rechtspflege auferlegt, und, wenn er nicht Folge leistet, die Sache an das Reichsgericht gezogen und von ihm

r) de *Neurath* §. 14. 15.

entschieden wird s). Gewöhnlich giebt man freylich die Regel: In Policeysachen findet keine Klage über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeit statt; und die Regel ist richtig, wenn man sie blos auf reine Policeysachen, falsch, wenn man sie auch auf justizmäßige Policeysachen anwendet; folglich zu allgemein und eben deßwegen unbrauchbar.

Allerdings sagt das Gesetz, daß diese Klage nur in Sachen, die auch in erster Instanz vor die Reichsgerichte gebracht werden können, statt haben soll t). Aber dieß ist ja bey justizmäßigen Policeysachen unstreitig der Fall. Mit vollem Rechte erinnert hierbey ein verdienstvoller Gelehrter: "Abscheulich und verabscheuungswerth wäre „die Gesetzgebung, welche dem Unterrichter unter „dem Deckmantel einer Policeysache erlaubte, gar „keine Justiz zu geben, oder sie in einem ewigen „Irrwege zu verzögern" u). Sollte man indessen in dieser Hinsicht einige Schwierigkeiten befürchten; sy kann man einen kürzeren und in jedem Falle brauchbaren Weg einschlagen, und gegen den Unterrichter um einen Strafbefehl, die Gerechtigkeit pflichtmäßig zu verwalten, nachsuchen v).

Bey

s) Concept der K. G. O. Th. 2. Tit. 28.

t) Daselbst im Eing.

u) Mohl System der Gerichtsbarkeit des Kais. Reichs-Kammergerichts II. 142.

v) M. Grundriß der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis §. 329.

Bey der Ausübung der Landes-Policeyge- XIII.
walt können endlich auch dadurch Beschwerden über Ungerechtigkeiten veranlaßt werden, daß entweder gegen ausdrückliche Reichsgesetze oder gegen die Verfassung des Landes verfahren wird.

Wenn ein Landesherr unter dem Vorwande nützlicher Policeyanstalten seinen Unterthanen gegen ihren Willen neue, ungewöhnliche, durch die Reichsgesetze nicht gebilligte Lasten auflegen, wenn er z. B. unter dem Vorwande einer policeymäßigen Vorsorge für die Gleichförmigkeit des Papiers bey Urkunden und gerichtlichen Schriften wider Willen der Landstände oder Unterthanen Stempelpapier einführen w), oder zum Besten der Armen eine Lotterie errichten und die Loose den Unterthanen aufnöthigen x), oder wenn er die landesherrliche Sorge für die Beförderung des Handels vorschützen wollte, um unerlaubte Zölle, Mauthen, Licente, Monopole und dergleichen y) einzuführen; so würde der bloße Nahme der Policey den Recurs an die höchsten Reichsgerichte keineswegs hindern können.

Eben dieses würde der Fall alsdann seyn, wenn der Landesherr bey der Ausübung der Policeygewalt die nach den Grundgesetzen seines Landes

w) Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts II. 295.

x) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 485.

y) de *Cramer* Obs. iur. univ. I. 471. 472. desselben Wetzl. Nebenst. II. 179.

des nothwendige Vernehmung oder Einwilligung der Landstände, oder andere Formen, die er nach der besonderen Landesverfassung zu beobachten schuldig ist, übergehen wollte z).

XIV. Justizmäßige Policeysachen, welche bey den Landesgerichten bereits verhandelt worden sind, können in höherer Instanz durch Appellation oder Nichtigkeitsklage unstreitig bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden, wenn nicht der Mangel der Appellationssumme, oder die besondere Beschaffenheit des Urtheils, oder ein Appellationsprivilegium entgegen steht a). Letzteres kann jedoch, wenn es nicht ausdrücklich auch darauf sich erstreckt, eine Klage wegen unheilbarer Nichtigkeiten nicht hindern b).

Wenn ein Unterrichter in einem Lande oder in einer Reichsstadt eine Policeysache processualisch behandelt und darin erkannt hat; so kann unstreitig an den unmittelbar höheren Richter appellirt werden. Sehr richtig ist in dieser Hinsicht in einem Streite zwischen dem Stifte Worms und der Stadt Worms von dem kaiserlichen Reichs-Hofrathe erkannt worden. "Kaiserliche Majestät, „heißt es in dem ergangenen Conclusum, machen „in Policey- und Zunftsachen den Unterschied, daß „dergleichen Sachen, soviel die Einführung und „Er-

z) Moser a. a. O. S. 7. de *Neurath* l. c. §. 9.

a) de *Cramer* Obs. iur. univ. T. 2. P. 1. Obs. 498. pag. 133. de *Neurath* l. c. §. 22.

b) M. Grundriß der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis S. 401.

„Erhaltung guter Ordnung betrift, dem Magi„strate zu überlassen, in Fällen aber, wo die „Partheyen über die von dem Magistrate gemachte „Zunft- und Policeyordnung mit einander streiten „und die Sache ad contensiosum kommt, mithin „die iura partium et singulorum obwalten, und „der Magistrat auf eine oder die andere Weise „die Sache durch ein Erkenntniß entscheidet, als„dann die Appellation ohne allen Anstand an das „Hofgericht Platz greifen solle" c).

Der hier aufgestellte Grundsatz ist vollkommen anwendbar auf das Verhältniß der höchsten Reichsgerichte gegen die ihnen unmittelbar untergeordneten reichsständischen Gerichte, und selbst wenn anfangs gegründete Zweifel darüber hätten erhoben werden können, ob eine Policeysache wirklich justizmäßig sey, so können dieselben doch zur Abwendung der Appellation an die höchsten Reichsgerichte nicht mehr hervorgesucht werden, sobald einmahl die Sache bey dem Untergerichte justizmäßig behandelt worden ist, denn das Gesetz sagt bestimmt, "es soll von allen Urtheilen durch die or„dentliche Untergericht, dem kaiserlichen Kammer„gericht ohne Mittel unterworfen, zu appelliren, „zugelassen seyn" d).

Kein neueres Gesetz macht von dieser Regel eine Ausnahme. Denn obgleich die Reichsstände sich öfters beschwert haben, daß in Policeysachen allzuleicht vollständige Appellationsprocesse erkannt und

c) *Tafinger* Inst. iurispr. cam. §. 406. Not. n.
d) Conc. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 31. im Eing.

und durch die damit verbundene Suspensivwirkung öfters die zweckmäßigsten Einrichtungen aufgehalten oder gar vereitelt werden; so ist es ihnen doch nie in den Sinn gekommen, eine gänzliche Appellationsfreyheit, besonders in Sachen, die bey ihren Gerichten schon processualisch behandelt worden sind, zu verlangen. Nur dem Mißbrauch der Appellationen in Policeysachen wollten sie vorbeugen, und deßwegen wurden den Reichsgerichten bestimmte Regeln vorgeschrieben, nach welchen sie sich in solchen Fällen zu richten haben e).

Schon aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergiebt sich, daß das bekannte Sprichwort: In Policeysachen gilt keine Appellation f), nicht ohne große Einschränkung als ein wahres Wort angenommen werden kann. Von reinen Policeysachen gilt es allerdings, und selbst von solchen, die zwar eine vorläufige Untersuchung und Entscheidung erfordern, aber besonderer Umstände wegen schleunig beendiget und durch Appellationen nicht aufgehalten werden dürfen (VII). Ausserdem aber hat in Policeysachen, welche gerichtlich behandelt worden sind, die gerichtliche Appellation allezeit statt.

XV. Klagen über Mißbrauch der landesherrlichen Policeygewalt können entweder im ordentlichen Proceß, oder durch ein Mandats- oder Rescripts-

e) R. A. v. 1654. §. 106. — v. Cramer Wetzl. Nebenstunden I. 90. (v. Zwierlein) vermischte Briefe S. 160. f.

f) S. Eisenhart teutsches Recht in Sprichwörtern S. 563.

scriptsgesuch angebracht werden, wenn zu letzterem die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind. Fehlt es an diesen; so tritt in der Regel zuförderst, da wo sie den Gesetzen nach beobachtet werden muß, die Austrägalinstanz ein.

Jedoch können diejenigen, welche durch eine Policeyverordnung oder Verfügung beschwert zu seyn glauben, wenn die Sache überhaupt zur gerichtlichen Erörterung sich qualificirt, und die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte auch in Ansehung der Personen, also hier wegen der Unmittelbarkeit der Obrigkeit, gegen welche Beschwerde geführt wird, gegründet ist, des Rechtsmittels der ausserordentlichen Appellation mit Nutzen sich bedienen.

Die Gesetze verstatten es den Reichsgerichten ausdrücklich, dergleichen Appellationen vermöge der gemeinen Rechte anzunehmen, wenn eine Obrigkeit, vermöge ihrer obrigkeitlichen Gewalt (*iure et vi potestatis* atque iurisdictionis) ihre Unterthanen, oder einen andern ausserhalb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Geboten und Verboten, oder auch Geldstrafe gravirt g). Auch diese Verordnung ist durch kein nachfolgendes Gesetz aufgehoben, und die nähere Bestimmung des reichsgerichtlichen Verfahrens, die der jüngste Reichsabschied enthält, stehet der Anwendbarkeit derselben eben so wenig entgegen, als den gerichtlichen Appellationen (XIV).

Die-

g) R. A. v. 1594. §. 94. Conc. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 31. §. 16.

Dieses Gesetz verbietet, Appellationen anzunehmen, welche wider die an einem Orte hergebrachte, vernünftige, und den Reichsconstitutionen nicht ungemäße, Handwerks- und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnungen gerichtet sind h). Aus dem Gegensatze ergiebt sich nun von selbst, daß die Appellation alsdann statt haben soll, wenn eine Obrigkeit alte, durch entgegengesetztes Herkommen abgeschafte Ordnungen in einem bestimmten Falle wieder in Anwendung bringen, oder wenn sie eine zwar vorhandene, aber nicht vernünftige, d. h. zweckwidrige und unbillige, oder eine ungerechte, und reichsgesetzwidrige Policeyordnung vollstrecken, oder in einem Falle, wo kein passendes Policeygesetz vorhanden ist, unter dem Vorwande der Policey die Rechte der Unterthanen kränken, oder endlich durch ein neues Policeygesetz die Befugnisse derselben verletzen wollte i). In allen diesen Fällen ist nicht blos die Frage davon, daß die Obrigkeit im Wege Rechtens erkannt und entschieden habe, sondern hauptsächlich von aussergerichtlichen Verfügungen, Bescheiden, Geboten, oder Verboten, und dennoch muß billig der Appellation statt gegeben werden k).

Allein aus einem ganz arderen Grunde könnten gegen die Statthaftigkeit solcher aussergerichtlichen

h) R. A. v. 1654. §. 106.

i) (v. Zwierlein) Vermischte Briefe ꝛc. S. 161. f.

k) *Lynker* de gravamine extrajudiciali cap. 6. v. Cramer Wetzl. Nebenst. VII. 86.

lichen Appellationen nicht ganz unwichtige Zweifel erhoben werden. Das Gesetz, welches ausserge-richtliche Appellationen erlaubt, fügt die ausdrückliche Einschränkung hinzu: "Jedoch damit die Un-„terthanen gegen ihren Obrigkeiten nicht leichtlich „die Ursach schöpfen möchten, als wenn ihnen von „allen Amts- und denen Bescheiden, so ihnen „von der Obrigkeit und aus deren vorgehenden „Geheiß auferlegt, zu appelliren bevor und frey „stehe; setzen, ordnen und wollen wir, daß den „Unterthanen auf solche Extrajudicial-Appella-„tionen, es wäre denn dasselb Gravamen zuvor-„derst verosimiliter erwiesen, oder daß der Ma-„gistrat *tanquam iudex* procedirt hätte, kein „Proceß oder Ladung erkannt werden sollen. „Sonsten aber und im Fall ex narratis interpo-„sitae extraiudicialis appellationis, oder in pro-„cessu erscheinen würde, daß die Obrigkeit tan-„quam pars, und als ein Widersacher, und nicht „richterlicher Weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, „daß hierinn mehr simplex querela, dann die „Appellation statt habe, sollen solche Sachen an „Richter erster Instanz gewiesen werden" 1).

Hiernach scheint gegen den Landesherrn, der vermöge der Policeygewalt Verordnungen erläßt und vollstreckt, und Anstalten und Vorkehrungen trift, wodurch Jemand beschwert zu seyn glaubt, eine aussergerichtliche Appellation nicht statt zu haben. Denn offenbar handelt er nicht als Richter, nicht

1) R. A. v. 1594. §. 95. Conc. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 31. §. 17. 18.

nicht vermöge der ihm zustehenden Gerichtbarkeit (iure & vi iurisdictionis), sondern vermöge der Policeyverwaltung, Gesetzgebung, und Vollstreckung. Er handelt nicht richterlicher Weiß, wie das Gesetz sagt. Aber handelt er als Widersacher, als Parthey? Schwerlich wird man dieß behaupten können. Seine Gebote und Verbote haben zwar ihren Grund nicht in der Gerichtbarkeit, aber doch in der landesherrlichen Gewalt; sie erfolgen *iure et vi poteſtatis*. Beides stellt das Gesetz zusammen, und nennt nachher nur den Richter, wie man wohl in älteren Zeiten unter der höchsten Gerichtbarkeit den Inbegriff aller Regierungsgewalt zu verstehen pflegte. Soll der Fürst als Widersacher, als Parthey betrachtet werden; so muß man ein Privatverhältniß zwischen ihm und einem seiner Unterthanen voraussetzen. Wenn er hingegen als Regent gehandelt hat, iure & vi poteſtatis; so kann man ihn unmöglich als Widersacher und Gegner seiner Unterthanen betrachten. Billig kömmt daher diesen in einem solchen Falle die gesetzliche Erlaubniß auffergerichtlicher Appellationen zu statten m).

XVI. In jedem Falle aber, es mögen Klagen und Beschwerden gegen die Ausübung der landesherrlichen Policeygewalt in erster oder in höherer Instanz, durch gerichtliche oder auffergerichtliche Appellation bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden, müssen von diesen die durch verschie-

m) Pütter Rechtsfälle B. 3. Th. 1. S. 272. und Th. 2. S. 1029. 1030.

schiedene Reichsgesetze vorgeschriebenen näheren Bestimmungen ihres Verfahrens genau beobachtet werden.

So wohlthätig auch im Ganzen die Einrichtung ist, daß der teutsche Unterthan gegen Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt Schutz und Hülfe finden kann; so nachtheilig könnte sie jedoch werden, wenn es jedem Unzufriedenen frey stünde, durch muthwillige Klagen die so nöthige Wirksamkeit der Regierungen zu hemmen. Dieß würde vorzüglich in Rücksicht auf die Policey doppelt nachtheilig seyn, da sie ohne Nachdruck und schnelle Ausführung niemahls ihrem Zwecke entsprechen könnte. Es ist daher im allgemeinen schon den Reichsgerichten zur Pflicht gemacht worden, in Sachen, die sich auf die Regierungsverwaltung der Reichsstände beziehen, die Unterthanen mit ihren Klagen nicht leicht zu hören, sondern sie zum schuldigen Gehorsam an ihren Landesfürsten und Herrn zu verweisen n).

Ueberdieß ist es den Reichsgerichten nicht erlaubt, Eingriffe in den politischen Theil der reichsständigen Policeygewalt zu unternehmen o), d. h. über die Güte und Zweckmäßigkeit ihrer Policeygesetze und Anstalten, so bald es allein darauf ankömmt, zu urtheilen und ihnen darüber Vorschriften zu geben (VIII). Die Reichsgerichte pflegen daher auch nicht selten ihren Erkenntnissen in

n) Wahlcap. Art. 15. §. 4.

o) Das. Art. 1. §. 8.

in Policeysachen den ausdrücklichen Vorbehalt anzuhängen, daß sie keineswegs die Absicht hätten, durch Annahme und Beurtheilung einer zur Justizsache gewordenen Policeysache in die Policeygewalt der Reichsstände einzugreifen p).

Zu diesen allgemeinen Vorschriften kommen nun noch besondere Verordnungen, welche ganz unmittelbar auf Klagen und Appellationen in Policeysachen sich beziehen q). Wenn eine solche Sache angebracht wird, so soll der Richter zuförderst darauf sein Augenmerk richten, ob dabey eine blos politische Frage zum Grund liege, blos von der Güte und Zweckmäßigkeit einer Policeyverfügung die Rede sey r); in welchem Falle kein Proceß statt hat, sondern der Kläger ohne weiters abzuweisen ist.

Sollte aber aus der Beschwerde einiger Schein eines Widerspruchsrechtes hervorleuchten, wenn z. E. Handwerker über Neuerungen klagen, wo es doch wenigstens zweifelhaft seyn kann, oft sich die Sache nicht zum gerichtlichen Verfahren qualificirt; so soll das Gericht die besonderen Landes-

p) v. Cramer Wetzl. Nebenst. I. 91. de *Neurath* l. c. §. 26. not. d.

q) R. A. v. 1654. §. 106. Vergl. (v. Zwierlein) vermischte Briefe S. 169. f. Mohl System der Gerichtbarkeit des k. u. R. Kammergerichts II. 302.

r) "Daß der Richter, ehe er die Proceß erkennt, jedes Orts Obrigkeit und des status publici mit einlaufendes Interesse, mit seinen Umständen, wohl erwegen soll".

des = oder Local = Policeygesetze und Ordnungen sorgfältig in Erwegung ziehen und wenn es findet, daß die Beschwerde gegen wohlhergebrachte, vernünftige, rechtmäßige, den Reichsgesetzen nicht ungemäße Ordnungen oder Verfügungen gerichtet ist; so soll es die Sache nicht annehmen, sondern an die Obrigkeit verweisen, die ohnehin dergleichen Ordnungen und Statuten, nach Erforderniß der Umstände abzuändern berechtigt ist s).

Glaubt hingegen das Gericht nach diesen vorläufigen Untersuchungen, daß es die Sache annehmen könne; so ist es verpflichtet, die beklagte Obrigkeit vor allen Dingen mit ihrem Berichte zu vernehmen, und nicht leicht Inhibitionen zu erkennen t). Dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wo Mißbrauch der Policeygewalt unersetzlichen Schaden nach sich ziehen kann, rechtfertigen unstreitig auch hier die Inhibition, wie die von manchen übersehenen Worte des Gesetzes: nicht leicht, deutlich ergeben.

s) "Dafern solche Sach wider selbigen Orts hergebrachte, vernünftige, und den Reichsconstitutionen nicht ungemäße Handwerks = und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnung laufet, zu Abschneidung des in den Reichsconstitutionen so hoch verbotenen Auftreibens und Scheltung der Meister und Gesellen und anderer Ungelegenheiten ab = und an des Orts Obrigkeiten, als die ohnedies den Gewalt haben, dergleichen Statute nach Gelegenheit der Läuft und Zeiten zu widerrufen und zu ändern, verweisen".

t) R. A. v. 1654. §. 105. 106. Wahlcap. Art. 19. §. 7.

In seinem ganzen Zusammenhange ist freylich das Gesetz nicht völlig deutlich und bestimmt. Die Folge der darin enthaltenen Sätze ist nicht ordentlich genug und die ganze Periode ist zu sehr zusammen geschoben, als daß sie den Sinn und die Meynung der Gesetzgeber mit völliger Klarheit und Bestimmtheit darstellen könnte. Daß bald zu viel, bald zu wenig daraus gefolgert wird, ist unter diesen Umständen natürlich, und der schon öfters von mehreren Reichsständen geäusserte Wunsch einer deutlichern und bestimmtern Gesetzgebung u) kann daher allein der Begierde nach einer größern Unabhängigkeit nur von unbilligen Beurtheilern zugeschrieben werden. Indessen scheint die hier angenommene Erklärungsart dem Zwecke der Gesetzgeber und der Natur der Sache am angemessensten zu seyn.

XVII. Ein großer Theil der bisher vorgetragenen Grundsätze wird durch das in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen gesetzlich bestimmte Verhältniß zwischen der Policey- und Justizgewalt sehr zweckmäßig erläutert.

Die Grenzen der Policey- und Justizsachen sind genau bestimmt, und die justizmäßigen Policeysachen nach richtigen Grundsätzen bezeichnet. Wenn es auf die Abfassung neuer Verordnungen in Policeysachen ankömmt; so gehört die Sache vor die Geheime-Rathsstube und nicht vor die Gerichte. Wenn von Haltung schon vorhandener Policeyordnungen die Frage ist, so können

u) Moser von d. t. Justizverfassung I. 1051. f.

nen sie in gewisser Hinsicht v) vor die ordentlichen Gerichte gehören. Wenn es hingegen auf Rechte einzelner lediglich oder fürnehmlich ankömmt, wenn jemand behauptet, ein wohlerworbenes Recht aus einer Concession oder einem Privilegium zu haben, und von jemanden, besonders von Privatpersonen, dagegen beleidiget oder verkürzt zu seyn; oder wenn Jemand durch langwierigen Besitz oder einen anderen rechtskräftigen Titel ein ius quaesitum erlangt hat und sich darauf gründet; und überhaupt, wenn es auf einzelner Personen oder Gemeinheiten unter einander streitige Rechte ankömmt; so soll die Sache vor den ordentlichen Richter gebracht und auch im Wege der Appellation von den Obergerichten angenommen werden w).

Hiermit stimmt auch dasjenige vollkommen überein, was in Ansehung der Appellationen von den auf Landgerichten, wo hauptsächlich Policeysachen vorkommen, angesetzten Strafen verordnet ist, daß nehmlich davon zu appelliren nicht verstattet seyn soll, es wäre denn, daß durch Bestrafung auf den Landgerichten einem Dritten sein Recht oder der Besitz desselben entzogen, und dieses auf geschehene Vorstellung nicht geändert wer-

v) Vergl. oben S. 129.

w) Verordn. und Rescripte v. 1707. 1713. 1715. 1718. — Struben Nebenst. Th. 3. Abh. 13. §. 5. 6. Desselben Unterricht von Regierungs- u. Justizsachen §. 26. Note b. Willich Landesgesetze Supplem. S. 265. Vergl. *Schreiber* de caussarum politiae & earum, quae iustitiae dicuntur, conflictu & differentia. Sect. 3. §. 3. seq.

den wollte; oder wenn zwar an der Bestrafung an sich nichts zu erinnern, von einem Dritten aber eine Cognition und Strafe verlangt worden wäre x).

Aus dem Grundsatze, daß eigentliche, reine Policeysachen nicht vor die Gerichte gehören, folgt von selbst, daß in allen, bereits oben (VII) angeführten Fällen weder von den niedern Policeybehörden noch von den in den Provinzen angestellten Regierungen ein Recurs an die obern Justizhöfe im Lande statt hat. In dieser Hinsicht ist in Ansehung der Brem- und Verdischen Regierung ausdrücklich verordnet, daß das Ober-Appellationsgericht in allen Regierungs-*ad curam publicam* gehörigen, von jener Regierung verordneten oder entschiedenen Sachen keine Appellation annehmen soll y). Ohnehin war schon in einer früheren Verordnung der Regierung in den Herzogthümern Bremen und Verden vorgeschrieben, in Policeysachen, wenn sie nicht von besonderer Erheblichkeit wären, keinen Proceß zu verstatten z), eine Verordnung, die natürlicher Weise justizmäßige Policeysachen der richterlichen Cognition nicht entziehen wollte, sondern, wie auch ausdrücklich erklärt wird, nur die Absicht hatte, zu verhindern, daß nicht alle und jede Policeysachen, wobey es doch meistentheils auf schleunige Vorkeh-

x) Struben Nebenst. a. a. O. §. 22. Willich a. a. O. I. 64.

y) K. Rescript v. 1747. v. Bülow und Hagemann practische Erörterungen I. 275. f.

z) K. Rescript v. 1720. Struben a. a. O. §. 21.

lehrungen und Verfügungen ankömmt, an die Justizhöfe gebracht und von diesen angenommen würden.

Eine besondere Verordnung, welche einen höchst wichtigen Zweig der Policey, die Beförderung der Landescultur, zum Gegenstande hat, entzieht in der Regel die darauf sich beziehenden Sachen der Beurtheilung und Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Alle Sachen, welche auf Veranstaltungen zur Verbesserung des Landes, Vermehrung der Landesproducte und Unterthanen und Verbreitung des Nahrungsstandes und Erwerbes sich beziehen, und mithin in die allgemeine Landesökonomie und Policey einschlagen, sollen lediglich als Regiminal anzusehen und der Königlichen Landesregierung, wie auch den in den Provinzen angeordneten, jener subordinirten, Regierungen untergeben seyn.

Sollten in vorkommenden Fällen Einzelne Unterthanen oder ganze Gemeinheiten auf ihre hergebrachten Rechte sich berufen, und Einwendungen und Schwierigkeiten machen; so soll von den Beamten oder Magistraten an die ihnen vorgesetzten höheren Behörden berichtet, von diesen der Grund oder Ungrund des erhobenen Widerspruchs untersucht und darnach entschieden werden. Beruhigen sich die Interessenten hierbey nicht; so ist eine Commission niederzusetzen, wozu nach der Wichtigkeit des Geschäfts und nach Beschaffenheit der sonst dabey eintretenden Umstände Mitglieder aus den Landständen, den Justizcollegien und Haushaltsverständige zu ziehen sind. Ein

förmliches gerichtliches Verfahren soll hingegen in solchen Fällen nicht statt haben, es sey dann, daß die Regierungen die Umstände so beschaffen finden, daß dieselben eine gerichtliche Entscheidung erfordern a).

Die Bestimmung dieses Falles ist also lediglich dem Ermessen der Regierungen überlassen. Diese Bemerkung führt von selbst auf die Frage: Wer entscheidet überhaupt, wenn es streitig ist, ob eine Policeysache, als justizmäßig zu betrachten sey? Ein Untergericht, dem zugleich die Verwaltung der Policey übertragen ist, und gegen dessen Verfügungen bey einem Obergerichte Beschwerde geführt wird, kann sich diesem dadurch, daß es behauptet, als Policeybehörde gehandelt zu haben, nicht willkührlich entziehen. Es ist vielmehr schuldig, auf Befehl des Obergerichts umständlichen Bericht mit Beyfügung der Acten und Protocolle, zu erstatten, und der Beurtheilung desselben zu überlassen, ob die Sache, als eine einfache und unvermischte, oder als eine justizmäßige Policeysache zu betrachten ist. Wird für das Letztere entschieden und glaubt der Unterrichter, daß dadurch ein Eingriff in die Rechte der Policeygewalt geschehe, so steht ihm frey, die Sache an die Landesregierung zu berichten, die sodann die Streitfrage zu entscheiden befugt ist b).

In Rücksicht auf das Verhältniß der Brem- und Verdischen Regierung gegen das Ober-Appel-

a) K. Verordn. v. 22. Nov. 1768. Willich a. a. O. II. 381. f.
b) v. Bülow und Hagemann a. a. O. S. 78.

pellationsgericht insbesondere ist verordnet, daß, wenn von den Verfügungen und Bescheiden der Regierung dorthin appellirt wird, durch das Ober-Appellationsgericht zuförderst wegen der angebrachten Beschwerden mit derselben communicirt, und wenn beide sich nicht darüber vereinigen können, ob es eine Justizsache sey oder nicht, die Entscheidung des Königs oder der Königlichen Landesregierung zu Hannover erwartet werden soll c).

Beschwerden über Policeyverordnungen und Anstalten, die unmittelbar gegen den höchsten Landesherren oder die Königliche Landesregierung erhoben werden wollten, können bey keinem Landesgerichte angebracht werden (VII). Die deutliche und bestimmte Erklärung des Königs geht dahin, daß es nicht in der Macht der Landesgerichte stehe, über die landesherrlichen Hoheitsbefugnisse und deren Ausübung zu urtheilen, sondern daß Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Unterthanen, wobey der Grund der Beschwerden in der Art der Ausübung eines wesentlichen Landeshoheits-Rechts gesetzt wird, allein vor die Austräge und Reichsgerichte gehöre d) — eine Erklärung, die ohne Zweifel auch auf die Ausübung der landesherrlichen Policeygewalt und die allenfalls darüber entstehenden Beschwerden anwendbar ist.

c) Das. S. 277.

d) Rescript v. 18. May 1790. v. Bülow und Hagemann a. a. O. S. 240.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Landes-Policeygewalt zu den Rechten der Landstände.

I. Allgemeine Grundsätze. II. Landständisches Petitionsrecht. III. Landständisches Remonstrationsrecht. IV. Landständische Einwilligung und Berathschlagung überhaupt. V. Insbesondere 1. Recht der Einwilligung. VI. 2. Recht der Berathschlagung. VII. Rechtliche Wirkung dieser Rechte.

1. Alle mittelbare Reichsunterthanen ohne Unterschied sind durch die Reichsverfassung gegen die Mißbräuche der landesherrlichen Policeygewalt geschützt, indem sie dagegen bey den höchsten Reichsgerichten rechtliche Hülfe zu suchen befugt sind. Auch steht es ihnen frey, Vorstellungen bey ihrem Landesherrn zu machen und ihn um Aufhebung solcher Policeyverfügungen, die sie für widerrechtlich oder gemeinschädlich halten, zu bitten, oder auch demselben Vorschläge zu gemeinnützigen Policeyverordnungen und Anstalten vorzulegen.

Allein da, wo die Regierung nach Art einer hausväterlichen Gewalt (*modo magis herili*) verwaltet wird, wo die Unterthanen keine Repräsentanten haben, die sich leicht miteinander besprechen und vereinigen können, da wird das an sich sehr billige Remonstrations- und Petitionsrecht, besonders in Policeysachen, die die Idee einer völ-

völligen Unbeschränktheit zur unzertrennlichen Begleiterin haben, beynahe immer äusserst unbedeutend seyn. Denn welcher Vater mag es gerne sehen, daß seine Kinder in das Hausregiment sich mischen, und seine Anstalten und Vorkehrungen critisiren?

In einem Staate, dessen Verfassung gewissen Staatsbürgern das Recht giebt, an den öffentlichen Angelegenheiten für sich und ihre Mitbürger auf eine wirksame Weise Theil zu nehmen, in einem Staate, wo es Stände giebt, kann auch die Landespolicey, so sehr immerhin ein möglichst freyer Wirkungskreis für sie Bedürfniß seyn mag, gewissen Einschränkungen unterworfen seyn. Landständen wird es so leicht nicht übel gedeutet werden können, wenn sie aus pflichtmäßiger Sorge für das gemeine Beste dem Landesherrn zweckmäßige Vorschläge zur Verbesserung der Landespolicey machen, oder wenn sie ihm Vorstellungen gegen Policeyverordnungen und Anstalten, die sie für zweckwidrig halten, übergeben. Landständen, deren Rath oder Einwilligung bey der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nothwendig ist, wird auch ein gewisser Einfluß auf die Policeygesetzgebung billig eingeräumt werden müssen.

Allein ganz bestimmte, allgemeingültige Grundsätze über den Umfang und die Grenzen der landständischen Befugnisse in Ansehung der landesherrlichen Policeygewalt können bey der so großen Verschiedenheit der besonderen Verfassungen in den einzelnen teutschen Staaten unmöglich aufgestellt werden. In jedem Lande kömmt es immer darauf

auf an, was durch Landesgrundgesetze und Herkommen festgesetzt und eingeführt ist. Nur wenn es an diesen besonderen Normen fehlt, können gewisse aus dem Zwecke und der Bestimmung der Landstände hergeleitete Grundsätze in Anwendung gebracht werden, als subsidiarische Entscheidungsquellen, von welchen man jedoch gewiß seyn kann, beynahe in jedem Lande mehr oder weniger Ausnahmen zu finden.

Die Landes-Policeygewalt ist ein in der Landeshoheit unstreitig enthaltenes Recht, dessen freye Ausübung den teutschen Landesherrn durch die Reichs-Grundgesetze zugesichert ist. Wenn daher über die Befugnisse der Landstände in Ansehung dieses Hoheitsrechts Zweifel entstehen, so wird man schwerlich irren, wenn man mit Moser e) annimmt, daß der Landesherr die Vermuthung für sich habe, und, diesem Grundsatze gemäs, dem Landesherrn die möglichst freye Ausübung der Policeygewalt, den Landständen hingegen blos diejenigen jene einschränkenden Rechte einräumet, welche in der Natur einer jeden landständischen Verfassung gegründet sind, und die nur in einzelnen Staaten durch besondere Verträge oder Gewohnheiten entweder erweitert, oder eingeschränkt, oder gar aufgehoben seyn können.

II. Jeder teutsche Unterthan verspricht in seinem Huldigungseide des Landesherrn und des Landes Nutzen, so viel an ihm ist, zu befördern und der-

sel-

e) Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen S. 194 f.

selben Schaden abzuwenden. Bemerkt er etwas gemeinschädliches, das den Augen des Regenten bisher entgangen ist; entdeckt er ein Mittel zum Zwecke der allgemeinen Landespolicey, wovon bisher kein Gebrauch gemacht worden ist; sollte er nicht berechtiget, ja sogar verpflichtet seyn, dem Fürsten seine Bemerkung und Entdeckung mitzutheilen? Häufig würde er jedoch einen sehr vorsichtig gewählten Weg einzuschlagen haben, wenn er sich gegen den Verdacht einer unschicklichen Zudringlichkeit völlig sicher stellen wollte.

Die Landstände haben die doppelte Verbindlichkeit für die Wohlfarth des Landes thätig zu seyn — als Unterthanen, und als Repräsentanten ihrer Mitbürger. Sie sind vorzüglich im Stande, die Mängel und Gebrechen im Policeywesen des Landes zu beobachten, und die Mittel dagegen aufzufinden, da ihnen ihr Aufenthalt in den verschiedenen Theilen des Landes die beste Gelegenheit zu Bemerkungen jeder Art, und ihre gemeinschaftliche Verbindung das bequemste Mittel zu gegenseitiger Mittheilung und Berathschlagung verschaft.

Die Landstände sind daher berechtiget, über Gegenstände der allgemeinen Landespolicey aus eigener Bewegung und ohne landesherrliche Aufforderung zu berathschlagen und dem Regenten Vorschläge zur Verbesserung des Policeywesens zu machen f). Aber auch sie können bey der Ausübung dieses gemeinnützigen Rechtes bisweilen in Ge-

f) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 9.

Gefahr gerathen, einer ungebührlichen Einmischung in die Regierungsverwaltung ihres Landesherrn und unstatthafter Anmaßungen bezüchtiget zu werden. In manchen Ländern ist daher zwischen Herrn und Ständen vertragsmäßig festgesetzt, daß der Regent die aus eigenem Antriebe an ihn gebrachten wohlgemeinten und ehrerbietigen Vorstellungen der Landstände gern annehmen und nicht ungnädig vermerken wolle g). Fanden ja sogar die Churfürsten für gut, in Rücksicht auf ihre Vorstellungen und Gesinnungen, welche sie aus eigenem Antriebe an den Kaiser bringen würden, eine ähnliche Bedingung dem kaiserlichen Wahlvertrage einzurücken h).

Indessen ist das Petitionsrecht der Landstände, das Recht, gemeinnützige Vorschläge auch in Ansehung der Landes-Policeyverwaltung zu machen, kein Zwangsrecht. Ihre Vorschläge sind nur unmaßgeblich, und sie können von dem Regenten nicht fordern, daß er Policeyverordnungen mache und Anstalten treffe, die sie für gut und nöthig halten; sie können gegen ihn, wenn er darauf nicht eingehen will, keine Klagen anstellen; es sey denn, daß er durch vorhergehende Verträge zu dergleichen Verordnungen und Anstalten sich verbindlich gemacht habe, oder daß ein hoher Grad von Vernachlässigung der allgemeinen Landespolicey eine erhebliche Landesbeschwerde begründe.

Jeder

g) s. z. B. von Würtemberg die Schrift: Ueber das Petitionsrecht der Wirtembergischen Landstände. 1797.

h) Wahlcap. (1790) Art. 3. §. 3.

III. Jeder Landesherr hat die Vermuthung für sich, daß er bey seinen Verordnungen und Anstalten keinen anderen Zweck habe, als die Wohlfarth des Ganzen. Wenn er zur Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Uebel Vorkehrungen trift, Gebote und Verbote erläßt, so ist billig anzunehmen, daß er nach sorgfältiger Ueberlegung diejenigen Mittel gewählt habe, welche ihm die besten und zweckmäßigsten zu seyn schienen.

Allein wie leicht ist es, besonders in Policeysachen, möglich, daß der Erfolg den Erwartungen nicht entspricht; daß ein kleiner, leicht übersehbarer Umstand den besten Plan vereitelt; daß bey der Ausführung im Einzelnen Nachtheile und Beschwerlichkeiten sich zeigen, die man bey der ersten Anlage im Großen nicht einmahl ahndete; daß die politische Güte, die die Theorie versprach, in der Praxis keineswegs bewährt erfunden wird? Wie leicht ist es möglich, daß der, dem das Einzelne in seiner Provinz im genauesten Detail bekannt ist, das alles weit sicherer und richtiger vorhersehen kann, als der Gesetzgeber, der bey aller Anstrengung sich doch nie die völlige Uebersicht aller einzelnen Verhältnisse und Umstände verschaffen kann?

Landstände sind allerdings berechtiget, in einem solchen Falle ihre Zweifel und Bedenklichkeiten dem Landesherrn ehrerbietig vorzulegen, ohne daß man sie als unberufene, zudringliche Rathgeber betrachten kann, wenn sie sich nur in den gehörigen Schranken halten und sich nicht herausnehmen wollen, der landesherrlichen Policeyge-

walt nach ihrer Einsicht Ziel und Maaß zu setzen, sondern auf solche der Wohlfarth des Landes gemäße Vorstellungen sich beschränken, die jede Landesherrschaft von wohlgesinnten Landständen gern aufnehmen wird i). Ist jedoch ihre Einwilligung oder ihr Rath bey der Abfassung allgemeiner Policeygesetze nach der besonderen Verfassung eines Landes nicht allezeit und in jeder Beziehung wesentlich nothwendig, so wird freylich ihr Urtheil über die politischen Güte einer Policeyverordnung oder Anstalt der Ueberzeugung des Landesherrn allezeit nachstehen müssen k). In dieser Hinsicht ist folgender von Struben aufgestellte Grundsatz ganz richtig: "Macht, sagt er, die Landesherr„schaft, in der Absicht das gemeine Beste zu be„fördern, Verfügungen, welche Niemandens un„widerrufliche Rechte schmälern, die Landstände „zögen jedoch deren Nutzen in Zweifel, und wi„derriethen die Neuerung, alsdann ist der Landes„herr unverbunden ihren Rath zu folgen" l).

IV. Das Petitions- und Remonstrationsrecht der Landstände begründet jedoch, wie man sieht, noch keine sehr wichtige Einschränkung der landesherrlichen Policeygewalt. Ganz anders verhält es sich aber, wenn bey der Ausübung derselben der Rath und die Einwilligung der Landstände nothwendig ist. Es entsteht daher die Frage: Inwiefern ist dieses nach allgemeinen Grund-

i) Pütter Rechtsfälle B. 2. Thl. 4. S. 1056.

k) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen. S. 8.

l) Struben Rechtl. Bed. III. 300.

Grundsätzen der Fall, und was für rechtliche Wirkungen entspringen daraus?

Es ist natürlich, daß hier die Grundsätze von der Concurrenz der Landstände zu der Gesetzgebung überhaupt in Anwendung zu bringen sind, jedoch mit sorgfältiger Rücksicht auf den besonderen Zweck der Policey, welcher öfters schleunige Verfügungen und Anstalten erfordert, die durch lange Berathschlagungen und Unterhandlungen nicht aufgehalten werden dürfen.

Man muß übrigens zwischen Rath und Einwilligung genau unterscheiden. Jener kömmt jedoch dieser völlig gleich, wenn, wie es bisweilen der Fall ist, ohne und gegen ihn von dem Landesherrn nichts beschlossen und verfügt werden kann. Dieß hängt jedoch allein von den besonderen Bestimmungen einzelner Verfassungen ab, und ist nie als allgemeine Regel anzusehen.

Die Nothwendigkeit der Einwilligung oder des Raths der Landstände bezieht sich übrigens nicht auf alle Theile der Landespoliceygewalt, sondern nur auf die Policeygesetzgebung und Anordnung. Die Policeyaufsicht, Policeyverwaltung und Policeygerichtbarkeit steht in der Regel dem Landesherrn ausschließend und ohne Concurrenz der Landstände zu.

Das Recht der Landstände, zu fordern, daß v.
ohne ihre Einwilligung keine neuen Policeygesetze gemacht werden, tritt im allgemeinen nur alsdann ein, wenn es dabey auf solche Bestim-

mungen ankömmt, welche die wohlerworbenen Rechte der Landstände und Unterthanen mit betreffen m). Diese dürfen ohnehin unter dem Vorwande der Policey willkührlich nicht verletzt werden und im Falle einer wirklichen Nothwendigkeit ist der Staat zu einer verhältnißmäßigen Entschädigung verpflichtet. Würde unter solchen Umständen der Landesherr für sich allein handeln; so dürfte er mit Gewißheit eine lange Reihe von Vorstellungen, Widersprüchen und Klagen erwarten, und in dieser Hinsicht empfiehlt sich die vorläufige Berathschlagung und Uebereinkunft mit den Landständen nicht nur von der Seite des Rechts, sondern auch von der Seite der Klugheit.

Wenn hingegen von Policeygesetzen und Anstalten die Rede ist, wobey die besondern Gerechtsame der Landstände und Unterthanen nicht mit in Betrachtung kommen; so ist die landständische Einwilligung in der Regel nicht erforderlich. Uebereinstimmend mit diesen Grundsätzen hat der kaiserliche Reichshofrath in einem Streite der meklenburgischen Landstände mit ihrem Regenten entschieden, "daß ohne der Ritter- und Land„schaft vorhergehende Einwilligung in denen Lan„desconstitutionen etwas, so derselben privile„giis, Landesverträgen und Herkommen, denen „Reichssatzungen, kaiserlichen Verordnungen und „fürstlichen resolutionibus, einfolglich ihrem da„durch erlangten Recht zuwider, keinesweges zu „verordnen, noch also denselben etwas neues aufzu„er-

m) *Strube* Obs. 4. de statuum prov. origine et iuribus §. 15. pag. 194. seq.

„erlegen sey" n). Auch ist dieser Entscheidung gemäs die landständische Concurrenz in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt vertragsmäßig bestimmt worden o).

Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze im allgemeinen kann um so weniger bezweifelt werden, da sie nicht nur der Natur der Sache, sondern auch der ganzen teutschen Verfassung völlig gemäs sind, so daß man sie unter ähnlichen Umständen und wenn nicht etwas anderes ausdrücklich verabredet oder rechtlich hergebracht ist, auch in andern Staaten sicher zum Grund legen kann p).

Die Landespolicey ist zwar mehr, als jedes andere Hoheitsrecht gegen Eingriffe durch die Reichsgesetze selbst verwahrt, und in der That, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, so darf sie durch zu viele Theilnehmer weder verwirrt noch aufgehalten werden. Indessen, bey Fällen von der Wichtigkeit, wobey es auf Aufopferung wohlerworbener Rechte ankömmt, wird es zu einer kurzen Communication mit den Ständen nicht leicht an Zeit, und wenn die Beweggründe des Regenten rein und gut sind, auch nicht an zweckmäßigen Mitteln fehlen, Verwirrung und Zögerung zu vermeiden. Und was ist ge-

n) Decis. imp. in causs. Mecklenb. Cl. 2. tit. 4. pag. 86. 87. Strube Unterricht von Regierungs- u. Justizsachen §. 7. S. 29.

o) Mecklenb. Landes-Grundvergleich v. 1755. §. 191. f.

p) Pütter Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 1045.

wonnen, wenn nachher Widersprüche und Klagen die Hindernisse und Zögerungen verdoppeln? In höchst dringenden Fällen werden ohnehin gutgesinnte Landstände der bloßen Form wegen mit ihrem Fürsten nicht in Streit gerathen, besonders wenn dieser sich, was in den meisten Fällen das rathsamste seyn mag, auf provisorische Verfügungen beschränkt hat. In der Regel jedoch können Landstände immer erwarten, daß sie bey der Errichtung neuer Policeygesetze von der oben angegebenen Art mit zugezogen und um ihre Einwilligung befragt werden q).

Eben dieses gilt auch von der Abänderung oder Aufhebung bestehender Policeyverordnungen, insofern dieselbe auf die Rechte der Landstände und Unterthanen einigen Einfluß hat. Ist dieß nicht der Fall, so kann der Landesherr wohl ein Policeygesetz einseitig abändern, selbst wenn es, in Beziehung auf landständische Rechte, worüber aber jetzt nichts neues bestimmt wird, anfangs mit Rath und Bewilligung der Landstände abgefaßt worden wäre r).

Ueberhaupt kann daraus, daß die Landstände alsdann, wenn ihre besondern Rechte mit in Frage sind, auch an der Policeygesetzgebung Theil zu nehmen befugt sind, nicht gefolgert werden, daß über alle und jede einzelne Gegenstände der Landespolicey, welche nach Zeit und Umständen besondere landesherrliche Verfügungen und Vorkehrungen er-

q) Pütter a. a. O. B. 3. Th. 3. S. 612.
r) Struben Rechtl. Bed. III. 301.

erfordern, mit den Landständen berathschlagt und deren Einwilligung eingeholt werden muß. Vielmehr kann der Landesherr in solchen Fällen, wo niemanden sein wohlerworbenes, unwiderrufliches Recht entzogen oder geschmälert, sondern blos die natürliche Freyheit der Unterthanen eingeschränkt wird, auch ohne Zuziehung der Landschaft Policeyverordnungen machen s).

VI. Der Rath der Landstände bey der Abfassung von Policeygesetzen, insofern er nicht gleichbedeutend mit der Einwilligung ist, wird gewöhnlich in solchen Fällen für nothwendig gehalten, wo allgemeine Policeyverordnungen gemacht, oder Anstalten getroffen werden sollen, welche auf das gesammte Policeywesen des Landes Einfluß haben und sich auf die Wohlfarth des Ganzen beziehen t). Doch wird es in dieser Hinsicht in den teutschen Ländern, wo Landstände sind, äusserst verschieden gehalten, und obgleich nicht geläugnet werden kann, daß die Zuratheziehung der Landstände, besonders bey wichtigen Policeygesetzen, wegen der bey ihnen zu vermuthenden genauen Kenntniß des Landes, immer von großem Nutzen seyn kann; so scheinen doch hier nicht so dringende rechtliche Gründe, wie bey den Fällen, wo die Einwilligung der Landstände nöthig ist, einzutreten, um eine allgemeine Vermuthung zum Vortheile der Landstände annehmen zu können.

s) Pütter a. a. O.

t) Strube Nebenst. Th. 2. Abh. 10. §. 12.

Da, wo die Einwilligung der Landstände in der Regel und wenn durch Landesgesetze und Herkommen nichts anderes bestimmt ist, erfordert wird, kömmt es auf **wohlerworbene Rechte** an, die, ausser dem Falle der Noth, niemand wider seinen Willen aufzugeben schuldig ist. Hier, wo von dem Rathe der Landstände, im eigentlichen Sinne des Wortes, die Rede ist, kömmt es blos auf die politische Güte und Zweckmäßigkeit einer Policeyverordnung an. Diese ist in der Regel der Landesherr nach seiner besten Einsicht zu beurtheilen berechtiget u) und für ihn streitet im Zweifel die Vermuthung, daß er es ohne Concurrenz anderer, als die er selbst zu Rath zu ziehen für gut findet, thun kann, wenn nicht Verträge oder Herkommen ihm die Zuziehung der Landstände zur Pflicht machen.

In dem Herzogthum **Wirtemberg** ist durch ein Landes-Grundgesetz dem Regenten die Verbindlichkeit aufgelegt, "in denen in diesem Herzogthum publicirten Ordnungen weder durch „allgemeine Gesetze, Ordnungen und Generalrescripte, noch durch besondere Befehle und Freyheitsbriefe einseitig und ohne vorherige Communication mit dem landschaftlichen engeren Ausschusse, so hierzu bevollmächtiget, auch dessen „darauf erfolgte freye Miteinwilligung, eine hauptsächliche Veränderung vorzunehmen" v).

In

u) s. oben S. 153.

v) Erbvergleich v. 1770. Claff. 1. Grav. 6. §. 2.

In dem Mecklenburgischen Landes-Grundvergleich w) hingegen ist festgesetzt, daß bey der Abfassung solcher allgemeinen Landesverordnungen, welche in Ansehung der landständischen Gerechtsame gleichgültig sind, es sey in Policey-Justiz- und Kirchensachen, oder worinn es wolle, die Ritter- und Landschaft auf öffentlichen und allgemeinen Landtägen, oder, in eilenden Fällen, wenigstens die Landräthe und der ganze engere Ausschuß mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden sollen, worauf der Landesherr alle billigmäßige landesväterliche Aufmerksamkeit zu wenden und im Werke spüren zu lassen verspricht, jedoch ohne damit seinem landesherrlichen hohen iuri statuendi etwas zu vergeben.

Dagegen ist in dem Herzogthume Braunschweig das zu Ratheziehen der Landstände bey der Gesetzgebung lediglich der Willkühr des Landesherrn überlassen. "Wie, heißt es in einem „hierauf sich beziehenden Landesgesetze, die gnä„digsten Landesherren getreue Stände jederzeit „als perpetuos patriae consiliarios, welche die „Pflicht auf sich haben, in Sachen die des Va„terlandes Wohlfarth und Bestes betreffen, ih„ren Rath, so oft sie gefragt werden, nach „bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, von „Zeit zu Zeit in Rath genommen haben; so sind „des Herrn Herzogs Durchlaucht nicht we„niger gnädigst geneigt, so oft die Um„stände es nöthig und rathsam machen, der

w) §. 196. 197.

„getreuen Stände Gutachten zu vernehmen und „sich ihres Beyraths zu bedienen" y).

In den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen hat die Concurrenz der Stände zu der Gesetzgebung alsdann statt, wenn es auf die Gerechtsame derselben oder auf eine Veränderung in der Landesverfassung ankömmt z), welches also auch in Ansehung der Policeygesetze, wenn sie von so großem Umfange und so wichtigen Einflusse seyn sollten, gilt.

Aus diesem allen ergiebt sich jedoch, wie so ganz verschiedene Grundsätze in Rücksicht auf die Zuziehung der Landstände und die Nothwendigkeit, ihren Rath und ihr Gutachten auch bey solchen Policeygesetzen und Anstalten, die auf ihre besondere Rechte sich nicht beziehen, zu erfordern, in verschiedenen teutschen Staaten beobachtet werden. Die Bestimmung des hier eintretenden rechtlichen Verhältnisses wird also immer von der eigenthümlichen Verfassung jedes Landes abhangen, und die Nothwendigkeit des landständischen Rathes in dem angegebenen Falle wird im allgemeinen als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten seyn.

In

y) Braunschweig. Landtags-Abschied von 1770. Art. 10. p. 7.

z) v. Liebhaber Beyträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande S. 28. *Reinharth* ad Christin. Vol 1. pag. 29. v. Selchow Magazin der teutschen Rechte I. 242.

In allen Fällen, wo die Einwilligung VII.
der Landstände nothwendig ist, kann ohne dieselbe, oder gar gegen den Willen der Stände auch in Policeysachen keine Verordnung erlassen werden. Geschieht es dennoch und sind die Gegenvorstellungen der Stände unwirksam; so können sie gegen einen solchen Eingriff in ihre Rechte die Hülfe der höchsten Reichsgerichte nachsuchen a).

Hingegen darf auch die Einwilligung der Landstände ohne gegründete Ursachen nicht verweigert werden, und wenn sie den Landesherrn in seinen guten Absichten nicht unterstützen oder hindern, haben sie es nicht nur, wie Moser b) sagt, vor Gott, vor dem Regenten, vor dem Vaterlande, vor dem Publicum und vor der Nachkommenschaft zu verantworten, sondern auch vor dem höchsten Reichsrichter, an welchen sich der Landesherr, dem seine Landstände ohne alle Ursache in gerechten Dingen ihre Einwilligung versagen, wenden kann, damit über den Grund oder Ungrund der versagten Einwilligung gerichtlich

a) s. oben S. 172. de *Neurath* de cognitione et potestate iudiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt §. 9. — In dem oben angeführten Reichs-Hofraths-Conclusum, die Mecklenburgische Verfassung betreffend, sind alle Verordnungen, die ohne landständische Einwilligung ergehen, zum voraus für ungültig erklärt, so daß von den herzoglichen Gerichten darauf nicht gesprochen noch sonst reflectirt werden soll. — Dieß kann jedoch nur alsdann gelten, wenn es sich auf besondere Verabredung oder oberstrichterliche Entscheidung gründet.

b) Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen S. 10.

lich erkannt und dieselbe allenfalls von Obrigkeits wegen ergänzt werde c).

Der Rath der Landstände bindet den Landesherrn nicht. Bringt es die Verfassung mit sich, so ist er verpflichtet, ihren Rath und ihr Gutachten zu vernehmen, ihre Gründe sorgfältig zu prüfen, darauf, wie es in der oben d) angeführten Stelle des Mecklenburgischen Landes-Grundvergleichs heißt, billigmäßige landesväterliche Aufmerksamkeit zu wenden, und im Werke spüren zu lassen e). Aber wenn er die Meinung der Landstände nicht billigen zu können glaubt; so ist er berechtigt seiner Ueberzeugung zu folgen, und darnach, des entgegengesetzten Rathes der Stände ungeachtet, die von ihm für nothwendig und zweckmäßig erkannten Verordnungen und Anstalten in Policeysachen zu machen f).

c) Pütter Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Rechte. I. 302. *Strube* Obs. 4. §. 12.

d) S. oben S. 201.

e) In dem so eben (Note a) berührten R. H. R. Conclusum ist in dieser Hinsicht verordnet: "in „den Fällen, welche nur eine Vernehmung (nicht „Einwilligung) der Stände erfordern, soll dem „Herzog das billigmäßige arbitrium vorbehalten „seyn".

f) Strube Rechtl. Bed. III. 301. 302. Desselben Nebenst. Th. 2. Abh. 10. §. 12.

Drittes Buch.

Von dem teutschen Policeyrecht im engeren Sinne.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte der Sicherheitspolicey.

Erstes Hauptstück.

Umfang und Grenzen des Rechts der Sicherheitspolicey.

I. Hauptgegenstand der Staatspolicey: Sicherheit. II. Oeffentliche Sicherheit. III. Privatsicherheit aller Staatsglieder. IV. Allgemeine Grenzen des Rechts der Sicherheitspolicey.

1. Der Hauptzweck der Staatsverbindung ist Sicherheit, sowohl des Staats selbst, als Gesellschaft, als auch jedes Einzelnen im Staate. Oeffentliche und Privatsicherheit muß daher der erste und wichtigste Gegenstand jeder Regierung seyn. Jene kann theils von aussen her, theils im Innern des Staates selbst gestört werden. Durch Unterhandlungen, Verträge, Bündnisse, Krieg und Frieden wird für die Erhaltung, Befesti-

festigung und Wiederherstellung der äusseren Sicherheit gesorgt. In die Sorge für die innere Sicherheit theilen sich die Justizgewalt und die Policeygewalt. Die Civiljustiz macht die der Sicherheit so höchst gefährliche Selbsthülfe überflüssig. Die Criminaljustiz untersucht und bestraft die Verletzungen der Sicherheit. Die Policey bemüht sich die Störungen der Ruhe und Sicherheit abzuwenden und zu verhindern.

Der Staat ist verpflichtet, jedes zweckmäßige Mittel für die Erhaltung der Sicherheit aufzusuchen und in Anwendung zu bringen. Richten, urtheilen, strafen ist nicht genug. Damit geschieht nur, was als schlechterdings nothwendig unmittelbar vor Augen liegt. Weniger in die Augen fallend und schwerer, aber in ihrem ganzen Umfange weit wohlthätiger ist die Aufmerksamkeit auf jedes Hinderniß der Sicherheit, die sorgfältige Erforschung und Anwendung schicklicher Mittel, dasselbe aus dem Wege zu räumen, und die unermüdete Wachsamkeit, mit welcher die Policey die Ruhe und Sicherheit des Ganzen und jedes Einzelnen zu erhalten sucht.

Die Sicherheitspolicey besteht also in der Abwendung der Hindernisse des Hauptzweckes der Staatsverbindung, und alles, was in dieser Hinsicht von Staats wegen angeordnet, befohlen oder verboten ist, macht das Recht der Sicherheitspolicey aus.

Die verschiedenen Policeygesetzgebungen in Teutschland sind freylich in der Wahl der Mittel

zum

zum Zwecke der Sicherheit nichts weniger, als übereinstimmend; allein es ist auch nicht die Absicht, sie alle der Reihe nach aufzuzählen. Die Entwickelung der allgemeinen Grundsätze, wie weit in den einzelnen Fällen die Policeygewalt zur Erhaltung der Sicherheit gehen darf, eine vollständige Darstellung der Reichs-Policeygesetze, und eine Auswahl der wichtigsten und ausgezeichnetsten Landes-Policeygesetze, wird eine hinreichende Uebersicht dieses Theils des Policeyrechtes gewähren.

II. Die treue Anhänglichkeit aller Staatsbürger an die eingeführte Verfassung, ihr Gehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit, und die freye, ungestörte Wirksamkeit der Regierung für den allgemeinen Zweck, muß immer ein Hauptaugenmerk der Staatspolicey seyn. Darauf beruht die innere öffentliche Sicherheit, und diese ist natürlicher Weise der erste Gegenstand der Sicherheitspolicey. Denn vor allen Dingen muß die Ruhe des Staates selbst gesichert seyn, wenn für die Ruhe und Sicherheit jedes Einzelnen mit Erfolg gesorgt werden soll.

Teutschland verdiente den Nahmen eines Staates nicht, so lang noch das erste Haupterforderniß jeder Staatsgesellschaft fehlte — beständiges Gericht und Recht und Friede im heilröm. Reiche; so lang noch auf jedem Reichstage die laute Klage erscholl: Es sey Noth, Friede und Einigkeit in allen teutschen Landen zu machen, und dermaßen zu versehen, daß es beständig gehalten werde. Teutschland trat erst wieder in den

Rang

Rang eines geordneten Staates ein, als der ewige Landfriede errichtet und gehalten wurde.

Ein Reich, dessen unmittelbare Glieder, als Regenten eigener Staaten, das Recht des Krieges und des Friedens haben, bedarf vorzüglich einer mächtigen Schutzwehr gegen die seiner inneren Ruhe so höchst gefährlichen Ausbrüche der Selbsthülfe und Eigenmacht. Am wichtigsten für die öffentliche Ruhe und Sicherheit des teutschen Reiches ist die Erhaltung des Friedens und der Einigkeit unter den Ständen desselben. Aber auch Ungehorsam und Unzufriedenheit der Unterthanen und unruhige Bewegungen in den einzelnen teutschen Staaten können die Ruhe des gesammten Reiches stören. In dieser gedoppelten Hinsicht ist daher die Handhabung des Landfriedens eine Hauptsorge der allgemeinen Reichspolicey.

Hierbey wird sie durch die Landespolicey nachdrücklich unterstützt. Diese ist aber auch für sich selbst unermüdet beschäftigt, die Hindernisse der öffentlichen Sicherheit zu entdecken, sie unwirksam zu machen und jeder Ruhestörung durch zweckmäßige Anstalten zuvor zu kommen. Ueberhaupt gehört vorzugsweise zu ihrem besonderen Wirkungskreise alles, was die innere öffentliche Ruhe des Landes betrift, und die Reichspolicey wird sich nach der jetzigen Verfassung nicht leicht aus eigener Bewegung darein mischen können, wenn nicht dabey wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand des gesammten Reiches betreffende Umstände mit eintreten.

Die

Die Sicherheit jedes Einzelnen wird schon III.
durch die öffentliche Ruhe und Sicherheit nachdrücklich befördert. Allein dabey darf die Policey keinesweges stehen bleiben. Einzelne Ausbrüche der Bosheit, der Gewaltthätigkeit, der Habsucht, der Rachsucht, des Neides, der Schmähsucht und des Muthwillens können für die Ruhe des Ganzen völlig gefahrlos seyn; dennoch ist die Policey verpflichtet, auch dagegen jeden Einzelnen, so viel möglich, zu bewahren.

Die Sicherheit wird verletzt durch den bösen Willen oder durch grobe Nachlässigkeit der Menschen. Dagegen ist der Staat, seinem Hauptzwecke gemäs (I), jeden Staatsgenossen zu schützen verbunden. Dieß thut er theils durch stete Aufmerksamkeit der Policey, theils durch strenge Verwaltung der Gerechtigkeit. VI

Die Abwendung solcher Beschädigungen und Nachtheile, welche in natürlichen Ereignissen und zufälligen Umständen ihren Grund haben, ist zwar ein wichtiger Gegenstand der Policey, aber sie beruht nicht auf dem Hauptzwecke der Sicherheit, welche der Staat seinen Gliedern gegen Gewaltthätigkeiten verschaffen soll. Sie gehört also nicht in die Sicherheits- sondern in die Wohlfarthspolicey. Wollte man sie zu jener rechnen a); so würde das Wort: Sicherheit, in einer

a) S. z. E. Jungs Policeywissenschaft S. 16. *Hohenthal* lib de politia pag. 130. seq. *Heümann* initia iuris pol. pag. 200.

ner doppelten Bedeutung genommen werden müssen, und dadurch sehr leicht Verwirrung verursacht werden können.

Die Privatsicherheit kann gestört werden nicht nur durch Verletzung der Person der Staatsbürger und durch Eingriffe in ihre Eigenthumsrechte, sondern auch durch ungebührliche Beschränkung ihrer Freyheit und durch Angriffe auf ihre Ehre und ihren guten Nahmen. In allen diesen Rücksichten ist freylich die Landespolicey am thätigsten und wirksamsten, da zwar auch manche Reichs-Policeygesetze sich darauf beziehen, aber ihre Anwendung und Vollstreckung durch die Reichspolicey äusserst selten vorkömmt.

IV. Die Policey ist verpflichtet, jede Störung der öffentlichen und Privatsicherheit nach Möglichkeit zu verhindern, oder wenigstens die nachtheiligen Folgen derselben zu verhüten und zu vermindern. Sie muß sich daher bemühen die Gelegenheiten, welche Unruhen, Unordnungen, Gewaltthätigkeiten u. s. w. veranlassen oder begünstigen könnten, zu entfernen, und die Mittel, welche unerlaubte und gemeinschädliche Unternehmungen dieser Art erleichtern könnten, unbrauchbar zu machen oder doch ihren Gebrauch zu erschweren.

Hieraus folgt von selbst das Recht der Policey, alle zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Verordnungen zu machen und Anstalten zu treffen. Der Schutz, den sie gewähren soll, ist so höchst wichtig und von so großem Umfange, daß dieses Recht nothwendig sehr ausgedehnt und

weit

weit um sich greifend seyn muß. Die Aufsicht der Policey muß sehr ausgebreitet, sehr genau, sehr eindringend und streng seyn, wenn sie die Gefahren der Sicherheit in ihrem ersten Ursprunge entdecken und abwenden, wenn sie gemeinschädliche Entwürfe selbst noch vor dem ersten Versuche ihrer Ausführung vereiteln soll. Ihre Anordnungen und Vorkehrungen müssen äusserst rasch und nachdrücklich seyn, wenn sie Unternehmungen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staates oder einzelner Glieder desselben zu stören drohen, sogleich unterdrücken und unwirksam machen soll. Da, wo es größtentheils darauf ankömmt, gewaltthätigen Handlungen entgegen zu wirken, muß die Policey nothwendig mit einer sehr großen Gewalt ausgerüstet seyn.

Allein nie darf sie diese Gewalt dazu mißbrauchen, selbst die Sicherheit der Bürger zu stören. Jene strenge und genaue Aufsicht der Policey darf unter dem Vorwande der Sorge für Ruhe und Sicherheit nie in eine mißtrauische Staatsinquisition ausarten, die in das Innere der Familien eindringt, jede gesellschaftliche Freude verbittert, Verdacht unter Freunden und Verwandten ausstreut, schändliche Heucheley erzeugt, und überall um sich her sclavische Furcht verbreitet. Jenes rasche und nachdrückliche Verfahren, wenn gefährliche Plane oder Unternehmungen vereitelt und unterdrückt werden sollen, muß stets den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäs seyn, und darf nie die bürgerliche Freyheit oder die Rechte des Eigenthums willkührlich kränken, oder auf einen bloßen leichten Verdacht hin die Ehre des Bürgers verletzen.

letzen. In dieser Hinsicht ist insbesondere äusserste Vorsicht unerläßliche Pflicht der Policey, indem, wenn auch ihre Untersuchungen dem guten Nahmen eines Bürgers minder nachtheilig sind, als die des peinlichen Richters, doch sehr oft selbst der, der unschuldig erfunden wird, niemahls mehr, oder nur äusserst mühsam und langsam, die öffentliche Meynung völlig wieder für sich gewinnen kann.

Zweytes Hauptstück.

Recht der öffentlichen Sicherheitspolicey.

I. Vorerinnerung. II. Allgemeine gesetzliche Vorschriften. III. Rechte und Pflichten des Kaisers. IV. Mitwirkung der Reichsversammlung. V. Rechte und Pflichten der höchsten Reichsgerichte; VI. der Reichskreise; VII. der einzelnen Reichsstände. VIII. Pflichten der Unmittelbaren, die nicht Kreisstände sind. IX. Wechselseitiger Beystand gegen Ruhestörer. X. Nachbarliche Freundschaft der Reichsstände. XI. Hauptgegenstände der öffentlichen Landes-Sicherheitspolicey. XII. Verhütung unruhiger Bewegungen unter den Unterthanen. XIII. Policeyaufsicht auf geheime Gesellschaften. XIV. Vorkehrungen gegen Räuberbanden u. s. w.

I. Wenn man unter öffentlicher Ruhe und Sicherheit einen den Staat selbst, als Gesellschaft oder moralische Person betreffenden Zustand verstehet, und darauf nur solche Unternehmungen, welche unmittelbar gegen den Staat selbst gerichtet sind, beziehet, nicht aber solche, die, wenn sie auch auf eine öffentliche Weise geschehen, in der Hauptsache doch nur der Ruhe und Sicherheit Einzelner im Staate gefährlich sind b); so gehören in das Recht der öffentlichen Sicherheits-Policey nur diejenigen Gesetze und Anstalten, welche dahin abzwecken, Unruhen, Empörungen und andere Unordnungen, die dem ganzen Staate oder einem Theile desselben Verwirrung und Zerrüttung drohen, zu verhüten und abzuwenden.

b) s. oben S. 209.

Jede Unternehmung, welche die Ruhe und Sicherheit des Einzelnen stört, ist zwar dem Zwecke des Staats nachtheilig und hinderlich, und eben deßwegen auch gegen diesen Beleidigung. Der Staat schützt und vertheidigt den Angegriffenen, schaft dem Beleidigten Genugthuung, straft den Angreifer und Beleidiger, und das Ganze bleibt übrigens in völliger Ruhe und Ordnung. Ganz anders verhält es sich hingegen, wenn den Gesetzen des Staats der schuldige Gehorsam versagt wird, öffentliche gegen die Regierung des Staats selbst gerichtete Gewaltthätigkeiten ausgeübt werden, wenn durch gesetzwidrige Vereinigung mehrerer Staatsbürger die Ausführung gemeinschädlicher Anschläge vorbereitet und begünstigt, oder auch selbst eine erlaubte Verbindung derselben zu gesetzwidrigen Anmaaßungen, tumultuarischen Forderungen und ruhestörenden Unternehmungen mißbraucht wird. Hier ist der Staat unmittelbar selbst angegriffen, hier muß er allein sich selbst vertheidigen. Aber dieß ist, wenn es auch gelingt, doch immer ein großes Unglück. Besser ist es, bey Zeiten die Hindernisse und Gefahren der inneren Ruhe und Sicherheit abzuwenden, und dieß ist vorzüglich Sache der Policey.

In dem Rechte der Sicherheitspolicey ist nicht die Rede davon, was nach politischen Grundsätzen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit geschehen könnte und sollte c), son-

c) Vergl. Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutschland und andern Staaten. Resultate der

sondern was wirklich in dieser Rücksicht durch die Staatspolicey angeordnet ist. Die verschiedenen Zweige derselben stehen überdieß in einer so genauen Verbindung, daß die zweckmäßige Besorgung, so wie die Vernachlässigung des einen immer auch auf den anderen wirkt. Die Hauptstütze der Ruhe und Sicherheit eines Staates ist eine überwiegende Anzahl aufgeklärter, gesitteter, arbeitsamer, zufriedener Staatsbürger. Jeder Theil der Wohlfarthspolicey ist daher ein wirksames Erhaltungsmittel der inneren Ruhe und Sicherheit des Staates. Allein hieher, in das Recht der Sicherheitspolicey, gehören nur die unmittelbaren Verordnungen und Anstalten, die auf diesen Zweck gerichtet sind.

II. Die Reichs-Policeygesetze und Anstalten, welche innere Ruhe und Sicherheit zum Gegenstand haben, sind größtentheils schon Jahrhunderte alt, häufig für die jetzige Zeit nicht mehr brauchbar, aber noch häufiger aus Irrthum und Vorurtheil, weil man sie blos nach dem Buchstaben, nicht nach ihrem Geist und Zwecke verstehen will, für unbrauchbar gehalten. Wer mit Aufmerksamkeit und Nachdenken ihre wahre Absicht erwägt, dem kann es nicht schwer werden, auch jetzt noch in den meisten Fällen ihren

der besten bey der Churmainzischen Academie nützlicher Wissenschaften über diesen Gegenstand eingegangenen Aufsätze. Erfurt. 1794. M. Staatswissenschaftliche Versuche I. 3. f. und: Ueber Teutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Teutschland. Gött. 1795.

practischen Werth einzusehen und ihre Anwendbarkeit anzuerkennen.

Durch einen feyerlichen Vertrag wurde ewiger Friede im Innern des Reiches zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht. Niemand, wes Würdens, Standes, oder Wesens er sey, soll den andern befehden, bekriegen, unerlaubte Bündnisse gegen ihn machen, ihn seines Besitzes mit Gewalt entsetzen, seine Unterthanen von ihm abziehen, sie zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit bewegen, oder ungebührlicher Weise in Schutz nehmen d). Die Unterthanen selbst sollen ihrer Obrigkeit getreu und gehorsam seyn und aller der öffentlichen Ruhe nachtheiligen Verbindungen, Versammlungen und Zusammenrottungen sich enthalten e).

Kein Stand des Reichs, kein anderer unmittelbarer Reichsgenosse, kein mittelbarer Unterthan soll künftighin durch eigenmächtige Gewalt die öffentliche Ruhe und Sicherheit des gesammten Reiches oder eines einzelnen Reichslandes stören. Jeder Friedensbruch ist schwer verpönt mit Reichsacht, hoher Geldstrafe, und anderen Strafen, die das gemeine Recht auf Gewaltthätigkeiten gesetzt hat.

Allein man blieb nicht bey dem ernstlichen Gebote und bey der nachdrücklichen Strafbedrohung stehen; man suchte auch Mittel, wodurch das

d) Landfriede v. 1548. Eing. §. 1.

e) Executionsordnung §. 44.

das Uebel so viel möglich verhütet werden könnte, oder wie die Reichsexecutionsordnung sagt f) — Mittel, ehe das Feuer überhand nimmt, besten Vermögens abzuwenden, zu trennen und fürzukommen. Diese Mittel in Anwendung zu bringen und überhaupt alles, was zur Verhütung und Hinwegräumung der Gefahren und Hindernisse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Reiche und in dessen einzelnen Staaten dienen kann, vorzukehren, liegt der Reichs- Kreis- und Landespolicey ob.

III. Das höchste Reichs-Oberhaupt hat sich verbindlich gemacht, für die Erhaltung der inneren Ruhe in Teutschland unermüdet Sorge zu tragen; Friede und Einigkeit im römischen Reiche zu pflanzen, unrechtmäßige Gewalt abzuwenden und Jeden in den Weg Rechtens zu verweisen g), auch überhaupt keine Rechtsklagen zu hindern, sondern vielmehr zu befördern h), und dafür zu sorgen, daß in rechtshängigen Sachen kein Stand den andern mit Thätlichketten beschwere i).

f) §. 50. Vergl. I. P. O. Art. 17. §. 8.: ut pax publica tanto melius conservari possit . . . statim et undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quae in constitutionibus Imperii de pacis publicae executione et conservatione disposita sunt.

g) Wahlcap. Art. 16. §. 1. Art. 21. §. 5. 6. 7.

h) Das. Art. 15. §. 9. Art. 19. §. 4. 7.

i) Das. Art. 16. §. 5.

Die Unterthanen der Reichsstände und der Reichsritterschaft sollen zum Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten angehalten k), und ihnen durch unstatthafte Protectorien, Exemtionen und darauf ertheilte Processe u. s. w. keine Ursachen zu Unruhen und Unordnungen gegeben werden l).

Indessen soll der Kaiser in wichtigen des Reichs Sicherheit betreffenden Sachen nicht ohne die Reichsversammlung oder wenigstens, in eilenden Fällen, nicht ohne die Einwilligung der Churfürsten handeln m) — eine Verordnung, die zwar eigentlich auf die äussere Sicherheit des Reichs sich bezieht, die jedoch auch hier nicht ganz unanwendbar ist, wenn sehr gefährliche innere Unruhen zu befürchten sind.

Rasche, schleunige Unterdrückung des ausbrechenden Feuers, die in solchen Fällen immer die Hauptsache ist, stehet freylich nicht in des Kaisers Macht, da ihm die besondere Beschaffenheit der executiven Gewalt in Teutschland allzusehr die Hände bindet. In dieser Hinsicht kann er aussergerichtlich kaum etwas weiter thun, als die kreisausschreibenden Fürsten an ihre Pflichten nachdrücklich erinnern.

Ausserdem sind gütliche Vermittelung, Commissionen zum Versuche eines Vergleiches, Ermahnungen, Warnungen, Drohungen, daß den Reichs-

k) Das. Art. 15. §. 1. 2.
l) Das. §. 5.
m) Das. Art. 6. §. 2.

Reichsgesetzen und der Executionsordnung gemäs gegen die Ungehorsamen verfahren werden soll, die hauptsächlichsten aussergerichtlichen Mittel, deren sich das Reichs-Oberhaupt zur Erhaltung der inneren Ruhe bedienen kann n).

IV. Die Reichsversammlung nimmt nicht selten an diesen Bemühungen Theil, indem sie nicht nur bey zu befürchtenden oder bereits ausgebrochenen inneren Unruhen das höchste Reichs-Oberhaupt ersucht, sein Ansehen zur Erhaltung der Ruhe im Reich zu gebrauchen o), sondern auch selbst, wenn es besondere Umstände erfordern, zweckmäßige Mittel, Unruhen zu verhüten, in Vorschlag bringt und deren Anwendung zu befördern sucht.

Wenn mancherley Anreitzungen zur Störung der öffentlichen Ruhe theils ganz verschwunden, theils wenigstens weit seltener geworden sind; so haben sich dagegen neue eingefunden, die mit Recht die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt beschäftigen. Hier muß vorzüglich die Policeygesetzgebung thätig seyn, indem gerade hier Verwahrungsmittel weit wichtiger sind, als Vertheidigungsmittel.

Indessen, wenn man die teutschen Reichsgesetze, deren Gegenstand öffentliche Ruhe und Sicherheit

n) Moser von den kaiserl. Regierungs-Rechten und Pflichten II. 612. f. Derf. von den teutschen Reichstags-Geschäften S. 610. §. 5.

o) Moser v. d. t. Reichstags-Geschäften a. a. O.

heit ist, mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung des Reichs, genau durchgehet; so wird man nur wenig vermissen, was man vielleicht als ein Bedürfniß für die gegenwärtige Zeit ansehen könnte, obgleich die Urheber jener Gesetze an die Hauptquelle aller jetzigen Unruhen gewiß nicht gedacht haben. Der Grund davon liegt ohne Zweifel darinn, daß die in den Reichsgesetzen vorgeschriebenen Mittel geradezu dahin gerichtet sind, dem Ausbruch innerer Unruhen, ihr Ursprung mag seyn, welcher er will, unmittelbar und mit Nachdruck zu steuern. Indirecte und mittelbare Gegenmittel müßten natürlicher Weise jetzt von älteren ähnlichen Vorschriften in vielen Puncten sehr verschieden seyn. Diese aber können nicht sowohl von dem gesammten Reiche, als vielmehr von den Regierungen der einzelnen teutschen Staaten in Anwendung gebracht werden.

Daher mag es wohl kommen, daß man auch in den jetzigen unruhevollen Zeiten von Reichs wegen auf das Gesuch an das höchste Reichs-Oberhaupt sich beschränkte, "die teutschen Reichs-„eingesessenen ihrer Treue und Pflicht gegen das „teutsche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrig-„keiten aufs neue zu erinnern, — sie besonders „vor der gefährlichen Classe der jetzigen Volksver-„führer, die meist nichts zu verliehren haben, „und nur auf das Unglück ihrer Mitbürger eine „ehr- und habsüchtige Existenz für sich zu gründen „trachten, zu warnen, — und überhaupt alle „reichsväterlich zu ermahnen, daß sie sich zu treu-„losen Werkzeugen der Volksaufwiegelungen ganz „nicht gebrauchen, noch auch zu irgend einer wirk-

„samen

„samen Theilnahme an solchen Unruhen, es sey „nun mit eigenmächtiger Abänderung der herkomm„lichen Verfassungen, schriftlicher oder mündlicher „Verbreitung der thörigten Freyheits- und Gleich„heits-Grundsätze, Anrichtung der Freyheits„klubbs, Anstellung neuer Municipalitäten, Re„präsentanten und Administrationen, Annehmung „von Stellen dabey, und was dergleichen Neue„rungen und Handlungen noch mehr seyn mögen, „verleiten lassen; immaßen ohnehin alles, was „nicht durch erlaubte rechtliche Wege, sondern „durch dergleichen unzulässige Bestrickungen und „gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen wäh„rend den jetzigen französischen Kriegsunruhen „bewirkt worden, oder wider Verhoffen noch be„wirkt werden möge, von einer Wirkung, Be„stand und Dauer durchaus nicht sey, noch je „bleiben könne, sondern als nichtig und unstatthaft „allerweges anzusehen sey" p).

V. Wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr ist, gestört zu werden; so ist die Kenntniß der Gefahr hinreichend, um zweckmäßige Vorkehrungen dagegen zu treffen. Man erwartet nicht erst Klagen oder Anzeigen, und das Sprichwort, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, kann hier nicht in Anwendung gebracht werden. Die Pflichten, die in dieser Hinsicht den **höchsten Reichsgerichten** aufgelegt sind, können mit Recht als ein Theil der Reichspolicey angesehen werden.

Nicht

p) Reichsgutachten v. 18. Febr. 1793.

Nicht nur die Reichsfiscale sind verpflichtet, auf alle unruhigen Bewegungen im Reich aufmerksam zu seyn und um die nöthigen Verfügungen dagegen bey den Reichsgerichten nachzusuchen, sondern auch diese sollen für sich selbst, ohne des Beleidigten oder des kaiserlichen Fiscals Anrufen zu erwarten, bey landfriedensbrüchigen Thätlichkeiten und Unruhen, so bald sie davon Nachricht erhalten, von Amts wegen verfahren und alles dasjenige, was zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe dienen kann, verfügen q).

Da auch insbesondere in Fällen, wo zwey oder mehrere über den Besitz einer Sache oder eines Rechtes streiten, so daß jeder zu besitzen behauptet, sehr leicht Gewaltthätigkeiten entstehen können; so ist den Reichsgerichten zur Verhütung der zu besorgenden Unruhen eine sehr zweckmäßige Policeymaßregel vorgeschrieben. Wenn nehmlich die Partheyen zu thätlichen Handlungen bereit sind, folglich die Gefahr der Ruhestörung ganz nahe ist; so sollen sie selbst von Amts wegen vorläufige Verfügungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe treffen, indem sie entweder den Besitz sequestriren, oder beiden Theilen, sich desselben zu enthalten, befehlen r).

Ausserdem sind die höchsten Reichsgerichte berechtiget, in jedem Falle, wo sie besondere Veranlassungen und Anreitzungen zu Unruhen bemerken, dagegen die ihnen nöthig scheinenden Verfügungen

q) Conc. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 10. §. 1.
r) Conc. Th. 2. Tit. 22. §. 4.

gungen auch von Amts wegen, zu erlassen. Bisweilen streiten Landesherrn und Unterthanen mit einander; kein Theil will nachgeben; die Unterthanen fehlen, wie gewöhnlich, in der Form, ohne in der Sache selbst so ganz unrecht zu haben. Das Reichsgericht verweiset sie zur Ordnung; ermahnt aber zugleich ihren Landesherrn, die Ursachen ihrer Unzufriedenheit aus dem Wege zu räumen, und sucht eben dadurch neue Ausbrüche unruhiger Bewegungen für die Zukunft zu verhüten. So befahl zwar das Kammergericht im Aug. 1795 den fürstlich Hohenzollern Hechingenschen Unterthanen, die über ungeheuern Wildschaden klagten und sich selbst helfen wollten, des Schießens in Feldern und Wäldern sich zu enthalten, die Gewehre abzulegen, ihrer Herrschaft und nachgesetzten Bedienten den schuldigen Gehorsam und Respect zu bezeigen, die herkömmlichen Abgaben zu entrichten und die gewöhnlichen Dienste zu leisten; es machte aber zugleich den Anhang: "übrigens versieht man sich zu der Landesherrschaft, daß dieselbe auf Vollziehung des durch das Forstamt wegen Niederschießung des schädlichen Wildpretes unterm 3. Jul. jüngsthin erlassenen Befehls den ernstlichen Bedacht nehmen, und dieserwegen den Jägereibedienten keine Nachlässigkeit gestatten, somit den Hauptgrund der impetratischen Beschwerden selbst zu entfernen geneigt seyn werde" s).

Manch-

s) M. teutsches Staatsmagazin I. 401.

Manchmahl ist es auch nicht sowohl böser Wille, als vielmehr Irrthum, Mißverständniß, Mangel an Kenntniß der Verfassung und Gesetze, oder Verführung unredlicher Rathgeber, wenn in einem teutschen Lande oder Gebiete Unruhen unter den Unterthanen entstehen. Es wäre hart, sogleich mit kostbaren und beschwerlichen Executionen zu verfahren. Die Störer der öffentlichen Ruhe werden daher vor allen Dingen durch reichsgerichtliche Patente zur Ordnung und zum schuldigen Gehorsam zurückgerufen t) und diejenigen, von

t) Unter den vielen in den letzten 6 = 7 Jahren ergangenen reichsgerichtlichen Verfügungen scheint folgendes Reichshofraths = Conclusum vom 2. Jun. 1796. in verschiedener Hinsicht vorzüglich bemerkenswerth zu seyn: "Fiant Patentes an die „Unterthanen des (Fürstl. Hohenlohischen) „Oberamts Schillingsfürst: Kais. Maj. hätten „mißfälligst vernommen, welchergestalten bei Ge„legenheit der zur Frage gebrachten Regie„rungsfähigkeit des gegenwärtig sub curatela „stehenden Hrn. Fürsten Carl Albrecht ein grosser „Theil der Unterthanen des Oberamts Schillings„fürst die von einigen Rädelsführern aus Eigen„gewalt, und ohne Vorwissen und Begnehmigung „der ordentlichen Obrigkeit ausgestreute rothe „Ausrufszettel zu unterzeichnen, zu Zusammen„rottungen sich berücken lassen, und bei solcher „Gelegenheit einige aus ihnen theils beleidigende, „theils bedrohliche Aeuserungen gegen den von „kais Majest. allergnädigst aufgestellten Curato„rem und Landes = Administratorem, dann Räthe „und Beamten zu machen sich ermächtiget hätten. „Gleichwie nun kais. Majest. ein solch = Ruhe stöh„rend = ordnungs = und subordinationswidriges „Betragen nicht anderst, als mit gerechtestem Un„willen ansehen könnten; so wollten Allerhöchst„dieselbe solches denen daran theilhabenden Unter„tha=

von welchen man glaubt, daß sie sie in ihren der öffentlichen Ruhe gefährlichen Entwürfen und Unternehmungen bestärken oder unterstützen, werden ihrer Pflicht, auf keine Weise zu öffentlichen Unruhen mitzuwirken, erinnert u).

VI. Die Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Kaisers und der Reichsgerichte für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erstreckt sich über das ganze Reich und ist daher schon um deßwillen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die Ein-

„thanen, und insbesondere denen Rädelsführern „ernstlich verwiesen, und denselben hiemit befohlen haben, daß sie sich in Zukunft von allen „Zusammenrottungen, eigenmächtigen Zettel-Ausstreuungen, und bedrohlich- oder sonst beleidigenden Aeuserungen auf das sorgfältigste enthalten, als ruhige und gehorsame Unterthanen sich „betragen, sofort keinen fernern Anlaß geben sollen, daß Kaiserl. Maj. mit schärfern, denen „Umständen angemeßenen Verfügungen fürzugehen bemüßigt seyn mögen".

u) Von dieser Art ist folgendes Reichshofraths-Conclusum vom 16. Oct. 1795. in Sachen des Grafen Christian Carl zu **Erbach-Fürstenau** gegen seine aufrührischen Unterthanen des Amtes Freyenstein: "Fiat Decretum an den Dr. **Kirschbaum** zu Heidelberg dahin: Kaiserl. Maj. versehen sich zu ihm, daß er sich aller Verleitung „der gräflich Erbach-Fürstenauischen Gemeinde „Hetzbach zu sträflicher Widersetzlichkeit gegen „ihre Landesherrschaft um so gewisser enthalten „werde, als in dessen Entstehung wider ihn mit „der verdienten Strafe unnachsichtlich verfahren „werden sollen".

Eintheilung des Reiches im Kreise bietet ein leichteres und bequemeres Mittel dar, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit abzuwenden und zu verhindern. Auch ist dieser Theil der Staatspolicey vorzüglich den Kreisen durch die Reichsgesetze aufgetragen worden v).

Die Kreisobersten oder an deren Stelle die kreisausschreibenden Fürsten sollen auf alle unruhige Bewegungen im Kreise, Rottirungen, Versammlungen, thätliche Handlungen und deren Vorbereitung w) sorgfältig acht geben und unverweilt die zweckmäßigsten Vorkehrungen dagegen treffen x). Doch soll ohne hinreichende Ursachen kein Aufsehen erregt, sondern zuförderst von allen Umständen genaue Erkundigung eingezogen werden y). Auf der andern Seite aber soll auch der Ausbruch besorglicher Unruhen nicht erst abgewartet, sondern das aufglimmende Feuer, ehe es auflodert, gelöscht, und ehe es weiter um sich greift, eingeschränkt werden z).

Die Fälle, welche eine Besorgniß in Ansehung des Ruhestandes eines Kreises erregen können, sind sehr mannigfaltig. Kreisstände unter einander, Landesherrn und Unterthanen, Magistrate und Bürgerschaften, können in solche Uneinig-

v) Vergl. Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze VIII. 1026.

w) Executionsordn. §. 94. R. A. v. 1570. §. 21.

x) Das. §. 60.

y) Das. §. 61.

z) Das. §. 70.

einigkeiten gerathen, die leicht in Thätlichkeiten ausbrechen könnten. Hier ist es Pflicht der Kreisobersten oder ausschreibenden Fürsten, vor allen Dingen die Güte zu versuchen, durch Abmahnungen und Verweisung auf die Reichsgesetze den Ausbruch der zu besorgenden Thätlichkeiten zu verhindern, mit einigen nahegesessenen oder auch allen Kreisständen über die zweckmäßigsten Mittel, die öffentliche Ruhe zu erhalten, sich zu berathschlagen, im Nothfall einige provisorische Verfügungen zu machen und wenn die Umstände dringender werden, Anstalten zur Beschützung des bedroheten Theils zu treffen, auch nöthigen Falls von der Lage der Sachen an das höchste Reichs-Oberhaupt Bericht zu erstatten a).

Ist es bereits zu Thätlichkeiten gekommen, so wird zwar auch jetzt noch kein gütliches Mittel, die gestörte Ruhe wieder herzustellen, den Streit beyzulegen oder wenigstens in den Weg Rechtens einzuleiten, unversucht gelassen b); zugleich aber müssen auch nachdrückliche Vorkehrungen zu Unterdrückung der Unruhen getroffen, die reichsgesetzmäßige Hülfe muß dem angegriffenen Theile ohne Aufenthalt und Zögerung geleistet werden, und, wenn die Macht eines Kreises nicht hinreicht, so müs-

a) Executionsordn. §. 60. 70. Moser von der teutschen Kreisverfassung S. 235.

b) Executionsordnung §. 72. Moser a. a. O. S. 236.

müssen mehrere ihre Kräfte zu demselben Zwecke vereinigen c).

VII. Die einzelnen Reichsstände und unmittelbaren Reichsglieder sind verbunden, die Bemühungen der Kreispolicey in ihren Ländern und Gebieten durch beständige Aufmerksamkeit und thätige Sorgfalt zu unterstützen d). Sie sollen auf alle Verbindungen, Plane und Unternehmungen, woraus Unruhen entstehen können, fleißig Acht geben und nöthigen Falls den Vorstehern der Kreise davon Nachricht ertheilen e). Sie sollen in ihren Fürstenthümern, Landen und Gebieten alle Gewaltthätigkeiten zu verhüten suchen, und zum voraus die nöthigen Anstalten dagegen treffen f). Kein Friedbrecher soll in ihren Gebieten geduldet, sondern gegen Jeden sowohl von Amtswegen, als auch auf erhobene Klage nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden g).

Zwar sind die Fälle, auf welche die Gesetzgeber bey der Abfassung dieser Verordnungen gesehen haben, jetzt nicht mehr dieselben, wie im 15. und 16. Jahrhundert. Die Zeiten der Götze von Berlichingen sind vorbey. Schaaren gardender Knechte stören nicht mehr die Ruhe ganzer Pro-

c) Executionsordn. §. 60. 62. 63. 64. 65. 67. Dep. Absch. v. 1564. §. 17. 18. 19.

d) Vergl. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetze IX. 1253. f.

e) Executionsordn. §. 60.

f) R. A. v. 1548. §. 20.

g) Landfriede v. 1548. Tit. 16. §. 1. 2.

Provinzen. Kein Fürst schützt und hegt mehr Leute, die das Faustrecht, als Beruf treiben. Kein Wilhelm von Grumbach wird jetzt noch einen Johann Friedrich von Gotha finden. Aber auf mancherley andere Weise kann noch immer Unruhestiftern gesetzwidrige Begünstigung wiederfahren; gewaltthätige Handlungen eines Nachbaren gegen den andern können unterstützt, ungehorsame, aufrührische Unterthanen können heimlich oder öffentlich in Schutz genommen werden. Alles dieses ist nach dem wahren Geist und Zwecke jener Gesetze, als Hinderniß der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, gänzlich verboten h).

h) Vergl. z. B. Reichshofraths-Conclusum vom 2. May 1783 in Sachen des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim gegen Hessen-Darmstadt: "Rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-„Darmstadt: Es werde derselbe aus dem kopeylichen Einschluß in mehreren ersehen, was Herr „Fürst zu Löwenstein-Wertheim wegen des aus „Anlaß des Schulmeisterdiensts zu Sprachbrük „von seinen dasigen Unterthanen erregten Auf„ruhrs, und des darunter beym Oberamt Umstadt „an Fürstl. Hessen Darmstädtischer Seiten gefun„denen Rukhalts, dann auch wegen des gleich „empörischen Betragens der Fürstl. Löwensteini„schen Unterthanen zu Habizheim klagend ange„bracht, und zu erkennen gegeben. Nachdem „nun dergleichen aufrührischer Frevel der Unter„thanen nirgend, und am wenigsten bey benach„barter fremder Herrschaft Vorschub finden solle; „Als beföhlen Ihro Kayserl. Majestät ihme, „Herrn Landgrafen, seiner Regierung uneinstellig „aufzugeben, mit Kassirung der anmaslich erlas„senen Dekreturen weder für sich, noch durch des „Herrn Landgrafen Beamte sich der obgedachten „auf-

So wie übrigens das höchste Reichs-Oberhaupt sich verbindlich gemacht hat, mit Rath und Hülfe der Reichsstände Aufruhr und ungebührliche Gewalt der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeiten zu verhüten i); so ist diesen auch die gesetzliche Erlaubniß ertheilt, in vorkommenden Fällen bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Rechten selbst und mit Beystand der benachbarten Stände sich zu erhalten k), wodurch jedoch die gesetzmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers, der höchsten Reichsgerichte und der Reichskreise (III. V. VI.) nicht ausgeschlossen sind.

VIII. Die Zertheilung des teutschen Reiches in viele einzelne, für sich bestehende Staaten ist an und

„aufrührischen Fürstl. Löwensteinischen Unterthanen zu Spachbrük unter irgend einem Vorwand „anzunehmen, weniger sie in ihren empörischen „Ausschweifungen zu unterstüzen, sondern die impetratische Beamte vielmehr zu Erstattung aller „dem impetrantischen Herrn Fürsten verursachten „Schäden urd Kösten anzuhalten. Wie sich dann „auch Ihro Kayserl. Majestät zu ihme, Herrn „Landgrafen in Gnaden versehen wollten, daß er „seinen Beamten auch wegen des zu Habizheim „bey Gelegenheit der Schulzen- und Gerichtswahl „entstandenen aufrührischen Unfugs der Fürstl. „Löwensteinischen Unterthanen sich aller Theilnehmung und Unterstützung zu enthalten gemessenst „anbefehlen werde; Als über welches alles Ihro „Kaiserl. Majestät in Zeit zweener Monate des „Herrn Landgrafen Befolgungsanzeige erwärtig „wären".

i) Wahlcap. Art. 15. §. 6.

k) Das. §. 8.

und für sich schon für allgemeine Policeyanstalten nicht sehr günstig. Die Kreisverbindung ist jedoch in dieser Hinsicht sehr wohlthätig, indem sie besonders da, wo der größeren Territorien nur wenige, der kleineren hingegen sehr viele sind, die Kräfte Aller zu demselben Zwecke auf eine vortheilhafte Weise vereinigt. Allein mehrere unmittelbare Glieder des Reichs stehen nicht in der Kreisverbindung. Der Mangel ihrer Mitwirkung würde in dem Zusammenhange der gemeinschaftlichen Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit immer eine dem vorgesetzten Zwecke nachtheilige Lücke verursachen.

Die Gesetzgeber haben dieses wohl vorausgesehen, und daher verordnet, daß die Reichs-Policeygesetze und Anstalten, welche die Handhabung des Landfriedens zum Zwecke haben, auch die unter den Kreisständen nicht begriffene unmittelbaren Reichsglieder, Ritterschaften, Herrschaften, und gefreyte Personen, "ohnangesehen einiger Exem„tion, Privilegien und Freyheiten", verbinden sollen 1).

IX. Da die Reichsstände und unmittelbaren Reichsglieder berechtiget sind, sich gegen ihre ungehorsamen und aufrührischen Unterthanen der Hülfe und des Beystandes ihrer benachbarten Mitstände zu bedienen (VII); so kann die Befugniß dieser, die verlangte Hülfe zu leisten, keinem Zweifel unterworfen seyn. Ob aber auch ihre

1) R. A. v. 1559. §. 46. Dep. Absch. v. 1564. §. 34.

Verbindlichkeit? Nach der Praxis möchten wohl erhebliche Zweifel dagegen entstehen. An Scheingründen fehlt es ohnehin selten, die verlangte Hülfe zu verweigern, wenn nicht gerade ihre Bewilligung in die politischen Plane des Nachbarn paßt. Dennoch wäre zu Verhütung gewaltthätiger Unternehmungen kein zweckmäßigeres Mittel aufzufinden, als die Gewißheit, daß jeder Ruhestörer, er sey Fürst oder Unterthan, sogleich eine große, verbündete Macht gegen sich haben würde.

Die Reichsgesetze scheinen hierauf vorzüglich Rücksicht genommen zu haben, als sie die wechselseitige Hülfleistung gegen gewaltthätige Unternehmungen aller Art den sämmtlichen Reichsständen zur Pflicht machten. Jeder soll stets in guter Bereitschaft seyn, um im Falle der Noth sich selbst und anderen helfen zu können. Die Hauptzüge dieser gesetzlichen Vorschrift verdienen um so mehr herausgehoben zu werden, je lebhafter sie das wahre Interesse der teutschen Reichsstände, dem alle Isolirungssysteme fremd sind, mit altteutscher Biederkeit darstellt.

"Churfürsten, Fürsten und Stände, ein „jeder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen „Angehörigen und Verwandten, auch gemeiner „Wohlfarth zu Gutem, sollen in guter Bereit„schaft sitzen, auch in ihren Landen solche Vorse„hung thun, daß sie und die ihrigen dermaßen „gefaßt seyen, damit sie sich unversehens Ueber„falls selbst etwan zu entschütten, und sich ein „jeder dermaßen mit den Seinen anzustellen und „in

„in die Sache zu richten, auf daß er und die „Seine in Nothfällen zusammenlaufen und seinen „Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwiederum von andern Beystand erwarten möge; indem weiter ein jeder „Stand und Benachbarte, auch andere weitgesessene Obrigkeiten einander mit rechten, guten, „wahren und ganzen Treuen meynen, halten und „fördern sollen, auch in solcher guten Correspondenz, Verständniß und Verwandtniß stehen, „daß je einer, was er verständigt oder vernimmt, „so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil „fürgehen möchte, desselbigen zu dem förderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines besten „Verstandes und Vermögens vor dem, ehe die „Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen seyn „soll" m).

X. Ein vorzügliches, und vielleicht das wirksamste Mittel, die innere Ruhe im Reiche zu erhalten, ist Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern, gegenseitiges Zutrauen und nachbarliche Freundschaft der Reichsstände. "Eine der größten „Stützen der Reichssicherheit von innen ist, wenn „der Kaiser und die Stände, auch diese unter sich, „gut mit einander stehen und vertraulich mit einander umgehen. So bald und so lang aber Eifersucht und Mißtrauen, oder gegründete Beschwerden Haupt und Glieder, auch die Glieder „unter sich trennen; so stehet die innere Reichssicherheit in Gefahr" n).

m) Executionsordn. §. 54. 55.
n) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften. S. 612.

Wenn jeder Stand des Reichs nie mehr von dem andern forderte, als sein wohlgeprüftes, unpartheyisch beurtheiltes Recht; wenn Jeder nur vor dem Richter und durch dessen Hülfe sein Recht durchzusetzen geneigt wäre, keiner durch das Gefühl der Uebermacht zur Unterdrückung des Mindermächtigen sich verleiten ließe; Jeder sich beeiferte, nachbarliche Irrungen in Güte beyzulegen, Kleinigkeiten zu übersehen, wichtigere Gegenstände mit Ruhe und freundschaftlicher Achtung zu behandeln, keine ungegründete oder überspannte Ansprüche der Grenzbeamten zu dulden; wenn jeder die Ermahnung treulich befolgte, "sich jederzeit dermaßen freundlich und mitleidentlich gegen „den andern zu erweisen, wie ein jeder vermög „der natürlichen, Völker- und gemeinen Rechte, „des heil. Reichs Landfrieden, Constitutionen, „Ordnungen und Satzungen, auch christlicher, „brüderlicher Lieb, zu thun schuldig und verbunden ist" o); wenn jeder dem andern mit redlicher Neigung zum Frieden freymüthig und offenherzig begegnete: so würde bald auch die letzte Spur des Faustrechts aus Teutschland verschwinden, Gewalt der Waffen unter den Ständen des Reichs würde nicht mehr zu fürchten, und selbst der friedliche Krieg Rechtens würde unter ihnen weit seltener seyn.

Nachbarliche Streitigkeiten über Landesgrenzen und landeshoheitliche Rechte sind die häufigsten und gefährlichsten Veranlassungen zur Störung der öffentlichen Ruhe. Aber wie leicht würde der größte Theil derselben aus dem Wege geräumt wer-

o) Executionsordn. §. 55.

werden können, wenn man immer sorgfältig auf ihre wahre Quelle zurückgienge! Schwerlich ist dieses je so vollständig und gründlich geschehen und so freymüthig darüber gesprochen worden, als es einst ein noch lebender, jetzt nicht mehr regierender Fürst p) that. "Wir haben nie, sagt er, die Berichte Unserer Fürstlichen Collegien und Aemter über Streitigkeiten und Prozesse mit fremdherrlichen Nachbarn gelesen, ohne Uns innigst nach Mitteln und Wegen zu sehnen, wie einem Uebel gesteuert werden möge, das eben so schädlich für den Landesherrn, als für den Unterthan ist, und das nicht selten dem unbefangenen dritten Richter einen widrigen Begriff von der Regierungsart, von den Einsichten und von der Treue und Glauben der Gerichtsstellen des Landes erregen muß, der keinem rechtschaffenen Regenten gleichgültig seyn kann".

"In dieser Gesinnung haben Wir Uns bemühet, die Triebfeder solcher Irrungen zu erforschen. Unsere Untersuchungen haben Uns überzeugt, daß sehr vielfältig Unkunde und Uebereilung, Stolz, unnützer Rangstreit und Vergrößerungssucht, Eigennutz und Gierde nach Sporteln, oder welches allenfalls noch am ersten zu entschuldigen wäre, übelverstandener Diensteifer der Unterbeamten, den ersten Funken solcher Uneinigkeit anfachte, daß Hartnäckigkeit und Rechthaberey das Feuer unterhielt, und daß endlich, wann durch der Aemter Be-

p) Der Marggraf Carl Alexander von Brandenburg in einem an seine benachbarten Mitstände erlassenen Schreiben vom 19. Sept. 1789. s. Staatswissenschaftl. Zeitung 1789. S. 822. f.

Berichte die Sache zu den höheren Instanzen gebracht war, man theils aus Vertrauen auf des Beamten Gewissenhaftigkeit, theils aus Bequemlichkeit, oder, um sein Ansehen bey der Nachbarschaft nicht sinken zu lassen, die Vorschritte bemäntelte, bis endlich die Folgezeit den ersten Fehler als ein Staats-Gesetz ohne weitere Untersuchung aufnahm und heiligte.

"Wir fanden, daß die streitigen Gegenstände sehr oft das eigentliche Interesse des Landes, weder auf unserer, noch auf des wider Uns darüber im Rechtskrieg befangenen Nachbars Seite gar nicht berührten, sondern nur wenige Accidenzien für den Beamten, für den Jäger und seinen Bursch, oder gar nur für den Amtsknecht betrafen, und oft nur auf den Punkt sich reducirten, wer die Gerichtbarkeit auf einem vielmals ganz öden Streif Landes besitzen, und der Herrlichkeit geniesen solle, auf einem dergleichen Platz einen ermordeten Leichnam mit schwerem Kostenaufwand gerichtlich aufheben, und einen Verbrecher strafen und hinrichten zu lassen".

"Kurz das Resultat zeigte immer, daß in Jahrhunderten die sogenannten fructus dominicales der streitigen Ecken weder das verschriebene Papier, noch weniger das Unheil jemals vergüten konnten, das den armen Unterthanen der beiden streitenden Theile durch die eingerissene Feindseeligkeiten der Aemter, und der dadurch aufgebrachten Unterthanen selbst, dann durch Arrest, Pfandungen, doppelte Strafen, oder wenigstens durch Zeitversäumniß bey Ausfällen und dergleichen Auftritten zugewachsen war". Aehn-

Aehnliche Beobachtungen könnten wahrscheinlich in manchen andern Ländern gemacht werden, und es ist allerdings Sache der höchsten Landespolicey darauf zu sehen, daß diesen so gemeinschädlichen Uebeln gesteuert werde. Ein nachahmungswürdiges Beyspiel enthält eine durch die eben angeführten Bemerkungen veranlaßte Verordnung q), wodurch allen landesherrlichen Beamten und Dienern befohlen wird, daß, so wie jeder derselben benachbarten und angränzenden Herrschaften oder deren Aemtern durch zudringliche Anfechtung ihrer unstreitigen Jurium, zu gegründeten Beschwerden nirgends Anlaß zu geben, vielmehr solche in dem Genuß und Ausübung desjenigen, was ihnen würklich zustehet, gänzlich ungestört zu belassen, die mit selbigen von diesseits errichtete Verträge genau und unverbrüchlich zu erfüllen, und sich aller eigenmächtigen Auslegungen oder Ausdehnungen derselben zu enthalten, deren Angehörigen gleich den disseitigen bereiteste und unpartheyische Justiz zu administriren, und überhaupt gegen alle fremdherrische Angehörigen, sie seyen gleich ausser oder innerhalb disseitigen Landes angesessen, disseitigen allgemeinen oder auch besonderen Landes-Geboten unterworfen, die genaueste Billigkeit zu beobachten, ihren Personen und Gütern keinen Schaden zuzufügen, am allerwenigsten aber dieselben mit fuglosen oder ungerechten Pfandungen, Arresten, und Erpressungen zu belästigen habe; also auch jeder Beamte und Diener, bey den solchen Benehmens ohnerachtet gleichwohl annoch eintre-

ten-

q) v. 29. Jul. 1789. S. Staatswissenschaftl. Zeitung 1789. S. 819. f.

tenden oder bereits vorwaltenden Irrungen und Streitigkeiten mit angränzenden und benachbarten Herrschaften oder deren Aemtern stets den glimpflichsten Weg bewegender und freundlicher Vorstellungen vordersamst einschlagen, hiebey sich aller anzüglichen, beleidigenden oder wohl gar pöbelhaften Schreibart gänzlich enthalten, die allenfalls geschehende gegentheilige Billigkeits-Verweigerungen, so wie jede sonstige bedenkliche Vorfälle bey der Landes-Regierung pflichtmäßig und entweder mit ausführlicher, oder wenigstens verläßiger kurzer Docirung des ächten neuesten Besitzstandes getreu anzeigen, auch ohne deren vorherige Instruction abgewartet zu haben, keinerley weiteren Vorschritt thun, besonders und hauptsächlich aber sich keinerley gewaltsame oder wohl gar unjustificirliche Facta eigenmächtig erlauben, und lediglich in dem Fall, wo eine von einem Gegentheil zudringlich intendirt werdende gewaltsame diesseitige Depossedirung aus einem würklichen mehrfältig ausgeübten und rechtsgegründeten Besitz, und ein den diesseitigen Rechten, oder der Justiz daraus entspringendes irreparables Präjudiz eine rechtserlaubte Vertheidigung unabwendbar machen würde, dergleichen, obwohl mit möglichster Mäßigung eintreten lassen soll.

XI. Uneinigkeiten und gewaltthätige Handlungen der unmittelbaren Reichsglieder unter einander sind freylich der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Reich am gefährlichsten, und meistentheils auch den Unterthanen am nachtheiligsten. Deßwegen dürfen aber die Gefahren und Hindernisse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den einzelnen

teut-

teutschen Staaten nicht auffer Acht gelassen werden. Selbst der Reichspolicey sind sie nicht gleichgültig; die Landespolicey aber muß darauf hauptsächlich ihr Augenmerk richten.

Nur wenige teutsche Staaten sind in dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts mit inneren Unruhen gänzlich verschont geblieben. Es giebt freylich zu allen Zeiten und in allen Ländern Unzufriedene, die bald mehr, bald weniger Anhang finden. Allein hier scheint doch vorzüglich der Geist der Zeit gewirkt zu haben. Man wollte nun auf einmahl alle alten und neuen Beschwerden hervorsuchen und schleunig gehoben wissen; alte, meistens eingebildete Rechte geltend machen, und wenn nicht alles schnell genug und völlig nach Wunsch gieng, lieber selbst sich helfen, als die langsamere gesetzmäßige Hülfe erwarten. Bey einer solchen Stimmung war natürlicher Weise die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Landespolicey nothwendig.

Allein auch in ruhigeren Zeiten können öfters zufällige Umstände unruhige Bewegungen unter den Unterthanen veranlassen. Gewisse Vorkehrungen und Verfügungen der Regierungen können Unzufriedenheit unter dem Volke erregen, die so leicht in unregelmäßige Aeusserungen ausbricht. Oeffentliche Versammlungen und Zusammenkünfte können wenigstens an einem oder dem andern Orte im Lande die öffentliche Ruhe stören, wobey nicht selten eine weitere Verbreitung der Unruhen zu befürchten ist. In solchen Fällen ist meistentheils der erste Augenblick von der größten Wichtigkeit

und

und ihn muß die unermüdete Wachsamkeit der Policey zu benutzen wissen. Eine zweckmäßige Vorkehrung von ihr ist bisweilen wirksamer, als späterhin — drohende Patente, Gebotsbriefe und selbst militärische Execution.

Unternehmungen, die gegen Einzelne im Staate gerichtet sind, können eigentlich zu den Gegenständen der öffentlichen Sicherheitspolicey nicht gerechnet werden (1). Vorkehrungen gegen verdächtige und gefährliche Leute, von denen man Angriffe auf das Leben und Eigenthum der Staatsbürger zu befürchten hat, gehören für die allgemeine Privat-Sicherheitspolicey. Allein wenn solche Leute sich in Gesellschaften vereinigen, wenn sie ganze Banden bilden, die dem Ansehen der Gesetze und der öffentlichen Gewalt im Staate gleichsam Trotz bieten, die das ganze Land durchziehen, bald hier bald dort mit ihren räuberischen Ueberfällen Unglück, Furcht und Schrecken verbreiten, die mit vereinigten Kräften und nach einem gemeinschaftlichen Plane die Ruhe und Sicherheit des Landes stören; so ist nicht mehr blos von der Beschützung des Einzelnen gegen Einzelne mit List oder Gewalt verübte Beeinträchtigungen die Rede; der ganze Staat ist in dem Falle der Selbstvertheidigung, und die öffentliche Sicherheitspolicey muß nicht nur solche gefährliche Verbindungen zu verhüten, sondern auch, wenn sie sich einmahl gebildet haben, zu trennen und die Ausführung ihrer Plane zu verhindern suchen.

Zur

Zur öffentlichen Sicherheitspolicey muß jedoch auch die Sorge für die persönliche Sicherheit des Regenten und seiner Famlie und der öffentlichen Beamten in ihren Amtsverrichtungen gerechnet werden. Als eine besondere Policeyanordnung für diesen Zweck darf man wohl den Burgfrieden betrachten, dessen Ursprung zwar in die alten Fehdezeiten sich verliert, dessen Nutzen aber auch in neueren Zeiten nicht bezweifelt werden kann. Vermöge desselben wird jedes in dem Umfange der landesherrlichen Residenz, und an öffentlichen Oertern, wo öffentliche Personen ihr Amt ausüben, in den Versammlungsörtern der Landescollegien, den Raths- und Gerichtshäusern u. s. w. begangene Verbrechen härter bestraft, als die Verletzung der öffentlichen Sicherheit an andern Oertern r).

XII. Zur Verhütung unruhiger Bewegungen unter dem Volke dienen theils entferntere Mittel, wodurch die mancherley Quellen der Volksunzufriedenheit verstopft werden können, theils nähere, welche den Ausbruch innerer Unruhen unmittelbar zu verhindern geschickt sind. Von letzteren ist eigentlich hier vorzüglich die Rede, und von den Pflichten, welche in dieser Hinsicht die Policey zu beobachten hat.

Wenn

r) Runde teutsches Privatrecht §. 179. 180. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts II. 142-144. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 159. 160.

Wenn die Regierung eines Staates dem Bürger den möglichst hohen Grad von Sicherheit für seine Recht gewährt; wenn sie den Zweck der Staatsgesellschaft nie aus den Augen verliert und mit unermüdeter Thätigkeit für die Erreichung desselben arbeitet: so hat das Volk allerdings die gegründetsten Ursachen, mit seinem Schicksale zufrieden und allen Neuerungen abgeneigt zu seyn. Aber gesetzt die Verfassung eines Staates sey noch so gut, die Regierung noch so weise, gerecht und milde; so lassen sich doch noch mancherley Ursachen denken, wodurch das Volk verleitet werden kann, die Güte der Verfassung, die Weisheit, Gerechtigkeit und Milde der Regierung zu verkennen und die von jeder Staatsgesellschaft unzertrennlichen Beschwerden, Lasten und Unbequemlichkeiten als Mängel der Verfassung oder als Fehler der Staatsverwaltung zu betrachten. Es lassen sich so mancherley, oft zufällige Veranlassungen denken, wodurch ein Volk oder ein Theil desselben zu unruhigen Bewegungen verleitet werden kann, die ohne kluge und schleunige Gegenwirkung der Policey sehr leicht gefährliche Folgen haben können s).

Die Policey muß auf die jedesmahlige Stimmung des Volkes, besonders alsdann, wenn dasselbe durch einen ihm vorzüglich wichtigen Gegenstand in Bewegung gesetzt wird, äusserst aufmerksam seyn; sie muß die Sprecher und Wortführer unter ihm, an denen es bey solchen Gelegenheiten nie fehlt, beständig beobachten; nicht nur die unmittelbaren, sondern auch, so weit es ihr in ihrem Wir-

s) M. Schrift Ueber Teutschlands Verfassung S. 315. f.

Wirkungskreise möglich ist, die mittelbaren Veranlassungen zu Unruhen sorgfältig entfernen; aber auch zur Unterdrückung unruhiger Bewegungen jederzeit mit hinreichender Macht versehen seyn, indem diese Bereitschaft zu schleunigem Widerstand sicher eines der wirksamsten Gegenmittel ist.

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Unterthanen können durch ihr Benehmen gegen dieselben zur Verhütung einer der gemeinen Ruhe gefährlichen Unzufriedenheit unendlich viel beytragen. Es ist daher ein sehr wirksames Vorbeugungsmittel, wenn sie einen jeden, der sich in Angelegenheiten ihres Amtes bey ihnen meldet, persönlich hören, und auf schleunige Untersuchung und Abfolgung gegründeter Beschwerden bedacht sind t).

Volksversammlungen, und andere öffentliche Zusammenkünfte, selbst solche, die blos gemeinschaftliches Vergnügen zum Zwecke haben, können öfters zu Unordnungen und Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Veranlassung geben. Diese Versammlungen und Zusammenkünfte, so wie überhaupt alle öffentliche Lustbarkeiten, wobey Auflauf und Unruhen zu besorgen seyn möchten, Nachtmusiken, feyerliche Aufzüge, große und feyerliche Schlittenfahrten und dergl. stehen daher unter der unmittelbaren Aufsicht der Policey, die nicht nur dieselben nach Umständen verstatten oder un-

t) Allgem. Gesetzbuch für die Preussischen Staaten Th. 2. Tit. 20. §. 180. Vergl. die vortrefliche Marggräfl. Badische Hofrathsinstruction v. 28. Jul. 1794. §. 4.

untersagen kann, sondern auch verpflichtet ist, darauf Acht zu haben, daß keine Unordnungen dabey vorfallen u). Hierbey versteht sich jedoch von selbst, daß in der Regel nur die Anzeige bey der Policey erforderlich, keinesweges aber ihre besondere Erlaubniß nothwendig ist. Auch darf nie ein Verbot in solchen Fällen von der Willkühr oder Laune der Policeyobrigkeit abhangen, sondern es muß allezeit durch dringende Gründe veranlaßt seyn. Am allerwenigsten darf die Policey durch ungebührliche Zudringlichkeit das Vergnügen ruhiger und friedlicher Gesellschaften stören.

Bedeutender und wichtiger für die öffentliche Ruhe und Sicherheit sind jedoch solche Versammlungen und Zusammenkünfte, die wegen gemeinschaftlicher Angelegenheiten, besonders wegen gemeiner Beschwerden, bisweilen veranstaltet werden. Sie sind an sich nicht unerlaubt, nur muß davon vorläufige Anzeige bey der Obrigkeit geschehen. Nach der teutschen Verfassung, die den Unterthanen verstattet, ihre Beschwerden gegen die Landesherrschaft der Entscheidung des höchsten Reichsrichters zu unterwerfen, dürfen auch die zu diesem Zwecke nöthigen Zusammenkünfte der Unterthanen nicht verhindert werden v). Allein auch sie dürfen eigenmächtigen Convocationen, tumultuarischen Ver-

u) Daselbst §. 186 - 190. v. Eggers Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung §. 359. — Vergl. Schmieder des Churfürstenth. Sachsen Policeyverf. I. 236.

v) v. Cramer Wetzlar. Nebenst. CIV. 499. (v. Nieffel) der Reichshofrath in Justiz - Gnaden - und andern Sachen. I. 156. f.

Versammlungen und ruhestörenden Verbindungen nicht zum Vorwande dienen, und obgleich die Policey der freyen und ungestörten Berathschlagung kein Hinderniß in den Weg legen darf; so ist sie doch berechtiget, darauf zu sehen, daß bey solchen Gelegenheiten nichts, was der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlich seyn könnte, verabredet oder unternommen werde.

In den churbraunschweig-Lüneburgischen Landen ist in dieser Rücksicht ausdrücklich verordnet, daß die Unterthanen und Eingesessenen sich zur Besorgung ihrer Privatgeschäfte oder auch wohl gar um gegen ihre Obrigkeit sich zu berathschlagen oder derselben Verfügungen sich zu widersetzen, sich nicht eigenmächtig versammeln, noch zu diesem Ende die Glocken anschlagen sollen, und daß diejenigen welche dadurch die Einwohner zusammen bringen, um den obrigkeitlichen Verordnungen sich zu widersetzen, als Aufwiegler mit der Karren- oder anderer Festungsarbeit belegt werden sollenw). Eine eigene Verordnung bezieht sich auf Unruhen unter den Bergleuten und verbietet denselben, Beschwerden Einzelner zu gemeinsamen Klagen Aller zu machen, zu Fortsetzung solcher Klagen Collecten anzustellen, deßwegen sich zu versammeln und ordnungswidrige Handlungen vorzunehmen x).

Volksversammlungen und Berathschlagungen über Gegenstände des gemeinschaftlichen Inter-

w) Corp. Const. Cell. Cap. 4. p. 1858. Corp. Const. Cal. Cap. 4. p. 1050. Willich Auszug II. 292.

x) Willich a. a. O. I. 289.

esse haben gewöhnlich Verbindungen zu gemeinschaftlichen Maaßregeln zur Folge. Werden erlaubte Mittel zur Erreichung eines gesetzmäßigen Zweckes gewählt; so kann dagegen die Policey nichts einwenden. Allein nur allzuhäufig ist es der Fall, daß solche Verbindungen in tumultuarische Rotten und aufrührische Bewegungen ausarten. Alle Zusammenrottirungen, alle eigenmächtige Verbindungen zur Erreichung unerlaubter Zwecke, oder auch zur Anwendung unerlaubter Mittel für erlaubte Zwecke, sind gesetzwidrig und müssen durch die Policey verhindert und unterdrückt werden y).

Die Reichs-Policeygesetze haben es hauptsächlich mit "Vergadderungen und Versammlungen des Kriegsvolks, welches sich für sich selbst eigenes Vorhabens, ohne Vorwissen und Erlaubniß der ordentlichen Obrigkeit, zusammenschlagen möchte", zu thun, und dieses Uebel ist freylich jetzt in Teutschland unbekannt. Aber die Gesetze reden doch auch von "sonst andern Practiken, Gewerb und Aufwicklungen, auch thätlichen Handlungen deren, so im heiligen Reiche Gleich und Recht nicht leiden möchten, daraus dann nichts dann Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderben und Ver-

y) Executionsordn. §. 34. 43. 44. 49-52. Bair. Pol. Ordn. Buch 5. Tit. 6. Gotha. Pol. Ordn. Th. 2. Cap. 4. Art. 14. Marggräfl. Badisches Patent zur Verhütung von Volksaufruhr v. 7. Sept. 1789. Staatswissensch. Zeit. 1790. S. 873. Churfächs. Mandat von Tumult und Aufruhr dd. 18. Jan. 1791. Christ. Frid. *Willisch* de tumultu ac seditione, praesertim ex noviss. mandato El. Sax. Viteb. 1791.

Verheerungen der Land und Leute zu gewarten sey" z) und diese, so wie die dagegen verordneten Policeymaaßregeln sind allerdings noch immer von practischem Gebrauche.

Unzufriedene Unterthanen sind leicht zu Unternehmungen zu verleiten, die die Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Staate stören. Sie fordern mit Ungestüm, verweigern mit Unwillen, trotzen den obrigkeitlichen Geboten und Verboten, widersetzen sich der Vollstreckung und so schreiten sie, meist unbedachtsam, oft ohne Absicht, bis zum Tumult und Aufruhr fort. Selbst die Anfangs ruhige Versammlung erhitzt allmählig die Köpfe und endigt mit aufrührischen Beschlüssen und Unternehmungen. Auf diese paßt vollkommen, was die Reichsgesetze gegen Vergadderungen, Rottirungen und Aufwieglungen verordnen. Darauf sollen die Obrigkeiten fleisiges, ernstliches Aufsehen haben, die Unruhstifter und ihre Anhänger unter Androhung schwerer Strafen abnahmen, und wenn dieß ohne Erfolg bleibt, aufs nachdrücklichste gegen sie verfahren a).

Gewisse Classen der Staatsbürger, die ein gemeinschaftliches Interesse vereinigt, Zunftgenossen, Bürgerschaften, Dorfgemeinheiten müssen sich bisweilen versammeln, um ihre Angelegenheiten zu besorgen. Aber es ist dem Geiste der Gesetze, die die Policeyobrigkeit zu fleisigem, ernstlichen Aufsehen ermuntern, ganz angemessen, daß solche Zusammenkünfte nicht anders, als nach einer gesetzli-

z) Executionsordn. §. 34.

a) Executionsordn. §. 44.

chen Vorschrift, unter Aufsicht und zum Theil selbst unter Mitwirkung der Obrigkeit statt haben b).

Zufällige Ereignisse, Unglücksfälle, Stockung gewisser Nahrungszweige können bisweilen augenblickliche, aber doch sehr gefährliche Aufstände und Unruhen veranlassen, deren Ursachen natürlicher Weise vor allen Dingen hinwegzuräumen oder zu vermindern sind, gegen deren Ausbruch und Verbreitung aber die Policey nach Anleitung der Gesetze zu verfahren hat. In jedem Staate finden sich Leute, die ohne Eigenthum, von ihrem täglichen Erwerbe leben, und die bey Veränderungen nur gewinnen, nie verlieren zu können glauben. Diese zu Unruhen zu verleiten, ist um so leichter, je mehr der Geist der Zeit dem Drange nach Veränderungen günstig ist. Verbindungen solcher Leute, die eigentlich durch nichts an ihr Vaterland gebunden sind, sind den Vergadderungen herrenloser Kriegsleute am meisten ähnlich, und daher auch nach einerley Grundsätzen zu behandeln c).

Jeder Reichsstand soll sich bemühen, dergleichen Versammlungen, Vergadderungen alsbald ohne Verzug, "und ehe solch Feuer überhand nimmt, seines besten Vermögens abzuwenden, zu trennen und fürzukommen", und Nachbarn sowohl, als insbesondere die Kreise sollen dazu schleunigen Beystand leisten d).

Auch

b) (von Benzel) Gedanken über die möglichst beste Anwendung der Reichs-Executionsordnung in gegenwärtigem Zeitpuncte S. 33 f.

c) Das. S. 27. f.

d) Executionsordn. §. 50. 51. §. 60.

Auch auf alles Zusammenlaufen des Volkes an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, wenn gleich dabey keine der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Absichten sich zeigen, muß die Policey aufmersam seyn; jeden Auflauf, der manchmahl, wie von ungefehr ein Aufruhr werden kann, trennen, die Hauptpersonen in Verwahrung bringen, und übrigens jeden anhalten, sich in seine Wohnung zu begeben und dort ruhig zu verhalten e). Bey den meisten Unruhen finden die Anstifter und Theilnehmer nur den ersten Schritt schwer. Gerade dagegen muß also auch die Policey die nachdrücklichsten und wirksamsten Maaßregeln ergreifen.

Endlich können auch Verbindungen, die an und für sich und ihrem ursprünglichen Zwecke nach nützlich und löblich sind, auf eine für die öffentliche Ruhe gefährliche Weise ausarten. Es giebt heutzutage so mancherley öffentliche Versammlungen und Gesellschaften, Lesegesellschaften, Clubbs und dergleichen, welche Unterhaltung, Belehrung, gesellige Vergnügnngen zum Gegenstande haben, und für die Beförderung der Cultur und Humanität äusserst wohlthätig würken können. Es wäre unbillig, ja ungerecht, wenn eine mißtrauische, feind-

e) Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 181. Innhalt der Badischen Gesetzgebung (Carlsruhe 1782) S. 49. Churs ächs. Mandat v. 18. Jan. 1791. Churbraunschw. Dienstreglement für das Militär v. 25. Aug. 1786. Cap. 26. §. 6.: "Der in einem Orte oder Districte commandirende Officier soll auf Requisition der Obrigkeit einen oder mehrere Posten oder auch ein Commando zu Erhaltung guter Ordnung bey einem Zusammenlauf vieler Menschen zu geben verbunden seyn".

selige Policey diese Verbindungen stören oder trennen wollte f). Aber sie ist berechtigt, eine genaue Kenntniß ihrer Zwecke, Beschäftigungen und Verhandlungen sich zu verschaffen, und wenn sie bemerkt, daß sie nach einem Einfluß auf den Staat und auf ihre Mitbürger trachten, der ihnen nicht gebühret, bey Zeiten ihren Entwürfen Ziel und Maaß zu setzen — damit nicht durch solche Practiken und Aufwieglungen Unruhe und Aufruhr entstehen möge g).

XIII. Schwieriger ist unstreitig das Verhältniß der Policey zu solchen Gesellschaften und Verbindungen, deren Grundgesetz Geheimhaltung ihrer Verfassung und ihrer Zwecke ist. Für die Ruhe des Staates ist es allerdings höchst wichtig, überzeugt zu seyn, daß eine geheime Gesellschaft nicht deßwegen geheim ist, weil ihr Zweck mit dem Zwecke des Staats nicht übereinstimmt, und weil sie daher Hindernisse von Seiten des letztern befürchtet. Das Recht der Aufsicht auf geheime Gesellschaften im Staate kann daher der öffentlichen Sicherheitspolicey nicht streitig gemacht werden. Sehr bestritten sind hingegen die Grenzen dieses Rechtes.

Einige halten die Staats-Policeygewalt für berechtigt, geheime Gesellschaften nach Willkühr entweder zu dulden, oder zu verbieten, weil eine solche

f) Selbst nicht einmahl durch Mißtrauen verrathendes Nachfragen sollte dieß geschehen, wie doch oft geschieht. Man kann ja auf hundert andern Wegen so leicht erfahren, was man zu wissen nöthig hat.

g) Executionsordn. §. 34.

solche Gesellschaft, so lange sie nicht von dem Staate ausdrücklich oder stillschweigend gebilliget, oder geduldet werde, keine bürgerlichen Freiheiten und Rechtswohlthaten zu genießen habe, nicht unter dem Schutze der Gesetze begriffen sey, auch durch ihre Aufgebung die allezeit dem Staate subordinirten, allgemeinen natürlichen Rechte der Menschheit widerrechtlich nicht eingeschränkt werden. Kein Regent könne verbunden seyn, eine förmliche Gesellschaft in seinem Staate zu dulden, deren Verfassung ihm nicht bekannt sey, ja sogar vor ihm geheim gehalten werde, so, daß er nicht einmahl beurtheilen könne, ob sie dem gemeinen Wesen nützlich oder schädlich sey h).

Eine andere Meynung geht dahin, daß eine geheime Gesellschaft nur unter der Bedingung rechtliche Ansprüche auf Duldung machen könne, wenn sie sich einer genauen Untersuchung, wodurch der Regent Einsicht in das Wesen, folglich in die Geheimnisse derselben erhält, unterwerfe, wobey sie jedoch verlangen könne, daß die Untersuchung auf das behutsamste, ohne Aufsehen zu erregen und ohne die mindeste Gewaltthätigkeit angestellt werde, und daß der Regent oder die von ihm dazu verordneten Diener des Staats in Ansehung der ihnen geoffenbarten Geheimnisse der Geschellschaft, eben dielselbe Verschwiegenheit, wie Glieder derselben beobachten. "Da alles im Staat in näherer oder entfernterer Verbindung mit dem Zweck und Wohl

h) Moser von Geduldung der Freymaurer-Gesellschaften. S. 35. 36. Vergl. dessen Gegner, Carl Hub. v. Plumenöck: der ächten Freimaurerei Einfluß in das Wohl der Staaten. Amsterd. 1777.

Wohl desselben steht oder stehen kann, so ist kein Regent verbunden, eine Gesellschaft zu dulden, die ihm die Einsicht in ihren Zweck und ihre Verfassung verweigert. Es ist alles, wenn man sagt, es stehe bey dem Regenten, ob er sich bey der Versicherung derselben, daß ihre Verbindung keine Beziehung auf den Staat habe, beruhigen will, oder nicht; und in Ansehung des Freimäurerordens insonderheit treten Gründe genug ein, daß er dieses kann. Allein genau genommen, ist es sogar Pflicht des Regenten gegen den Staat, so wie auf alles, was darin vorgeht, also auch vorzüglich auf geheime Verbindungen die größte Aufmersamkeit zu richten, auf das sorgfältigste zu untersuchen, ob und in wie ferne solche Beziehung auf den Staat haben, und diese Untersuchung nicht Fremden, am wenigstens aber Gliedern jener Verbindungen zu überlassen. Könnte er auch diesen — wie hier am wenigsten zu vermuthen ist — Unpartheilichkeit zutrauen, so darf er sich doch nie auf ihre Fähigkeit verlassen, das Verhältniß ihrer Verbindung gegen den Staat, allen möglichen Einfluß derselben auf diesen, und hauptsächlich ob ihre an sich etwa unschuldige Verbindung, unter gewissen, vielleicht dem Regenten am besten oder allein bekannten Umständen, nicht dem plötzlichen und gefährlichsten Mißbrauche zum Nachtheile des Staats unterworfen sey, vollkommen zu beurtheilen und zu übersehen. Er hat also nur alsdenn seiner Pflicht Genüge gethan, wenn er jene Untersuchung selbst, d. i. entweder in eigner Person oder durch verpflichtete Diener des Staats angestellt hat. Wie kann dieses aber anders geschehen, als durch Einsicht in das

We-

Wesen, folglich in die Geheimnisse der Gesellschaft" i)?

Wenn man jedoch nicht läugnen kann, daß Gesellschaften, als Mittel zur Ausbildung und Glückseeligkeit im Staate eingegangen werden können, insofern sie dem Zwecke des Staates nicht widersprechen; so wird man nicht umhin können, auch in Rücksicht auf die in einem Staate bereits bestehenden geheimen Gesellschaften weniger strenge Grundsätze anzunehmen k).

Sind Gesellschaften überhaupt erlaubt; so kann sie der Schleier des Geheimnisses, der über ihre Verfassung und über ihren Zweck verbreitet ist, an und für sich nicht unerlaubt machen. Der Staat hat auf die Mittheilung der Geheimnisse der Staatsbürger, folglich auch ihrer gesellschaftlichen Verbindungen, eher kein Recht, als bis es gewiß oder doch sehr wahrscheinlich ist, daß unter denselben gemeinschädliche Absichten versteckt liegen. Die Vermuthung der Gesetzmäßigkeit, die jeder Einzelne für sich hat, muß auch einer jeden Gesellschaft, als moralischen Person, zu statten kommen. Indessen ist der Staat allerdings befugt, alle in seinem Bezirke befindlichen Gesellschaften unter einer genauen Aufsicht zu halten, und es läßt sich nicht läugnen, daß er dazu bey geheimen Gesellschaften um so mehr Ursache hat, je schwerer es gerade bey ihnen ist, von solchen Umständen, welche einen

i) Klüber in s. kleinen juriſt. Bibliothek II. 396. 397.

k) Vergl. *Gehler* de inſpectione ſuprema in ſocietates occultas prudenter exercenda. Lipſ. 1786.

einen Verdacht unerlaubter Zwecke begründen könnten, schleunige und sichere Nachricht zu erhalten.

Durch diese Betrachtung kann auch ein Staat bewogen werden, die Errichtung geheimer Gesellschaften durch Policeygesetze einzuschränken, die Anzeige ihrer Versammlungsörter und Zeiten und ihrer Vorsteher zu verlangen, oder selbst die öffentliche Bestättigung zur Bedingung ihrer rechtmäßigen Existenz zu machen l). So lange aber solche Policeygesetze m) nicht gegeben, oder keine hinreichende Anzeigen gesetz- und ordnungswidriger Zwecke vorhanden sind; so lange würde es widerrechtlicher Eingriff in die natürliche Freyheit seyn, specielle, auf das Wesen und die Geheimnisse solcher Gesellschaften gerichtete Untersuchungen anzustellen, oder sie gar ohne gegründete Ursachen zu verbieten.

Aus diesem allen scheint in Ansehung der in einem Staate bereits bestehenden geheimen Gesellschaf-

l) v. Eggers Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung. I. 117. 118.

m) S. z. E. allgem. Gesetzbuch für die Preussischen Staaten Thl. 2. Tit. 20. §. 184.: "Heimliche Verbindungen mehrere Mitglieder „des Staats müssen, wenn sie auf den Staat „selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben „könnten, von den Verbundenen bey Vermeidung „nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafen ihrer „Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden". — Vergl. Neueste Königl. Preuss. Verordn. die geheimen Gesellsch. betr. v. 20. Oct. 1798.

schaften soviel zu folgen, daß sie an und für sich, und wegen ihrer Geheimnisse für unerlaubt nicht gehalten werden können; daß sie folglich in der Regel ihre Duldung, als ein Recht, fordern können, weil etwas erlaubtes ohne Ursache nicht verboten werden darf; daß aber der Staat die genauste Aufsicht über sie zu führen, sie durch Policeygesetze gewisser Einschränkungen zu unterwerfen, bey sich ergebenden Anzeigen Untersuchungen anzustellen, und sie, wenn es der allgemeine Zweck erfordert, zu verbieten berechtigt ist. Da die Errichtung einer an sich nicht unerlaubten Gesellschaft keiner besondern Erlaubniß des Staates bedarf, so lang nicht durch Policeygesetze deßwegen besondere Vorschriften ertheilt sind n); so ist es ein offenbarer Irrthum, wenn man ihre Duldung oder Unterdrückung um deßwillen von der Willkühr des Regenten abhängig machen will, weil sie von dem Staate weder ausdrücklich noch stillschweigend gebilliget seyen. Auch die Pflicht des Regenten, auf alles, was im Staate vorgeht, also auch auf geheime Gesellschaften die größte Aufmerksamkeit zu richten, begründet noch kein Recht, solche Gesellschaften ohne genugsame Anzeigen, als verdächtig zu behandeln.

Wenn hingegen die gesetzgebende Gewalt im Staate durch Gründe des öffentlichen Wohls sich bewogen findet, geheime Gesellschaften nicht blos einzuschränken, sondern für die Zukunft gänzlich zu verbieten; so sind die Bürger des Staats allerdings verbunden, sich dieser Einschränkung ihrer na-

n) Hufeland Naturrecht §. 528. 585. Klein natürl. Rechtswissenschaft §. 551.

natürlichen Freyheit zu unterwerfen, und gehorsam dem Gesetze sich in keine solche Verbindungen einzulassen. Bestehende Gesellschaften dieser Art sind aber in einem andern Verhältnisse und können wenigstens verlangen, daß gegen sie nicht als gefährliche, dem gemeinen Wesen nachtheilige Verbindungen ohne rechtliche Ursachen, verfahren werde o). Besondere Gründe und Veranlassungen, vorzüglich die Zeitumstände können allerdings die Staatspoliey berechtigen, auch diese schon bestehenden Geschellschaften zu trennen, wenn gleich gegen sie kein Verdacht gefährlicher Absichten statt hat, blos um jede, auch die entfernteste Ursache zu Besorgnissen aus dem Wege zu räumen. Der gute Bürger wird diese Vorsicht ehren und seinen, wenn gleich von ihm nicht nur als unschädlich, sondern auch als nützlich und wohlthätig ernannten Verbindungen, bis auf bessere und ruhigere Zeiten willig entsagen p).

XIV. Ganz verschieden von den Gefahren und Hindernissen der Sicherheit, womit der Staat durch Mißbrauch ihrer gesellschaftlichen Verbindungen bedroht werden kann, und weit häufiger, als diese, sind

o) Den Gesellschaften im Staate kommen eben die Rechte der Sicherheit zu, die der einzelne Bürger hat. Darf man diesen ohne dringende Anzeigen nicht in Inquisition ziehen, und ohne rechtliche Gründe nicht aus der Staatsverbindung stoßen, d. h. ihm seine bürgerliche (oder gar physische) Existenz nehmen; so muß es wohl bey jenen auch nicht erlaubt seyn.

p) Vergl. (v. Benzel) über die möglichst beste Anwendung der Reichsexecutionsordnung in gegenwärtigen Zeitpunkte. S. 51.

sind die Gefahren, welche für die öffentliche Sicherheit durch Gesellschaften solcher Leute entstehen, die ohne Heimath, ohne Eigenthum, ohne Neigung zur Arbeit, unbekümmert um redlichen Erwerb, zu gewaltthätigen Angriffen auf das Eigenthum, und selbst auf das Leben der Staatsbürger sich verbunden haben. Solche Verbindungen zu verhüten, zu trennen, zu vertilgen, und ihre Unternehmungen zu verhindern, ist Pflicht der öffentlichen Sicherheitspolicey.

Räuberbanden bilden sich entweder zuerst in einem Lande oder sie ziehen sich von dem einen in das andere, oder sie machen auch nur bisweilen von ihrem eigentlichen Wohnsitze her Ausfälle in ein benachbartes Land. Würde überall auf gleiche Weise und mit gleichem Ernst und Nachdruck die reichsgesetzliche Vorschrift beobachtet, daß nirgends umherziehendes herrenloses Gesindel geduldet q) und auf jeden Fremden, der ohne bestimmte Beschäftigung und ohne von seinem Thun und Lassen befriedigende Rechenschaft geben zu können, sich umhertreibt, sorgfältig Acht gegeben werden soll r); würden überall, wie sich gebühret s), mit gleicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit die Straßen rein und sicher gehalten: so würde die Bildung gefähr-

q) Executionsordn. §. 35-41. Policeyordn. v. 1577. Tit. 7. §. 1. 2. 3.

r) Executionsordn. §. 43. Reichsschluß. v. 1. Aug. u. 10. Oct. 1668. Pachner Reichsschlüsse Thl. 1. S. 316. 337. Gerstlacher Handbuch IX. 1266.

s) R. A. v. 1548. §. 20. Executionsordn. §. 60. R. A. v. 1557. §. 72.

fährlicher Banden so leicht nicht möglich seyn. Die Kreis- und Landespolicey, so wie die benachbarten Reichsstände untereinander müssen sich in dieser Hinsicht gegenseitige Hülfe leisten t).

Eine Classe von Menschen, die sich seit Jahrhunderten schon in Teutschland eingeschlichen hat und ein ordentliches, ruhiges Leben in der bürgerlichen Gesellschaft hartnäckig verschmähet, zu der sich auch wohl andere Vagabunden gesellen, und die unter sich schon in einer gewissen Verbindung steht, folglich gleichsam den Stamm gefährlicher Räuberbanden ausmacht, die sogenannten Zigeuner, sollen schlechterdings nicht geduldet werden u) — eine Verordnung, deren Vollstreckung freilich mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, weßwegen auch hin und wieder Versuche gemacht worden sind, diese Leute an eine ordentliche Lebensart zu gewöhnen, und wenigstens ihre Kinder durch eine zweckmäßige Erziehung dafür zu gewinnen.

Zeigen sich in einem Lande Banden von Räubern und Dieben; so müssen durch die Policey die schleunigsten Vorkehrungen getroffen, Landesvisitationen und allgemeine Streife veranstaltet, die Mittglieder solcher Banden überall verfolgt und und wenn sie ergriffen worden sind, an die Criminalgerichte abgeliefert werden. Zu diesem Zwecke kön-

t) R. A. v. 1548. §. 20. Executionsordn. §. 60. *Mögling* de circularibus edictis contra personas palantes, in specie Zingaros, Jauner u. Spitzbuben Tub. 1746. Moser von der teutschen Kreisverfassung S. 729. f.

u) Policeyordn. v. 1577. Tit 28.

können und sollen sich theils ganze Kreise, theils benachbarte Herrschaften vereinigen, und die Unterthanen sind verbunden, die dabey nöthigen Dienste zu leisten v).

Zur Entdeckung der Räuberbanden und ihrer Genossen ist die Abfassung und beständige Fortsetzung genauer Verzeichnisse und Beschreibungen derer, welche von Zeit zu Zeit eingezogen oder auch nur von ihren Cameraden nahmentlich angegeben und beschrieben werden *), sehr vortheilhaft, und durch Bekanntmachung dieser Verzeichnisse und Beschreibungen kann der Nutzen derselben noch gar sehr vermehrt werden.

Da auch der Umfang und die Lage mancher Länder die schleunige Verfolgung der Räuberbanden und ihrer Genossen sehr leicht vereiteln könnte; so sind die Reichsstände nicht nur durch die Reichsgesetze ermahnt worden, sich der Nacheile wegen unter einander zu vergleichen w); sondern es ist auch

v) R. A. v. 1548. §. 20. Baier. Pol. Ordn. B. 5. Tit. 2. u. 10. f. Churpfälz. Pol. Ordn. Tit. 2. Oberpfälz. Landesordn. Tit 4. Würtemberg. Landesordn. Tit. 26. Hessen-Cassel. Landesordnungen Thl. 6. S. 75.

*) Gerstlacher Wirtembergische Gesetze II. 230. f.

w). Executionsordnung §. 41. "Dieweil jetzt angeregte Reissige und Fußknecht an vielen Orten teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet in das andere kommen, um von einer Obrigkeit ungesäumt die andere zu erlangen, oder zu erreichen, und also entrinnen und davonkommen; so mögen die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Stände, des Nacheilens

auch ausdrücklich verordnet, daß jeder, der einen Friedensbrecher, Dieb, oder Straßenräuber verfolgt und auf seinem Gebiete nicht erreichen kann, demselben in das benachbarte Gebiet oder Land nachzusetzen berechtiget seyn soll x); jedoch mit dem Anhange, daß der Gefangene dem Richter des Ortes, wo er ergriffen worden ist, überliefert werden muß y).

Dieß Recht der Nacheile erstreckt sich auf alle der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährliche Verbrecher, wie die Worte des Gesetzes deutlich zeigen, und die Behauptung z), daß es blos auf den Fall eines eigentlichen Landfriedens-Bruchs zu beschränken sey, ist keinesweges gegründet. Uebrigens steht es den Reichsständen völlig frey, wegen der Ausübung dieses Rechtes nähere Verabredun-

halber sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen".

x). R. A. v. 1559. §. 22... "Da hinfüran gefährliche Reissige u. Fußknechte, Räuber u. Mörder... in dem Gebiete, darinn... Beschädigung geschehen, nicht betreten, ereilet oder ergriffen werden könnten, daß diejenigen, so beschädiget, zu Roß u. zu Fuß... den oder die Beschädiger von einer Obrigkeit in die andere, auch einem Kreise in den andern, jedoch den Obrigkeiten und Kreisen ohne Entgelt, nacheilen und sie niederwerfen mögen".

y) Daselbst. §. 26.: "So nun in solcher Nacheil einer... ergriffen, soll der in der Obrigkeit Gericht, wo er niedergelegen, gelassen, daselbst — verstrickt ... geklagt, und gegen den Beklagten... gehandelt werden".

z) *Mynsinger* Obs. Cent. 2. obs. 28. v. Cramer: ob die Nacheil der Maleficanten ausser dem Fall des Landfriedensbruchs erlaubt seye? in den Wetzl. Nebenst. XX. 1. f.

dungen miteinander zu treffen, und die darüber ergangenen Reichsgesetze zu verbessern oder zu erweitern, wie denn auch ihren älteren deßwegen errichteten Verträgen, wenn sie der reichsgesetzlichen Vorschrift nicht entgegen sind, durch diese an ihrer verbindlichen Kraft nichts benommen seyn soll a).

Nach den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landes-Policeygesetzen sollen die Beamten und Obrigkeiten auf Diebes- und Zigeunerbanden fleißig acht haben b) und den öffentlichen Räubern oder Dieben und anderem dergleichen bösen Gesindel auf alle mögliche Weise nachtrachten, damit gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden kann c).

Zigeunern ist der Eintritt in das Land, sie seyen einzeln oder in Gesellschaft, schlechterdings verboten d), weßwegen an den Grenzen Warnungspfähle, mit der Aufschrift: Zigeuner sollen diese Lande bey Leib- und Lebensstrafe meiden, errichtet und unterhalten e), auch die Unterthanen, welche denselben Aufenthalt geben oder sie nicht anzeigen, wenigstens mit einer Strafe von zehen Thalern belegt, nicht weniger die Beamten, Obrig-

a) R. A. v. 1559. §. 30. 31.

b) Verordn. v. 3. Sept. 1736. Willich Auszug III. 509.

c) Criminalinstr. Cap. 6. §. 6. Willich a. a. O. I. 775.

d) Landtagsabsch. v. 1601. Art. 48. v. 1639. Art. 30. — Verordn. v. 30. Nov. 1709. Willich a. a. O. III. 503.

e) Ausschreiben v. 20. Jan. 1710. Willich III. 507.

keiten und Gerichtshalter, welche durch Mangel an Aufmerksamkeit oder durch pflichtwidrige Nachsicht ihr Hereinkommen und Verbleiben im Lande erleichtern, zum Ersatz des dadurch verursachten erweislichen Schadens und zur Erlegung einer Geldstrafe von funfzig Thalern angehalten werden sollen f).

Lassen sie sich aller Vorsicht ungeachtet in dem Lande betreten; so sollen sie, nöthigen Falls mit Hülfe des Militärs, welches dazu für immer befehliget ist, festgesetzt und in Untersuchung gezogen werden g). Werden sie durch diese keines Verbrechens überführt; so sollen alte, untüchtige Männer, so wie die Weiber, die über fünf und zwanzig Jahre alt sind, nach abgelegter Urphede stark fustigirt und dann aus dem Lande gejagt werden; jedoch nicht in Gesellschaft, sondern auf verschiedenen Wegen, damit sie sich so leicht nicht wieder zusammen finden können. Weibspersonen unter fünf und zwanzig Jahren, und Knaben, die noch keine schwere Arbeit thun können, sollen zur Abschwörung der Urphede angehalten und sodann auf die eben angegebene Weise über die Grenze gebracht, gesunde Mannsleute hingegen zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt, und Kinder unter zehn Jahren ihren Begleitern abgenommen und ordentlich erzogen werden h).

Sind

f) Verordn. v. 30. Nov. 1709. §. 7. Willich III. 505. 506.

g) Verordn. v. 30. Nov. 1709. §. 1. 2. Willich III. 503. 504.

h) Verordn. v. 30. Nov. 1709. §. 3-6. Willich III. 504. 505.

Sind von einer Diebes- und Zigeunerbande wirklich Verbrechen im Lande verübt worden; so sollen alle und jede Unterthanen, die es zuerst in Erfahrung bringen, den Verbrechern zu Roß und Fuß nachjagen, die umliegenden Städte, Flecken und Dörfer zu gleichem Zwecke auffordern, die Thäter bis zu ihren wahrscheinlichen Zufluchtsorten verfolgen und überall die Pässe zu Wasser und zu Lande gesperrt werden i). Das Militär soll auch in diesen Fällen, so bald es nöthig ist, den erforderlichen Beystand leisten.

Uebrigens soll diese Nacheile auch in fremder Herren Länder fortgesetzt, jedoch davon den auswärtigen Obrigkeiten sogleich Nachricht ertheilt werden k). Hingegen sollen auch fremde Nacheilende in den churbraunschweigischen Lande auf alle mögliche Weise unterstützt werden l).

Die in fremden Herrschaften ergriffenen Verbrecher sollen dem Amte oder Gerichte, worinn der Angriff geschehen ist, überliefert, und dieses um deren Auslieferung ersucht werden. Ergreifen Auswärtige die von ihnen in das Churbraunschweigische Gebiete verfolgten Verbrecher; so ist von ihnen dasselbe zu beobachten. Die Aemter dürfen aber den Gefangenen, ohne Vorwissen und Er-

i) Criminalinstr. Cap. 6. §. 6. Willich I. 776.

k) Daselbst.

l) Criminalinstr. Cap. 6. §. 8. Willich I. 777.

laubniß der Justizkanzleyen nicht verabfolgen lassen m).

Die Nacheile hat jedoch nur statt, wenn sie auf frischer That geschieht. Spätere Nachforschungen, Untersuchungen und Vorkehrungen müssen jeder Landesobrigkeit überlassen werden. Freilich kann dadurch manche Verzögerung und durch diese die völlige Vereitlung des vorgesetzten Zwecks verursacht werden. Ersuchungsschreiben und deren Beantwortungen, Erkundigungen und deren Erläuterung oder nähere Bestätigung, gemeinschaftliche Verabredungen, Vorbereitungen und Beschickungen verrathen meistens die geheimen Anstalten lange vorher, ehe man zur Ausführung kommen kann. Wo alles in größter Stille und mit überraschender Geschwindigkeit vor sich gehen sollte; da vereiteln sehr oft die Vorbereitungen den Plan. Allein die gesetzmäßige Achtung für die nachbarliche Grenze und Landeshoheit verstattet hier kein anderes, als ein gütliches Auskunftsmittel. Die Reichsgesetze deuten darauf hin, wenn sie zu ihrer eigenen Verbesserung und Erweiterung auffordern.

Dieß ist in den churbraunschweigischen Staaten auf eine äusserst zweckmäßige und gemeinnützige Weise geschehen. Die Regierung daselbst ist mit den Regierungen zu Hessen-Cassel, Braunschweig, Paderborn, Hildesheim, Oldenburg, Waldeck und Lippe-Detmold übereingekommen, daß jede derselben die hin und wieder herumstreichenden Zigeuner und andere sich zusammenrot-

m) Criminalristr. Cap. 6. §. 7. 8. Willich I. 777.

rottende Diebesbanden, nach erhaltener erster Kundschaft von deren Aufenthalt, in der andern Herrschaft Territorium, ohne weitere Requisition oder Rücksprache, in möglichster Stille mit regulirter Militz oder einem aufgebotenen Landesausschuß zu jeder Zeit aufsuchen, verfolgen und derselben sich bemächtigen lassen möge, jedoch mit der Bedingung, daß die in eines andern Lande ergriffenen Zigeuner oder Diebesrotten der nächsten Obrigkeit im Lande zur Verwahrung und Bestrafung ausgeliefert werden n).

n) Placat v. 3. Sept. 1736. Willich III. 507. f.

Drittes Hauptstück.

Recht der allgemeinen Privat-Sicherheitspolicey.

I. Policey der Civiljustiz. II. Policey der Criminaljustiz. III. Aufsicht der höheren Policey auf die Localpolicey. IV. Sorge für eine möglichst ausgebreitete Kenntniß der Gesetze. Oeffentliche Bekanntmachung der Strafen. V. Aufmerksamkeit auf verdächtige und gefährliche Leute. VI. Geleit. VII. Tag- und Nachtwachen. Anstalten zu schleuniger Verfolgung der Verbrecher. VIII. Zweckmäßige Mittel, Verbrecher zu entdecken. IX. Anstalten zur Besserung.

I. Die Hindernisse und Gefahren der Privatsicherheit d. h. der Sicherheit jedes Einzelnen im Staate können theils durch allgemeine, theils durch besondere, auf die Hauptgegenstände der Privatsicherheit: Person, Eigenthum, Freyheit und Ehre des Staatsbürgers sich beziehende Vorkehrungen der Staatspolicey verhütet und abgewendet werden. In der ersteren Hinsicht sorgt die Policey theils dafür, daß die zur Beförderung des allgemeinen Zweckes errichteten Anstalten nicht zur Verletzung der Privatsicherheit mißbraucht, theils, daß die Unternehmungen Einzelner durch allgemeine, zweckmäßige Vorbeugungsmittel verhütet werden. Wenn die allgemeine, oberste Aufsicht Mängel und Gebrechen bey den Staatsanstalten bemerkt, welche der Privatsicherheit nachtheilig seyn können, so ist es Pflicht der höchsten Staatspolicey die erforderlichen Maßregeln dagegen zu ergreifen. Dieß kann im allgemeinen und ohne besondere Rücksicht

auf

auf einen bestimmten Gegenstand der Privatsicherheit in Ansehung der Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz und der Localpolicey statt finden.

Der erste und wichtigste Punct der Privatsicherheit ist, daß einem Jeden das Seine gewiß und ohne Zögerung verschaft werde. Dieß ist nun zwar Sache der Civiljustiz; aber die Mißbräuche, Mängel und Gebrechen, die bey der Verwaltung derselben sich nach und nach einschleichen können, zu verhüten und abzustellen, ist Sache der höchsten Staatspolicey. In dieser Hinsicht kann man die Visitation der höchsten Reichsgerichte als einen Gegenstand der allgemeinen Reichspolicey betrachten; so wie die in manchen teutschen Staaten gewöhnlichen Visitationen der Aemter und Gerichte einen Theil der obersten Landespolicey ausmachen.

Jede unnöthige Verzögerung der Rechtspflege ist als eine Verletzung der Sicherheit anzusehen, die um so empfindlicher und nachtheiliger ist, je dringender öfters das Bedürfniß richterlicher Hülfe ist, und je leichter dadurch Veranlassung zur Störung der Ordnung und Ruhe im Staate gegeben werden kann. Verordnungen und Vorschriften allein sind hier nicht hinreichend; eine ununterbrochene Aufsicht auf die Thätigkeit der Gerichte muß das Beste thun. Joseph II. hat in dieser Hinsicht ein sehr schönes Beyspiel gegeben, indem er sich jährlich genaue Verzeichnisse der bey dem Reichshofrathe eingekommenen, verhandelten und abgethanen Sachen vorlegen ließ, um

die

die Arbeitsamkeit und Thätigkeit der Mitglieder des Gerichts selbst beurtheilen zu können o).

Der Zweck der Sicherheit, der durch schleunige und sichere Rechtspflege erreicht werden soll, wird noch mehr vereitelt, wenn hohe oder niedere Justizbeamte aus Eigennutz, Feindschaft, Freundschaft oder andern Nebenabsichten, Ungerechtigkeiten begehen, oder die Rechtspflege durch übermäßige und gesetzwidrige Sportelforderungen zu einem Gewerbe zu machen suchen p). Durch scharfe Gesetze ist dieß alles in allen Ländern verboten. Man hat aber häufig bemerkt, daß es äusserst schwer ist, die Uebertreter solcher Verbote zu überführen und der verdienten Strafe zu überliefern, und daß daher Vorbeugungsmittel immer am wirksamsten seyn werden q). Vermeidung aller genauern Verbindungen zwischen Vorgesetzten und ihren Untergebenen, besonders der Darlehns- Bürgschafts- und andern Geldverbindungen r); Anzeige aller Bestechungsversuche durch die Justizbeamten bey ihren unmittelbaren Vorgesetzten s); scharfe Strafgesetze gegen diejenigen,

o) Kaiserl. Decret v. 5. Apr. 1766. §. 15. 19. Vergl. Marggräfl. Badische Hofrathsinstruction v. 28. Jul. 1794. §. 40.

p) Vergl. *Heumann* ius pol. cap. 20. L. B. ab *Hohenthal* de politia §. 57. 59.

q) v. Eggers Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung I. 338. f.

r) Preuss. Gesetzb. Thl. 2. Tit. 20. §. 348. 349.

s) Churbraunschweig. Verordn. v. 29. Sept. 1741. Willich Auszug I. 709.

gen, welche dergleichen Versuche machen t); Verbot aller Geschenke an Justizbeamte u); genaue Vorschrift wegen der Sportelansätze und deren jedesmahligen, richtigen Verzeichnung — dieß sind die allgemeinen Vorbeugungsmittel, deren sich die oberste Staatspolicey zu bedienen pflegt, um den genannten, so höchst gemeinschädlichen Uebeln vorzubeugen.

Am sichersten werden sie jedoch vermieden werden, wenn bey der Besetzung der zur Verwaltung der Gerechtigkeit angeordneten Aemter die genaueste Vorsicht beobachtet wird. Da aber der Regent nicht alle diese Aemter zu besetzen hat; so tritt auch in dieser Hinsicht die Aufsicht der höchsten Staatspolicey ein. Dieß ist besonders bey den Patrimonialgerichten der Fall. Ihre Verwaltung ist natürlicher Weise der Aufsicht der Landesherrlichen Obergerichte unterworfen, welche jedoch auch auf die Besetzung derselben ausgedehnt werden kann v). Dadurch wird aber die Mitaufsicht der obersten Landespolicey nicht gänzlich ausgeschlossen.

In den churbraunschweigischen Landen ist den der Rechte kundigen Gerichtsinhabern erlaubt, ihren Unterfaßen selbst Recht zu sprechen; sie müssen aber beeidigte Actuarien zuziehen oder

t) Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 369. 370.

u) Churbraunschw. Verordn. vom 13. Jun. 1729. und die angef. Verordn. v. 1741. Willich Auszug I. 708. 709. Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 366. 368. Gerstlacher Samml. Wirtembergischer Gesetze Th. I. §. 5. 6. Innhalt der Baadischen Gesetzgebung S. 217. 218.

v) s. z. E. Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 17. §. 74. f.

oder selbst auf das Protocoll beeidigt seyn, und in ihren eigenen Streitigkeiten mit ihren Gerichtssaßen sich der Instruirung der Sache, so wie eines Erkenntnisses oder etwaigen Einflusses auf dasselbe enthalten. Personen, die in auswärtigen Diensten stehen oder in einem fremden Gebiete wohnen, dürfen nicht zu Gerichtshaltern oder Actuarien angenommen werden. Aus besonderen Gründen kann jedoch wegen des auswärtigon Wohnorts um Dispensation bey der Landesregierung nachgesucht werden. Wenn aber auch diese ertheilt wird; so müssen doch alle gerichtliche Handlungen die zur freiwilligen Gerichtbarkeit gehörigen ausgenommen) in dem eigentlichen Gerichtsbezirke vorgenommen werden. Auch dürfen weder gerichtliche Registraturen noch gerichtliche Pfänder ausserhalb Landes gebracht werden. Niemand soll als Justitiar oder Actuar angestellt werden, der nicht als Advocat bey dem Oberappellations-Gerichte zu Celle immatriculirt oder sonst in Absicht seiner Geschicklichkeit und Diensitauglichkeit besonders geprüft worden ist. Auch hier findet aber wegen sonst bereits bewiesener Diensttüchtigkeit die Dispensation der Landesregierung statt.

Jeder Gerichtshalter und Actuar muß den vorgeschrieben Huldigungs- und Diensteid ablegen, zu welcher Beeidigung der Gerichtsherr eine in einem richterlichen Amte stehende Person zu requiriren hat, die darüber eine Urkunde in beglaubter Form ausstellen muß. Von jeder Anstellung eines Gerichtshalters oder Actuars muß der Gerichtsherr binnen vier Wochen an die Landesregierung berichten und die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften bescheinigen, worauf, wenn hierbey nichts zu erinnern ist, die Anzeige auch bey den

Ober-

Obergerichten gemacht werden muß, deren besonderer Aufsicht zugleich die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung unterworfen ist. w).

II. So wie die Policey der Criminalgewalt beysteht, um die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen zu erleichtern x); so ist sie auch verpflichtet und berechtigt, dahin zu sehen, daß unter dem Vorwande begangener Verbrechen keine unerlaubten Eingriffe in die Freyheit der Staatsbürger geschehen, und daß selbst der Verdächtige und Angeschuldigte, wenn er seiner Freiheit beraubt werden muß, nicht härter, als es der Zweck erfordert, behandelt werde. Sie ist überdieß verbunden, auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß verdächtige Personen, welche die Criminaljustiz, weil es an hinreichenden Beweisen mangelt, frey lassen muß, der Sicherheit der Staasbürger nicht gefährlich werden.

Die Vorschriften des peinlichen Processes enthalten die Vorsichtigkeitsregeln, die bey der Untersuchung eines Verbrechens und der Erforschung des Thäters zu beobachten sind. Wer durch Vernachlässigung derselben in seinen Rechten gekränkt ist, ist ohne Zweifel zu einer Klage berechtiget. Allein die oberste Staatspolicey muß von Amtswegen dafür Sorge tragen, daß weder durch unstatthafte Haussuchungen und übereilte Inquisitionen, noch auf irgend eine andere Weise die Ruhe und Sicherheit der Staatsbürger gestört werde. Diese Obliegenheit der höchsten Policeyaufsicht ist vorzüg-

w) Hannöversche Anz. 1798. St. 65.

x) S. oben S. 136. f.

züglich in denjenigen Ländern äusserst wichtig, wo die peinliche Gerichtbarkeit nicht in den Händen des Landesherrn allein sich befindet, sondern auch von Obrigkeiten in den Städten und von Patrimonial-Gerichtsherren ausgeübt werden kann. Wäre hier für politische Betrachtungen ein schicklicher Platz, so würde der Vorschlag, die erste Untersuchung nicht dem peinlichen Richter, sondern vielmehr der Policey zu übertragen *), eine nähere Erörterung allerdings verdienen.

Die Thätigkeit der peinlichen Gerichte und die Beschleunigung der Criminalsachen ist gleichfalls ein äusserst wichtiger Gegenstand der obersten Policeyaufsicht. In dieser Hinsicht ist in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landen verordnet, daß von den sämtlichen Beamten und Criminalgerichten an die Justizcanzleyen und von diesen an die geheime Canzley monathliche Verzeichnisse der Delinquenten mit der Anzeige, worinn ihre Verbrechen bestehen, wie lange sie in Haft gesessen, und woher es komme, daß die Sachen nicht eher expedirt worden seyen, eingeschickt werden sollen **).

Die Gefangennehmung der Angeschuldigten hat blos die Aufbewahrung derselben und die Verhütung der Flucht zum Zwecke. Das Gefängniß darf

*) Wieland Geist der peinl. Gesetze II. 241. f.

**) Verordn. v. 4. Dec. 1733. Criminalinstr. Cap. 1. §. 6. Willich Auszug I. 208. 941. Ausschreiben v. 17. Merz 1769. u. 14. Febr. 1771. Willich a. a. O. II. 787. Vergl. Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 381.

darf daher auch nichts weiter seyn, als Aufbewahrungsmittel; nicht entehrend, nicht der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig, und, ohne dringende Ursachen, selbst nicht einmahl der Sorge für seine häuslichen Verhältnisse gänzlich hinderlich y). Die Staatspolicey ist verbunden hierauf ganz vorzüglich ihre Aufmerksamkeit zu richten, Visitationen der Gefängnisse von Zeit zu Zeit vornehmen zu lassen und für die Abstellung der dabey bemerkten Mängel Sorge zu tragen.

Nach den **Churbraunschweig-Lüneburgischen** Gesetzen sollen die Gefängnisse keinesweges so beschaffen seyn, daß sie schon zum voraus als Strafe betrachtet werden könnten. Die Gefangenen sollen zwar sicher, aber auch so viel möglich leidlich verwahrt, und mit Ungeziefer, Gestank, Finsterniß, Feuchtigkeit, Kälte und andern der Gesundheit nachtheiligen Beschwerungen nicht gepeinigt, noch auch in solche niedrige Löcher gesteckt werden, daß sie sich darin nicht aufrichten können. Die Gerichte sollen, wenn es irgend thunlich ist, zweyerley Gefängnisse haben, eines zur Strafe und das andere zur bloßen Aufbewahrung und dieses so einrichten lassen, daß der Gefangene das volle Tageslicht haben, herumgehen, lesen, beten oder singen könne. Sollten einem Gefangenen Fesseln angelegt werden müssen, so soll dieß so geschehen, daß ihm

y) v. Soden Geist der teutschen Criminal-Gesetze III. 162. f. — Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser, ein Auszug aus dem Englischen des William Howard, mit Zusätzen von G. L. B. Köster. Leipz. 1780.

ihm keine Schmerzen dadurch verursacht werden. Der Gefangene soll nicht gänzlich von allem Verkehr mit den Seinigen abgeschnitten seyn, wenn nicht die Obrigkeit dieses schlechterdings nöthig findet. Die Gefängnisse sollen öfters visitirt und die Gefangenen über die Art, wie sie gehalten werden, befragt werden z).

Die Criminaljustiz untersucht und bestraft die Verbrechen, muß aber den Angeschuldigten, wenn er nicht überführt wird, frey lassen. Ihr liegt es ob, die peinlichen Gesetze auf vorkommende Fälle anzuwenden. Ist kein Fall, worauf ein peinliches Gesetz anwendbar ist, vorhanden; so ist für sie nichts zu thun. Allein sehr oft kann ein Angeschuldigter, dem die Criminaljustiz nichts anhaben kann, dennoch der Policey nicht entgehen. Er ist zwar kein überführter Verbrecher; aber ein in mannichfaltiger Rücksicht gefährlicher Mensch. Es können und müssen Sicherheitsmaßregeln gegen ihn genommen werden, sobald die Gefahr, die seine völlige Freylassung befürchten läßt, außer Zweifel gesetzt ist. Diese Sicherheitsmaßregeln liegen aber nicht mehr in dem Wirkungskreise des Criminalrichters, wenn sie ihm nicht durch die Gesetze ausdrücklich aufgetragen sind a), in welchem Falle jedoch der peinliche Rich-

z) Criminalinstr. Cap. 3. §. 1. 5. 6. Willich Auszug I. 906. f. Vergl. Marggräfl. Badische Hofrathsinstruction v. 28. Jul. 1794. §. 117. und Inhalt der Badischen Gesetzgeb. S. 193.

a) S. z. E. C. C. C. Art. 39. u. 176. Willich Auszug I. 336. f. 842. f. Preuss. Gesetzb. Thl. 2. Tit. 20. §. 5.

Richter nicht als solcher, sondern entweder als Policeyobrigkeit, (da beide Aemter häufig miteinander verbunden sind), oder doch nur in Folge des besonderen Auftrags handelt. Ausser diesem Falle ist der peinliche Richter verbunden, die Vorkehrung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln der Policey zu überlassen, welche dabey natürlicher Weise nicht willkührlich verfahren darf, und eben deßwegen durch das Criminalgericht von allen darauf sich beziehenden Umständen genau unterichtet werden muß b).

III. Die Verwaltung der Policey selbst kann durch Nachläßigkeit oder Bosheit pflichtvergessener Beamten der Sicherheit der Staatsbürger um so gefährlicher werden, je weniger der Policeybeamte an die bestimmten Vorschriften und strengen Formen gebunden seyn kann, welche der Richter zu beobachten hat. Pflichtwidrige Nachsicht und pflichtwidrige Strenge der Policeyobrigkeiten ist gleich strafbar c). Allein die ununterbrochene Aufsicht der höchsten Staatspolicey muß hier mehr wirken, als die schärfsten Strafgesetze.

Die Localpolicey darf zwar, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, nicht allzusehr beschränkt seyn; sie muß schleunige und nachdrückliche

b) Anderer Meynung ist der Hr. G. R. Klein s. dessen und Kleinschrods Archiv des Criminalrechts B. 1. Stück 2. S. 34. f. Vergl. Allgem. Lit. Zeit. 1798. N. 181. u. 388.

c) Vergl. Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 458. f.

liche Vorkehrungen, auch ohne Nachfrage treffen, und Beschlüsse, die die Umstände nothwendig machen, ohne Rücksicht auf Protestationen und Appellationen ausführen können. Aber dabey muß sie doch wissen, daß sie nie unbeobachtet handelt, und daß jeden Augenblick von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft gefordert werden kann. Auch die einzelnen Staatsgenossen oder Gemeinheiten zustehende niedere oder Localpolicey darf hiervon nicht ausgenommen seyn d).

Regelmäßige Berichte an die hohen Policeycollegien scheinen die zweckmäßigsten allgemeinen Vorbeugungsmittel gegen Mißbrauch der Policeygewalt durch die Verwalter der Localpolicey zu seyn. Diese und ähnliche Vorschriften sind aber gewöhnlich in besonderen Instructionen enthalten; wenigstens sind die öffentlich bekannt gemachten Verordnungen in dieser Hinsicht nichts weniger, als ergiebig.

IV. Ein weiterer höchst wichtiger Gegenstand der allgemeinen Privat-Sicherheitspolicey ist die Anwendung zweckmäßiger allgemeiner Vorbeugungsmittel zur Verhütung solcher Handlungen, wodurch die Bürger des Staats am Leibe, Leben, Gesundheit, Vermögen, Freyheit oder Ehre beschädigt werden können (1). Der größte Theil dessen, was die Wohlfahrtspolicey zu bewirken sucht, hat auf die Verhütung und Verminderung der Verbrechen einen sehr großen, wenn gleich mit-

d) s. oben S. 125.

mittelbaren Einfluß e). Das Recht der allgemeinen Privat-Sicherheits-Policey beschäftiget sich jedoch blos mit den von dieser zu benutzenden unmittelbaren Hülfsmitteln.

Die Verbreitung einer genauen und vollständigen Kenntniß der Gesetze und der auf ihre Uebertretung gesetzten Strafen verdient in dieser Hinsicht vorzüglich bemerkt zu werden. Der öffentliche Unterricht in Schulen und Kirchen kann dazu auf eine zweckmäßige Weise benutzt werden *). Besonders kann dieses in Ansehung solcher Verbrechen, welche sehr überhand nehmen und welche deßwegen mit geschärfteren Strafen geahndet werden sollen, mit grossem Nutzen geschehen. So soll z. E. in den Churbraunschweigischen Landen die Verordnung wegen Bestrafung des Hausdiebstahls alle Jahre am Sonntage, da das Evangelium vom ungerechten Haushalter erklärt wird, öffentlich von den Kanzeln verlesen werden f). Ueberhaupt soll für die gehörige Bekanntmachung solcher Landesgesetze, deren Verlesung von den Kanzeln für zweckmäßig gehalten und daher verordnet wird, durch die Obrigkeiten jedes Ortes gesorgt werden g).

e) Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen S. 5. f. Wieland Geist der peinl. Gesetze I. 150. f.

*) Vergl. v. Eggers Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung I. 308. 309.

f) Willich Auszug II. 41.

g) Daselbst II. 962.

Neben der Kenntniß der Gesetze kann auch die öffentliche Bekanntmachung der Fälle, wo dieselben in Anwendung gebracht worden sind, von sehr wesentlichem Nutzen seyn, indem auf diese Weise die vollzogenen Strafen in einem ausgebreitetern Kreise zur Abschreckung benutzt werden können. Dieß darf aber nicht ohne große Vorsicht geschehen, da es eines Theils als eine Erhöhung der Strafe betrachtet, andern Theils aber des Straferkenntniß in manchen Fällen ohne vollständige Darstellung und Entwickelung der Umstände weder deutlich verstanden noch richtig beurtheilt, daher nicht selten der Zweck der Bekanntmachung vielleicht größtentheils, vielleicht durch eine ganz verkehrte Wirkung sogar völlig vereitelt werden kann. In dieser Hinsicht hat die K. Justizcanzley zu Hannover den ihr untergeordneten Aemtern und Gerichten aufgegeben, dergleichen Bekanntmachungen nicht nach eigenem Gutbefinden zu bewirken, sondern darüber höhere Verordnung zu erwarten h).

V. Verbrechen gegen die Privatsicherheit kann die Policey vorzüglich auch dadurch verhüten, wenn sie auf verdächtige Leute, die ohne einen sicheren Nahrungszweig, vielleicht ohne einen bestimmten Wohnort, im Lande sich aufhalten wollen, beständig aufmerksam ist, und die nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen dieselben ergreift.

Die

h) Ausschr. v. 21. Febr. 1781. ern. 30. Dec. 1791. Hannöv. Anzeigen 1792. Stück 7. S. 130.

Die Reichs-Policeygesetze machen es allen und jeden Reichsständen zur Pflicht, für die Sicherheit in ihren Ländern durch ununterbrochene Aufsicht auf verdächtige und gefährliche Leute, und durch öftere Nachsuchungen und Patrouillen (streifende Rotten) auf den Landstraßen Sorge zu tragen i). Vagabunden aller Art sollen aus dem Lande und Kreise verwiesen und wenn sie sich wieder betreten lassen, nachdrücklich bestraft werden k). Auf Leute, die hin und wieder in den Städten und Flecken müssig liegen und von ihrem Gelde leben, deren Thun und Lassen aber nicht bekannt ist, soll fleißig Acht gegeben, und wenn einiger Verdacht sich gegen sie zeigt, von ihnen Erkundigung eingezogen und nach Maßgabe der

i) R. A. v. 1548. §. 20. R. A. v. 1557. §. 72. Executionsordn. §. 87. R. S. v. 31. Jul. u. 10. Oct. 1668. Gerstlacher Handb. d. t. Reichsgesetze IX. 1256. f.

k) Policeyordn. v. 1577. Tit. 7. §. 2. Dieses und die so eben angeführten Gesetze haben es hauptsächlich mit gardenden Knechten (umherziehenden Kriegsleuten ohne Dienste) zu thun. Man hatte diese Art Ruhestörer beynahe vergessen (s. oben S. 228.). Jetzt zeigen sie sich wieder — "Haufen so genannten ranzionirter Kriegsgefangenen" deren Umherziehen Unordnung und Unsicherheit verursacht. In den Churbraunschweigischen Landen sollen solche lose Mannschaften, wenn sie nicht mit einem Passe von königlicher Regierung versehen sind, ohne Rücksicht auf andere fremde Pässe oder offene Requisitionen, als Vagabunden und herumstreichendes Gesindel sogleich zurückgewiesen und allenfalls mit Beystand des Militärs über die Grenze geschaft oder an an die nächste Garnison zur Fortschaffung geliefert werden. Verordn. v. 5. Jan. 1797. Hann. Anz. 1797. Stück 3.

Umstände weitere Verfügung getroffen werden l). Die Wirthe, in deren Häusern sich bisweilen verdächtige Leute einschleichen, sollen auf sie genaue Achtung geben, denselben bey schwerer Strafe keinen Unterschleif gestatten, und wenn sich einige, deren Geschäfte und Verhältnisse nicht bekannt sind, über Tag und Nacht bey ihnen aufhalten wollen, solches der Obrigkeit mit allen Umständen anzeigen m).

Dieß sind die Grundzüge sehr zweckmäßiger Policeyvorkehrungen und Anstalten, deren weitere Ausbildung und nähere Bestimmung nach den jedesmahligen besonderen Umständen und Bedürfnissen der Landespolicey überlassen werden mußte. Auch sind in dieser Hinsicht die Policeyeinrichtungen und Vorschriften in den allermeisten teutschen Ländern sehr vollständig und weit umfassend n). Die Churbraunschweigschen sollen hier zum Grund gelegt, und Beyspiele aus anderen teutschen Staaten hinzugefügt werden.

Landstreicher, Vagabunden, fremde und ausländische Bettler, insbesondere Betteljuden, Müssiggänger, die kein bestimmtes Gewerbe angeben können, Leute, die für Türkengefangene Allmosen sammeln, und die, welche mit Bären, Raritätenkasten und anderem Spielwerk umherziehen, wie auch Kammerjäger oder Ratzenfänger, die keine

l) Executionsordn. §. 43. Vergl. C. C. C. Art. 39.

m) R. S. v. 1. Aug. und 10. Oct. 1668. Gerstlacher a. a. O. S. 1266.

n) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 352. f. Lib. Bar. ab *Hohenthal* de Politia pag. 130. seq.

keine Concession von K. Kammer haben, sollen nicht geduldet und wo möglich, gleich an der Grenze zurückgewiesen o), auch zu ihrer Nachricht und Warnung Grenzpfähle mit der Innschrift: Auswärtige Bettler, Landstreicher und ander liederlich Gesindel sollen diese Lande, bey Strafe des

o) Verordn. v. 14. Oct. 1699. §. 2. 4. v. 14. Aug. 1714. §. 2. v. 8. Merz 1734. §. 7. Willich Auszug I. 842. 844. 852. — Verordn. vom 21. Nov. 1767. Willich III. 9. Verordn. v. 14. Sept. 1770. v. 28. Nov. 1771. Willich I. 340. 341. — Verordn. v. 10. Oct. 1780. Willich Suppl. S. 71. Verordn. v. 6. Jul. 1796. Hann. Anz. 1796. St. 57. Erneuert den 8. März 1798. Hannöv. Anz. 1798. St. 24. — Mit diesen und den nachfolgenden Verordnungen stimmt beynahe vollkommen überein ein Hessen-Cässelisches Edict gegen die Bettler, Landstreicher u. s. w. v. 13. Febr. 1763. s. Sammlung Fürstl. Hessischer Verordnungen VI. 72. f. — Im Braunschweig-Wolfenbüttelschen ist das Verzeichniß verdächtiger Personen noch grösser; ausser den oben genannten kommen noch vor: herumziehende Krämer, Blankschmiede, Kannengießer, Korbmacher, Operatöre, Spiel- und Bergleute, — Würfelspieler, Riemenstecher, Gauckler — Verordn. v. 7. Oct. 1747. v. 17. März 1765. s. v. Liebhaber Herzogl. Braunschw. Lüneb. Landrecht II. 485. Vergl. überhaupt Schneider des Churfürstenth. Sachsen Policeyverf. I. 104. f. und Fredersdorf Anweisung für angehende Justizbeamte I. 115. f. Spalding Repert. iur. *Mecklenburgici* pag. 99 - 101. 840. 841. Pag. 100. steht eine sehr billige Verordnung in Ansehung solcher armen Leute, die blos durch das Land reisen wollen, und einigermaßen zeigen können, daß es nothwendig ist. Ohne diese Vorsicht kann auch das Abweisen an der Grenze leicht in Ungerechtigkeit und allzugroße Härte ausarten.

Karrenschiebens und Spinnhauses, meiden, errichtet werden p). Da auch bisweilen Landstreicher unter dem Vorwande des Scheerenschleifens oder Kesselflickens sich einschleichen; so soll ohne Paß und Concession kein Kesselflicker und Scheerenschleifer umher ziehen; widrigenfalls arretirt, in Untersuchung gezogen, und wenn sich weiter kein Verdacht äussert, des Landes verwiesen werden q).

Da sie sich aber dennoch in das Land einschleichen können; so soll jeder Unterthan, der sie bemerkt, bey seiner vorgesetzten Obrigkeit sogleich die Anzeige davon machen; sie nicht beherbergen, aber auch nicht blos abweisen, ohne sie anzuzeigen r). Auch

p) Verordn. v. 8. Merz 1734. §. 3. Willich I. 850.

q) Verordn. v. 22. Jan. 1783. Willich Suppl. S. 167. Im Fürstenthum Lüneburg ist in Ansehung einheimischer Vagabunden, die unter dem Vorwande, sich mit dem Topfhandel, mit Kesselflicken, Zinngießen oder dergleichen zu nähren, von einem Orte zum andern wandern, verordnet: 1. daß in keinem obrigkeitlichen Districte ein Inquilin oder Häusling ohne schriftlichen obrigkeitlichen Wohnschein geduldet, daß aber ein solcher Wohnschein keinem, der nicht gute Zeugnisse beybringt, ertheilt werden soll; 2. Vagabunden der angegebenen Art, die keinen Wohnschein vorzeigen können, sollen arretirt, mit 14 tägiger Gefängnißstrafe belegt, und sodann nach ihrer Heymath zurückgewiesen, im wiederhohlten Betretungsfalle aber mit der Strafe des Zuchthauses oder der Karre angesehen werden. Verordn. v. 28. May 1794. Hannöver. Anzeigen 1794. S. 1331.

r) Verordn. v. 14. Oct. 1699. §. 4. Willich I. 843. — v. 14. Aug. 1714. §. 4. 5. Willich I. 845.

Auch dürfen die vergleiteten Schutzjuden ihre bettelnden Glaubensgenossen nicht bey sich aufnehmen s), noch sonst ihren Aufenthalt im Lande begünstigen, weßwegen sie, wenn die Betteljuden des Gesetzes ungeachtet das Land nicht verlassen, für dieselben zu haften haben t). Von Bauersleuten, die nicht besondere Concession dazu haben, sollen keine fremde ihnen unbekannte Personen bey 10 Thaler Strafe zum Vortheil des Denuncianten und im Wiederhohlungsfalle bey Zuchthaus- und Karrenstrafe, beherbergt werden u). Die Wirthe, Krüger und Gastgeber sollen keinen verdächtigen Leuten, Landstreichern, Bettlern, Betteljuden und dergl. Aufenthalt geben v), und die bey

845. 846. Verordn. v. 6. Jul. 1796. §. 11. — In dem Badischen ist auf die Lieferung eines Landstreichers eine Belohnung v. 1. Fl. gesetzt. Gerstlacher Saml. aller Baden-Durlachischen Verordnungen II. 98. 156. 158.

s) Verordn. v. 14. Aug. 1714. §. 8. Willich I. 846. Wer hiergegen handelt soll mit einer Geldbuße von 10 Thlr. für den Denuncianten und mit dem Verluste seines Schutzes bestraft werden. Verordn. v. 6. Jul. 1796. §. 6. Auch sollen keine fremde Juden als Schulmeister oder als Diener und Knechte ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit von den Schutzjuden angenommen werden. Das. §. 7. und Declaration vom 28. Nov. 1796. Hann. Anz. 1796. St. 98.

t) Verordn. v. 14. Sept. 1770. §. 2. Willich I. 340.

u) Verordn. v. 24. Dec. 1749. §. 2. Willich I. 205. 578. Verordn. v. 6. Jul. 1796. §. 5.

v) Verordn. v. 14. Aug. 1714. §. 9. Willich I. 847. — Sehr zweckmäßig ist im Badischen verordnet, daß bey Inquisitionen über Vagabunden

bey ihnen einkehrenden Personen täglich der Obrigkeit anzeigen w). Reisepässe die älter sind, als vier Wochen, vom Tage der Ausstellung oder Erneuerung an gerechnet, sollen nicht als gültig angesehen, auch von den Obrigkeiten im Lande höchstens nur auf vier Wochen und zwar mit genauer Bezeichnung der zu nehmenden Route verlängert werden *).

Die Heerstraßen, Wirthshäuser, Krüge, Mühlen und einständigen Höfe sollen mit Beystand des Militärs öfters visitirt, verdächtige Leute arretirt, andere, die keine hinlängliche Ursache ihres Aufenthaltes angeben können, auch kein ordentliches Gewerbe treiben, zur Räumung des Landes angewiesen werden x). Ueberdieß sollen von Zeit zu Zeit Patrouillen durch den Landausschus y) und

den jederzeit auch erforscht werden soll, wo sie sowohl inn- als ausserhalb Landes Herberge gefunden haben. Gerstlacher a. a. O. II. 163.

w) Verordn. v. 24. Dec. 1749. §. 2. Willich I. 578. 851. 897.

*) Verordn. v. 6. Jul. 1796. §. 1.

x) Verordn. v. 14. Aug. 1714. §. 10. Willich I. 847. Verordn. v. 8. Merz 1734. §. 2. Willich I. 849. 852. Verordn. v. 6. Jul. 1796. §. 10. Im Hessen-Casselschen sollen die Grenzen, Dorfschaften und Wirthshäuser wenigstens alle 14 Tage visitirt werden. Samlung VI. 74.

y) Verordn. v. 28. Oct. 1718. und 6. Oct. 1728. Willich III. 386. 387. — Im Hessen-Casselschen sind neben den Patrouillen, auch unvermuthete Streifungen angeordnet. Samml. VI. 75. §. 13. 14. Vergl. Innhalt der Badischen Gesetzgebung S. 620. f.

und die Cavallerieregimenter z) veranstaltet werden. Die Obrigkeiten sollen davon alle vier Wochen Bericht erstatten a). Auch sind auf dem platten Land die Feldvögte angewiesen, im Sommer auf die herumstreichenden Bettler auf dem Lande Acht zu haben, und im Winter, oder auch, wo es nöthig ist, im Sommer, sollen Armenvögte bestellt werden, um auf dem Felde, an den Wegen, und in den Dörfern zu patrouilliren und auf Landstreicher, Bettler und anderes Gesindel Acht zu haben b).

Landstreicher, die sich im Lande betreten lassen, sollen gefänglich eingezogen und, wenn sie keines Verbrechens überführt werden, entweder an die Grenze den Grenzbeamten zugeschickt, und von diesen aus dem Lande fortgeschaft c), oder, Mannsleute, wenn sie gesund und stark sind, zur Arbeit gebraucht, oder in die Karre geschickt, gesunde Weibsleute hingegen mit Gefängniß bestraft und über die Grenze gebracht, zum zweiten Mahle aber

z) Verordn. v. 25. Nov. 1785. Willich Suppl. S. 263. Dienstreglement für das Militär v. 25. Aug. 1786. Cap. 26. §. 9. Willich Suppl. S. 125. In mehreren teutschen Ländern sind zu diesem Ende besondere Sicherheitswachen — Landhusaren, Hatschire ꝛc. angestellt, z. E. im Badischen, Sachsen-Weimarsch. ꝛc. l. B ab *Hohenthal* de politia pag. 130. 131. Gerstlacher a. a. O. II. 130. f.

a) Verordn. v. 8. Merz 1734. Willich I. 853.

b) Verordn. v. 20. Dec. 1702. §. 21. Willich I. 132. und 726.

c) Verordn. v. 14. Oct. 1699. Willich I. 842. Verordn. v. 14. Aug. 1714. §. 2. Willich I. 844. Verordn. v. 6. Jul. 1796. §. 3.

aber ins Zuchthaus geschickt werden d). Die Kinder sollen ihnen abgenommen und ordenlich erzogen werden e). Betteljuden sollen nach einer ältern Verordnung sehr scharf, verhältnißmäßig allzuscharf behandelt werden. — Das erste Mahl sollen sie mit hartem Gefängniß auf 10 bis 14 Tage Tage beleget, — und übel tractirt — das zweyte Mahl gestäupt und gebrandmarkt; das dritte Mahl gehenkt werden — auch wenn sie keines Verbrechens überführt sind f); — Vorbeugungsmittel, die man wohl für härter halten darf, als das Uebel selbst, und die nach der jetzigen milderen Denkungsart gewiß so nicht mehr in Anwendung kommen; ob sie gleich nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Stillschweigend scheinen dieß jedoch neuere Gesetze zu thun, welche die Betteljuden und anderes Gesindel *) mit Gefängniß bey Wasser und Brod und harter Arbeit, auch Ausstellung an das Halseisen **) zu belegen, sodann aus dem Lande zu bringen und dasselbe nicht wieder zu betreten, bey Karrenstrafe zu verwarnen und wenn sie dennoch wieder kommen, sie in die Karre nach Lüneburg, Hameln oder Nienburg zu schicken befehlen g).

Als

d) Verordn. v. 8. Merz 1734. §. 6. Willich I. 850.
e) Verordn. v. 14. Aug. 1714. §. 2. Willich I. 844.
f) Verordn. v. 14. Aug. 1714. §. 6. 7. Willich Auszug I. 846.
*) Also auch eine neuere Bestimmung der oben angeführten Vorschriften in Ansehung der Landstreicher überhaupt.
**) Verordn. v. 6. Jul. 1796. §. 3.
g) Verordn. v. 28. Nov. 1771. §. 2. Willich I. 341. — Im Badischen ist verordnet, daß die vagi-

Als eine Policeyanstalt zur Privatsicherheit VI.
bestimmter Personen ist auch das Geleit, wodurch Reisende, insbesondere reisende Kaufleute gegen gefährliche Anfälle auf den Heerstraßen unmittelbaren Schutz erhalten sollen, zu betrachten. Das Bedürfniß einer solchen Anstalt war freylich in ältern Zeiten sehr dringend, und selbst jetzt noch, wo die Policey für die Sicherheit der Straßen unausgesetzt Sorge trägt, kann es zu gewissen Zeiten, z. E. nach einem geendigten Kriege, wieder eintreten h).

Das Recht, den Reisenden das allenfalls nöthige Geleit zu ertheilen, wird zwar gewöhnlich als ein Theil des sogenannten Straßenregals betrachtet, ist aber eigentlich in der landesherrlichen Policeygewalt enthalten, und steht vermöge derselben jeder Landesobrigkeit in ihrem Gebiete zu, in so fern nicht eine Ausnahme z. E. eine Staatsdienstbarkeit dargethan werden kann i).

Der Reisende, der ein besonderes Geleit verlangt, übernimmt billig die damit verbundenen Kosten, obgleich übrigens der Staat verbunden ist,

vagirende Diebe, wie auch andere bloße Vaganten, mittelst der Brandmarkung kennbar zu machen seyen. Gerstlacher a. a. O. II. 162. Dadurch werden aber die Unglücklichen auf Lebenslang, ohne Wiederkehr zu Landstreichern gestempelt!

h) Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechtes III. 27.

i) Moser Nachbarliches Staatsrecht. S. 490. f. v. Römer Völkerrecht der Teutschen. S. 237.

ist, unentgeltlich für die Sicherheit der Straßen zu sorgen, und deßwegen die Reisenden mit Abgaben nicht belegen darf k). Eben so wenig darf diesen das Geleit aufgedrungen werden l), es sey dann, daß der Geleitszwang mit dem Geleitsrechte auf eine gültige Weise z. B. durch den ausdrücklichen Inhalt kaiserlicher Privilegien, verbunden sey m). In diesem Falle muß auch das hergebrachte Geleitsgeld, man mag das Geleit verlangen oder nicht, entrichtet werden.

Der Geleitszwang zieht jedoch eine für die Reisenden sehr wohlthätige Verbindlichkeit der Geleitsherrn nach sich. Wenn sie Jemanden das Geleit gegeben oder wenigstens Geleitsgeld abgenommen haben und dieser wird auf der Geleitsstraße thätlich angegriffen und beschädigt; so sind sie den Schaden zu erstatten verbunden n).

VII. In den Städten und Dörfern sind zur Verhinderung aller der Sicherheit gefährlichen Unternehmungen oder wenigstens zu deren leichteren Entdeckung und zur möglichst schleunigen Verfolgung der Thäter Tag- und Nachtwachen wesentlich nothwendig. Jene können die Armenvögte, die ohnehin beständig auf den Straßen umhergehen müs-

k) M. Staatswissenschaftliche Versuche II. 78. 79.

l) *Wildvogel* de Conductore mercat. Sect. I. th. 23. Struben Rechtl. Bed. Th. 4. S. 94.

m) Runde teutsches Privatrecht §. 130.

n) R. A. v. 1559. §. 34. Gerstlacher Handbuch IX. 1260.

müssen, leicht versehen o); zu diesen müssen besondere Personen angestellt werden. Zu Nachtwächtern müssen Leute, auf die man sich in jeder Hinsicht verlassen kann, bestellt werden p). In größeren Oertern muß noch außerdem durch beständige Patrouillen für nächtliche Ruhe und Sicherheit gesorgt werden, und bey gefährlichen Zeiten ist auch in den Dörfern den ordentlichen Nachtwächtern eine besondere Wache beyzuordnen q).

Den Churbraunschweigischen in einem Orte oder Districte commandirenden Officieren ist aufgegeben, die Wachen dahin anzuweisen, daß sie bey nächtlichen Diebstählen, Einbrüchen und mörderischen Ueberfällen, oder wenn auch sonst grober sträflicher Unfug getrieben würde, zutreten und die Ruhe bis dahin erhalten sollen, daß die ordentliche Obrigkeit das weitere verfügen kann, auch die Schildwachen anzuhalten, wenn sie dergleichen etwas bemerken, es sofort der nächsten Wache zu melden. Erfordern es die Umstände, so sind die Störer der Sicherheit sogleich zu arretiren,

o) Vergl. Churbraunschw. Verordn. v. 6. Dec. 1702. Willich I. 132. In Dörfern, die man zur Zeit der Feldarbeiten meistens beynahe ganz entvölkert sieht, sind diese Tagwachen von äusserster Wichtigkeit. S. Hessen-Casselsche Verordn. v. 13. Febr. 1763. §. 16. Saml. VI. 75.

p) Hessencassel. Verordn. v 1763. §. 17. Herzogl. Braunschweig-Lüneb. Landesordn. Art. 24. Verordn. v. 10. Aug. 1744. Fredersdorf Anweisung I. 115. Gerstlacher Samlung aller Baden-Durlach. Verordn. II. 130.

q) Fredersdorf a. a. O. §. 6.

tiren, und wenn sie nicht selbst Militärpersonen sind, sofort an die Civilobrigkeit auszuliefern r).

Sichere und schleunige Anstalten zur Verfolgung der Verbrecher, wenn es ihnen zu entfliehen geglückt hat, sind nicht blos für den Zweck der Bestrafung und Genugthuung, sondern auch als Vorbeugungsmittel äusserst wichtig. Denn wenn Leute, die zu Störungen und Verletzungen der Sicherheit geneigt sind, zum voraus wissen, daß es ihnen sehr schwer seyn wird, sich der verdienten Strafe zu entziehen und die Früchte ihres Verbrechens ungestört zu genießen; so werden sie sich, ehe sie zu der Ausführung schreiten, weit ernstlicher bedenken, und selbst weit öfter davon abhalten lassen, als wann sie mit ziemlicher Gewißheit darauf rechnen können, daß es ihnen nicht allzu schwer seyn werde, allen Verfolgungen sich glücklich zu entziehen. Die Beschaffenheit vieler teutschen Territorien, besonders ihr oft sehr kleiner Umfang, oder auch nur der Mangel an Zusammenhang, ist sehr geschickt, eine so schädliche Hoffnung zu nähren. In dieser Hinsicht können zweckmäßige nachbarliche Verabredungen den größten Nutzen gewähren s). Nach den Churbraunschweigischen Gesetzen gelten in Hinsicht auf die Verfolgung derer, welche die Privatsicherheit verletzt haben, dieselben Vorschriften, welche in Ansehung der Störer der öffentlichen Sicherheit ergangen sind t).

Nicht

r) Dienstreglement für das Militär v. 25. Aug. 1786. §. 6. Willich Suppl. S. 123.

s) s. oben S. 263. f.

t) s. oben S. 775. 776. Willich Auszug I.

Nicht selten gelingt es jedoch dem Verbrecher, VIII.
den Verfolgern und Kundschaftern zu entwischen
und ihnen sogar jede Spur zu entziehen. Hier
muß dann die Policey alle zweckmäßigen Mittel,
den Verbrecher zu entdecken und aus seiner
Verborgenheit hervorzuziehen, in Anwendung
bringen.

Wenn ein Verbrechen begangen worden ist,
dessen Urheber man nicht kennt; so kann die öffent-
liche Bekanntmachung des verübten Verbrechens
mit allen Umständen, die Anzeige der dabey gegen-
wärtig gewesenen Personen, und eine möglichst ge-
naue Beschreibung derselben u), so wie eine schleu-
nige Communication mit den benachbarten Obrigkei-
ten, die Entdeckung der Verbrecher gar sehr begün-
stigen. Kennt man sie; so ist die Verfolgung durch
Steckbriefe, die theils unmittelbar an die benach-
barten Obrigkeiten gerichtet, theils den öffentlichen
Blättern eingerückt werden, ein bekanntes Miteel,
dessen sich die Criminalgerichte zu bedienen pflegen.
Dabey darf aber auch die Policey nicht unthätig
seyn, indem sie ihre Aufseher und Bedienten zur
Erforschung der durch Steckbriefe verfolgten und
beschriebenen Verbrecher in Bewegung setzen
muß v).

In

u) Eine Verordnung dieser Art in Rücksicht auf ge-
fährliche Räubereyen s. *Spalding* Repertor. iur.
Mecklenburgici pag. 652.

v) Vergl. Churbraunschw. Criminalinstr. Cap. 6.
§. 2. 3. Willich I. 773. f.

In wichtigen Fällen können auch denjenigen, welche die Thäter entdecken würden, Belohnungen versprochen werden w). In mehreren Ländern ist dieses in Ansehung bestimmter Fälle, wenn z. B. gefährliche Diebe, Räuberbanden und ihre Aufenthaltsörter entdeckt und angezeigt werden, überhaupt für zweckmäßig gehalten und den Anbringern zum voraus durch Gesetze eine gewisse Prämie zugesichert werden x).

Im allgemeinen hat jedoch die Begünstigung und Aufmunterung der Denuntiationen sehr wichtige Gründe gegen sich, da sie durch einen verführerischen Reitz zur Verrätherey nicht nur dem unschuldigen Staatsbürger, sondern auch dem Staate selbst gefährlich werden kann. Dieser darf sich daher eines so zweydeutigen Mittels nur unter den dringendsten Umständen bedienen, und von dessen Erfolg nie anders, als mit größter Vorsicht Gebrauch machen. Natürlicher Weise kömmt dabey die Person des Denuntianten und die sorgfältige Erwegung seiner Beweggründe, die sich doch bisweilen aus seinen äussern Verhältnissen mit großer Wahrscheinlichkeit abnehmen lassen, hauptsächlich in Betrachtung y).

Ende

w) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 351. S. z. E. Hannöv. Anzeigen 1796. Stück 49.

x) S. z. E. Willich Auszug I. 578. Hann. Anz. 1798. St. 24. S. 604. f. Samml. der fürstl. Hessischen Verordn. VI. 75. *Spalding* Repertor. iuris *Mecklenburgici* pag. 216.

y) *Püttmann* Pr. de delatoribus praemiis haud excitandis. Lipſ. 1787. Vergl. Klüber kleine juriſt. Biblioth. V. 218. 219.

Endlich ist ohne Zweifel kein wirksameres Vor- IX.
beugungsmittel gegen die Störungen der Sicherheit, als Verbesserung der Gesinnungen und der Willens derer, die entweder bereits auf diese Weise sich vergangen haben, oder von denen es doch nicht ohne Grund zu befürchten ist z). Selbst die Strafe, womit die Criminalgewalt jene belegt, kann von der Policey bisweilen zu diesem Zwecke benutzt werden.

Die Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit oder zum Zuchthause hat freylich zunächst Strafe, und durch diese Besserung zum Zweck. Aber die Besserung kann auch noch, und zwar, wenn es gelingt, gewiß auf eine zuverlässigere Weise befördert werden — durch Belehrung und Unterricht. Nach den Churbraunschweigischen Landesgesetzen müssen die zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Gefangenen durch die Garnisonsprediger a), und die Züchtlinge durch den beym Zuchthause bestellten Prediger fleissig unterrichtet und zur Besserung ermuntert werden b).

Aeusserst wichtig für die allgemeine Sicherheitspolicey sind solche Anstalten, die nicht gerade die Bestrafung und Besserung wirklicher Verbrecher zum Zweck haben, sondern deren Absicht dahin geht, leichtsinnige, ungezogene, zu Bos-

 heiten

z) Vergl. Jung Staatspolicey = Wissenschaft S. 223. f.

a) Ausschreiben v. 12. Jul. 1734. Willich II. 270.

b) Zuchthausordn. v. 23. Dec. 1732. Abschn. I. Willich III. 527. f.

heiten geneigte Menschen, von dem Uebergang zu der Classe wirklicher Verbrecher abzuhalten. Nur wenige Anstalten dieser Art sind bekannt und unter diesen verdient wohl die Einrichtung des Marggräflich Badischen Arbeitshauses zu Pforzheim vorzüglich bemerkt zu werden.

Das Arbeitshaus ist vom Zuchthause wesentlich unterschieden. Dieses wird gewöhnlich nur mit Leuten besetzt, die durch grobe, meistentheils die bürgerliche Ehre angreifende Verbrechen sich vergangen haben. Jenes ist für solche bestimmt, die nicht eigentliche Verbrecher sind, sondern die blos eines geringen Vergehens sich schuldig gemacht haben, oder bey denen die Zucht ihrer Eltern oder Vormünder unwirksam bleibt, oder die zwar nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, jedoch ein solches Leben führen, welches die Zucht der Obrigkeit nothwendig macht. Diese dürfen mit den Verbrechern und wirklichen Züchtlingen nicht vermischt werden. Sie sind zwar in der Regel mit ihnen in demselben Hause; aber sie gehen nicht in Eisen, und haben die Kost, Wohnung, Verpflegung und Arbeit, wie die Eltern, die Vormünder oder die Obrigkeit sie verordnen. Ihre Aufbehaltung an dem Orte der Zucht ist daher ihrer Ehre nicht nachtheilig. Die Hauptabsicht ist, sie durch eine regelmäßige Lebensweise und durch Arbeit zu bessern, nicht zu bestrafen. Daher ist auch die zu ihrem Besten getroffene Einrichtung nicht als ein Theil des Zuchthauses, sondern des für sich bestehenden Arbeitshauses anzusehen.

Sollte

Sollte jedoch Eltern oder Vormündern dessen ungeachtet die Wohnung im Zuchthause anstößig seyn; so können ihre Kinder oder Pflegbefohlenen gegen billigmäßige Bezahlung auch ganz von dem Zuchthause abgesondert in Verwahrnng und Zucht genommen werden. Die Behandlungsart in Rücksicht auf Verpflegung, Arbeit, Unterricht u. s. w. hängt ganz von der Bestimmung der Eltern, der Vormünder oder der Obrigkeit ab c).

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Policey bey dergleichen Anstalten auch darauf zu sehen verbunden ist, daß die Gewalt der Eltern, Vormünder und Anverwandten nicht mißbraucht und kein Kind oder Mündel aus übertriebener Strenge, Eigensinn, Haß, Habsucht oder andern unlautern Bewegungsgründen ohne hinreichende Ursachen der Zucht des Verbesserungs- oder Arbeitshauses übergeben werde. Traurige Beyspiele beweisen, daß eine solche Aufmerksamkeit der Policey nichts weniger als überflüssig ist.

c) Gerstlacher Sammlung aller Baden-Durlachischen Gesetze II. 126. 127.

Viertes Hauptstück.

Recht der persönlichen Sicherheitspolicey.

I. Allgemeine Grundsätze. II. Verhütung gefährlicher Streitigkeiten und Thätlichkeiten. III. Hausfriede. IV. Verbote gefährlicher Waffen. V. Rettung der Verletzten. VI. Vorbeugungsmittel gegen Vergiftung; VII. gegen den Kindermord; VIII. und den Selbstmord. IX. Verhütung körperlicher Verletzungen aus Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit.

I. Wer absichtlich oder aus Nachlässigkeit das Leben oder die Gesundheit Anderer in Gefahr setzt oder sie daran verletzt, ist nicht nur zu möglichst vollständiger Schadloshaltung verpflichtet, sondern auch einer verhältnißmäßigen Strafe unterworfen. Die Policey bemüht sich jedoch, auch diese Gefahren abzuwenden, und jede persönliche Verletzung, soviel möglich, zu verhindern.

Leute, die gefährlicher Anfälle auf die Personen der Bürger sich schuldig machen könnten, beobachtet sie mit beständiger Aufmerksamkeit, ergreift Sicherheitsmaßregeln gegen sie, und sucht sie, wo möglich, zu entfernen oder auf eine andere schickliche Weise, unschädlich zu machen. Gelegenheiten, wo Thätlichkeiten ausbrechen könnten, sucht sie zu vermindern; Ausbrüche derselben durch zweckmäßige Vorkehrungen zu verhüten, und, im Falle dieß nicht gelingt, durch schleunige Hülfe wenig-

wenigstens den damit verbundenen Gefahren zuvor zu kommen.

Die Sorgfalt der allgemeinen Privatsicherheits-Policey ist auch für den Schutz gegen persönliche Verletzungen von äusserster Wichtigkeit; sie beschäftiget sich aber nicht allein und ausschließend mit demselben. Die persönliche Sicherheitspolicey hingegen bezieht sich allein auf die Mittel, die Gefahren, womit das Leben oder die Gesundheit der Staatsbürger durch Vorsatz oder Vernachlässigung Anderer bedrohet seyn kann, aus dem Wege zu räumen, und das Recht der persönlichen Sicherheitspolicey enthält eines Theils die Bestimmung dessen, was die Policeygewalt in dieser Hinsicht thun darf, in sofern erhebliche Zweifel eine nähere Erläuterung dieser Frage nothwendig machen, andern Theils die Darstellung dessen, was durch die Policeygewalt zur Erreichung dieses besonderen Zweckes angeordnet und vorgeschrieben ist.

Die Policey richtet allezeit ihre Hauptbemühungen dahin, die zu befürchtenden gemeinschädlichen Uebel zu verhüten; aber auch wenn es ihr nicht gelingt, bleibt sie dennoch thätig, um wenigstens die nachtheiligen Folgen abzuwenden oder zu vermindern. So auch die persönliche Sicherheitspolicey. Wo ihrer Vorsicht und Aufmerksamkeit ungeachtet ein Unglück geschehen ist, da eilt sie zur Hülfe und sucht dadurch wenigstens noch einen Theil ihres wohlthätigen Zweckes zu erreichen.

Die Vorbeugungsmittel der persönlichen Sicherheitspolicey sind entweder allgemeine oder besondere. Diese sind theils gegen bestimmte absichtliche persönliche Verletzungen, theils gegen solche, die aus Nachlässigkeit geschehen, gerichtet. Bey beiden, vorzüglich aber bey letzteren, kömmt sehr vieles auf Zeit und Umstände, auf herrschende Sitten und Gewohnheiten, selbst auf die wandelbaren Thorheiten der Mode an. In dieser Hinsicht kann man in einem Staate die ernstlichsten und nachdrücklichsten Policeyanstalten und Verordnungen finden, an deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit man in einem anderen noch gar nicht gedacht, vielleicht zu denken noch keine Veranlassung gehabt hat. Aber Sitten und Gewohnheiten und Thorheiten der Mode lassen sich nicht in die Grenzen eines Gebietes einschränken, und oft kann nach langen Jahren erst ein in einem Staate bereits veraltertes Gesetz in einem anderen zum Bedürfniß werden.

II. Es giebt der Gelegenheiten so viel und mancherley, wo Streitigkeiten entstehen und dadurch Thätlichkeiten und persönliche Verletzungen veranlaßt werden können, daß die Policey vorzüglich darauf unnnterbrochen ihre Aufmerksamkeit richten, und nicht nur die Gelegeheiten zu Streitigkeiten möglichst zu vermindern suchen, sondern auch jederzeit zu schleunigen Gegenvorkehrungen bereit seyn muß.

Die öffentliche Sicherheit macht es der Policey schon zur Pflicht, die Versammlungsörter des Publicum nie aus dem Auge zu verlieren und vorzüg-

züglich bey besonderen Gelegenheiten ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln d). Hier kann sie sehr oft in den Fall kommen, auch Einzelne gegen Mißhandlungen und persönliche Verletzungen zu schützen, und durch sorgfältige Beobachtung auch die Selbstrache, die nicht selten auf eine andere Zeit verschoben wird, zu verhindern. Ein sehr zweckmäßiges Vorbeugungsmittel ist es, wenn die Rechte des Burgfriedens e) den öffentlichen Versammlungsörtern beygelegt werden, welches in den meisten teutschen Staaten, jedoch mit einiger Verschiedenheit in Ansehung der Gegenstände, gewöhnlich ist f).

Der minder gebildete Theil des Volkes ist meistens zu Thätlichkeiten sehr geneigt und wird öfters durch geringe Veranlassungen leicht dazu verleitet. Dergleichen Vergehungen werden, wenn sie nicht von besonderer Wichtigkeit sind, besser policeymäßig, als in processualischer Form behandelt, indem schleunige Verfügungen hier unstreitig immer am wirksamsten sind. Nach den Churbraunschweigischen Gesetzen sollen Schlägerey- und Injurienfachen der Unterthanen auf dem Lande bey den Aemtern summarisch untersucht, bey den Landgerichten angebracht, und bestraft werden, ohne daß deßfalls fernere Processe, viel weniger Appellationen verstattet werden g).

Gröf-

d) s. oben S. 243. f.

e) s. oben S. 241.

f) Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 160. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts II. 144.

g) Willich Auszug II. 185. 186.

Größere Gesellschaften jener Volksclasse endigen häufig mit Streitigkeiten und Schlägereyen. Daher muß die Policey bey Gelagen in Wirthshäusern und anderen Versammlungsplätzen des gemeinen Volkes darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und, was vorzüglich nützlich und zweckmäßig ist, nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die bestimmte Zeit fortdauern h). Hauptsächlich müssen die Wirthe angehalten werden, Streitigkeiten und Zänkereyen möglichst zu verhüten und nöthigen Falls bey Zeiten die Policey zu Hülfe zu rufen. Sehr zweckmäßig ist auch die Verordnung, daß die Wirthe, wenn ein Streit entstanden ist, vor wiederhergestellter Ruhe schlechterdings keine Getränke mehr hergeben sollen i).

III. Die Policey ist verpflichtet, persönliche Verletzungen überall und zu allen Zeiten nach Möglichkeit zu verhüten; vorzüglich aber muß Jeder gegen ungerechte Gewalt in seinem Hause geschützt seyn. Eine alte teutsche Gewohnheit, übereinstimmend mit den einfachen Grundsätzen der gesunden Vernunft, giebt dem Hausfrieden eine ausgezeichnete Kraft und Wirksamkeit.

Die-

h) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 190.

i) Zellische Policeyordn. v. 1618. Cap. 8. §. 6. Corp. Const. Cell. P. 3. pag. 21. Die Bauern im Lüneburgischen müssen ehemahls im lustigen Muthe gefährliche Leute gewesen seyn. Die Policeyordnung (a. a. O. §. 4.) befiehlt, wenn sie bey erlaubten Gesellschaften zusammenkommen; so sollen sie nach gehaltener Mahlzeit die Messer und scharfen Gewehre ihren Wirthen . . . zustellen und des andern Morgens allererst wieder zu sich nehmen, damit kein Schade damit geschehen möge.

Diesem gemäs darf Niemand in des Andern Haus ohne besondere Befugniß eindringen, und dem Bewohner ist dagegen der Gebrauch seines Hausrechtes erlaubt. Er darf sich durch verhältnißmäßigen Widerstand selbst auch allenfalls mit Beystand der Nachbarn k), Sicherheit verschaffen, und wenn Thätlichkeiten entstehen, so hat im Zweifelsfalle derjenige, der seines Hausrechts sich bedient hat, die Vermuthung für sich. So verstattet also die Policey in diesem besonderen Falle die sonst so streng verbotene Selbsthülfe, wenn nur dabey die Grenzen einer nothwendigen Vertheidigung nicht überschritten werden. Auch wird die Verletzung des Hausfriedens strenger, als andere ähnliche Vergehungen bestraft. Hingegen darf auch das Hausrecht auf keine Weise zu unerlaubten Gewaltthätigkeiten mißbraucht werden l).

Je

k) Zell. Policeyordn. v. 1618. Cap. 7. §. 5.: "Wo„fern Jemand den Andern in seinem Hause, darin„nen er billig Sicherheit und Friede hat, frevent„lich und mit selbster Gewalt und gewehrter Hand „schlagen und überlaufen würde, so sollen dessen „Nachbaren schuldig seyn, denselben retten und „für Gewalt schützen zu helfen, und die Abwen„dung freventlicher Gewalt und Uebermuths ohne „Verwirkung und Bröke thun. Doch soll sich ein „Jeder gefährlicher Todschlagens enthalten".

l) Runde t. Privatrecht §. 181. Fischer Cameral- und Policeyrecht II. 156. *Leyser* Med. ad Pand. Spec. 591.

Je leichter aber dieß Recht der Selbsthülfe zu eigenmächtigen Handlungen verleiten kann, desto zweckmäßiger würde eine genaue Bestimmung der Grenzen desselben seyn, welche von der Policeygesetzgebung unstreitig abhängt, bis jetzt aber in den allerwenigsten Gesetzbüchern zu finden ist m).

IV. Die Gefahr körperlicher Verletzungen wird größer durch den Gebrauch solcher Waffen, welche dazu eigentlich bestimmt und eingerichtet sind. Die Gesetze der Mode, welche den friedlichen Bürger beynahe völlig entwafnet hat, sind in dieser Hinsicht wirksamer gewesen, als es, zum Theil wenigstens, die Policeygesetze auch nur seyn konnten, da das Recht, Waffen zu tragen, als ein Vorzug betrachtet wird, den man leichter der Mode, als einem vernünftigen Gesetze zum Opfer bringt. Indessen hat jene, was sie auf der einen Seite nahm, auf der andern wieder zu ersetzen gewußt — durch Degenstöcke, Herculeskeulen und andere Instrumente, die in einer unvorsichtigen Hand leicht gefährlicher werden können, als der öfters mit seiner Scheide unzetrennlich verbundene Degen an der Seite des waffenfähigen Jünglings oder Mannes.

Die Policey verbietet mit Recht das Tragen heimlicher Waffen und erlaubt Niemanden, Gewehr, das in Stöcken oder auf andere Art verborgen ist, zu führen. Stilets und dreykantige oder sogenannte Schilfklingen dürfen nicht geduldet werden

m) Vergl. Preuss. Gesetzbuch. Th. 2. Tit. 20. §. 525. f.

den n). Stöcke mit Degenklingen und Wurfspiesen sind eine unnütze und gefährliche Modespielerey, die die Policey zur Verhütung des dabey zu besorgenden Unglücks billig nicht gestattet und die sie am leichtesten auch dadurch verhindern kann, wenn sie den Kaufleuten und Schwerdfegern untersagt, dergleichen Stöcke an irgend Jemand zu verkaufen o).

Uebrigens verbieten schon ältere Reichsgesetze den unnöthigen Gebrauch gefährlicher Feuerwaffen, der, wie sie sagen, "an sich selbst nicht zu männ„licher That gereicht, sondern mehr erschrecklich ist, „auch dadurch viel Unrath und friedbrüchige Hand„lungen sich begeben, die Unschuldigen auf den „Straßen überrennet, gefangen, auch etwa jäm„merlich entleibet werden" p). So gefährlich ist dieß zwar jetzt nicht mehr; doch sieht die Policey billig darauf, daß besonders von verdächtigen Leuten soche Waffen nicht geführt werden. Sehr zweckmäßig ist daher die Verordnung, daß zwar die Führung des Schießgewehrs auf öffentlichen Stra-

n) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 746. 747.

o) Hessen-Casselsche Verordn. v. 11. Sept. 1783. Samml. VI 1128. Diese Verordnung verbietet allen und jeden, wes Standes und Würden sie seyen, das Tragen der Stöcke mit Degenklingen. Das Preuss. Gesetz beschränkt das Verbot auf gemeine Leute. a. a. O. §. 747. Mit ersterem stimmen auch die Churſächsischen Gesetze überein. Schmieder Policeyverf. des Churfürstenth. Sachsen. I. 240.

p) Reichs-Pol.-Ordn. v. 1530. Tit. 32. §. 1-5. Gerstlacher Handbuch IX. 1238.

Straßen den Reisenden nicht verboten; hingegen solchen Personen, die als Vagabunden anzusehen wären, z. E. herrenlosen reisenden Jägerpurschen und anderen dergleichen Leuten, keineswegen erlaubt seyn soll q).

V. Die Policey kann bey aller Aufmerksamkeit und Sorgfalt Thätlichkeiten oder unvorsichtige Handlungen und daraus entstehende körperliche Verletzungen nicht immer verhindern. In diesem Falle erstreckt sich ihre Sorge auch auf die Rettung und Wiederherstellung der Verletzten. Da die Policey von dergleichen unglücklichen Ereignissen allezeit aufs schleunigste unterrichtet werden muß; so können durch sie die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen am leichtesten und sichersten getroffen werden. Nicht nur den Verletzten, sondern auch für den Thäter ist diese Aufmerksamkeit und Vorsorge der Policey höchstwohlthätig. Auch darf sie sich davon weder durch die Sorgfalt der Angehörigen des Verletzten noch durch die meistentheils eintretende Concurrenz der Criminalgerichte r) abhalten lassen. Letztere liegt ohnehin nicht eigentlich in dem Umfange der Criminalgewalt, in so fern es nicht darauf ankömmt, von der sorgfältigsten Anwendung der zweckmäßigsten Rettungsmittel, so viel möglich, Gewißheit zu erlangen, welches allerdings auf das Schicksal des Thäters Einfluß haben kann, und nicht immer dem spätern Zeugnisse der Aerzte und Wund-

q) Churſächsische Verordn. v. 9. Sept. 1738. Schmieder a. a. O. I. 241.

r) S. z. E. Claproth Summar. Processe S. 753. Note d.

Wundärzte überlassen werden darf. Uebrigens hat die Aufsicht des peinlichen Richters auf die Behandlungsart eines Verletzten wohl meistenstheils ihren Grund darinn, das Richter und Policeybeamter so oft in Einer Person vereinigt sind.

Die Policey hat endlich auch dafür Sorge zu tragen, daß Jeder, welcher einen Menschen, der durch Bosheit oder Nachlässigkeit anderer verletzt ist, hülflos findet, demselben nicht nur allen ihm möglichen Beystand leiste, sondern auch aufs schleunigste zu verschaffen suche. Hier kann die Policeygewalt ohne Anstand die Pflichten der Menschenliebe zu vollkommenen Pflichten erheben, in sofern nur das Recht der Selbsterhaltung dadurch nicht verletzt wird. Die Regeln, die in dieser Hinsicht zu beobachten sind, sind im Wesentlichen dieselben, welche auch bey der Rettung solcher Personen, die durch bloßen Zufall oder eigne Unachtsamkeit körperliche Verletzungen erlitten haben, befolgt werden müssen, und können daher weiter unten im völligen Zusammenhange schicklicher vorgetragen werden.

VI. Unter den Verletzungen, die meistens dem Leben, in jedem Falle aber der Gesundheit höchst gefährlich sind, oft aus bösem Vorsatze, oft aus bloßer Unbedachtsamkeit und Nachlassigkeit verursacht werden, und wogegen die Policey besondere Vorbeugungsmittel anwenden kann, sind die wichtigsten: Vergiftung, Kindermord, Selbstmord.

Zur Verhütung absichtlicher oder unvorsichtiger Vergiftung dient hauptsächlich die genaueste

Aufmerksamkeit beym Verkaufe giftartiger Substanzen s). Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. macht es allen Obrigkeiten zur Pflicht, die Apotheker und andere, die Gift verkaufen und damit umgehen, anzuhalten, daß sie niemanden Gift zustellen und überlassen sollen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit t), und es wird schwerlich einen teutschen Staat geben, wo nicht besondere, mehr oder weniger zweckmäßige Vorschriften deßwegen erlassen worden wären. Die jedesmahlige Anzeige bey der Obrigkeit und die Erwartung ihrer Erlaubniß möchte freylich zu weitläuftig und beschwerlich seyn. Auch giebt es andere, zum Theil sicherere Vorbeugungsmittel.

Nach den Preussischen Gesetzen darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats Gifte zubereiten, verkaufen oder sonst an andere überlassen. Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte erlaubt ist, sollen dabey mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen, damit niemand an seinem Leben oder an seiner Gesundheit beschädiget werde. Gift sollen sie nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines vom Staate genehmigten Arztes die Befugniß erhalten haben. Doch kann auch ohne einen solchen Schein an hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen zu einem von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauche Gift verabfolgt werden, wenn es entweder von ihnen

s) Jung Staatspolicey wissenschaft S. 51. 52. v. Eggers Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung I. 352.

t) C. C. C. Art. 37.

ihnen selbst abgehohlt oder von dem Apotheker durch seine Leute wohl verschlossen und verwahrt in ihre Hände überliefert wird. Auswärtige müssen zur Abhohlung des Giftes sichere Personen wählen und schriftlich dazu bevollmächtigen; diese aber müssen von dem Apotheker wegen dessen unschädlicher Fortbringung die nöthige Anweisung erhalten u).

Die durch eine neuere churbraunschweigische Verordnung bestimmten Vorsichtigkeitsregeln in Rücksicht auf den Verkauf des Giftes sind folgende: Allen Landeseinwohnern, insonderheit aber allen Krämern, Materialisten und Pferdeärzten wird bey einer Geldbuße von funfzig Thalern, welche dem Denuncianten als Gebühr zufallen sollen, verboten, giftartige Substanzen an irgend Jemanden, unter welchem Vorwande es seyn möge, zu verkaufen. Die Apotheker hingegen sollen Gifte nicht anders, als an bekannte Personen und gegen eine jedesmahlige schriftliche Bescheinigung, am wenigsten aber ohne ihr Wissen von ihren Gesellen und Lehrlingen verabfolgen lassen, widrigenfalls sie gleichfalls in die obige Strafe verfallen seyn sollen. Kein concessionirter Ratzenfänger darf, bey Verlust seiner Concession und Vermeidung empfindlicher Leibesstrafe, Gift an unbekannte Personen und ohne einen schriftlichen Schein zu weiterem Gebrauche überlassen v).

Am

u) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 693 = 700.

v) Hannöver. Anzeigen 1798. Stück 8. — Eine ähnliche Verordn. v. 21. Febr. 1744. S. fernerw. Anhang

Am vollständigsten scheint jedoch dieser wichtige Gegenstand in der Hessen-Casselischen Medicinalordnung behandelt zu seyn. Wenn heftig wirkende Arzneymittel und Gifte von bekannten Personen zu einem erlaubten und gefahrlosen Zwecke, worüber sie allezeit zu befragen sind, verlangt werden; so darf sie ihnen der Apotheker zwar überlassen, er muß aber den Nahmen des Käufers, das heftig wirkende Mittel oder Gift und dessen Quantität, nebst dem angegebenen Endzwecke, in sein Apothekerbuch sogleich aufzeichnen. Gifte, die gar keinen Geschmack haben und in so kleiner Dosis den Tod nach sich ziehen, daß sie sich auch bequem verstecken lassen, sollen überdieß nur gegen einen von dem Käufer mitzubringenden Erlaubnißschein eines angesessenen Arztes verabfolgt, dergleichen Erlaubnißscheine aber in das Apothekerbuch mit eingeschrieben werden w).

Ausser diesen Vorsichtigkeitsregeln ist auch die Vorschrift noch sehr zweckmäßig, daß alle Gifte und corrosivische Sachen, Materialien und Präparate ausser der Apotheke verschlossen und dazu eigene Tische, Wagen, Gewichte, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe gehalten werden sollen x).

Ueber

hang zu der Policeyordn. der Herzogth. Bremen und Verden S. 91.

w) Hessen-Casselsche Medicinalordn. §. 241-244. Samml. VI. 946.

x) Sachsen-Gothaische Verordn. Hellbach Handbuch des H. Sachsen-Gothaischen Privat- und Policeyrechtes Heft I. S. 20.

Ueber die Mittel, den Kindermord zu ver- VII.
hüten, kann man eine ganze Bibliothek sammeln, und dennoch sind der brauchbaren nur sehr wenige y). Manche, die in Vorschlag gebracht worden sind, haben in neueren Policeygesetzen eine Stelle erhalten; manche würden sie verdienen, wenn ihrer Anwendbarkeit nicht sehr oft wichtige örtliche Hindernisse entgegen ständen; viele sind so wenig überdacht, daß sie für Ein Uebel, welches vertrieben werden soll, zwey schlimmere zurückgeben würden, und andere sind — wenigstens abentheuerlich.

Ausser den Hülfsmitteln, welche die Erziehungs- Unterrichts- Sitten- und Bevölkerungspolicey zur Verhütung des Kindermords darbieten z), kommen hauptsächlich und hier ausschließend die unmittelbaren Vorbeugungsmittel, welche hin und wieder durch die Policeygesetzgebung als allgemein ausführbar anerkannt worden sind, in Betrachtung. Sie beziehen sich theils auf die Verminderung und Hinwegräumung der Haupttriebfedern und nächsten Veranlassungen zum Kindermorde, theils auf die möglichste Erschwerung der That selbst.

Furcht vor der Schande und der meistens damit verbundene harte Behandlung der Eltern, Vormünder, Verwandten und Bekannten wird von den Unglücklichen, die das Leben ihres neugebornen

y) Ein Verzeichniß s. Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen S. 140. Note m.

z) Vergl. v. Soden Geist der teutschen Criminalgesetze. II. 129-138.

Kindes verkürzt haben, fast immer als der nächste Beweggrund ihrer grausamen That angegeben. Gegen Mißhandlungen kann und muß das Gesetz sie schützen a); aber es vermag nicht, die Schande aus der öffentlichen Meinung zu vertilgen, und wenn es möglich wäre, sollte es der Gesetzgeber vernünftiger Weise wollen können? Aber das Gesetz selbst kann doch das sonst unbescholtene Mädchen, dessen Schwachheit Schonung verdient, der öffentlichen Beschimpfung entziehen und gegen Beleidigungen in Schutz nehmen b). Es kann ihm besonders alsdann, wenn das Versprechen der Ehe den unglücklichen Fehltritt veranlaßte, auf eine zweckmäßige Weise zu Hülfe kommen, wenn es auch gleich die volle Achtung in der öffentlichen Meynung ihm nicht wieder geben kann c).

Aengst-

a) "Keinesweges sollen die Eltern oder die an deren Statt sind, wie auch die Vormünder und Geschwister, noch weniger aber weitläufige Anverwandte und die Brodherrschaften die trostlose Dirne übel behandeln, mit bittern Vorwürfen plagen, sie wohl gar treten und schlagen, oder sie in einem verlassenen Zustande zum Hause hinaus stossen". Fürstl. Waldeckische Verordnung zur Verhütung des Kindermordes. v. 3. Jan. 1780. §. 20. Beckmanns Samml. auserlesener Landesgesetze I. 144.

b) "Schamloses Betragen und Lüderlichkeit werden ohne Nachsicht bestraft. Aus menschlicher Schwachheit gefallene Personen hingegen werden mit gelinderer Zucht zur Ordnung zurückgeführt. Statt öffentlicher Kirchenbuße legen sie privatim ihre Reue ab. Auf die geschwächte Dirne soll kein Schimpf fallen". Das. §. 1. 2. 3. 14. Beckmann a. a. O. S. 138. 142.

c) Wird das Versprechen der Ehe nicht erfüllt; so erhält die Geschwächte die Rechte einer geschiede-

nen,

Aengstliche Besorgnisse gänzlicher Hülflosigkeit bey der bevorstehenden Geburt und wegen des künftigen Unterhalts verleiten gleichfalls nicht selten zu dem Verbrechen des Kindermordes. Die Policey muß daher für solche Anstalten sorgen, wo die Entbindung ohne Aufsehen und ohne große Kosten abgewartet werden kann. Oeffentliche Gebährhäuser dienen zum Theil zu diesem Zwecke, ob er gleich meistens nicht der Hauptzweck ist. Hinreichend sind sie ohnehin nirgends, und es müssen daher andere Vorkehrungen getroffen werden. Die Preussische Gesetzgebung muß auch in dieser Hinsicht, wie in so vielen andern, als Muster aufgestellt werden. Eine zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme muß sie ohne Widerrede aufnehmen, und die Obrigkeit muß für eine hinlänglich geräumige Wohnung und für den nöthigen Vorschuß zur Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten sorgen. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bey welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dieß aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen d).

Für das Beste der unehelichen Kinder müssen die Gesetze und deren Vollstrecker Sorge tra-

nen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau. Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 1. §. 1047. f.

d) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 894-900.

gen. Den Verlassenen fehlt gewöhnlich ihr natürlicher Beschützer, der Vater. Der Staat muß seine Stelle, auch gegen ihn selbst, vertreten. In keinem Falle aber darf eine Geschwängerte in der Lage gelassen werden, gänzliche Hülflosigkeit voraussehen zu müssen e). Findelhäuser, vielleicht in größeren Städten ein nothwendiges Uebel, können das letzte Rettungsmittel anbieten f). Auch die Mutter muß für sich selbst auf eine billige Entschädigung rechnen können g). Wie aber, wenn der, den das Gesetz zu dieser Entschädigung verpflichtet, hartnäckig läugnet und nicht überführt werden kann; oder wenn er nicht im Stande ist, sie zu leisten? Wie wenn die Gefallene den Muth nicht hat, den Beystand der Gesetze aufzufordern? Und sehr oft kann dieß der Fall seyn, wenn Furcht vor der Schande mit den ängstlichen Besorgnissen wegen der Zukunft sich vereinigt. Hier bleibt freylich nichts übrig, als die Mittel zur Erlangung dessen, was die Gesetze der Geschwängerten und ihrem

e) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 2. §. 614. fol.

f) Vergl. Hessen-Cassel. Reglement, wie es bey dem Accouchir und Findelhaus ꝛc. zu halten. v. 3. Merz 1761. Samml. VI. 22. f. — Die in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen sich findenden exponirte, elternlose, arme, und Zigeunerkinder werden zur Helfte aus der Renntkammer, zur Helfte aus der Klostercasse unterhalten. Willich Ausz. I. 888. Struben Rechtl. Bed. Th. I. Bed. 171.

g) Bestimmter und vollständiger findet man diese in der Praxis oft so schwierige Materie nirgends behandelt, als in dem Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 1. §. 1028. f. und 1044. f.

ihrem Kinde zuerkannt haben, auf alle mögliche Weise zu erleichtern h).

Die Verhinderung und Erschwerung der That selbst beruht hauptsächlich und beynahe allein darauf, daß keine Schwangerschaft unentdeckt bleibe. Unwissenheit dient gewöhnlich der Geheimhaltung zur Entschuldigung. Daß es jeder Frauensperson, die sich eines unehelichen Beyschlafs bewußt ist, zur Pflicht gemacht wird, auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bey ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht zu haben, auch bey Zeiten sich Raths zu erhohlen i), ist ganz gut. Der Unterricht hingegen, der vierzehenjährigen Mädchen von den Kennzeichen der Schwangerschaft u. s. w. gegeben werden soll k), ist großen Bedenklichkeiten unterworfen, und muß billig der Einsicht und dem Ermessen der Mütter überlassen werden l).

Jede Frauensperson, die ihrer Schwangerschaft gewiß ist, muß sie entdecken, entweder ihren Eltern, oder Vormündern, oder einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau, die selbst schon Kinder gehabt hat. Die Mittel, diese Entdeckung zu bewirken, sind, ausser der auf die Geheimhaltung gesetzten Strafe, weder sehr zahl-

h) Vergl. Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 891. 892. 893. 897. 898. 899.

i) Das. §. 901. 903.

k) Das. §. 902.

l) v. Eggers Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung I. 360.

reich noch sehr ergiebig. Man kann die Nachsicht, womit die Gesetze den Fehltritt der Geschwängerten behandeln, nur unter der Bedingung der Entdeckung bewilligen m), und diese auch noch durch den Schutz, welcher der Gefallenen gegen alle Mißhandlungen verliehen wird, zu befördern suchen. Man kann die gesetzliche Strafe des unehelichen Beyschlafs wegen der zeitigen Entdeckung vermindern, oder gar nachlassen n); das Maß der Entschädigung von der Geburt eines lebendigen Kindes abhängig machen o), und die Entdeckung der Schwangerschaft an Vertraute und zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen selbst als das sicherste Mittel der Geheimhaltung vor dem Publicum darstellen p).

Der

m) Fürstl. Waldeck. Verordn. v. 3. Jan. 1780. §. 15. Beckmann a. a. O. S. 142.

n) Marggräfl. Badische Verordn. v. 1781. Innhalt der Badischen Gesetzgebung S. 593. Ist es rathsam, die Strafe überhaupt aufzuheben, ohne auf die gegründete Besorgniß Rücksicht zu nehmen, daß nicht gestraft werden — und erlaubt seyn nur zu oft verwechselt werden möchte? — Beobachtungen aus einigen Ländern, wo der unehliche Beyschlaf nicht bestraft wird, müßten hierüber die beste Belehrung geben. Die Preuss. Gesetzgebung übergeht die Strafe mit Stillschweigen. Das öfters angeführte Waldeckische Gesetz hebt sie ausdrücklich auf. §. 21.: Die Weibsperson, die sich zum erstenmahl vergißt, soll aus Mitleid für ihren Zustand und dessen Folgen von aller Strafe frey seyn. Beckmann a. a. O. S. 141.

o) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 1. §. 1075. In sehr vielen Fällen gewiß ein vortreffliches Mittel!

p) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 906. 907.

Der Schwängerer, der die Entdeckung der Schwangerschaft unterläßt oder gar verhindert, muß wegen der Folgen verantwortlich seyn q). Die Hauptsache ist jedoch immer die genaue Aufsicht und Aufmerksamkeit der Eltern, Dienstherrschaften und aller derjenigen, die dazu besondere Gelegenheit haben r). Auch erhält die Policey durch den öffentlichen Ruf oder durch vertraute Anzeigen dritter Personen allerdings das Recht, genauere Erkundigung, jedoch mit möglichster Vorsicht und Schonung, einzuziehen s).

VIII. Der Selbstmord gehört ganz eigentlich in das Gebiet der Policey, da er seiner Natur nach ausser den Grenzen des der Criminalgewalt angewiesenen Wirkungskreises liegt. Der Selbstmord kann nicht gestraft werden, wenn er es auch dürfte. Was man Strafe des Selbstmordes zu nennen pflegt, ist, genau genommen, nichts anderes als eine Policeymaßregel, um den todten Körper des Selbstmörders zur Lehre und Warnung für die Lebenden zu benutzen.

Der Selbstmord ist kein Verbrechen, weil dabey keine Verletzung der Rechte eines Dritten gedacht werden kann. Denn alles was man von Beleidigung gegen den Staat, gegen Eltern, Ehegatten, Kinder u. s. w. sagt, beweiset nur die große

q) Daselbst §. 914 = 916.

r) Das. §. 917 = 928. Waldeck. Verordn. §. 20. Beckmann a. a. O. S. 143. Hessen-Casselsche Verordn. v. 10. Sept. 1765. Saml. VI. 281.

s) Schmieder Churſächs. Policeyverf. I. 348.

große Immoralität einer solchen That t). Das römische sowohl als das teutsche Criminalrecht kennt keine Strafe des Selbstmordes, und mit Recht. Sünden dürfen nicht willkührlich zu Verbrechen gemacht werden. Wenn daher auch gleich der mißlungene Versuch des Selbstmordes eine Strafe möglich macht, so ist sie doch nicht zulässig. Zweckmäßig würde sie ohnehin höchst selten seyn. Denn wäre sie gelinde: so würde sie nicht wirken; wäre sie streng: so würde sie nur ein Reitz mehr zur möglichst sichern Vollführung der That seyn.

Hieraus folgt aber nicht, daß zur Verhütung des Selbstmordes gar nichts geschehen dürfe. Sehr richtig bemerkt ein scharfsinniger Gelehrter, der übrigens die Strafe des Selbstmords vertheidigt: "es ist hier darum zu thun, den Menschen

t) Man braucht z. B. nur die Gründe zu lesen, die der Gr. v. Soden gewiß in ihrer vollen Stärke vorgetragen hat (Geist der teutschen Criminal-Gesetze II. 149. f.), um recht lebhaft zu fühlen, daß die Moralität des Selbstmordes sich nicht vertheidigen läßt; daß aber auch der Begriff eines Verbrechens, im eigentlichen Sinne des Wortes, auf ihn nicht anwendbar ist. — Vergl. Grolmann Criminalrechtswissenschaft §. 447. *Hommel* Rhapsod. Vol. I. Obs. CXXVII. Sehr richtig sagt er: "Ego in ea re *turpe* distinguendum puto ab iniusto. Concedo lubulenter & fateor, pusilli & impotentis animi esse, si doloribus succumbas & in desperationem adigaris, si aeris alieni pudorem, ignominiam aut servitutem ferre non possis, sed cupias, ne moriaris, mori. *Haec autem pusillanimitas hominis se ipsum necantis turpitudo potius, quam delictum est.* Vol. I. (Edit. Rößig.) p. 195.

schen auch vor sich selbst sicher zu stellen, daß er sein kostbarstes Gut, sein Leben sich nicht nehme, und nicht durch eine bald vorübergehende trübe Stunde sich verleiten lasse, etwas zu thun, was er bey hinlänglicher Ueberlegung niemahls thun würde u). Diese wohlthätige Aufmerksamkeit und Sorgfalt gehört aber zu den Obliegenheiten der Policey.

Ist das Leben ein unveräusserliches Gut; so ist jeder berechtigt, den zu hindern, der das Seinige freywillig endigen will. Die Policey, welche durch ihre beständige Aufmerksamkeit dazu vorzüglich geschickt ist, ist also auch dazu berechtiget. Sie darf ohne Zweifel den, der Hand an sich selbst legt, zurückhalten, für seine Rettung und Heilung sorgen, ihn dem Leibes- und Seelenarzte zur physischen und moralischen Cur übergeben. Sie ist verpflichtet, auf Unglückliche, deren Gemüthszustand einen Selbstmord befürchten läßt, ein aufmerksames Aug zu haben und sie in eine möglichst gefahrlose Lage zu bringen, indem sie dafür Sorge trägt, daß sie entweder durch Vorkehrungen ihrer Angehörigen oder in einer öffentlichen Anstalt der genauesten Aufsicht beständig unterworfen bleiben und daß zugleich die zweckmäßigsten Versuche zu ihrer Wiederherstellung gemacht werden. In wiefern wegen eines versuchten Selbstmordes eine angemessene Züchtigung rathsam seyn möge, muß sie in jedem einzelnen Falle mit großer Vorsicht beurtheilen v).

Ein

u) Gmelin über Verbrechen und Strafen S. 164. Note r.
v) Vergl. Daselbst S. 170.

Ein nicht ganz unwirksames Vorbeugungsmittel gegen den Selbstmord kann die Vorstellung der Folgen seyn, welche die Vollbringung der That haben wird. So wenig auch der Selbstmörder das Gefühl dieser Folgen zu fürchten hat; so ist es doch möglich, daß blos der Gedanke an sie einen so lebhaften Eindruck auf ihn machen kann, daß er sich dadurch zurückschrecken läßt. Diese Folgen müssen aber nothwendig nach der Person des Selbstmörders und den Ursachen der That verschieden seyn. Wenn der überführte Verbrecher gewiß weiß, daß der Selbstmord die verdiente öffentliche Beschimpfung oder die verschuldete Einziehung seines Vermögens nicht vereiteln wird; so wird er nicht so leicht eine wenigstens zum Theil zwecklose That unternehmen. Was er zurück läßt — sein Vermögen, wenn die Natur seines Verbrechens dessen Verlust nach sich zieht, und sein lebloser Körper sey daher der Verfügung des peinlichen Richters überlassen w); nicht zur Bestrafung des Selbstmordes, sondern zur Vereitelung seines Zweckes, so weit sie möglich ist.

Der Selbstmörder, der aus Bewußtseyn einer bösen Handlung, aus Unmuth, Ueberdruß des

w) C. C. C. Art. 135. — Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 804. 805.: "Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen, nach Befinden des den Proceß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatz verscharrt werden. Ist bereits ein Strafurtel wider sie ergangen; so soll dasselbe an dem todten Körper, so weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden".

des Lebens, am Ende einer ausschweifenden Lebensart, seine Tage verkürzt hat, ist durch ein so öffentliches Beyspiel einer höchst unmoralischen Handlung der Achtung unwerth, welche man dem Andenken eines Verstorbenen durch die Behandlung seines leblosen Körpers zu erzeigen pflegt. Daher ist die Policey in einem solchen Falle wohl befugt, alle dahin abzweckende Feierlichkeiten und Ehrenbezeigungen bey der Beerdigung eines Selbstmörders zu untersagen; ob sie gleich nicht berechtiget ist, das Andenken des Verstorbenen zu beschimpfen x).

Rasende, Wahnsinnige, Schwermüthige, die zu Selbstmördern werden, sterben nicht durch ihre Schuld, sondern durch die Folgen ihrer Krankheit. Wenn nun gleich die Policey verbunden und berechtigt ist, von den Umständen, Veranlassungen und Ursachen ihres Todes genaue Erkundigung einzuziehen und deßwegen die allenfalls nöthigen Untersuchungen anzustellen; so hat sie doch kein Recht, in einem solchen Falle ein minder ehrliches oder stilles Begräbniß zu verfügen. Da aber, wo dieses wirklich statt hat, muß es nothwendig von den jetzt beynahe allgemein gewöhnlichen stillen Beerdigungen unterschieden. Die Wirksamkeit dieses Vorbeugungsmittels wollen freylich manche nicht zugeben, weil sich der um Schande nach dem Tode wenig bekümmern werde, dem das schrecklichste aller schrecklichen Dinge ein Mittel sey, sich vom Leiden zu befreyen y). Allein man

x) Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 803.

y) S. z. E. Jung Staats = Policeywissenschaft §. 138.

man wird doch einigen Nutzen davon mit Recht erwarten können, so lang noch Nachruhm, ehrenvolles Andenken nach dem Tode, und selbst die Bezeigung desselben bey der Beerdigung für die allermeisten Menschen einen gewiß sehr hohen Werth hat z).

IX. Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit veranlassen weit häufiger körperliche Verletzungen, als böser Vorsatz. Für Genugthuung und Strafe sorgt die Civil- und Criminaljustiz a); für Abwendung der Gefahr muß die Policey Sorge tragen. Die Fälle wo dieses nothwendig ist, sind sehr mannigfaltig, die hauptsächlichsten indessen folgende: Unvorsichtigkeit bey dem Gebrauch von Waffen; Un-

z) v. Soden Geist der teutschen Criminalgesetze II. 151. 152. Wirksamer, als diese Vorbeugungsmittel, mögen wohl die meisten Zweige der Wohlfarths-Policey seyn — Mittel gegen die Verschwendung, den Luxus, die zügellose Wollust, Beförderung wahrer Religiosität, Anleitung zu zweckmäsiger Beschäftigung, gute Armenanstalten u. dergl. Die Bücherpolicey wird hier nicht viel zu thun finden; so sehr man auch dem armen Werther deßwegen Vorwürfe gemacht hat. "Irrisi, sagt Hommel, qui per libellum *Göddenii* — — triumphatoris, qui inscribitur: Leiden des jungen Werthers, putabant pueros & puellas ferro, aqua, laqueo perituros. Ohe, ne unus quidem ex myriade lectorum periit. Scio autem se suspendisse, qui theologicum scriptum contra *Göddenium* — — perlegerat". Rhapsod. Vol. I. p. 199.

a) S. z. E. Tit. Pand ad Leg. Aquil (IX. 2); si quadrupes paup. (IX. 1.); de his, qui effuderint vel dejecerint (IX. 3.) — C. C. C. Art. 136. "So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibt".

Unachtsamkeit der Fahrenden und Reitenden; Unachtsamkeit in Ansehung gefährlicher Thiere; Nachlässigkeit bey Reparaturen oder Errichtung neuer Gebäude; Unachtsamkeit wegen aufgehängter oder aufgestellter Sachen.

An bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten darf weder mit Feuergewehr noch mit Windbüchsen oder Armbrüsten geschossen werden. In den Häusern muß ohne Noth kein geladenes Gewehr seyn; auf alle Fälle aber sorgfältig verwahrt werden. Reisende oder Jäger, die geladenes Gewehr bey sich führen, müssen, wenn sie unter Leuten sich aufhalten, genau darauf Acht geben, oder es des Schusses entledigen. Gastwirthe müssen darauf sehen, daß dieß geschehe, oder die Gewehre selbst in sichere Verwahrung nehmen b).

Schnelles Reiten und Fahren auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden ist höchst gefährlich und daher mit Recht verboten c). Pferde in der Stadt einzufahren, oder sie,

b) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 740-745. — In anderen Policeygesetzen ist bey dem Verbote des Schießens ꝛc. meistens nur auf Feuersgefahr Rücksicht genommen. Vergl. jedoch Schmieder Chursächs. Policeyverf. II. 755.

c) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 756. Hessen-Cassel. Verordn. v. 6. Sept. 1780. Samml. VI. 1011. Schmieder Chursächs. Policeyverf. I. 317. Vergl. teutscher Merkur 1798. St. II. S. 258.

sie auf öffentlichen Plätzen, Straßen, oder sonst im Freyen, wo sie durch ihr Ausreissen, Beissen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten können, ohne gehörige Aufsicht stehen zu lassen, ist unerlaubt. Schlittenfahren ohne Schellengeläute, besonders zur Nachtzeit, darf die Policey nicht dulden d).

Wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, muß immer von der Erlaubniß der Obrigkeit abhangen, welche ohne völlige Ueberzeugung, daß zur Verhütung alles besorglichen Schadens hinlängliche Maßregeln genommen worden sind, nicht ertheilt werden darf. Ein sonst zahmes Thier, das aber besondere schädliche Eigenschaften hat, muß abgeschaft oder wenigstens so verwahrt werden, daß es nicht schaden kann e). Hiernach ist vorzüglich auch das Halten der Hunde zu beurtheilen f). Muthwilliges Aufhetzen derselben

d) **Preuss.** Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 760-762. — Policeyverfügungen gegen die sehr allgemeine und sehr schädliche Gewohnheit der Fuhrleute ihre bespannten Fuhrwerke ohne Aufsicht stehen oder gar fortgehen zu lassen, wären sehr zu wünschen.

e) **Preuss.** Gesetzb. a. a. O. §. 749-753.

f) Nach einer **Hessen-Casselschen** Verordn. ist Niemanden, als den Metzgern und denjenigen, welche Jagensgerechtigkeiten zu exerciren haben, einige Hunde (die kleinen Haus- und Schoßhündgen, welche nicht auf die Straße kommen, allein ausgenommen) zu halten erlaubt. Samml. VI. 1014. Im **Mecklenburgischen** sollen grosse Hunde von den Bauern nicht gehalten werden. *Spalding* Repertor. iur. Mecklenb. 394. In **Göttingen** sind die **Bullenbeisser** und alle andere

ben gegen Menschen und Vieh ist mit einer Policeystrafe zu belegen g).

Die Policey muß ferner darauf sehen, daß die Gebäude in den Städten, Flecken und Dörfern, gehörig im Stande erhalten werden, nicht bloß ne urbs ruinis devastetur; — sondern auch damit durch Einsturz oder Abfall den Bewohnern oder Vorübergehenden kein Schade wiederfahre. Die Policey muß den Eigenthümer zu den nöthigen Reparaturen anhalten, und, fehlt es ihm an den dazu erforderlichen Mitteln, selbst die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die dem Publicum drohende Gefahr abzuwenden. Baumeister müssen wegen Fehler oder Nachläßigkeiten, woraus für die Bewohner eines Gebäudes oder das Publicum Gefahr entsteht, verantwortlich seyn. Wenn neue Gebäude errichtet oder Reparaturen vorgenommen werden, so müssen die dabey angestellten Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der

dere gefährliche und beissige Hunde verboten. Willich Auszug II. 169. In verschiedenen Ländern hat man die übertriebene Neigung zu Hunden durch Taxen einzuschränken gesucht. S. z. B. eine Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Verordnung vom 18. April 1787. und deren gründliche Anzeige in der Staatswissenschaftl. Zeitung 1790. St. CVIII. S. 861. f. In der That ist die unmässige Hundeliebhaberey nicht weniger nachtheilig und gefährlich, als die so gefürchtete Hundswuth. —

g) Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 755.

der Materialien, Einstürzen der Gerüste, oder auf andere Art Jemand beschädigt werde h).

Die Policey ist endlich auch dafür zu sorgen verpflichtet, daß besonders in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publicum bestimmt sind, nichts ohne gehörige Befestigung vor den Fenstern oder an den Häusern aufgestellt i) oder aufgehängt, noch aus den Häusern oder Fenstern geworfen werde, wodurch Jemand beschädigt werden könnte k).

Wenn in allen diesen Fällen der Civilrichter ruhig zusieht, bis nach geschehenem Schaden eine Klage bey ihm angebracht wird; so muß hingegen die Policeyobrigkeit bey Zeiten ihre Aufmerksamkeit darauf richten, damit kein Schade geschehe. Sie muß von Amts wegen Erkundigung einziehen, ob die ergangenen Policeyverordnungen gehörig beobachtet werden, und bey jeder Gelegenheit an deren Beobachtung erinnern, auch die Unachtsamen und Unvorsichtigen dazu durch zweckmäßige Verfügungen anhalten. Natürlicher Weise ist dieß Sache der Localpolicey, welcher die oberste Staatspolicey nur die allgemeinen Vorsichtigkeitsregeln, nach welchen sie sich zu richten hat, vorschreiben kann. So nützlich nun dieses unstreitig ist; so selten findet man

h) Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 765-776. Hessen-Cassel. Bauordn. v. 9. Jan. 1784. Samml. VI. 1142. §. 17.

i) Z. E. das an vielen Orten gewöhnliche Aufstellen von Blumentöpfen vor die Fenster. S. Schmieder Churfächs. Policeyverf. I. 317.

k) Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 762-764.

man dennoch in den Landes-Policeyordnungen solche bestimmte Vorschriften, indem es meistentheils der Localpolicey überlassen wird, nach den Bedürfnissen des Orts und der Zeit die nöthigen Verfügungen zu treffen, welches allerdings in Ansehung der speciellen Sicherheitsmaßregeln nichts anders seyn kann, im Ganzen aber häufig die Folge hat, daß an manchen Orten bald zuviel, bald zu wenig, geschieht.

Fünftes Hauptstück.

Recht der Eigenthums- Sicherheitspolicey.

I. Gegenstände der Eigenthums- Sicherheitspolicey überhaupt. II. Raub und Diebstahl. III. Beutelschneider. IV. Postdiebereyen. V. Betrügereyen. Aufsicht auf Maß und Gewicht. VI. Güte der Waaren. VII. Münzverfälschung. VIII. Uebermäßige Steigerung der Preise. IX. Taxen; besonders der nöthigsten Lebensmittel. Wirthsrechnungen. X. Monopolien. Große Handlungsspeculationen. XI. Auf- und Verkäuferey. XII. Kornwucher. XIII. Geldwucher. XIV. Zinswucher. XV. Vorbeugungsmittel. Creditinstitute und Leihhäuser. XVI. Judenwucher. XVII. Obrigkeitliche Bestätigung jüdischer Contracte. XVIII. Verbot der Abtretung jüdischer Forderungen an Christen. Betrüger anderer Art. Bettler von Profession. XX. Spieler von Handwerk. Goldmacher. Wahrsager. XXI. Vorsetzliche und muthwillige Bankerottirer. XXII. Nachdrucker.

1. Der Staat ist verpflichtet, die Bürger gegen Beeinträchtigungen ihrer Eigenthumsrechte zu schützen, eigenmächtige Eingriffe in dieselben zu verhüten, zu bestrafen, und durch Zwang zum Ersatz, soviel möglich, unwirksam zu machen. Strafe und Schadensersatz gehört in das Gebiet der Justizgewalt; Verhütung liegt der Policey ob.

Die Mittel, auf eine unerlaubte Weise sich in den Besitz fremden Eigenthums zu setzen, sind so mannigfaltig und zahlreich, daß es der angestrengtesten Aufmerksamkeit und Vorsicht des Eigenthümers nicht immer gelingen kann, sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Die Policey kömmt ihm daher billig zu Hülfe, indem sie theils gegen verdächtige Personen zweckmäßige Vorkehrungen trift, theils die Ausführung gefährlicher An-

Anschläge zu verhindern und zu erschweren sich bemüht, theils endlich die Wiedererlangung des Verlohrnen zu befördern sucht.

Beeinträchtigungen des Eigenthums geschehen entweder durch Gewalt, oder durch List und Betrug. Die Bemühungen der Eigenthums-Sicherheitspolicey sind daher gegen Raub, Diebstahl und Betrügereyen aller Art gerichtet l). Alles beruht hier auf der Wachsamkeit der Policey, und die allgemeine Ueberzeugung von derselben ist an und für sich schon eines der kräftigsten Vorbeugungsmittel. Ihre Verfahrungsart im Einzelnen hängt sehr oft von örtlichen Verhältnissen ab, und die Anstalten für die Sicherheit des Eigenthums müssen natürlicher Weise in Rücksicht auf Ort, Zeit und Gegenstand sehr verschieden seyn. Die allgemeine Policeygesetzgebung kann auch hier nur die Hauptgrundsätze vorzeichnen, nach welchen sich die Policeyverwaltung zu richten hat, und die Hauptvorschriften ertheilen, welche die Staatsbürger zur Unterstützung derselben beobachten müssen.

II. Die wichtigsten und wirksamsten Vorbeugungsmittel gegen Raub und Diebstahl sind in der öffentlichen sowohl, als in der allgemeinen Privat-Sicherheitspolicey bereits enthalten. Die Vorkehrungen der Policey gegen Räuberbanden m),

l) Vergl. Jung Staats-Policeywissenschaft Abschn. 4. Abth. 1. Hauptst. 2. insbes. §. 746. 747.

m) s. oben S. 256. Vergl. v. Schmettow Preißschrift, die Heerstraßen wider Räubereyen ꝛc. zu sichern. Hannover 1789.

die Aufmerksamkeit derselben auf verdächtige und gefährliche Leute n), Tag- und Nachtwachen, Anstalten zu schleuniger Verfolgung der Verbrecher o), und zu deren Entdeckung p) ꝛc. gehören ohne Zweifel zu den vorzüglichsten Hülfsmitteln der Eigenthums-Sicherheitspolicey.

Durch die Leichtigkeit, gestohlene oder veruntreute Sachen zu verkaufen, werden Diebstahl und Veruntreuung gar sehr befördert und begünstigt. Es ist daher sowohl in dieser Hinsicht, als auch um die Wiedererlangung entwendeter Sachen zu erleichtern, sehr zweckmäßig, wenn durch Policeygesetze die Beobachtung gewisser Vorsichtigkeitsregeln zur Pflicht gemacht wird. Wenn eine Sache zum Verkaufe angeboten wird, welche Leute von dem Stande und der Lebensart dessen, der sie anbietet, nicht zu besitzen pflegen, oder wenn sonst aus der Person des Anbietenden, der Beschaffenheit, dem Werthe und dem geforderten Preise der angebotenen Sache Zweifel wegen der redlichen Erwerbung derselben entstehen; so muß billig eine genaue Prüfung hierüber angestellt, der Anbietende umständlich befragt, und wenn er keine befriedigende Auskunft geben kann, die angebotene Sache zurückgehalten und an die Policey zur weitern Untersuchung abgeliefert werden q).

Ist

n) s. oben S. 278. f.

o) S. 288. f.

p) S. 291. f.

q) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 1231-1236. — Churbraunschw. Verordn. v. 29. Merz 1765. §. 4.: "Diejenigen, welche Sachen kaufen, oder sonst

Ist ein Diebstahl verübt worden, so müssen vorzüglich diejenigen Personen, welchen wegen ihres Gewerbes die gestohlenen Sachen zum Kaufe angeboten werden könnten, — Handelsleute, Gold- und Silberarbeiter, Trödler, Juden r) u. dergl. davon benachrichtigt und durch möglichst bestimmte Angabe der Kennzeichen der gestohlenen Sachen in den Stand gesetzt werden, zu der Entdeckung des Diebes und der Erstattung des Gestohlenen mit zu wirken. Versäumen sie in einem solchen

sonst an sich bringen, aus deren Werth sie sowohl, als aus dem Stande des Verkäufers einigen Verdacht schöpfen können, daß selbiger auf unrechtmäßige Art daran gekommen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit einer proportionirlichen Leibesstrafe belegt werden". Willich Auszug I. 909. Eine besondere Verordnung wegen der von den Goldschmieden zu beobachtenden Vorsicht s. das. S. 972.

r) Diesen hauptsächlich wird in den meisten Policeygesetzen, übereinstimmend mit der Reichs-Policeyordnung (v. 1548. Tit. 20. v. 1577. Tit. 20. §. 2.), der Kauf verdächtiger Sachen verboten. *Spalding* Repertor. iur. Mecklenburg. pag. 415. Inhalt der Badischen Gesetzgeb. S. 333. u. a. m. Dergleichen Verordnungen sind jedoch, wenn gleich auf die benannten Subjecte vorzüglich passend, offenbar zu eingeschränkt. — Die bekannte, längst verbotene Sitte, daß die Obrigkeit die gestohlenen Sachen dem Eigenthümer nicht zustellte, sondern sich zueignete, (vergl. C. C. C. Art. 207. 218. R. A. v. 1559. §. 35.) verdient hier wenigstens berührt zu werden, da in manchen Gerichten doch der Werth der gestohlenen Sachen in der Form der Gerichts- und anderer Kosten (eine Art Vergegeld, wie es scheint) den Weg in des Richters oder Policeybeamten Casse findet.

Falle die nöthige Vorsicht, so sind sie billig mit doppelter Strenge zu bestrafen s).

Endlich muß auch die Policey auf eine Classe von Handwerkern, die sich und anderen mit Leichtigkeit den Weg in die Wohnungen, und die Thüren der darin befindlichen Behältnisse öffnen können — die Schlösser, besonders aufmerksam seyn. Die Zunftgesetze suchen schon das vorzügliche Vertrauen, welches man in diese Handwerker zu setzen genöthigt ist, durch strenge Verordnungen und Vorschriften zu befestigen. Dessen ungeachtet darf sich die Policey dabey nicht beruhigen. Ein Schlösser, der absichtlich zu einem Diebstahle mitwirkt, muß billig härter gestraft werden als ein gemeiner Dieb; aber die Policey muß ihn auch hindern, aus Unvorsichtigkeit und Leichtsinn einen Diebstahl zu erleichtern. Beym Oeffnen verschlossener Wohnungen oder Schränke u. dergl., beym Verfertigen neuer Schlüssel, besonders der Hauptschlüssel, so wie beym Aufbewahren oder Verleihen der Dietriche muß die größte Vorsicht beobachtet und jeder mögliche Mißbrauch aufs sorgfältigste verhütet werden t).

Der Handel mit Schlüsseln, sey es auch blos unter dem Nahmen von altem Eisen, ist nicht ohne Gefahr und wird daher mit Recht aus den Trödelbuden verbannt. Höchstens kann der Verkauf von

s) Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 1237.

t) Preuss. Gesetzb. a. a. O. §. 1248. f. Schmieder Churſächs. Policeyverf. II. 1132.

von Schlüsseln an Eingesessene oder Schlössermeister (und besser nur an letztere) verstattet werden t).

Diebstähle werden nicht selten hinter die Maske eines glücklichen Fundes versteckt. Schon deßwegen muß die Policey auch auf gefundene Sachen aufmerksam seyn. Ihre Vorenthaltung ist ohnehin widerrechtlich und die Policey sorgt billig dafür, daß der wahre Eigenthümer sie zurück erhalte. Jeder, der eine verlorne Sache von einigem Werthe findet, wovon er vernünftiger Weise nicht vermuthen kann, daß der Eigenthümer sich ihrer begeben habe, wird mit Recht verbindlich gemacht, es der Obrigkeit zu melden, damit diese durch die öffentlichen Anzeigen den Eigenthümer ausfindig zu machen und davon zu benachrichtigen suchen kann v).

III. Eine eigene Classe von Dieben machen die sogenannten Beutelschneider aus, die durch besondere Geschicklichkeit und Gewandtheit sich in den Besitz fremden Eigenthums zu setzen wissen. Ihr eigentlicher Wirkungskreis ist freylich in großen volkreichen Städten; doch bieten ihnen auch außerordentliche Volksversammlungen, Messen und Märkte und überhaupt alle Oerter, wo der Zusammenfluß der Menschen groß ist, Gelegenheit zur Anwendung ihrer Künste dar.

Durch Aufmerksamkeit der Policey auf die Vagabunden aller Art, unter welche Rubrik diese geschickten Diebe mit gehören, kann ihrem schädlichen

u) Schmieder a. a. O. S. 1114.

v) Churbraunschw. Verordn. v. 9. Merz 1765. Willich I. 909.

chen Gewerbe schon mit Erfolg gesteuert werden. Oefters aber schleichen sie sich unter dem Vorwande eines erlaubten und nützlichen Gewerbes ein, und diesen so leicht möglichen Fall darf die Policey nicht ausser Acht lassen. Sie muß deßwegen überall, wo man Ursache hat, die Künste dieser Diebe zu fürchten, geschickte Aufseher anstellen, die beständig genau aufmerken, und sorgfältig Achtung geben, was für Leute zugegen sind und was ein Jeder treibt.

Eine sehr zweckmäßige Verordnung, besonders in Ansehung der Marktdiebstähle enthält die Badische Gesetzgebung. Alle Markt- und andere Diebstähle sollen, wenn auch gleich der Thäter nicht bekannt wäre, gleich nach frischer That mit allen einschlagenden Umständen rechtsförmlich und damit den über kurz oder lang habhaft werdenden Dieben des corpus delicti schon berichtigt vorgehalten und erforderlichen Falls darauf geurtheilt werden könne, untersucht und den letzten December jeden Jahres von dem Oberamt die vorgefallene Diebereyen mit Benennung der Zeit, des Orts, des Nahmens des Bestohlenen und des Entwendeten, nicht minder, ob es mit oder ohne aggravirende Umstande geschehen, summarisch zur Regierung einberichtet werden, um es in das Wochenblatt einrücken zu können w).

Eine

w) Inhalt der Badischen Gesetzgebung. S. 113. Eine frühere Berichtserstattung und Einrückung in öffentliche Anzeigen würde wohl wirksamer seyn.

Eine besondere Art von Postdiebereyen, IV.
die erst in neueren Zeiten überhand genommen hat, ist den künstlichen Diebstählen der Beutelschneider sehr ähnlich. Pakete oder Kisten, die ordentlich gezeichnet auf die Post gegeben worden sind, und deren Werth der Betrüger weiß oder vermuthet, werden unvermerkt gegen ein künstlich untergeschobenes, mit Steinen, Stroh, Torf u. dergl. angefülltes Packereystück von gleicher Gestalt und Signatur verwechselt und umgetauscht, und auf diese Weise die abgesendeten Waaren entwendet.

Das erste Vorbeugungsmittel gegen dieses diebische Kunststück ist natürlicher Weise die sorgfältigste Achtsamkeit auf diejenigen Postgutstücke, die in der Postlade nicht verwahrt werden können, und auf die Passagiere, so wie deren Coffers und Kisten. Das zweyte Vorbeugungsmittel ist — sorgfältige Erforschung und öffentliche Bekanntmachung der Kunstgriffe, welche die diebischen Betrüger anzuwenden pflegen x).

Durch eine Churbraunschweigische Verordnung ist zur Verhütung solcher Diebereyen vorgeschrieben, daß kein zum Bloßgehen ausser den Postladen sich qualificirendes Packereystück bey den Posten angenommen werden soll, wenn es nicht, ausser einer mit dem Addressbriefe übereinstimmenden, deutlich in die Augen fallenden Marque, zugleich

x) S. die Warnungsanzeige in einer besondern Beylage zum 7. Stück der Hannöv. Anz. 1799.

gleich mit dem wohl ausgedruckten Pettschaft des Addressbriefes an mehr als einer Stelle belegt und bezeichnet ist. An dem Orte der ersten Aufgabe sollen dergleichen Packereystücke mit Postnummern versehen und nach diesen Nummern und mit den darauf und auf dem Addressbriefe befindlichen Marquen in die Karten und Bloßzettel eingetragen und verzeichnet werden. An den durchgehenden Stationsorten ist den Post- oder Comtoirbedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf diese Packereyen große Vorsicht in Ansehung der Passagiere und bey einigem Verdachte eine sorgfältige Untersuchung zur Pflicht gemacht y).

V. Weit mannigfaltiger und häufiger, und in der That auch weit schwerer zu verhüten, folglich der Sicherheit des Eigenthums weit gefährlicher als Raub und Diebstahl sind die **Betrügereyen** aller Art, welche in dem so vielfachen Verkehr der Bürger untereinander vorzukommen pflegen, und wodurch einer auf Kosten des andern sich zu bereichern sucht.

Im Handel und Wandel ist eine der leichtesten und gewöhnlichsten Betrügereyen, daß die bedungene Quantität nicht gewährt wird. Dieß kann die Policey durch genaue **Aufsicht auf Maaß und Gewicht** zu verhüten suchen. Die älteren Reichs-Policeygesetze hielten in dieser Hinsicht die Einführung eines gleichförmigen Maaßes und Gewichtes für sehr nützlich und zweckmäßig. "Es sey, heißt „es, zu Förderung gemeines Nutz, und teutscher „Nation zu Aufnehmen und Gutem für fruchtbar „angesehen und erwogen, daß im heiligen römi-

schen

y) Hannöv. Anz. 1798. Stück 82.

„schen Reich ein gemein Ehl zu allerhand Gewandt, „auch ein gemein Maaß zu Wein, Bier und der„gleichen, item ein gemein Getreidmaaß, auch ein „gemein Gewicht aufgericht werde, vielerley Be„trug und Vortheils im Kaufen und Verkaufen zu „fürkommen" z). Dieser Ueberzeugung ungeachtet scheint man aber in der Folge den ganzen Plan, als unausführbar aufgegeben zu haben, indem in spätern Gesetzen den Reichsständen überlassen wird, wegen Elle, Maaß und Gewicht gute, ehrbare Richtigkeit und Ordnung in ihren Ländern zu Verhütung Abstellung gefährlichen Betrugs zu machen a).

Hierbey kömmt es nur darauf an, daß ein bestimmtes gleichförmiges Maaß und Gewicht, wornach man sich im Handel und Wandel zu richten hat, festgesetzt, auf die Beobachtung desselben gesehen, und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit eine genaue Untersuchung angestellt werde, nicht nur, ob überall das vorschriftmäßige Maaß und Gewicht vorhanden sey, sondern auch ob es immer vorschriftmäßig gebraucht werde.

Die Policeygesetze und Anordnungen der meisten teutschen Staaten sind in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes beynahe gleich bestimmt, ausführlich und vollständig. Die eingeführten Maaße und Gewichte, wenn gleich nicht nach einem

z) Reichs- Policeyordn. v. 1530. Tit. 30. Gerstlacher Handbuch IX. 1343.

a) Reichs- Policeyordn. v. 1548. Tit. 15. §. 1-3. v. 1577. Tit. 15. §. 1. 3. 4. Gerstlacher a. a. O.

nem allgemeinen, festen Princip berechnet, entsprechen ihrem Zwecke, ob schon nicht geläugnet werden kann, daß die Policey der Europäischen Republik, (wenn es eine giebt) durch Einführung eines allgemeinen Maaßes und Gewichtes um die Bequemlichkeit des Publicums sich sehr verdient machen würde. Einstweilen könnten manche einzelne teutsche Staaten sich dieses Verdienst um ihr Publicum erwerben, wenn sie wenigstens in ihrem öfters sehr kleinem Bezirke die Verschiedenheit des Maaßes und Gewichtes auszugleichen sich bemühten.

In den Churbraunschweigischen Staaten ist eine vollkommene Gleichheit aller Maaße und Gewichte eingeführt b). Die Beschaffenheit und Schwere der Gewichte c); das Maaß flüßiger Sachen, das Kornmaaß d), das Längenmaaß überhaupt e) und insbesondere das der Ellen

b) Verordn. v. 22. Dec. 1713. 27. Apr. 1715. 13. Sept. 1720. 8. Jun. 1724. 29. Nov. 1765. Willich II. 656.

c) Nur die Gold- und Silberarbeiter dürfen die sogenannten Cöllnischen Gewichte beybehalten.

d) Neuerlich ist auch zur Verhütung aller Ungleichheit und Beeinträchtigung bey dem Kalkhandel der neue Braunschweigische Himten von 1½ Fuß cubischen Inhalts, deren 36 auf ein Fuder gerechnet werden, als das gesetzliche Maaß festgesetzt worden. Verordn. v. 29. Jan. 1798. Hann. Anz. 1798. St. 11.

e) Für die Herzogthümer Bremen, Verden, Lauenburg und das Land Hadel ist in Ansehung der von Alters hergebrachten Längenmaßen, nach welchen Con-

Ellen und Haspel ist genau bestimmt, und durch zweckmäßige Vorschriften und Anstalten gegen Verfälschungen und Verwechslungen sicher gestellt. Zur Berichtigung der Maaße und Gewichte und zur nöthigen Aufsicht sind die Städte Hannover, Hameln, Göttingen, Einbeck, Osterode, Lüneburg, Celle und Nienburg als Eichstädte angeordnet. Alle Maaße und Gewichte sollen daselbst verglichen und mit dem dazu verordneten Stempel versehen werden. In allen Aemtern, Gerichten, Städten und Flecken soll von den vorgeschriebenen Maaßen wenigstens eines verwahrt werden, auch daselbst und in den Kirchdörfern eine eiserne gezeichnete Elle an einem öffentlichen Orte aufgehängt seyn. In den Glashütten sollen die Bouteillen, soviel möglich, nach dem neuen Maaße eingerichtet werden. Die Magistrate sollen die Schenken, Wirthshäuser und Krüge fleißig visitiren und die zu klein gefundenen Bouteillen hinwegschaffen lassen. In jeder Eichstadt sollen beeidigte Eichmeister bestellt und von diesen soll die Vergleichung und Stempelung an öffentlichen Orten geschehen. Aus diesen Städten sollen die umliegenden Oerter ihre Maaße und Gewichte geeichet, gestempelt und gezeichnet gegen eine festgesetzte billige Bezahlung erhalten. Wegen der Beobachtung dieser Vorschriften soll öfters visitirt, auch durch die Landcontrolleurs und Licentvisitatoren darauf acht gegeben werden.

Neben

die Contributionen u. andere Lasten, wie auch die Deiche vertheilt sind, aber bloß in dieser Beziehung, eine Ausnahme gemacht. Verordn. v. 29. Nov. 1765. §. 11. Hannöv. Anz. 1765. S. 1368.

VI. Neben dem Maaß und Gewichte kömmt hauptsächlich auch die verlangte und zugesicherte Güte der Waaren in Betrachtung f). Diese leidet oft durch die eigennützige Bemühung, Maaß oder Gewicht zu vermehren, oder eine Sache annehmlicher, schmackhafter, scheinbarer zu machen. Letzteres hat freylich seine Grade und kann nicht immer als eigentlicher Betrug angesehen werden. Nur, wenn man dergleichen Künste übertreibt, arten sie in Betrügereyen aus, die die Justiz strafen, und die Policey verhindern kann. Oefters sind sie nicht blos in ökonomischer Hinsicht, sondern auch in Ansehung der Gesundheit höchst schädlich und verdienen folglich aus einem zweifachen Grunde die ganze Aufmerksamkeit der Policey ff).

Die Gegenstände, welche am leichtesten und häufigsten verfälscht werden, sind allgemein bekannt und können der genauen Aufsicht der Policey nicht entgehen. Allein sie darf sich darauf nicht beschränken, sondern muß auch die versteckteren, weniger gewöhnlichen Betrügereyen zu entdecken und zu verhüten suchen. Strafverbote sind nicht hinreichend; am wenigstens allgemeine, die überhaupt jede Verfälschung der Waaren untersagen. Die verschiedenen Gegenstände müßen nahmentlich angegeben, die Arten der Verfälschung, die sich ohnehin nicht immer gleich bleiben, genau beschrieben werden. Oefters unerwartete Untersuchungen, wohl-

f) Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 126. f.

ff) Vergl. Preuß. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1442. f.

wohleingerichtete Schauanstalten, deutliche, öffentlichen Glauben verdienende Bezeichnungen, und manche andere zunächst in das Gebiete der Handwerks- Fabrik- und Handlungspolicey gehörende Vorkehungen müssen die Beobachtung der Gesetze sichern.

Die Reichs- Policeygesetze enthalten eine Reihe sehr nützlicher, größtentheils noch immer anwendbarer Vorschriften zur Verhütung gemeinschädlicher Betrügereyen in Ansehung vieler Gegenstände des Handels und Wandels, besonders solcher, die zu den täglichen, meistens unentbehrlichen Bedürfnissen gerechnet werden müssen. Der Hauptgrundsatz, auf den sie gebaut sind, ist: Strenges Verbot, genaue Aufsicht und fleissiges Visitiren. Ohne letzteres würden auch die strengsten Policeyverbote sehr wenig wirken.

Gegen die Verfälschung der Weine hat die Reichspolicey öfters geeifert, und Friedrich III. und Maximilian I. haben durch eigene Weinordnungen g) die Reinheit derselben zu erhalten gesucht. Die Weinbeeren sollen ohne Zusatz in den Keltern ausgepreßt, die Weine bis zum Ablassen ohne Gemächt und Zusatz ordentlich aufgefüllt, und auch beym Ablassen rein gelassen werden h). Die Fuhr- und Schiffleute, die zu Wasser oder Land Wein

g) v. 1487. 1498.

h) Weinordn. v. 1498. §. 1. 2. Gerstlacher Handb. IX. 1346. Hier findet man auch eine zweckmäßige Vorschrift wegen des Schwefelns der Weine.

Wein führen, sollen sich der bösen Gewohnheit, unterwegs davon zu zehren und den Mangel mit Wasser zu ersetzen, bey schwerer Strafe gänzlich enthalten i). Die Reichsstände sollen in ihren Gerichten und Gebieten Beamte zur Aufsicht anstellen, auch die Faßbinder, Eicher, Unterkäufer u. s. w. anhalten, auf die Beobachtung dieser Verordnung sorgfältig Acht zu geben, deßwegen nachzuforschen und jede erkundigte Unordnung der Obrigkeit anzuzeigen k). In den Landes-Policeygesetzen findet man natürlicher Weise hauptsächlich solche Vorschriften, die auf gewisse Arten von Verfälschungen, die hier oder dort am häufigsten vorkommen, sich beziehen. So ist z. E. im Baden-Badischen das Färben des rothen Weins mit Kirschen, Brombeeren oder gar mit schädlichen Wurzeln und andern Dingen l), im Churbraunschweigischen die Verfälschung des Brandteweins durch Pfeffer oder andere, starke Sachen m) verboten.

Die Verfälschung der Gewürze und Specereyen, und deren Vermischung mit anderen Materien, soll nach Vorschrift der Reichs-Policeygesetze durch Anstellung beeidigter Aufseher, die alle Specereyen und Gewürze öfters untersuchen sollen,

i) Daselbst §. 3. R. P. O. v. 1577. Tit. 16. Gerstlacher S. 1347. 1351.

k) Weinordn. v. 1498. §. 4. Gerstlacher S. 1348.

l) Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 669.

m) Edict. v. 5. Dec. 1736. §. 4. Willich Auszug I. 432.

sollen, möglichst verhütet werden n). Wer die künstlichen Betrügereyen mancher gewinnsüchtigen Kaufleute kennt, dem wird der practische Gebrauch dieser Verordnung keinen Augenblick zweifelhaft seyn.

Uebrigens beschäftigen sich die Reichs-Policeygesetze vorzüglich auch mit mancherley Betrügereyen, die bey Wollenmanufacturen, besonders bey der Tuchbereitung, und bey Wollen- und Seidenfärbereyen vorkommen können o). Ein ehemahls, und vielleicht hin und wieder noch gewöhnliches Kunststück, welches die Reichspolicey ihrer Aufmerksamkeit werth gehalten hat, verdient wenigstens eine kurze Erwähnung — das Errichten oder Aufhängen großer Tücher oder Plauen an den Kramläden, um dadurch die Farben der Tücher und anderer Waaren zu blenden, und die Käufer zu betrügen p).

Zur Beförderung der Wollenmanufacturen sind durch viele Landes-Policeygesetze gegen die Verfälschung der Wolle nachdrückliche Vorkehrungen getroffen worden. Nach Churbraunschweigischen Gesetzen müssen die Schafe vor der Schur wohl gereinigt werden. Die Wolle darf nicht mit Sand oder andern Unreinigkeiten bestreut oder angefeuchtet, vielweniger dürfen untaugliche

n) R. P. O. v. 1577. Tit. 24. §. 1. 2. R. A. v. 1551. §. 85. 86. Gerstlacher S. 1352.

o) R. P. O. v. 1577. Tit. 21. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. R. A. v. 1603. §. 64. 65. Gerstlacher S. 1359. f.

p) R. P. O. v. 1577. Tit. 21. §. 6. Gerstlacher S. 1367.

Sachen, insbesondere unbrauchbare Locken- oder Sterbwolle, eingebunden werden. Die Magistrate in den Städten und Oertern, wohin die Wolle zum Kauf gebracht wird, sollen Jemand aus ihrem Mittel zur Beschauung und Untersuchung derselben bestellen und beeidigen q).

Die Reichspoliceygesetzgebung hat endlich auch auf die bey der Verarbeitung des Goldes und Silbers nur zu häufig vorkommenden Betrügereyen Rücksicht genommen und verordnet, daß das Silber wenigstens dreyzehn Loth fein nach dem Cölnischen Gewicht und das Gold achzehn Carath halten soll, auch alle Gold- und Silberarbeit mit den Wappen und Zeichen des Ortes, wo sie verfertiget worden ist, als auch des Goldschmiedes, der sie verfertiget hat, versehen und die zu diesem Ende nothwendige Beschau an einem öffentlichen Orte und von obrigkeitlich beeidigten Personen vorgenommen werden soll. Wenn Gold- und Silberarbeiter, oder auch Handelsleute Gold- und Silbergeschirr ohne Probe auf die Märkte bringen; so sollen die Obrigkeiten die Beschau gehörig beobachten, die Probe ordentlich nehmen und darauf zeichnen lassen. Auch die bereits mit einer Probe versehenen Arbeiten sollen untersucht, jedoch ohne Noth und augenscheinlichen Fehler, nicht verworfen werden r).

Die

q) Verordn. v. 18. Nov. 1712. v. 11. Apr. 1718. v. 1. May 1723. Willich III. 473. Corp. Const. Cell. Thl. 3. B. 1. S. 373 f.

r) Reichsschluß vom 2. May. 9. Sept. 1667. Gerstlacher S. 1368. Damit stimmen im wesent-

Die bey den bisher angeführten Beyspielen beobachteten Grundsätze können auf alle Gegenstände des Handels, wobey Verfälschungen zu befürchten sind, angewendet werden, und so findet man in den Policeygesetzgebungen mehrerer Länder bald diesen bald jenen Gegenstand besonders angezeigt, als künstlichen Betrügereyen vorzüglich unterworfen. Dieß hängt von den jedesmahligen Erfahrungen und Beobachtungen der Policey ab, und ist, so wie der Gebrauch mancher Waaren und Handelsartikel, Bedürfniß, Mangel, Ueberfluß, Preiß u. s. w. wandelbar und nach Ort und Zeit sehr verschieden.

VII. Die Policey muß ferner auch darauf sehen, daß das Publicum durch Verfälschung der im Handel und Wandel gewöhnlichen allgemeinen Vergütungsmittel oder vorstellenden Zeichen der Güter nicht verkürzet und betrogen werde. Das Münzwesen ist um so mehr ein Hauptgegenstand der allgemeinen Reichspolicey, da in der That die Einführung eines wohlüberlegten, billigen und gleichförmigen Münzfußes eine sehr große Wohlthat für ganz Teutschland seyn würde, welcher dasselbe unmöglich anders als durch den vereinigten Willen des Kaisers und der Reichsstände theilhaftig werden kann.

Die Sorge für einen hinreichenden Vorrath guter Münze gehört in die Wohlfarthspolicey,

sentlichen die Churbraunschweigischen Gesetze überein. Nur darf das verarbeitete Silber zwölflöthig seyn. Willich III. 188. Corp. Const. Cell. a. a. O. S. 231. f.

welche in dieser Hinsicht die aus dem Mangel guter Münze zu befürchtenden gemeinschädlichen Uebel abzuwenden sucht. Die Sorge hingegen, damit das Publicum nicht mit schlechter Münze betrogen werde, gehört ganz eigentlich in die Sicherheitspolicey. Keine Art von Betrügereyen ist so weit um sich greifend, so sicher und so einträglich, als die Münzverfälschung, sie werde nun unter dem Schutze des Münzregals oder ohne denselben getrieben. Jedes kleine Geschäft setzt uns der Gefahr aus, in einem Augenblick, und ganz unmerklich, um einen Theil unseres Eigenthums durch falsche oder geringhaltige Münze betrogen zu seyn.

Das Prägen ungerechter Münze und die mannigfaltigen Künste der Granalirer, Körner, Seigerer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Abgießer, Auswieger, Auszieher und Fälscher s), zu verhüten, ist Pflicht der Eigenthums-Sicherheitspolicey. Die Reichs-Münzgesetze enthalten hierüber eine Reihe der zweckmäßigsten Vorschriften t), die aber so genau mit den Verordnungen und Anstalten zur Anschaffung und Erhaltung eines hinreichenden Vorraths guter Münze im teutschen Reiche verbunden sind, daß sie besser zusammen dargestellt werden.

VIII. Uebermäßige Steigerung der Preise wird mit Recht als Betrug angesehen, welchem die Policey

s) S. R. A. v. 1548. §. 43. v. 1551. §. 47. Reichs-Münzordn. v. 1559. 160-162. 170. Reichsschl. v. 2. May. 9. Sept. 1667.

t) S. Gerstlacher Handbuch IX. 1589. f.

licey vorzubeugen verpflichtet ist. Nur sind passende und zweckmäßige Vorbeugungsmittel sehr schwer aufzufinden, und das gewöhnliche Hülfsmittel der Taxen ist in der Anwendung großen Schwierigkeiten unterworfen.

Am häufigsten wird das Publicum in Ansehung der in jedem Hauswesen gewöhnlicher Weise nöthigen Arbeiten und Dienstleistungen, so wie in Ansehung der mannigfaltigen allgemeinen Bedürfnisse, die der Handwerker oder Krämer zu liefern pflegt, in Gefahr gesetzt, durch überspannte unbillige Forderungen betrogen zu werden. In beiden Fällen ist möglichste Beförderung der Concurrenz ohne Zweifel das vorzüglichste Mittel, übermäßigen Steigerungen der Preise mit Erfolg zu begegnen.

In Ansehung der Taglöhner und Dienstboten wurden schon im 16. Jahrhundert dieselben Klagen geführt, die man jetzt so häufig hört: "Es „sey der Taglöhner und Arbeiter halber um den „täglichen Pfennig allenthalben eine große Unord„nung, in dem, daß niemands, so derselben noth„dürftig, die überkommen möge, er gebe dann ih„nen ihres Gefallens" u). Die Reichs-Policeygesetze verordnen daher, daß, da die Taglöhne, Botenlöhne, Münzen, die Geschäfte und Arbeiten in den Landen nicht gleich seyen, eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiete eine stattliche Ordnung und Satzung derhalben aufrichten soll, damit diejenigen, so ihrer bedürftig, nicht ihres Gefallens übernommen, und die Taglöhner, Mann- und Weibspersonen, Winter- und Sommerzeit, was sie

u) R. P. O. v. 1530. Tit. 24.

jedes Tags zu Lohn haben und nehmen sollen, Wissens haben mögen v). Auch sollen die benachbarten Reichsstände sowohl, als die Kreise untereinander wegen einer gemeinschaftlichen Verordnung sich vereinigen w).

Die Reichspoliceyordnung selbst erkennt übrigens die Nothwendigkeit, auf die jedesmahligen besondern Verhältnisse sorgfältig Rücksicht zu nehmen, und daraus folgt von selbst, daß dergleichen Taxordnungen sehr oft abgeändert werden müssen, wenn anders ein richtiges und der Billigkeit gemäses Verhältniß beobachtet werden soll. Am besten ist es, wenn die Policey dafür sorgt, daß es so wenig als möglich, an Arbeitern fehlt. Dieß geschieht eines Theils dadurch, daß die ärmere Volksclasse immer mehr zur Arbeitsamkeit erzogen und gewöhnt wird, andern Theils, daß solche Personen, die einen ordentlichen, sichern Nahrungszweig, womit sie sich beschäftigen, nicht nachweisen können, zum Dienen angehalten werden.

Man hat freylich das Recht der Policey, einen freyen Menschen zu irgend einer bestimmten Beschäftigung, also auch zum Dienen zu zwingen, öfters in Zweifel gezogen, und wie es scheint, nicht mit Unrecht, sobald dieser Zwang willkührlich und ganz ohne Unterschied ausgeübt werden soll. Allerdings aber ist die Policey nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Leuten, deren Lebensart und Gewerbe eine gegründete Furcht erregt, daß sie

v) R. P. O. v. 1530. a. a. O.

w) R. A. v. 1551. §. 72. R. S. v. 22. Jun 4. Sept. 1731.

sie durch Betrügereyen, Diebereyen, und Betteln oder auf irgend eine andere Weise dem gemeinen Wesen zur Last fallen werden, und die sich selbst eine zweckmäßige Beschäftigung freywillig nicht erwählen wollen, zu einer gemeinnützigen Thätigkeit anzuhalten.

In dieser Rücksicht soll nach churbraunschweigischen Gesetzen ledigen Personen, die im Stande sind, anderen Leuten zu dienen, nicht verstattet werden, an einem Orte sich niederzulassen, um nach ihrem eigenen Gefallen zu leben, sondern sie sollen zur Arbeit und Annahme von Diensten gegen billigmäßigen Lohn angehalten werden x). Auch ist das herrenlose Gesinde einer außerordentlichen Abgabe unterworfen, und zwar soll an den Oertern, wo der Licent eingeführt ist, eine Mannsperson wöchentlich einen Mariengroschen, eine Frauensperson sechs Pfennige zum Besten der Armen des Ortes, wo sie sich aufhalten, und über dieß monathlich an die Obrigkeit ihres Wohnortes jener drey, diese zwey Mariengroschen entrichten. An den Oertern aber, wo kein Licent ist, soll eine Mannsperson wöchentlich einen guten Groschen für die Armen, monathlich drey Mariengroschen an die Obrigkeit, und jährlich achtzehn Mariengroschen an die Gemeinde, als Zuschuß zur Contribution, eine Frauensperson aber für die Armen wöchentlich einen Mariengroschen, an die Obrigkeit monathlich zwey Mariengroschen, und an die Gemeinde jährlich zwölf Mariengroschen bezahlen. Unter die Zahl des

x) Verordo. v. 10. Aug. 1654. v. 28. Merz 1732. §. 27. Willich 1. 581. f. u. 593.

des herrenlosen Gesindes soll aber gerechnet werden „alles, was sich von geringen Leuten sowohl in de„nen Städten und Flecken, als auch auf dem plat„ten Lande findet und nicht bey denen Eltern und „Geschwistern freywillig oder sonst bey einem Brod„herrn dienet, noch sich zum Häusling qualificirt „hat, oder ein von den Truppen abgedankter inva„lider Soldate ist" y).

Uebrigens ist zwar in Ansehung des Lohnes der Dienstboten und Taglöhner aus sehr triftigen Gründen keine gewisse Taxe festgesetzt, jedoch, um die übermäßige Steigerung desselben zu verhüten, verordnet worden, daß der in einer Stadt und Gegend seit drey Jahren gewöhnliche Lohn nicht überschritten, und auch das in der Saat- und Erndtezeit dienende Gesinde nach dem Verhältniß desselben bezahlt werden soll z). Auch soll keinem Knechte statt des Lohnes Korn auf dem Felde bewilliget werden a). In andern Ländern ist der Lohn des Gesindes und der Taglöhner fest bestimmt b); allein man kann mit Recht dagegen erinnern, daß in einem nur einigermaßen beträchtlich Lande schon die Verschiedenheit des Preises der Lebensmittel in verschiedenen Districten desselben in der Taxe einen we-

y) Verordn. v. 28. Merz 1732. §. 28. erneuert d. 12. Nov. 1764. Willich I. 594. Vergl. *Spalding* Repertor. iur. *Mecklenb.* pag. 219.

z) Verordn. v. 28. Merz. 1732. §. 24. 29. Willich I. 593.

a) Edict v. 10. Febr 1700. Willich I. 583. Vergl. *Spalding* a. a. O. S. 220.

b) s. z. E. Repert. Corp. Const. March. p. 402. Samml. Fürstl. Hessischer Verordn. VI. 195. 216.

wesentlichen Unterschied machen, und daß überdieß bey dem Vermiethen der Dienste und dem festzusetzenden Miethgelde allezeit auf die besonderen mit der bestimmten Dienstleistung verbundenen Beschwerlichkeiten oder Vortheile und Bequemlichkeiten Rücksicht genommen werden muß; ein Punct, worüber nur das eigene Ermessen der contrahirenden Theile entscheiden kann.

IX. Weniger Bedenklichkeiten ist die Taxe der nöthigsten und unmittelbaren Befriedigungsmittel allgemeiner Bedürfnisse ausgesetzt, besonders da, wo der Handel mit derselben durch den Zunftzwang beschränkt ist. Becker und Fleischer können am leichtesten durch eine billige Taxe von der Uebertheurung ihrer so ganz unentbehrlichen Handelsartikel zurückgehalten werden *), und dieses Vorbeugungsmittels bedient sich denn auch die Policey in den meisten teutschen Staaten — einige kleinere Gebiete vielleicht ausgenommen, wo die Handhabung der Policey ganz der Natur, oder, was hier dasselbe ist, der Rechtschaffenheit und dem guten Willen jedes Einzelnen überlassen ist.

Die Reisenden gegen die Gewinnsucht der Gastwirthe in Schutz zu nehmen, ist eine Pflicht der Policey, der sie sich billig nie entziehen sollte. Die Reichs-Policeygesetze enthalten in dieser Hinsicht die zweckmäßigsten Vorschriften. Die Reichsstände sollen nach den jedesmahligen Preisen der Lebensmittel den Gastwirthen eine billige Taxordnung vorschreiben, die Mahlzeiten jede zu vier Speisen, auch den Wein, Bier, Brod, Fleisch, Ha-

*) L. B. ab *Hohenthal* de Politia pag. 116.

Haber und rauh Futter von Zeit zu Zeit nach der Wohlfeilheit oder Theurung der Jahre taxiren, nicht weniger für das Nachtlager und Stallmiethe ein gewisses setzen, und zur Nachricht der Reisenden und Gäste die Taxe auf eine Tafel schreiben und diese an den Wirthshäusern öffentlich anschlagen lassen, insonderheit aber auch die Wirthe anhalten, daß sie den Gästen nicht mehr Speisen, als sie sie selbst wollen und begehren, aufdringen, und was sie mit ihren Leuten und Pferden verzehren, denselben in der Rechnung ordentlich specificiren, auch ein vorschriftmäßiges Maaß zum Getränke und Haber gebrauchen c).

Die Reichspolicey wollte ihr Taxsystem auch auf andere Gegenstände des Handels ausdehnen, und alle Krämer, Gewandschneider, Seiden- und andere Händler damit heimsuchen, indem sie von der freylich sehr richtigen Bemerkung ausgieng, daß durch übertriebene Steigerung der Preise sehr oft große Vervortheilung geschehe, und deßwegen die sämmtlichen Reichsstände erinnerte, darauf aufmersam zu seyn und die Preise nach Billigkeit er-

c) Reichs-Pol. Ordn. v. 1530. Tit. 25. §. 1-5. N. S. v. 1. Aug. u. 10. Oct. 1668. Gerstlacher Handb. IX. 1356. f. Die Churbraunschweigischen Gesetze machen es den Gastwirthen überhaupt zur Pflicht, ihre Gäste weder mit unrichtigem Maaße noch sonst auf einige Weise zu vervortheilen und zu übersetzen, insonderheit auch von dem Haber nicht mehr, als in den Städten 2 Mgr., und auf dem Lande 1 Ggr. über den darin oder in der nächstgelegenen Stadt gängigen Marktpreis zu nehmen. Verordn. v. 24. April. 1710. Willich l. 896.

ermäßigen zu lassen d). Daß durch Befolgung dieser Erinnerung der Detailhandel in Teutschland völlig zu Grunde gerichtet worden wäre, sieht jedermann leicht ein. Auch kam es nie so weit und jetzt schützt meistentheils die Vervielfältigung der Kleinhändler gegen Vervortheilung von ihrer Seite. Ihre und unsere Tyrannen sind die Großhändler.

Auch sie hat die Reichspolicey nicht vergessen. Längst hat sie den Monopolien, der Auf- und Vorkauferey, und den geschickten Speculationen, die dahin abzwecken, die Güter und Waaren in die Magazine einiger wenigen zu bringen, um den Preis nach Belieben setzen zu können, den Krieg angekündigt. Und in der That, wenn das alles auch nicht gerade Verbrechen ist, so läuft es doch auf eine so starke Besteurung des Publicums hinaus, daß man sie sehr mild beurtheilt, wenn man sie nur als unbillige Vervortheilung betrachtet, wogegen die Policey billig zu Hülfe kömmt.

X. "Wiewohl, heißt es in der Reichs-Policeyordnung e) die Monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürkäuf,

d) R. S. v. 1668. Gerstlacher IX. 1358.

e) v. 1577. Tit. 18. §. 1. Gerstlacher Handbuch IX. 1425. Vergl. R. A. v. 1512. §. 16. 17. 18. v. 1526. §. 26. v. 1529. §. 34. v. 1530. §. 135. 136. 137. R. A. v. 1532. Tit. 8. R. P. O. v. 1548. Tit. 18. §. 1-12. Gerstlacher IX. 1422. f. — Vergl. Cellische Pol. Ordn. Cap 19. §. 6. Corp. Const. Cell Thl. 3. B. 1. S. 56. — — M. Staatswissenschaftliche Versuche Thl. 2. Nro. IV. Ueber Wucher und Wucherverbote S. 180. f.

käuf, nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichsabschied bey großer Pön und Strafen, als Verlust aller Haab und Güter, und Verweisung des Landes verboten; so ist doch solchen Satzungen, Abschied und Verbot, bis anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollziehung gar nicht nachkommen noch gelebt worden, sondern seynd in kurzen Jahren etwa viel große Gesellschaft in Kaufmannsgeschäften, auch etliche, sonderbare Handthierr und Kaufleut im Reich aufgestanden, die allerley Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein und Korn, und anders dergleichen von den höchsten bis auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kunschaften und Verwahrnuß haben, sonderlich wenn die Waaren verderben, oder sonsten in Aufschlag kommen, und ehe die andere Kaufleut solches gewahr werden) in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, unterstehen, Auf- und Fürkauf damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käufer oder Verkäufer anzudingen, solche Waaren niemand dann ihnen zu kaufen zu geben oder daß er, der Verkäufer, sie nicht näher oder anders geben wöll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem heil. Reich, und allen Ständen desselben merklichen Schaden, wider obvermeldte gemeine, geschriebene Recht und alle Ehrbarkeit, zu."

Der Monopolist hat mit seinen Waaren das ganze Publicum in seiner Gewalt; er kann ihm die schlechtesten verkaufen und doch den höchst möglichsten Preiß dafür ansetzen. Die strengste Auf-

Aufsicht kann ihn daran nie gänzlich verhindern. Allein das Verbot der Monopole kann also das Publicum gegen Vervortheilung und Betrug schützen. Nur in äusserst wenigen Fällen wird die Verstattung eines Monopols gerechtfertiget werden können f). In dem teutschen Reiche ist sie in der Regel schlechterdings verboten g), und auch das höchste Reichsoberhaupt soll keine Privilegien auf Monopole ertheilen h).

Große Handelsspeculationen, die dahin abzwecken, allerley Waaren und Kaufmannsgüter in die Hände einzelner Kaufleute oder ganzer Gesellschaften zu bringen, um den Preis nach Willkühr setzen zu können, sollen nach den Reichspoliceygesetzen gleichfalls verboten seyn. Dergleichen Speculationen werden aber täglich gemacht und wehe der Handlung im Großen, wenn ihr die Fesseln der Reichs-Policeyordnung angelegt werden sollten i)!

Es

f) Hiervon unten in dem Rechte der Handelspolicey.

g) R. P. O. v. 1577. Tit. 18. §. 2.

h) Wahlcap. Art. 7. §. 3.: "Keineswegs auch Jemanden *Privilegia* auf *Monopolia*, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als der Reichssatzung zuwider, abthun und aufheben"

i) M. Staatswissenschaftliche Versuche II. 182. 183.

Es ist allerdings auch bey diesen Speculationen eine Grenzlinie, deren Ueberschreitung der Moralist nicht billigen kann. Ob aber der Kaufmann, welcher mit Verstand und Glücke speculirt hat, Unrecht thut, betrügerisch handelt, wenn er die günstigen Umstände im vollsten Maaße benutzt? Schwerlich wird sich das erweisen lassen. Auch fühlten dieß die Gesetzgeber wohl, indem sie ausdrücklich erklärten: Niemanden soll verbotten seyn, sich mit Jemand in Gesellschaft zu thun, Waaren zu kaufen und zu verhandthieren k). Nur wollen sie der Moralität des Kaufmanns zu Hülfe kommen, und ihm eine Grenzlinie bestimmen, die aber größtentheils so wenig genau bezeichnet ist, daß es in den meisten Fällen kaum möglich seyn wird, das Gesetz mit Sicherheit in Anwendung zu bringen. Wann soll die Speculation des geschickten Kaufmanns, als gefährlicher, ungebührlicher Vorkauf betrachtet werden? Seine Hauptkunst und Ehre bestehet ja darin, daß er das wahrscheinliche Steigen und Fallen der Waaren sorgfältig erkundige, darnach seinen Verkauf und Einkauf richte, gute Correspondenz unterhalte, und seine Maßregeln nehme, ehe die andern Kaufleute solches gewahr werden. Und gerade das macht ihm die Policeyordnung zum Verbrechen. In diesem Puncte kann man sie also wohl als veraltet ansehen.

Einige andere Puncte sind aber allerdings noch völlig anwendbar. Verabredungen mit den Verkäufern, einen bestimmten Preis zu halten, lau-

k) R. A. v. 1530. §. 136. R. P. O. v. 1577. Tit. 12. §. 3.

laufen allemahl auf unbillige Vervortheilung des Publicums hinaus und mit Recht sucht ihnen die Policey, , sobald sie Kundschaft davon erhält, mit Nachdruck zu steuern. Der Hauptgegenstand derselben bleibt aber immer die Auf- und Vorkäuferey der nothwendigsten, allgemeinen Lebensbedürfnisse, besonders da, wo zum öffentlichen Verkaufe derselben zweckmäßige Anstalten getroffen sind l).

XI. Die Reichs-Policeyordnung verbietet das Laster des Auf- und Vorkaufs, wie sie es nennt, bey der Strafe der Landesverweisung und der Vermögengsconfiscation und verspricht dem, der die Anzeige davon machen würde, den vierten Theil der verwürkten Güter; wenn er aber ein Theilnehmer wäre, wenigstens gänzliche Straflosigkeit. Die Reichsstände werden ermahnt auf der Beobachtung des Gesetzes streng zu halten, und im Falle einer Saumseligkeit von ihrer Seite hat der Fiscal den Befehl, nicht nur gegen die Uebertreter, sondern auch gegen die nachlässige Obrigkeit zu verfahren m). Beides ist jedoch in der neueren Praxis

l) L. 6. D. de extraord. crim. L. 2. D. de. lag. Jul. de annona. R. P. O. a. a. O. Preuss. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 1292.: "Wer durch Auf- und Verkäuferey Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Policeygesetze eines jeden Orts nachdrücklich bestraft werden".

m) R. P. O. v. 1548. u. v. 1577. Tit. 18. §. 5-10.

xis ohne Beyspiel *); so wie auch die vorgeschriebene Strafe nicht in Anwendung gebracht, sondern theils nach Landesgesetzen, theils in deren Ermangelung nach dem billigen Ermessen des Richters bestimmt wird n).

Ein sehr vorzügliches Vorbeugungsmittel gegen die Auf- und Vorkäuferey ist die Anordnung von Wochenmärkten und die Ertheilung bestimmter Vorschriften, wodurch die Zufuhr zu denselben gesichert wird. Das Gewerbe der Victualienhändler, welche im Lande umher ziehen und allerley Lebensmittel aufkaufen, muß so eingerichtet werden, daß es dem Publicum nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr zur Bequemlichkeit gereicht. Nach verschiedenen Policeyverordnungen für die Herzogthümer Bremen und Verden, die jedoch nie völlig in Anwendung gekommen zu seyn scheinen, soll dieses Gewerbe soviel möglich eingeschränkt und nur unter der Bedingung geduldet werden, daß die aufgekauften Lebensmittel nicht eher außer Landes gebracht werden, als wenn sie zuvor in den Städten zum Verkaufe angeboten worden sind o).

An den Tagen, wo in den Churbraunschweigischen Städten die gewöhnlichen Wochenmärkte gehalten werden, darf Niemand vor zwölf Uhr ausserhalb den bestimmten Marktplätzen, so we-

*) Sed dolendum, quod hujusmodi saluberrimæ leges non observentur, sagt schon *Lauterbach* Coll. theor. pract. Pand. Lib 48. tit 12. §. 5.

n) *Meister* Pr. iur. crim. §. 360. ibique all.

o) Policey ꝛc. Ordnungen für die Herzogth. Bremen u. Verden. S. 390-395.

wenig vor und in den Thoren, als in den Gassen, an Victualien und dergleichen andern von aussen her zu Markte kommenden Sachen p) das Geringste kaufen, (oder zum voraus besprechen). Wer hiergegen handelt, wird nicht nur mit der Confiscation der gekauften Sachen, sondern auch mit einer Geldstrafe von 12 Thalern, oder wenn er diese zu erlegen nicht im Stande ist, mit Gefängnißstrafe belegt. Wer einen Uebertreter dieses Gesetzes anzeigt, erhält nicht nur die confiscirten Sachen, (sondern auch die Geldstrafe). Die Policeyaufseher, Licentvisitatoren und Thorschreiber q) sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung genau Acht zu geben r).

XII. Unter allen Arten der Auf- und Vorkäuferey ist der Kornwucher unstreitig das gemeinschädlich-

p) auch Brennholz. Verordnung v. 4. Jun. 1714. Willich III. 391. u. Torf. Verordn. v. 12 Sept. 1796. Hann. Anz. 1796. Stück. 75. — In Churſachſen ist der Vor- u. Aufkauf bey Verlust der Waaren u. 20. Thlr. Strafe verboten, insbesondere die Steigerung mit Getraide, Mehl, Fleisch, Fischen, Butter, Käse, u. andern Eßwaaren, desgleichen mit Holz, Brettern, Latten, Wolle, Garn, Kalb- Bock- und Schaffellen. Schmieder Churſachſ. Policeyverf. I. 572.

q) Für die Stadt Hannover sind besondere Patrouillanten bestellt. Corp. Const. Cal. Part. 3. Cap. 4. pag. 81.

r) Verordn. v. 16. Sept. 1704. Willich III. 391. f. Vergl. Corp. Const. Cell. Thl. 3. B. I. S. 264. Policey- ꝛc. Ordn. für die Herzogth. Bremen und Verden S. 35. 2c6. f. Verordn. v. 12. Sept. 1796. Hann. Anz. 1796. Stück 75. Was oben in Parenthese stehe, ist Zusatz dieser neueren Verordnung.

lichste Uebel s). Von ihm sagt der Graf von Soden: "Kein Verbrechen beynahe hat schrecklichere „Folgen für die Gesellschaft: Theurung, Krank„heiten, Hungertod, aufgehäufte Leichen, der grö„ßere, der bedaurenswürdigste Theil des Volks das „Opfer der grenzenlosesten Verzweiflung — Mut„ter aller Verbrechen — der fürchterlichsten Qua„len, des schaudervollsten Leidens und Todes! Und „was bewegt den Bösewicht, so viele Leiden „über seinen Bruder zu bringen? Durst nach Gold, „Heishunger nach Schätzen t)!

Nach dem strengen Rechte würde wohl nur die absichtliche Veranlassung und Erhaltung einer Hungersnoth als Verbrechen angesehen werden können. So weit geht der gewöhnliche Kornwucher nicht Ihm würde man daher wohl schicklicher eine Stelle unter den Policeyvergehen anweisen. Der Handel mit Getraide ist an und für sich ein erlaubtes Gewerbe, und davon ist Aufkaufen zu rechter Zeit, Aufschütten und Erwarten höherer Preise die natürliche Folge. Dieß nun nennt man Kornwucher. Kann der Regent etwas, das an sich nicht unerlaubt ist, wodurch fremde Rechte in

s) Vergl. *Herbert* la police des grains; teutsch: Versuch einer allgemeinen Kornpolicey. Berlin 1757. Wien 1780. Joh. Fried. Unger von der Ordnung der Fruchtpreise. Gött. 1752. Philippi vertheidigter Kornjude. Berlin 1771 (*Necker*) Sur la legislation & le commerce des grains Paris 1771. teusch Dresden 1777. Mösers Patriotische Phantasien II. 21 f. 42. f.

t) Geist der teutschen Criminalgesetze I. 95.

in der That nicht verletzt werden, zum Verbrechen stempeln? — Aber wohl kann er die natürliche Freyheit, die zum Nachtheile des gemeinen Wesens mißbraucht wird, einschränken; er kann dem Kornwucher Schranken setzen, er kann ihn ganz verbieten — vermöge der Policeygewalt; aber nicht als Inhaber der Criminalgewalt u).

Die Reichs-Policeygesetze rechnen den Kornwucher zu "den betrüglichen, gefährlichen und ungebührlichen Fürkäufen" v), gegen welche die bereits angeführten strengen Verordnungen (XI) ergangen sind. Die Politiker streiten zwar sehr darüber, ob es nicht zweckmäßiger seyn würde, dem Getraidehandel einen völlig freyen Lauf zu lassen; die meisten Landes-Policeygesetze aber stimmen mit den Reichs-Policeyordnungen darin überein, daß das Aufkaufen, Aufschütten, und Zurückhalten des Getraides — ein gemeinschädlicher, ungebührlicher Wucher sey v). Auch ganze Reichskreise haben diesen Grundsatz als richtig angenommen und den Korn-

u) Die Römischen Gesetze belegten den Kornwucher anfangs blos mit einer Geldstrafe, L. 2. §. f. D. de leg. Iul. de annona. Nachher ist aber die Strafe erhöhet worden. L. 37. D. de pœna L. 6. D. de extraord. crim. — Vergl. übrigens oben S. 137. 138. — Das Preussische Landrecht (Thl. 2. Tit. 20. §. 1290.) erklärt das Zurückhalten eines überflüssigen Getraidevorraths nur dann für strafbar, wenn es wider ein ausdrückliches Verbot des Staats geschieht, also, wenn Noth zu befürchten ist.

v) *Heumann* Ius polit. pag. 189. Churbaier. Mand. v. 1768. 1770. gegen die Getraidkauderey (Getrai-

wucher durch Kreis-Policeyordnungen bey schweren Strafen verboten w). Die Vorbeugungsmittel sind fast überall dieselben — Verbote, Visitationen, Belohnungen für Angeber. Hier, was in den churbraunschweigischen Staaten deßwegen verordnet ist.

Jedem Unterthanen steht es in der Regel frey, sowohl mit seinem selbst geerndeten, als auch mit dem ausserhalb Landes von ihm erkauften Getraide Handel zu treiben. Auf- und Vorkauferey und Aufschütten des Korns x) auf dem platten Lande, in den mit Stadtgerechtigkeit nicht versehenen Flekken und in den Dörfern ist bey Confiscations- und Geldstrafe verboten. Das confiscirte Getraide erhält der Angeber. In den Städten darf an den Wochenmärkten das hereingebrachte Getraide erst wenn es vor 12 Uhr Mittags keinen Käufer gefunden hat, zum Wiederverhandeln aufgekauft werden. Das Getraide, welches in die Städte bestimmt ist, soll niemand unterwegs anhalten und wegkaufen y). Allen öffentlichen Bedienten ist der Handel mit anderem, als selbst erzieltem Getraide bey

traidewucher) Samml. Churbaier. Generalien. ꝛc. (München 1771. Fol.) S. 434. f. *Spalding* Repert. iur. *Mecklenb.* pag. 66. 68. Samml. F. Hessischer Verordn. S. 1175.

w) Moser von der teutschen Kreisverfassung S. 732. f.

x) Weitzen, Rocken, Gersten, Haber, Erbsen, Bohnen, Buchweitzen u. Rübesamen. — Auch Heu u. Stroh. Verordn. vom 21. May 1796. Hann. Anz. 1796. Stück 45.

y) Verordn. v. 21. Nov. 1719. Willich III. 389. f. Ern. 17. Jul. 1789. Willich Suplem. S. 297.

bey nachdrücklicher Ahndung gänzlich untersagt. Den Schutzjuden ist der Getraidehandel nur wenn sie von der Landesregierung dazu ausdrücklich concessionirt sind, verstattet. Die Kornhändler sollen ihre Vorräthe von Zeit zu Zeit angeben, und bey Strafe der Confiscation und einer Geldstrafe von 100 Thalern weder selbst noch durch Commissionäre und Unterhändler bey den Einwohnern auf dem platten Lande das Getraide im voraus besprechen oder ankaufen, oder wohl gar durch Verbindungen untereinander das aufgekaufte Getraide sich wechselsweise, oder an einen dritten Ort versenden. Die Policeybedienten sollen darauf Acht haben. Denuntianten erhalten die Hälft der Confiscations- und Geldstrafen. Auch ist der wucherliche Aufkauf des Getraides auf dem Halm bey 50 Thlr. Strafe verboten z).

XIII. Die zahlreichste Classe derer, die durch unbilligen und übermäßigen Gewinn sich zu bereichern suchen, ist die der Geldwucherer. Sie wissen auf die geschickteste Weise das Eigenthum Anderer an sich zu ziehen, und auf sie muß billig die ganze Aufmerksamkeit der Eigenthums-Sicherheitspolicey gerichtet seyn a).

z) Verordn. v. 19. Jul. 1795. Hann. Anz. 1794. St. 59. — Verordn. v. 15 Dec. 1795. das. St. 101.

a) v. Sonnenfels über die Aufgabe; Was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Wien 1789. J. Arn. Günther über Wucher und Wuchergesetze, u. über die Mittel, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, in politischer, justizmäßiger und mercantilischer Rücksicht. Hamb. 1790.

In den Reichsgesetzen findet man einen in der That bemerkenswerthen Unterschied zwischen dem eigentlichen Geldwucher und dem uneigentlichen oder Zinßwucher. Dieser bestehet in der Ueberschreitung des gesetzlich bestimmten Zinßenmaaßes; jener aber darin, daß der Entlehner sich verbindlich machen muß, mehr in der Quantität oder in der Güte zurückzugeben, als er erhalten hat. Hier ist wahrer Betrug, denn die Natur des Darleihungsvertrages erfordert es, daß der Darleiher dem Entlehner die Schuld in derselben Quantität und Qualität gebe, in welcher sie zurückbezahlt werden soll. Bey den Zinßen ist die Bestimmung eines richtigen Verhältnisses im allgemeinen so schwer, daß in Rücksicht auf sie nur ein willkührlich bestimmter oder uneigentlicher Wucher sich denken läßt b).

Nach dem strengen Rechte ist freylich dem, der wissentlich und mit seiner Einwilligung sich betrügen läßt, nicht zu helfen; und dieß wird doch größtentheils bey dem Schuldner der Fall seyn, der mehr zurückzuzahlen verspricht, als er erhalten hat. Allein hier kömmt die Policey zu Hülfe, indem sie die Forderung und Annahme eines solchen Versprechens zu verhindern sucht. Der eigentliche betrügerische Wucher ist nicht blos ein Policeyvergehen, sondern ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums, welches in dieser Hinsicht in das Gebiet der Criminalgewalt gehört. Für dessen Verhütung muß aber die Policey Sorge tragen.

Ihr

b) M. Staatswissenschaftliche Versuche II. S. 187. f.
c) das. S. 198. f.

Ihr bleiben zur Erreichung dieses Zweckes vielleicht nur zwey vorzügliche Mittel übrig — möglichst vollständige Bekanntmachung der mannigfaltigen Künste, welche die Wucherer zu gebrauchen pflegen, und Hinwegräumung oder doch Verminderung der dringenden Umstände, die den Hülfsbedürftigen so oft in die Hände derselben treiben c).

Das erstere haben Reichs- und Landesgesetze häufig gethan; daß letztere nur diese, und auch diese nur selten. Die wucherlichen Verträge, die die Reichs-Policeyordnung aufzählt d), sind in der That die wichtigsten und meistentheils jetzt noch gangbar. Sie bestehen darinn:

1. daß der Darleiher das Capital zwar in baar Geld vorschießt, aber eine weit höhere Summe, als er auszahlt, sich verschreiben läßt e);

2. daß der Darleiher Waaren an Geldesstatt giebt und sie weit höher, als ihr eigentlicher Werth ist, anschlägt;

3. daß der Darleiher neben den Zinßen noch ein Dienstgeld, eine Pension ꝛc. sich bedingt, die nur mit der Rückzahlung des Capitals aufhört;

4. daß

c) Das. S. 198. f.

d) R. P. O. v. 1577. Tit. 17. §. 1. = 6. Tit. 19. §. 1. 3. Gerstlacher Handbuch IX. 1371. 1372. u. 1374.

e) §. 1. "Daß etliche eine Summe Gelds, als 800 „Gülden hinleihen sollen, und im Kaufbrief doch „mehr denn tausend setzen lassen".

4. daß Münze vorgeschossen und die Rückzahlung in Gold bedungen wird;

5. daß theils Waare, theils Geld gegeben, und jene übermäßig angeschlagen wird f).

6. Daß baar Geld dargeliehen wird und eine Waare weit unter ihrem Werth dafür zurückgegeben werden muß.

7. Daß dem Ackersmann, Weingärtner und Handwerker auf die Saamen im Felde, den Wein an den Stöcken und andere Früchte, auch Arbeit und Vieh geliehen und dadurch der Schuldner genöthiget wird, dem Gläubiger wohlfeiler, als er außerdem thun würde, zu verkaufen oder zu arbeiten.

Man sieht wohl, daß das meistens Künste waren, um die Zinßversprechungen g), die man so lange Zeit für unerlaubt hielt, zu verbergen, und daß die Gelegenheit benutzt wurde, selbst höhere

f) §. 5.: "Etliche leihen eines Theils Waaren, „Silbergeschirr, Kleinod, Treyd, Rüstung u. an„deres, so zu baarem Geld angeschlagen wird, in „viel höherem Werth hin, als immer ein gedoppelter „Wucher ertragen mag, u. nennens mit einemneuen „(ihres Vermeinens höflichen) Wörtlein partita„.

g) Bekanntlich war man über Interesse und Verzugszinßen in Teutschland nie zweifelhaft. Selbst bey Wiederkaufsgülten hatte man seit 1530 einen bestimmten Zinßfus. Nur die versprochenen Zinßen beym Darleihungsvertrag hielt man für Wucher, und dieser Punct blieb, bey den Reichsgerichten wenigstens, bis zum J. R. A. (§. 174). zweifelhaft.

here Zinßen, als der Richter des Verzugs wegen zuerkannte, zu erschleichen. Aber das bemerkenswertheste dabey ist, daß diese Künste, neben den jetzt erlaubten Zinßversprechungen, noch immer getrieben werden h). Dieß ist offenbarer Betrug, der nicht einmahl durch die Verschleierung der Zinßen, die ehemahls so ohne allen vernünftigen Grund verworfen wurden, entschuldigt werden kann. Will man übrigens allen Vortheil, den sich der Wucherer zu machen weiß, unter dem Nahmen der Zinßen begreifen; so kann man auch diese Künste als eine Verschleierung der übermäßigen Zinßen ansehen. Eigentlich aber liegt in den angegebenen Thatsachen unstreitig der nach richtigen Grundsätzen weit sicherer zu beurtheilende Betrug, daß der Darleiher an Quantität oder an Qualität weniger giebt, als der Entlehner zurückzuzahlen versprechen muß.

Die Reichs-Policeyordnung erklärt alle diese wucherlichen Verträge für nichtig und ungültig, und verordnet, daß der Wucherer den vierten Theil an seiner Hauptsumme verlieren und davon die Helfte seiner Obrigkeit, die andere Helfte aber der Obrigkeit des Schuldners zufallen soll. Gegen jede Obrigkeit, welche hierin wissenlich nachläßig wäre, soll der Reichsfiscal klagen i).

Die

h) M. s. Preuss. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 1278. f.

i) R. P. O. v. 1577. Tit. 17. §. 8. Von dem letzten Satze dieser Verordnung gilt, was oben §. XI. u. Note * bemerkt ist.

Die siebente Art wucherlicher Verträge, welche sich auf die zahlreichste bedürftigste und meistens am wenigsten berathene Volksclasse bezieht, verdient übrigens um so mehr noch eine nähere Erwägung, da sie in mehreren Gegenden Teutschlands noch sehr gewöhnlich ist k). Das Leihen auf Saamen, die noch im Felde stehen, auf Wein an den Stöcken, auf andere Früchte, Arbeit und Vieh trägt ohne Zweifel sehr viel zum Ruin des armen Mannes bey. Der Zweck des Gesetzes ist eines Theils den gemeinen Mann bey seiner gewöhnlichen Unwissenheit in Geldgeschäften gegen Vervortheilung und Betrug zu schützen, andern Theils aber auch zu verhüten, daß er nicht ganz hülflos und aller Mittel, seine Güter mit Vortheil zu bauen und seine dringensten Bedürfnisse zu befriedigen l), beraubt bleibe.

Auf die Saamen im Felde und den Wein an den Stöcken, die Hoffnung der Erndte oder Weinlese mag nahe oder fern seyn m), auf andere Früchte, von welcher Art sie seyen, auf Arbeiten der Handwerker oder Tagelöhner n), die künftig erst geleistet werden sollen, und auf Vieh o), sollen

k) M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 196. f.

l) R. P. O. v. 1577. Tit. 19. §. 3. Gerstlacher Handb. IX. 1375. 1376.

m) *Graſs* Coll. iur. rom. cum Rec. Imp, Sect. 7. p. 336. seq.

n) Ibid. pag. 341.

o) Zur Erläuterung s. z. E. die Baden-Durchlachische Landesordn. Thl. 5. Tit. 1. §. 8. wo als wucherlicher Contract verboten ist, "wenn einer dem „an-

len, um die Noth des armen Mannes zu Abdringung geringer Preise zu mißbrauchen, keine wucherliche Darleihen gegeben, diese auch nicht unter dem Nahmen eines Kaufes versteckt werden. Bey Wein und Früchten aller Art soll vielmehr der Preis nach dem gemeinen Kauf zur Zeit des Vertrags oder aber in den ersten vierzehn Tagen nach der nächsten Erndte oder Weinlese bestimmt werden p). Die Churbraunschweigschen Gesetze erklären das Kaufen des Kornes auf dem Halm für gänzlich verboten, ungültig, und unverbindlich q).

So ungerecht und betrügerisch die bisher geschilderten wucherlichen Verträge sind; so unbillig sind diejenigen, wodurch dem Entlehner übermäßige Zinßen abgedrungen werden. Aber welche Zinßen sind übermäßig? Genau läßt sich dieß unmöglich be- XIV.

„andern, so etwan eine Kuh oder Zugstier hätte, darauf drey oder vier Gulden leihet, oder solches „um halb Geld abkauft, u. darnach solchem armen „Mann dergestalt leihet oder stellet, daß er solches „Rind in seiner Fütterung halten muß, bis er ihm „ein Rinderzinß ertragen, oder er sonst seinen unziemlichen Wucher damit suchen kann, oder aber, „wenn er also mit ihm übereinkommt, daß, wo „das Kalb stirbt, der arme Mann nichts desto weniger dasselbe zu bezahlen oder mit einem andern „guten Rind zu erstatten schuldig seyn solle". Vergl. Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 324. f. u. S. 643.

p) R. P. O. v. 1577. Tit. 19. §. 3. Daß hierdurch die emtio spei u. rei speratae besondere Bestimmungen erhalten hat, ergiebt sich von selbst. Vergl. *Stryk* Caut. contr. Sect. 2. cap. 8. §. 9. = 12.

q) Verordnung v. 5. Jul. 1638. Willich III. 479. 481.

bestimmen, weil dazu eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Vergleichung der mannigfaltigsten Verhältnisse r) erforderlich wäre, wobey man unzählige Schwierigkeiten zu bekämpfen haben, und doch sehr oft den vorgesetzten Zweck nicht erreichen würde.

Ein nach gewissen allgemeinen Billigkeitsregeln, im Ganzen jedoch willkührlich bestimmter Zinßfus schützt den Entlehner einigermaßen gegen Unbilligkeit, ist aber nicht selten unbillig gegen den Darleiher und giebt häufig Gelegenheit zu dem eigentlichen Geldwucher (XIII). Bey einem verhältnißmäßigen Ueberflusse an baarem Gelde fallen die Zinsen und Niemand bekümmert sich um den Capitalisten. Ist hingegen Mangel an baarem Gelde, so steigen die Zinsen, und Jedermann schreyt über Wucher. Es ließe sich daher wohl fragen, ob die Staatspolicey zu willkührlichen Bestimmungen, um ein vermeyntes billiges Maaß zwischen Darleiher und Entlehner herzustellen, auch wirklich berechtigt sey?

In Teutschland hat sie sich um so mehr dazu berechtiget geglaubt, da sie so lange Zeit hindurch die versprochenen oder verschriebenen Zinßen als unerlaubten Wucher betrachtete s). Als man aber endlich die Rechtmäßigkeit auch dieser Zinßen anerkennen mußte, so bestimmte man jedoch ein gewisses, nicht zu überschreitendes Maaß derselben, wobey man die vorher schon bey den Gültkäufen, als

r) S. M. Staatswissenschaftl. Versuche II. 190. 191.

s) von Meiern von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinßthalers in Teutschland. S. 112. f.

als den ursprünglich teutschen Anlehen, angenommenen Grundsätze t) befolgte. Daß Maaß der erlaubten Zinsen wurde auf fünf vom Hundert bestimmt u). Ausserdem wird auch die Anhäufung verfallener Zinsen, nach den Grundsätzen des römischen Rechts, jedoch mit einigen mildernden Modificationen, als unerlaubter Wucher angesehen, wenn nähmlich die rückständige x) Zinsensumme so angewachsen ist, daß sie das Capital übersteigt, und der Darleiher auch diesen Ueberschuß nimmt, oder wenn der Darleiher die verfallenen Zinsen sogleich zum Capital schlägt und sich davon wieder Zinsen bezahlen läßt.

Die Verbote und Strafen, welche die Policeyordnung gegen den eigentlichen Geldwucher enthält (XIII), werden auch auf den Zinswucher angewendet und über beide erkennt in der Regel nicht der peinliche, sondern der bürgerliche Richter y). Die Policey hat hierbey vorzüglich darauf zu sehen, daß die übermäßigen Zinßen nicht auf eine künst-

t) R. P. O. v. 1530. Tit. 26. §. 8. v. 1548. Tit 17. §. 8. v. 1577. Tit 17. §. 9.

u) Dep. Absch. v. 1600. §. 139. R. A. von 1654. §. 174.

x) Selbst dieß wird nicht überall unbedingt angenommen. de *Cramer* Obs. ius. univ. T. 1. Obs. 23. §. 6. u. Obs. 102. Struben Rechtl. Bed. Thl. 3. Bed. 33. Die nach und nach bezahlten Zinsen werden ohnehin nicht mit gerechnet.

y) *Meister* Principia iur. crim. §. 262.

künstliche Weise versteckt werden, und daß der verborgene Wucher nicht unentdeckt bleibe z).

Nach churbraunschweigischen Gesetzen sollen Zinsverschreibungen über fünf vom Hundert nicht gerichtlich confirmirt noch weniger vollstreckt, sondern die Wucherer nach Vorschrift der Reichsgesetze bestraft werden a). Wucherliche Verträge, wodurch hauptsächlich die Landleute verkürzt werden, sind gänzlich verboten. Hierher werden vorzüglich verschiedene Arten von Darleihen in Getraide gerechnet, wobey der Landmann, der sich in Noth befindet, auf eine in der That höchst unrechtmäßige Weise vervortheilt werden kann b). Manchmahl wird Geld oder Getraide gegen Getraide ausgeliehen und die Befriedigung des Gläubigers so bestimmt, daß er im billigsten Falle 12 bis 13 Procente erhält c), oft 100 und mehrere d). Dergleichen Verträge dürfen bey Confiscationsstrafe nicht eingegangen, sondern die Hauptschuld nebst den Zinßen muß nach dem laufenden Preise und nach dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse festgesetzt werden e).

Die

z) Vergl. v. Eggers Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung I. 370. S. jedoch M. Staatswissensch. Versuche II. 200. f.

a) Willich Ausz. III. 518. Vergl. v. Selchow Braunschweig-Lüneburgisches Privatrecht §. 341.

b Willich III. 479. f.

c) Dieß ist der Fall, wenn der Darleiher 6. Himten giebt, u. 7. dafür zurück erhält. Willich S. 481.

d) Z. E. beym Säen um die Helfte. Willich S. 479.

e) Willich S. 481. 482.

XV. Die eigentliche und vorzüglichste Sorge der Policey muß dahin gehen, durch zweckmäßige Vorbeugungsmittel das Gewerbe des Wucherers zu unterdrücken. Dieß kann wohl nicht wirksamer geschehen, als wenn sie die Hülfe desselben, wo möglich, ganz überflüssig macht und dazu dienen hauptsächlich wohleingerichtete Creditinstitute und, besonders für das augenblickliche Bedürfniß, Leihhäuser.

Von Anstalten der ersten Art verdient in mehrfacher Rücksicht des Creditsystem der Schlesischen Landstände als Beispiel aufgestellt zu werden. Als es durch den Krieg von 1756 bis 1763 so wie auch durch die Münzveränderungen und andere Zufälle so weit kam, daß in Schlesien, welches vorzüglich gelitten hatte, ein Bankerott nach dem andern entstund, und ein allgemeines Mißtrauen erfolgte, welches den Handel und Umlauf des Geldes hemmte, und den Besitzer eines Gutes zwang, bey der Aufkündigung eines geringen Capitals entweder zu Wucherern seine Zuflucht zu nehmen, und sich dadurch desto gewisser zu ruiniren, oder seine Besitzungen weit unter dem wahren Werth verkaufen zu sehen, so traf der König die Einrichtung, daß sämtliche Landstände in Verbindung mit einander auf die Güter ihrer Mitglieder bis auf die Hälfte des wahren, zuverläßig bestimmten Werthes gewisse privilgirte Pfandverschreibungen ausfertigten, welche zwar an sich Specialhypotheken auf die verschriebenen Güter sind, aber sich dadurch unterscheiden, daß das Universum die Sicherheit garantirt, die Zinsen halbjährig, akkurat und ohne Kosten bezahlt, das Capital auf Erfordern selbst abträgt, und seine

Sicherheit in dem verpfändeten Gut findet. Der Gläubiger kann sich also in Ansehung des Capitals und der Zinsen an das Universum halten, ohne daß er mit dem Privatschuldner zu thun hat; auch die Pfandbriefe cirkuliren bey Güterkäufen und Capitalzahlungen gleich dem baarem Gelde. Um dieses System in Gang zu bringen, schickte der König der schlesischen Landschaft gleich anfangs ein Capital von 200000 Rthlr. zu einem beständigen Zahlungsfond, den sie nur mit 2 pro Cent verzinsen darf und dagegen höhere Zinsen zu nehmen berechtigt ist. Es sollen gegenwärtig für 10 Milionen Rthl. solche Pfandbriefe circuliren, die von den Capitalisten bisweilen mit Aufwechsel gesucht werden f).

Die Leihhäuser g) sind unter öffentlicher Autorität errichtete und unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten, wo gegen billige Zinßen h) größere oder kleinere Summen auf Faustpfänder vorgeschossen werden. Sie gewähren den Vortheil einer zuverlässigen Hülfe gegen bestimmte Vergütung ohne großen Zeitverlust und mit möglichster Si-

f) Strelin Realwörterbuch für Kameralisten u. Oekonomen II. 732.

g) P. J. Marperger Montes pietatis, oder Leih-Assistenz- und Hülfshäuser, Leihe-Banquen und Lombards, mit Justis Anmerkungen. Ulm 1760. *Reinharth* ad Christin. Vol. 2. Obs. 6. — In den churbraunschweigischen Staaten sind dergleichen Leihhäuser errichtet zu Hannover, Hameln, Göttingen, Lüneburg und Celle.

h) Die Zinsen sind nicht überall gleich. Die Dresdner Leihhausordn. v. 1768. setzt sie auf 8 vom 100, die Hannöverische nur auf 5 vom 100.

Sicherheit der Pfänder. Hingegen wird es größtentheils sehr schwer fallen, die damit verbundene Unbequemlichkeit, welche aus der für Verschwender allerdings gefährlichen Leichtigkeit und Bequemlichkeit, Geld zu erhalten und Schulden zu machen, entsteht, gänzlich zu vermeiden. Zweckmäßig ist in dieser Hinsicht die Verordnung, daß Minderjährigen, Dienstboten, und Verschwendern, die man als solche kennt, auf Pfänder nicht geliehen werden soll i). Da man aber den Verwaltern eines Leihhauses nicht zumuthen kann, alle Leute, die sich bey ihnen melden, genau zu kennen; so wird der Erfolg dieser Verordnung meistens vom Zufall abhangen.

Die Einrichtung der Leihhäuser ist sich im wesentlichen beynahe überall gleich und muß es ihrem allgemeinen Zwecke gemäs nothwendig seyn. Ein kurzer Grundriß der landesherrlich genehmigten Verfassung des Hannöverischen Leihhauses mag hier als Beyspiel stehen. Der Fonds besteht aus Capitalien, die von piis corporibus vorzugsweise und dann von Hannöverischen Bürgern zu vier vom Hundert aufgenommen werden. Für diesen Fonds haftet die Stadt-Kämmerey unter Verpfändung der sämmtlichen Stadtgüter k). Jedermann kann von dem Leihhause Geldvorschüsse auf annehmliche Pfänder erhalten, nur minderjährige Personen, Kinder die noch in väterlicher Gewalt stehen, (es geschehe dann mit des Vormundes oder des Vaters

i) Dresdner Leihhausordn. §. 8. Schmieder Churfächs. Policeyverf. I. 155. Hannöverische Leihhausordn. §. 8.

k) Hann. Leihhausordn. v. 1729. Eing. u. §. 6.

Einwilligung), Knechte, und Mägde, Soldaten und deren Weiber, kundbare Verschwender und Bankerottirer ausgenommen, wenn anders die Officialen des Leihhauses von der Qualität solcher Personen einige Wissenschaft haben l). Die Schuldner des Leihhauses werden verschwiegen gehalten, es sey denn, daß die Entdeckung derselben von Obrigkeits wegen begehrt, oder sonst durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit erfordert werde m). Auch kann die Verpfändung durch den darauf beeidigten Leihfactor oder durch andere Bevollmächtigte geschehen und Pfänder, die von den Leihhausofficialen vorher gehörig in Augenschein genommen sind, können von dem Entlehner versiegelt werden n). Annehmliche Pfänder sind nur Juwelen, Perlen und dergleichen, Gold und Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Metall und Gropengut, Kleidung, allerhand Seiden- und Wollenzeug, Leinwand, und goldene und silberne Tressen, welche jederzeit mit gehöriger Vorsicht und wenn es nöthig ist, durch beeidigte Kunstverständige, die das Leihhaus belohnt, geschätzt werden müssen o). Auf Gold, Silber, Messing, Kupfer, Zinn und Gropengut erhält der Entlehner zwey Drittel des Werths, auf andere Pfänder nur ein Drittel, höchstens die Helfte. Unter Einem Thaler wird nie, und über fünf hundert Thaler in der Regel nicht ausgeliehen; auf Juwelen höchstens zweyhundert Thaler p). Für jedes Pfand wird ein

l) Daselbst §. 8.
m) Das. §. 33.
n) Das. §. 9. 10.
o) Das. §. 11. 12.
p) Das. §. 13. 14.

ein Versatzschein ausgestellt, dessen Inhaber dasselbe gegen Bezahlung des Capitals und der Zinsen ohne weiteres erhält, es sey denn, daß der Entlehner den Schein verloren, oder daß die verpfändete Sache, als gestohlenes Gut in Anspruch genommen würde, und in den beiden Fällen das Leihhaus zu rechter Zeit benachrichtigt worden wäre q). Auf kürzere Zeit, als drey Monathe, giebt das Leihhaus keine Vorschüsse, und auf verderbliche Pfänder, als Kleider, Leinwand, goldene und silberne Tressen, nicht länger als auf vier Monathe, auf andere Pfänder aber auf sechs Monathe. Nach Verfluß dieser Zeit werden die Pfänder in einer öffentlichen Auction verkauft r). Doch kann das Pfand, wenn die Officialen des Leihhauses keinen Anstand dabey finden, bey der Verfallzeit gegen Erlegung der schuldigen Zinsen, erneuert werden s). Zins wird nicht mehr als 5 vom Hundert bezahlt, und ausserdem nur einen Pfennig vom Thaler Schreibgeld t). Uebrigens steht das Leihhaus unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats und wird von Zeit zu Zeit durch die Kämmerey visitirt u).

Alle Leihhäuser gereichen jedoch vorzüglich nur dem Stadtbewohner, höchst selten dem Landmann zum Vortheil. Für diesen wären besondere Hülfs- oder Assistenzcassen sehr zu wünschen, haupt-

q) Das. §. 18. 26. 16.
r) Das. §. 15. 22-25.
s) Das. §. 29.
t) Das. §. 21.
u) Das. §. 30. 33.

sächlich für die bey ihm so oft vorkommenden Fälle, wo er nur kleinere Summen nöhig hat, und diese nicht anders erhalten kann, als gegen übermäßige Wucherzinsen, oder gegen eine Schuld und Pfandverschreibung, die soviel kostet, daß auch damit die Zinsen einige Jahre lang entrichtet werden könnten.

XVI. Als Wucherer von Gewerbe werden insgemein die Juden angesehen. Man hat eigene Gesetze gegen den Judenwucher gegeben, eigene Vorbeugungsmittel gegen ihn vorgeschrieben. Ohne die, hieher nicht gehörige Frage, in wiefern der Vorwurf, den man den Juden macht, nicht auch mit eben soviel Recht sehr vielen Christen gemacht werden könnte, zu erörtern, darf man wohl zu Entschuldigung der teutschen Gesetzgeber wenigstens das bemerken, daß Geldgeschäfte beynahe die einzige Gewerbsart für die Juden sind, wobey sie auf sehr ansehnlichen Gewinn rechnen können, und daß deßwegen, unabhängig von der vielleicht unbilligen Bezüchtigung eines National-Wuchergeistes, einige Vorsicht der Policeygesetzgebung, besonders in älteren Zeiten nicht ganz überflüssig gewesen seyn mag. Den jetzigen Policeygesetzgebern steht es ohnehin immer frey, die Strenge ihrer Vorgänger, wenn sie es gerathen finden sollten, zu mildern.

Die wichtigsten Gesetze gegen den Judenwucher haben der Reichs-Policeygewalt ihren Ursprung zu danken; die Landespoliceygesetze, die sich darauf beziehen, enthalten meistens bloße Wiederhohlungen, bisweilen einige Modificationen. Im

15. und 16. Jahrhundet ließ man sich noch häufig kaiserliche Privilegien gegen Juden und Judenwucher geben; kein Wunder, daß man dagegen noch kräftigern Schutz bey der Reichspolicey suchte! Wie oft klagte man am Reichstage: „es werden in etlichen Orten im Reich teutscher Nation Juden enthalten, welche nicht nur auf hohe Verschreibungen, Bürgen und eigenen Unterpfand, sondern auch auf raubliche und diebische Güter leihen und also durch ihren unmäßigen Wucher und Finanz das gemein, arm, nothdürftig, unvorsichtig, Volk, mehr dann jemands genug rechnen kann, beschweren, aussaugen und jämmerlich und hoch verderben„ v). Man verordnete, die Juden sollen sich alles unerlaubten Wuchers enthalten; sich mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren. Wer von ihnen hiergegen handeln würde, soll im teutschen Reiche ferner nicht geduldet werden. Jede Obrigkeit, die Juden in Schutz zu nehmen berechtiget sey, soll ernstlich darauf sehen, damit ihre und andere fremde Unterthanen durch die Juden und ihren ungöttlichen Wucher nicht so jämmerlich beschwert und verderbt werden w).

Aber nach einigen Jahren schon wurde die alte Klage erneuert. Das Verbot hatte blos die offenbaren Wucherer in heimliche verwandelt. Die Juden, hieß es, hätten so mancherley Künste, ihren un-

v) R. P. O. v. 1530. Tit. 27. v. 1548. Tit. 20. v. 1577. Tit. 20. §. 1. M. Staatswissenschaftl. Versuche Thl. 2. Nro. 5. Ueber Judenwucher insbesondere über die Mittel, das Landvolk gegen denselben zu schützen.

w) R. P. O. v. 1548. Tit. 20.

erlaubten Wucher zu verstecken, daß ihm schwer zu entgehen, noch schwerer vorzubeugen sey. Um die Gesetze vollends zu vereiteln, treten sie ihre Schuldverschreibungen an Christen ab, die dann in die armen betrogenen Schuldner aufs heftigste dringen und sie endlich gar von Haus und Hof vertreiben x). Nun glaubte man, durch bestimmtere Gesetze dem überhand nehmenden Judenwucher steuren zu müssen, und so entstanden folgende auf die jüdischen Geschäfte allein sich beziehende Policeyverordnungen:

1. Die Juden sollen in Zukunft keine Verschreibung oder Obligation vor jemand anders, als der ordentlichen Obrigkeit des mit ihnen contrahirenden Christen bey Strafe der Nichtigkeit errichten lassen.

2. Kein Christ soll einem Juden seine Klage oder Forderung an einen andern Christen, noch ein Jude seine Klage und Forderung an einen Christen einem andern Christen bey Verlust der Forderung abtreten y), weßwegen

3. keine Obrigkeiten, Notarien oder andere Schreiber solche Cessionsverträge verfertigen sollen. Die Obrigkeiten, Notarien oder andere Schreiber, die dieses Verbot übertreten würden, sollen ihrer Ehren und Aemter entsetzt seyn, auch die andern Schreiber, welche dagegen handeln würden, durch die Obrigkeit eines Ortes mit dem Thurm, Gefängniß oder auf andere Weise bestraft werden z).

Hier-

x) R. A. v. 1551. §. 78.
y) Das. §. 79.
z) Das. §. 80.

Hierzu kam in der Folge noch

4. daß die Juden die Schuldverschreibungen, die ihnen ausgestellt werden, nicht in jüdischer, sondern in teutscher Sprache verfassen, und darin bestimmt was? und wann? sie den Christen vorgestreckt haben, auch was ihnen zum Pfand eingesetzt worden, und wie dasselbe allenthalben beschaffen sey, deutlich anzeigen sollen,

endlich

5. daß alle besonderen Verträge, wodurch der Verfall der Pfänder, wenn sie in einer bestimmten Zeit nicht gelöset würden, bedungen werde, gänzich verboten und nichtig seyn, und die Pfänder, wenn sie in gebührender Zeit von den Schuldnern nicht gelößt würden, durch Erkänntniß ihrer Obrigkeit, wie sichs zu Recht gebührt, umgeschlagen und verkauft, davon die Juden befriedigt werden, die Schuldner aber den Ueberrest erhalten sollen" a).

XVII. Die beyden letztern Verordnungen sind nicht dem geringsten Zweifel unterworfen; wohl aber die drey erstern, theils in Ansehung ihres fortdauerden practischen Gebrauches überhaupt, theils in Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit in gewissen Fällen.

Die erste Verordnung, welche bey jedem Vertrage b) zwischen Christen und Juden die gerichtliche Bestätigung zur Bedingung der Gültigkeit macht, will nur die Christen gegen Judenwucher schützen, geht

a) R. P. O. v. 1577. §. 3. u. 5.

b) Contract, Verschreibung, Obligation, Handthierung, Commercien. — R. A. v. 1551. §. 78. 79. also nicht blos Anlehen. *Berger* Oecon. iur. L. 3. tit. 4. §. 1. not. 3.

geht also auch nur auf Verträge, wodurch jene Schuldner eines Juden werden und ist im umgekehrten Fall nicht anwendbar c). Hat sie aber überhaupt noch immer verbindliche Kraft? Der Freyheit des Handels und der Gewerbe im hohen Grade nachtheilig, beschwerlich und lästig, soll sie nie in Anwendung gebracht worden, wenigstens jetzt ganz ausser Uebung gekommen seyn d). Auf alle Fälle soll die Nichtbeobachtung derselben alsdann die Nichtigkeit des eingegangenen Vertrages nicht nach sich ziehen, wenn aus diesem sich ergebe, daß kein Betrug oder Wucher dabey vorgegangen sey e).

Allein die Aufhebung des Gesetzes durch Nichtgebrauch ist keinesweges erwiesen. Die Beyspiele reichskammergerichtlicher Erkenntnisse, welche darauf keine Rücksicht genommen haben, beziehen sich auf besondere Fälle, aus welchen eine allgemeine Regel um so weniger gefolgert werden kann, da das Kammergericht bey anderen Gelegenheiten die verbindliche Kraft des Gesetzes nicht undeutlich anerer-

c) *Beck* de iurib. Iudæor. cap. 12. §. 4.

d) v. Cramer Wetzl. Nebenst. Thl. 29. Abh. 5. Desselben Obs. iur. un T. 2. P. 2. Obs. 776. — Eine Bedenklichkeit, die beym ersten Anblick sehr erheblich zu seyn scheint, fällt bey näherer Prüfung ganz hinweg. Die Verordnung v. 1551 ist in der Pol. Ordn. v. 1577. nicht wiederhohlt. Aber sie ist doch auch nicht nahmentlich aufgehoben, noch weniger ist etwas, das ihr entgegen stände, verordnet worden.

e) de *Cramer* Obs. cit. pag. 519.

erkannt hat f). In den einzelnen reichsständischen Ländern kömmt es allerdings darauf an, ob demselben eine aufhebende Observanz entgegen stehet oder nicht? Kann eine solche Observanz erwiesen werden; so ist das Gesetz durch stillschweigende Genehmigung des Landesherrn aufgehoben g) und folglich, da dieß nach der teutschen Verfassung auch in Ansehung allgemeiner Reichsgesetze in der Regel statt hat, in dem bestimmten Lande nicht mehr anwendbar. In mehreren teutschen Staaten ist aber die Beobachtung dieser Reichs-Policeyverordnung durch Landesgesetze theils überhaupt h), theils mit näheren Bestimmungen in Ansehung der Gegenstände oder der Summe i), ausdrücklich anbefohlen.

Im Zweifel, und wenn eine entgegengesetzte Observanz nicht erwiesen werden kann, muß auf die Nichtigkeit eines gerichtlich nicht bestätigten Vertrages zwischen Christen und Juden erkannt werden; auch wenn dabey kein Betrug oder Wucher sich äussert. Denn für diesen Fall war das Ge-

f) v. Cramer Wetzl. Beyträge Thl. 2. S. 95. 96. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am K. Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle IV. 29.

g) Struben Recht. Bed. Thl. 3. Bed. 66. Nach dessen Versicherung ist dieses in den churbraunschweigischen Landen der Fall. Das. S. 242.

h) S. *Beck* de iurib. Iud. cap. 12. §. 2.

i) Z. E. Im Fuldischen; Thomas Fuldische Gerichtsverf. §. 80. Im Badischen; Inhalt der Badischen Gesetzgebung S. 308. 315. Zu Frankfurt; Orth Anmerkungen über die Frankf. Reformation Thl. 4. S. 655.

Gesetz nicht nöthig. Sein Zweck ist, wucherliche Verträge, so viel möglich, zu verhüten, und deßwegen hat es bey allen und jeden Verträgen zwischen Juden und Christen die gerichtliche Bestätigung zur Bedingung der Gültigkeit gemacht. Jener Unterschied, den das Gesetz nicht macht, der Richter also auch nicht machen darf, würde in der That das Vorbeugungsmittel, welches die Gesetzgeber vorschrieben, völlig vereiteln, folglich mittelbarer Weise das Gesetz aufheben k).

Dem ordentlichen, gewöhnlichen Handel und Gewerbe der Juden wollten die Gesetzgeber ohnehin keine Fesseln anlegen, indem sie die Ausnahme selbst hinzu fügen; "doch sollen den Juden die auf„richtigen Handthierungen und Commercien in den „offenen freyen Messen und Jahrmärkten hiermit unbenommen seyn" l). Daß diese Ausnahme auch auf die in den reichsständischen Ländern aufgenommenen Schutzjuden in Ansehung desjenigen Handels, welcher ihnen auch ausser den Messen und Märkten erlaubt ist, angewendet werden muß, versteht sich von selbst. Eben dies gilt auch von den in einem Lande unter obrigkeitlichem Schutze errichteten jüdischen Wechselhandlungen m).

Welchen Schuldnern der Juden kömmt aber das Gesetz zu statten? Dem gemeinen, armen

k) *Berger* Oec. iur Lib 2. Tit. 4. §. 48. Nota 1. Struben Recht Bed. Thl. 3. S. 241. 242.

l) R. A. v. 1551 §. 79.

m) *Berger* Oec. iur. Lib 3. tit. 5. §. 5. Nota 2. *Beck* de iurib. Iud. cap. 12. §. 36.

men, nothdürftigen, unvorsichtigen Volke, zu dessen Besten die mit ihrem Oberhaupte versammelten Reichsstände alle Verordnungen wider den Judenwucher gemacht haben n). Man sieht es deutlich, daß sie nur an ihre Unterthanen, nicht an sich selbst dachten, also auch die Absicht nicht hatten, ihre eigenen Verträge mit Juden dem Gesetze zu unterwerfen. Hiernach beantwortet sich wohl die Frage von selbst: ob auch erlauchten Personen, wenn sie Schuldner eines Juden werden, das Gesetz zu statten komme? Es ist für sie nicht gegeben, bindet sie also auch nicht.

Freylich ist es ein allgemeines Reichsgesetz. Aber verpflichten denn alle allgemeine Reichsgesetze unmittelbare und mittelbare Reichsunterthanen auf gleiche Weise? Hier giebt es der ganze Zusammenhang des Gesetzes, daß Churfürsten, Fürsten und Stände bey der Abfassung desselben nur allein auf ihre Unterthanen Rücksicht nahmen. Sie beziehen sich auf die Reichspoliceyordnung, wo nur von diesen die Rede ist, sie beschweren sich, daß die Verordnungen derselben künstlich umgangen und so die Bedrückungen des armen, gemeinen Volkes den Gesetzen zum Trotz immer fortgesetzt und selbst noch weiter, als vorher getrieben werden. Sie wollen daher, daß die Juden in Zukunft keine Verschreibung vor jemand anders, als der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher der contrahirende Christ gesessen, oder, wie es nachher heißt, vor der Obrigkeit des Orts, aufrichten lassen sollen.

War-

n) R. P. O. v. 1530. Tit. 27. v. 1577. Tit. 20. §. 1.

Warum aber ein allgemeines Reichsgesetz, wenn nur für die Landesunterthanen gesorgt werden sollte? Dieß war ja Sache jedes Fürsten in seinem Lande. Allein eines Theils wurde im Jahr 1551 die Grenzlinie zwischen Reichs- und Landespolicey so genau noch nicht gezogen; andern Theils waren in der That gemeinschaftliche Vorkehrungen hier um so mehr zweckmäßig, da man öfters bemerkt hatte, daß in manchen Ländern die eigenen Unterthanen gegen Judenwucher nachdrücklicher geschützt werden, als Fremde, — daß in diesem Puncte "keine gleiche Ordnung mit den Fremden „und Heimischen gehalten werde" o).

Es ist auch leicht abzusehen, daß die Reichsstände sich durch dieses Gesetz nicht selbst haben binden wollen, da dadurch nicht nur ihr Credit vermindert, sondern auch manches dringende Geldgeschäft sehr erschwert und aufgehalten werden müßte. Die höchsten Reichsgerichte haben daher jederzeit dafür gehalten, daß dasselbe auf erlauchte Personen nicht anwendbar sey p). Freylich können auch sie, besonders in ihren Privat-Geldgeschäften, durch jüdische Wucherer hintergangen und verletzt werden; — allein, da sie selbst die Vorbeugungsmit-

o) R. P. O. v. 1548. Tit. 20.

p) Vergl. v. Cramer Wetzl. Beytr. Thl. 2. Abh. II. §. 3. 4. Dess. Wetzl. Nebenst. Thl. 29. Abh. 5. §. 6. 7. (Hoscher) Samml. merkwürdiger am K. Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle IV. 29. 30. Reuß Staatskanzley V. 136. f. — Dagegen Ein Gutachten der Juristenfacultät zu Göttingen, verfaßt von Selchow; in dessen Rechtsfällen, Gutachten 61. u. bey Reuß a. a. O. S. 192.

mittel dagegen für sich selbst nicht angewendet haben; so kann man ihnen auch den Vortheil davon durch eine ausdehnende Erklärung des Gesetzes mit Recht nicht zuerkennen.

XVIII. Beynahe dieselben Bedenklichkeiten treten bey der zweiten Verordnung (XVI) ein, daß nehmlich kein Christ einem Juden seine Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, noch ein Jude dieselbe abtreten, ja sogar jede Obrigkeit, die einen solchen Contract aufsetzen würde, bestraft werden soll. Auch dieser Verordnung will man zum Theil ihre fordaurende, verbindliche Kraft völlig absprechen q). Man beruft sich in dieser Hinsicht gleichfalls auf die allgemeine Begünstigung des Handels, kann aber keine bestimmten Thatsachen anführen, aus welchen die allgemeine Aufhebung des Gesetzes sich abnehmen ließe. Im Zweifel tritt also auch hier die Vermuthung für dessen fortdaurende Gültigkeit ein.

Das Gesetz beschränkt sich aber blos auf den Fall der Abtretung einer Forderung, die ein Jude an einen Christen zu machen hat. Hieraus folgt von selbst, daß Forderungen eines Juden an einen andern Juden, eines Christen an einen andern Christen, oder aber eines Christen an einen Juden unbedenklich auf Juden und Christen gegenseitig übertragen wer-

q) *Berger* Oec. iur. Lib. 3. tit. 5. §. 5. Nota 2. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 3. Abh. 4. §. 6. Th. 13. Abh. 6. von Cramer führt einige merkwürdige Beyspiele an, wo das Kammergericht auf die Verordnung nicht Rücksicht genommen hat.

werden können r). Unrichtig hingegen ist die Meynung s), daß das Verbot der Abtretung jüdischer Forderungen an Christen nur auf wucherliche und außergerichtliche Forderungen sich beziehe t).

Noch zweifelhafter, als bey dem ersten Gesetze, ist jedoch die Frage, ob auch hier nur von Schuldforderungen der Juden an mittelbare Reichsunterthanen die Rede sey, folglich auch diese Verordnung auf erlauchte Personen nicht anwendbar sey? Die Worte des Gesetzes sind so allgemein, "es soll kein Christ hinfürter einem Juden „sein Action und Forderung gegen einen andern „Christen abkaufen, oder ein Jud, als Schuld„glaubiger, einem andern Christen solche Actio„nen und Forderungen in einige Weg cediren", daß man beynahe keinen Anstand nehmen sollte, diese Frage verneinend zu beantworten u). Allein das Verbot der Abtretung jüdischer Forderungen an Christen steht mit dem vorhergehenden Gesetze in der genauesten Verbindung, hat Zweck und Veranlassung mit ihm gemein, und wie will man die Bemerkung und Besorgniß der Gesetzgeber, daß die christlichen Cessionarien ihre abgetretenen Schuldner etwa gar von Haus und Hof vertreiben würden, auf erlauchte Personen und ihre Verhältnisse

r) *Graſs* Collat. iur. rom. cum receſſ. Imp. Sect. 8. §. 3. *Beck* de iur. iud. cap. 12. §. 24.

s) *Carpzov.* Def. for. P. 2. Conſt. 30. def. 45.

t) *Lauterbach* Coll. theor. pract. pand. Lib. 18. tit. 4. §. 23. *Beck* l. c. §. 25.

u) S. das oben (Note p.) angeführte Gutachten; in Reuß Staatskanzley V. 197. Pütter Rechtsfälle B. 3. Th. 3. S. 760.

nisse nur einigermaßen anwendbar finden? Man sieht es also deutlich, auch hier war nur von dem gemeinen, armen, nothdürftigen, unvorsichtigen Volke Rede v).

In Rücksicht auf mittelbare Reichsunterthanen gilt aber das Verbot, so lang es nicht durch ein ausdrückliches Landesgesetz w) oder durch eine aufhebende Observanz (XVII.) abgeändert ist x). Schutzjuden will man zwar davon ausnehmen, so daß auf sie in dem Lande, worinn sie den Schutz erlangt haben, das Gesetz nicht angewendet werden könne. Die Schutzbriefe, welche ihnen erlauben, Handel und Wechselgeschäfte zu treiben, seyen als ein Privilegium zu betrachten, welches eine Ausnahme von dem in Frage stehenden Reichsgesetze zum Besten der vergleiteten Juden enthalte y).

In Rücksicht auf Wechselgeschäfte mag dieß wohl seine Richtigkeit haben, weil sie in der That mit dem Gesetze nicht bestehen können z). In Ansehung gewöhnlicher Schuldverschreibungen kann aber allein aus dem Schutzbriefe und der dar-

v) Vergl. v. Cramer a. d. oben (Note q.) ang. O.

w) Wie zum Beyspiel in Churſachsen, durch ein Gesetz v. 1715. *Schott* inst. iur. Sax. pag. 52. *Leyser* Med. ad Pand. T. 3. Spec. 199. Corol. 2.

x) Pütter a. a. O. S. 759.

y) Runde teutsches Privatrecht §. 643. und die das. Note k angef. Schriften.

z) Vergl. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 3. Abh. 4. §. 7.

darinn enthaltenen Verstattung des Handels eine Loszählung von der gesetzlichen Vorschrift mit Grund nicht gefolgert werden, da sie den Handel der Juden keinesweges hindert, sondern blos zur Verhütung wucherlicher Verträge einigermaßen einschränkt. Ohnehin kann die reichsgesetzliche Verordnung nur auf vergleitete Juden gehen a); denn andere, als solche, dürfen im Reiche gar keinen Handel und Gewerbe treiben b).

Wenn daher Schutzjuden von dem Verbote der Abtretung christlicher Schuldverschreibungen an Christen frey seyn wollen; so müssen sie entweder ein abänderndes Landesgesetz oder bestimmtere Thatsachen, aus welchen der Wille des Landesherrn, sie von jenem Verbote zu entbinden, deutlich erhellt, für sich anführen können c). In den churbraunschweigischen Landen gewährt eine gerichtliche Observanz den daselbst aufgenommenen Schutzjuden diesen Vorzug; fremden Schutzjuden wird er aber nicht eingeräumt d).

Auf die Uebertretung des Verbotes ist der Verlust der Forderung gesetzt e). Unentschieden ist es aber, wer davon den Vortheil ziehen soll — der Schuldner oder der Fiscus? Versteht man unter dem

a) R. P. O. v. 1530. Tit. 27. „wer denn Juden bey ihm leiden will" — R. P. O. v. 1577. Tit. 20. §. 6.

b) R. P. O. v. 1577. Tit. 20. §. 1.

c) Vergl. Becmannorum Conf. T. 1. Nro. 31.

d) *Puffendorf* Obs. iur. univ. T. 2. obs. 158.

e) R. A. v. 1551. §. 79. R. P. O. v. 1577. Tit. 20. §. 4.

dem Ausdrucke: Verlust der Forderung — den Verlust der Klage; so würde für jenen zu entscheiden seyn. Der Cessionar könnte den abgetretenen Schuldner nicht belangen; keine gerichtliche Hülfe gegen ihn erlangen f). Sollten die Worte des Gesetzes die Confiscation der Forderung bedeuten; so würde natürlich der Fiscus gewinnen. Allein da die Reichsgesetze in diesem Falle gewöhnlich der Obrigkeit ausdrücklich gedenken; so hat die erstere Erklärung doch mehr Wahrscheinlichkeit für sich g).

XIX. Die bisher angeführten Betrügereyen werden von Leuten verübt, deren eigentliches Gewerbe das nicht erwarten läßt, und die als redliche Leute ihre Stellen unter ihrer Mitbürgern einnehmen. Sehr viele Betrügereyen sind aber Erwerbmittel von Leuten, deren Stand und Lebensart ohnehin nicht viel Gutes erwarten läßt. In diese Classe gehören hauptsächlich Bettler von Profession, Spieler von Handwerk, Goldmacher und Wahrsager.

Wer das Betteln zum Gewerbe macht, der betrügt das Publicum um die Gaben, die er ihm ablockt, auch wenn die Gründe, die er anführt, wahr sind. Gewöhlich aber sind diese falsch und ungegründet. Der Betrug ist also doppelt. Es ist hier nicht von den Armen die Rede, die an ihrem ordentlichen Wohnorte, nur bisweilen und gedrungen durch augenblickliches Bedürfniß die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger ansprechen, ob-

f) So versteht es *Graſs* l. c. pag. 398.

g) Vergl. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 13. S. 74. *Beck* de iur. Iud. cap. 12. pag. 273.

gleich auch das ein Uebelstand ist, dem die Policey möglichst vorbeugen muß; sondern von arbeitsscheuen Menschen, die die Bettelley als Nahrungszweig ergreiffen und entweder zu Haus oder auswärts allein davon zu leben suchen.

Die herumziehenden Bettler gehören in die Classe der Landstreicher, gegen welche die Sicherheitspolicey die nöthigen Vorkehrungen zu treffen hat h). Daß sie meistentheils, wenigstens in mehreren Provinzen Teutschlands, mit Jaunern, Zigeunern und anderm liederlichen Gesindel in genauer Verbindung stehen, ist bekannt. Sie haben ihr schändliches Gewerbe in ein ordentliches System gebracht und betteln nach Regeln der Kunst. In denjenigen Kreisen Teutschlands, die aus vielen kleinen Gebieten zusammengesetzt sind, machen sie eine eigene sehr zahlreiche Classe der Einwohner aus i), die sich selbst wieder in verschiedene Classen theilen.

Sie sind entweder vornehme oder gemeine Bettler; entweder solche, die neben dem Betteln noch ein Gewerbe treiben, oder solche, die ganz allein oder doch hauptsächlich vom Betteln leben. Die letztern sind entweder unmaskirte oder verstellte und feine Bettler — alle aber mehr oder weniger heillose Betrüger. Unter den verstellten und feinen Bettlern zeichnen sich diejenigen aus, die mit falschen Briefschaften und Patenten unter dem Vorwande unglücklicher Schicksale betteln. Sie nehmen zum

h) s. oben S. 278. f.

i) im Schwäbischen Kreise sollen ihrer 6000 bis 8000 seyn.

zum Theil sehr vornehme Titel an — Asiatische Prinzen, Grafen, Edelleute, Officiere, Räthe und Beamte; manchmahl geringere, als: Notarien, Studenten, Geistliche von verschiedenem Range, jetzt auch vorzüglich — teutsche Emigranten. Andere betteln unter dem Namen herrenloser Jäger, Bedienten, Kutscher, Läufer u. s. w. Die Bettlerinnen dieser Classe erscheinen gewöhnlich als unglückliche hülflose Wittwen. Sie spielen meistens ihre angenommenen Rollen sehr gut und sind größtentheils mit Pässen, Patenten und andern Briefschaften versehen, die entweder wirklich ächt, und auf irgend eine künstliche Weise erschlichen, oder nachgemacht, aber so täuschend verfertigt sind, daß man öfters nicht im Stande ist, ihre Unächtheit zu erkennen k).

Die Reichs-Policeygesetze enthalten verschiedene sehr zweckmäßige Verordnungen zur Abstellung des Bettelns. Jede Stadt und Commun soll ihre Armen selbst ernähren, und wenn sie mit Armen zu sehr überhäuft wären, so soll die Lan-

k) (J. U. Schölls, Predigers am Zucht- und Waisenhause in Ludwigsburg) Abriß des Jauner und Bettelwesens in Schwaben S. 413. f. Ein Buch, womit jeder thätige Policeybeamte sich aufs genaueste bekannt machen sollte. Der erste Theil desselben (vom Jaunerwesen), besonders das 1. 4. 9. 19. 20. 21. u. 22. Kapitel so wie der Anhang von den Zigeunern in Schwaben (S. 579) ist zur Erläuterung des §. V des dritten Hauptstückes dieses Abschnittes ganz vorzüglich brauchbar und dort aus Versehen nicht angeführt worden.

desobrigkeit, für sie sorgen l). Fremden soll nicht gestattet werden, an jedem Orte im Reiche zu betteln, und wenn darunter starke, zur Arbeit fähige Bettler angetroffen werden; so sollen sie andern zum Exempel und Abscheu gestraft werden. Der Bettler Kinder sollen von ihnen genommen und zu Handwerken oder andern Diensten angehalten werden m). Ausserdem sollen auch die herumziehenden Spielleute und sammelnden Boten die Leute unbesucht und unbelästigt lassen, daher nirgends geduldet, sondern durch jede Obrigkeit, wo sie sich betreten lassen, bestraft werden n).

Die Müssiggänger und Bettler an jedem Orte sind natürlicher Weise meistens Recruten für das Heer der bettelnden Landstreicher, wovon die eigentlichen Bettlerfamilien den Hauptstamm ausmachen. Neben den nachdrücklichen Vorkehrungen der Policey gegen letztere o) kann nur die Armenpolicey eines jeden Ortes in Ansehung der erstern durch Sorge für Be-

l) Die vorgeschlagene Verpflanzung in ein anderes Amt ist freylich nicht passend; so wenig als die Duldung der herumziehenden Bettler, die mit Schwachheit oder Leibesgebrechen beladen sind.

m) R. P. O. v. 1577. Tit. 27. §. 1.

n) R. A. v. 1500. Tit. 25. R. P. O. v. 1577. Tit. 30. Die Gesetze reden freylich von den "Pfeifern, Trommetern, Spielleuten der Fürsten und anderer Obrigkeiten" die jetzt nicht mehr um Opfergeld, Trinkgeld und andere Gaben im Lande umherziehen. Die wandernden Musicantenbanden existiren aber noch und verdienen allerdings die Aufmerksamkeit der Policey.

o) s. oben S. 278. f.

Beschäftigung und nothdürftigen Unterhalt die zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel in Anwendung bringen p).

Gegen die bettelnden Landstreicher ist in kleineren Gebieten die Landespolicey nicht stark und wirksam genug, weßwegen sehr oft die Kreispolicey ihr zu Hülfe kommt. q). Der Schwäbische Kreis, beynahe der geplagteste mit diesem Gesindel, hat im Ganzen folgende Verfügungen gegen dasselbe getroffen: Vagirende Bettler, von welcher Gattung sie seyn mögen, sollen durchaus nicht geduldet werden. Jeder Kreisstand soll seine Armen selbst, und zwar an dem Orte, wo sie einheimisch sind, versorgen, den Starken und Gesunden Arbeit und Gelegenheit zur Erwerbung ihres Unterhalts verschaffen, die zur Arbeit untüchtigen, gebrechlichen und kranken in Spitälern, von milden Stiftungen oder aus zu entrichtenden Armencassen, oder durch Gestattung gewisser Tage zum Almosensammeln in ihrer Heimath, oder wie man es nach Localumständen am schicklichsten finde, erhalten, über sie genaue Verzeichnisse führen, und ihnen das Tragen gewisser Zeichen, welche sie bey Strafe des Zuchthauses nicht von sich legen dürfen, befehlen, das Auslaufen aber in andere Orte, oder gar in fremde Territorien, bey harter Züchtigung verbieten. Würden sie wider dieß Verbot handeln; so soll man sie auf Betreten das erstemahl

p) s. unten Hptst. 8. Abth. 4. Recht der Armenpolicey.

q) Im Jahr 1792 beschloß der Fränkische Kreis, das Armen = und Bettelwesen zu einem beständigen Berathschlagungspunct zu machen.

nach Befinden entweder mit einer blosen Warnung, oder auch mit Stockschlägen, in ihr Heimwesen zurückweisen, das zweitemahl hingegen nach einer angemessenen körperlichen Züchtigung dem Staate, der Herrschaft oder Obrigkeit, worunter sie gehören, auf deren Kosten zuschicken.

Dieß alles sollte auch mit denjenigen Bettlern beobachtet werden, welche sonst lange Zeit an einem Orte geduldet werden, und keine wahre Heimath wüßten oder hätten, oder dahin, wie bey Convertiten der Fall sey, nicht zurückkehren könnten, und daher als einheimische anzusehen wären. Fremde oder ausländische Bettler sollten an den Gränzen angehalten und, unter ernstlicher Bedrohung mit dem Zuchthause, abgewiesen, diejenigen hingegen, welche sich hereinschleichen, und in schwäbischen Kreisländern, der wider sie verkündigten Patente ungeachtet, betreten lassen würden, das erstemahl mit acht- oder vierzehntägiger Zuchthauß- oder sonstiger Gefängnißstrafe, gesunde und starke wohl auch mit Strassen- Schanz- und Festungsbau oder anderer strengen Arbeit belegt, sodann bey ihrer Entlassung von Staud zu Staud unter hinlänglicher Begleitung aus dem Kreise ihrer Heimath zu geführt, und wenn sie wieder kommen würden, noch schärfer als das erstemahl abgestraft, und nach geschworner Urphed aus dem Kreise verwiesen; wo sie sich aber das drittemahl einfinden, als Meineidige Frevler und Verächter dieser Verordnung peinlich processirt, oder zur Galeeren- oder längerer Zuchthausstrafe unausbleiblich verurtheilt werden.

Die

Die verschiedenen Gattungen der Bettler betreffend, sollten die Briefträger, als: arme Geistliche männlichen und weiblichen Geschlechts, Eremiten, Pilgrimme, Convertiten, Collectanten, Studenten ꝛc. deßgleichen Krämer, herumziehende Pfannenflikker und Spielleute, der Obrigkeit, und zwar die vom geistlichen Stande, auch den Pfarrern, Decanen, oder auch der bischöflichen Curie, die andern hingegen den weltlichen Beamten zur genauen Untersuchung ihrer Briefschaften zugeführt, und wenn sie als Falsarii oder Betrüger erfunden würden, ihre Briefschaften ihnen nicht nur abgenommen, sondern sie auch gleich andern Vaganten abgestraft, ihnen wohl auch die Ohren abgeschnitten werden. Wären sie aber mit gültigen Attestaten versehen; so sollte man sie zwar passiren lassen, aber jene von Ort zu Ort unterschreiben, und wenn sie einen Mißbrauch damit treiben, und sich deren zum Herumschweifen bedienen wollten, sie nicht dulden, sondern dieselben von Stand zu Stand nach ihrer Heimath oder aus dem Kreise hinausführen, welches mit ihnen auch dann zu beobachten wäre, wenn auch nur ein Verdacht des Betrugs gegen sie obwaltete.

Die reisenden Handwerkspursche sollten immer mit einem reichsschlußmässigen Attestat oder einer Kundschaft, die von den Zunftmeistern des Orts, wo sie in Arbeit gestanden, unterschrieben und besiegelt, und von der Ortsobrigkeit contrasignirt wäre, versehen seyn; die Kundschaften selber aber nur wirklich in Arbeit gestandenen, nie hingegen nur durchreisenden Handwerkspurschen ertheilt werden. Diejenigen, die entweder gar keine

oder

oder keine gültigen aufweisen könnten, sollen als Vaganten behandelt und entweder unter das Militär gesteckt, oder mit Gefängniß- Zuchthauß- oder anderer angemessener Strafe belegt, — das sogenannte Fechten aber in keinem Falle, auch dann nicht, wenn einer eine gesetzmässige ächte Kundschaft habe, gestattet, sondern aus der Lade oder von den Meistern das herkommliche Geschenk, oder nach Befinden aus öffentlichen Cassen ein Almosen gereicht werden. Invaliden soll jeder Werbstand selbst versorgen. Betteljuden sollen nicht eingelassen, nicht geduldet, ihnen keine Pässe ertheilt, und die einheimischen Juden angewiesen werden, ihnen keinen Aufenthalt bey sich geben, sondern sie sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Die Obrigkeiten und Beamten, besonders an den Gränzorten, sollen in Rücksicht auf die Bettler aller Art, wachsam seyn, und die gegen die Vaganten gegebenen Gesetze aufs sorgfältigste handhaben, die Stadt- und Dorfwachen, Feldschützen und Patrouillen zur sorgfältigen Beobachtung und Verfolgung dergleichen Leute anhalten, öftere Streiffe, so wie es nöthig befunden würde, vornehmen, niemand, der nicht mit gültigen Pässen versehen, in ihrem Bezirke dulden und passiren lassen, noch viel weniger selbst unbekannten Leuten Pässe, oder jemand, es sey wer es wolle, Bettelbriefe oder Sammelpatente, ausfertigen. Bürger und Unterthanen, besonders die Wirthe und Einwohner auf Weilern, Höfen und Mühlen sollen den Bettlern keinen Unterschlauf geben, sondern, wenn sich dergleichen bey ihnen sehen lassen, oder sie von etwelchen Wissenschaft bekommen, sie

der

der Obrigkeit anzeigen. Im Fall der Uebertretung sollen Beamte und Unterthanen, die sich solche zu Schulden kommen, mit einer Geldbusse oder nach Befinden jene mit der Cassation, diese am Leibe gestraft werden.

Um diesen Verordnungen die gehörige Wirksamkeit zu geben, bewarb man sich nicht nur, wie bey den Verordnungen gegen Jauner, von Seiten des Kreises um den Beytritt sowohl der nicht incorporirten schwäbischen Staaten und Herrschaften, als der benachbarten Länder, sondern es wurden die zur Ausrottung der Jauner ergriffenen reellen Maßregeln, so weit sie für die Bettler anwendbar waren, auch mit auf diese bezogen, und zu ihrer Abtreibung, Wegräumung und Bestrafung gebraucht, z. B. die Streife, die Beschreibung in Listen, die Patrouillen, die Zucht- und Arbeitshäuser, die Landesverweisungen und Urphehden, die Fustigationen, Brandmarkungen, Ausstellungen auf die Schandbühne ꝛc. r)".

Eine sehr zweckmäßige Einrichtung hat das obere oder costanzische Viertel des schwäbischen Kreises getroffen, indem die meisten Stände dieses Viertels sich dahin vereinigt haben, schlechterdings keine Bettler mehr in ihrem Gebiete zu dulden, ihre einheimischen Armen, unter denen auch diejenigen, welche ohne eigene Heimath zwey Jahre lang in einer Herrschaft oder Gemeinde sich aufgehalten haben, begriffen seyn sollen, selbst zu versorgen, und wenn sie wider das Verbot in fremde Gebiete auslaufen würden, das erstemahl mit Stockschlägen, zu-

r) (Schöll) Abriß ꝛc. S. 546. f.

zurückzuweisen, das anderemal auf Kosten ihrer Herrschaft oder Obrigkeit zurückzuführen, die auswärtigen, die eine Heimath haben, mit einem Laufzettel und verhältnißmässigem Zehrgeld und unter Bedrohung mit dem Zuchthauß auf den Wiederbetretungsfall in ihre Heimath auszuschaffen, die Handwerkspursche, die mit gültigen Kundschaften nicht versehen wären, gleichfalls als Vaganten zu behandeln, diejenigen hingegen, die nirgends ein Heimwesen haben, nicht mehr zu relegiren, sondern in ein gemeinschaftliches Arbeitshauß für beständig, doch mit Vorbehalt des Begnadigungsrechts zu bringen, zu dem Ende ein solches Arbeitshauß für 200 Personen zu Ravensburg in dem Gebäude des gemeinschaftlichen Zuchthauses daselbst, besonders zu errichten, und beständige Patrouillen aufzustellen, um die Bettler beyzufangen, und sie zu gesetzmässigem Verfahren mit ihnen, ihrer Ortsobrigkeit einzuliefern. — Diese vortrefliche Anstalt hat seit dem die erwünschte Würkung gehabt, daß die Bettler weggeräumt, und die Gebiete der associrten Stände davon meistens rein gehalten wurden s).

XX. Mancher, der nicht Lust hat zu arbeiten, und doch auch nicht betteln will, sucht durch eine andere Art von unerlaubter und betrügerischer Industrie seinen Unterhalt zu gewinnen. Diese Classe unnützer und schädlicher Menschen ist sehr zahlreich und höchst gefährlich. Die erste Stelle unter ihnen nehmen die Spieler von Profession ein. Diese, in welcher Gestalt sie auch erscheinen, selbst wenn sie

s) Das. S. 566 f.

sie vollkommen ehrlich spielen, sind wegen der so leichten Verleitung zu hohen und unsichern Spielen dem Eigenthum der Bürger gefährlicher, als offenbare Räuber und Diebe.

Mit Recht sorgt die Policey dafür, daß Leute, die vom Spielen ein Gewerbe machen und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, über die Grenze geschafft, und wenn sie dennoch wieder kommen, nachdrücklich bestraft werden t). Falsche Spieler von Handwerk trift mit Recht die Strafe des Diebstahls und der Landesverweisung u).

Auch für den gemeinen Mann giebt es noch eigene Arten betrügerischer Spiele: Riemenstechen, Glückstöpfe und dergleichen, womit gewöhnlich auf den Jahrmärkten Unfug getrieben wird. Leute, die damit ein Gewerbe treiben, müssen nicht geduldet und vorzüglich an Markttagen von den Thoren der Städte sogleich zurückgewiesen werden v).

An-

t) Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 1303. — §. 1307.: Officianten, die von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden. — Vergl. Hessen-Cassel. Edict gegen die Hazardspiele v. 2. Apr. 1774. §. 7. Samml. VI. 765.

u) Das. §. 1400.

v) Churbraunschweig. Verordn. v. 11. Nov. 1718. Willich II. 683. f. Vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Policeysachen S. 490. *Spalding* Re-

per-

Andere Freunde des Müssigganges und leichten Erwerbes geben sich mit Goldmachen, Geisterbannen, Wahrsagen, und Schatzgraben ab. Die Aufklärungspolicey gewährt allerdings die sichersten Vorbeugungsmittel gegen diese Betrüger. Indessen, da sie meistens nur sehr langsam wirkt, so muß freylich die Sicherheitspolicey noch zur Zeit das Beste thun w).

XXI. In die Classe der Betrüger werden mit vollem Rechte auch diejenigen gesetzt, die als absichtliche, muthwillige, fahrlässige oder unbesonnene Bankerottirer das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen und ihre Gläubiger auf eine unverantwortliche Weise um das Ihrige bringen. Es ist nicht genug, daß die Criminalgewalt mit scharfen Strafen gegen sie verfährt x); die Policeygewalt muß den Schaden, womit die Gläubiger bedroht werden, zu verhüten suchen y).

Die

pertor. iur. *Mecklenb.* pag. 671. Gerstlacher Samml. aller Baden-Durlachischen Verordnungen III. 198. Samml. Hessen-Cassel. Verord. VI. 637.

w) Vergl. Preuss. Gesetzb. Thl. 2. Tit. 20. §. 1402. — Ueber alle bisher genannte und noch manche andere Arten von Betrügern, wie sie besonders in Schwaben und der Nachbarschaft ihr Wesen treiben s. (Schöll) Abriß des Jauner und Bettelwesens in Schwaben S. 2. f. S. 84-165.

x) Vergl. Preuss. Gesetzb. Thl. 2. Tit. 20. §. 1452. f. Willich Ausz. I. 190. f. *Meister* Princip. iur. crim. §. 247.

y) Vergl. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen S. 476 Jung Staats-Policeywissenschaft §. 731. f. S. 308. f.

Die Reichs- Policeygesetze suchen hauptsächlich das so gewöhnliche Entfliehen boshafter Schuldner und das Hinwegschaffen ihres Vermögens oder eines Theils desselben zu verhindern, indem sie verordnen, daß sie von keiner Herrschaft oder Obrigkeit geduldet, sondern nebst den mit sich genommenen Sachen an ihre ordentliche Obrigkeit ausgeliefert werden sollen z).

Nach Churbraunschweigischen Gesetzen soll jedes Orts Obrigkeit, sobald ein gegründeter Verdacht eines bevorstehenden Bankerotts angezeigt oder wenn der Schuldner austreten würde, von Amts wegen und ohne das Gesuch der Gläubiger zu erwarten, die Ursachen der Vermögenszerrüttung genau untersuchen, zur Sicherheit der Gläubiger schleunige, zweckmäßige Vorkehrungen treffen, auch den entwichenen Bankerottirer mit Steckbriefen verfolgen a).

Niemand soll einem Bankerottirer zum Austritt und zur heimlichen Wegbringung seiner Sachen behülflich seyn, so wenig des Flüchtigen nächste Verwandte, Bediente oder Hausgenossen, als andere. Wer dagegen handelt, soll mit harter, nachdrücklicher Strafe belegt werden b). Die Wei-

z) R. P. O. v. 1577. Tit. 23. §. 1. 2. 3. Reichsgutachten v. 1. Aug. 10. Sept. 1668. Gerstlacher Handb. IX. 1411. f. X. 2079.

a) Verordn. v. 26. Merz 1726. §. 4. 5. Willich I. 192. 193.

b) Der angef. Verordn. §. 7. Willich I. 193. 194.

Weiber der boshaften Bankerottirer, die ihren Männern zu übermäßiger Pracht und unnöthigen, verschwenderischen Ausgaben Anlaß gegeben und durch ihr üppiges Leben die Vermögenszerrüttung verursacht haben, sollen alle von ihrem Ehemanne *) erhaltene Geschenke zum Besten der Concursmasse verlieren, auch der den Ehefrauen sonst zu statten kommenden Rechtswohlthaten verlustig seyn c).

XXII. Endlich muß auch noch des Gewerbes der Nachdrucker d) in der Reihe gemeinschädlicher Betrügereyen nothwendig gedacht werden e). Der Nachdrucker maßt sich des wohlerworbenen Verlagsrechts des rechtmäßigen Verlegers wider den Wil-

*) Während der Ehe, nicht vor der Hochzeit. *Pufendorf* Obs. iur. univ. P. I. Obs. 77. p. 192.

c) Der angef. Verordn. §. 8. Willich I. 194.

d) Vergl. Ganz Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne. Regensburg 1790. Keyser: Die Abstellung des Büchernachdrucks, als ein in die Wahlcapitulation einzutragender Gegenstand. Regensburg 1790. Gräff Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums des Verlegers ꝛc. Leipzig 1794. Pütter Beyträge I. 241.

e) Das Preussische allgem. Landrecht setzt es in die Classe der Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug. Thl. 2. Tit. 20. §. 1294. Neuere Criminalrechts-Lehrer weisen ihm, auch nach gemeinem Recht, dieselbe Stelle an. Quistorp Peinl. Recht §. 414. Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 334.

Willen desselben an und handelt daher betrügerisch, indem er den Kauf eines Exemplars zu einem Zwecke benutzt, zu welchem er der Natur der Sache nach durch den Kauf eines oder mehrerer Exemplare kein Recht erlangen und in welchen der Verkäufer gar nicht gewilliget haben kann f).

Wenn aber auch die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes sich nicht mit völliger Ueberzeugung darthun ließe, so würde doch der daraus für den Buchhandel entstehnde Nachtheil und endlich zu befürchtende Verfall nicht bezweifelt werden können. Diesen zu verhüten, ist ohne Zweifel Sache der Policey, und schon in dieser Beziehung müßte er wenigstens in die Classe der Policeyvergehen gesetzt werden. Ist er aber als Verbrechen zu betrachten, so tritt gleichfalls die Verbindlichkeit der Policey ein, ihn durch stete Aufmerksamkeit und Vorsicht, besonders durch sorgfältige Untersuchungen bey Gelegenheit der Büchermessen, zu verhindern. Privilegien zur Begünstigung des Nachdruckes sollten niemahls ertheilt werden g).

Bey der Abfassung der Wahlcapitulation K. Leopolds des Zweyten kam ein allgemeines Verbot des Büchernachdruckes von Reichspolicey wegen in Anregung h), die Sache wurde aber, der Reichsverfassung gemäs, an den Reichstag verwiesen. Das höchste Reichsoberhaupt wurde deßwe-

f) Runde teutsches Privatrecht §. 197. c.

g) Vergl. Reuß Staatskanzley XVIII. 354.

h) S. Häberlin Pragmat. Geschichte der Wahlcap. Leopolds II. S. 127.

wegen verbindlich gemacht, den für Teutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht zu lassen, sondern das wegen Verbesserung der Reichs-Policeyordnungen zu erfordernde Reichsgutachten auch darüber erstatten zu lassen, wiefern dieser Handelszweig durch völlige Unterdrückung des Nachdrucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise vor dem jetzigen Verfall zu retten sey i).

Indessen, bis die Reichspoliceygewalt die Mittel zur völligen Unterdrückung des Büchernachdruckes aufgefunden und in Anwendung gebracht haben wird, hat ein Verleger, wenn nicht Landesgesetze ihn nachdrücklicher schützen, nur ein allgemeines, gesetzliches, aber doch nicht durchaus wirksames Vorbeugungsmittel — ein Privilegium gegen den Nachdruck; freylich in den Augen dessen, der von der Unrechtmäßigkeit dieses schändlichen Gewerbes überzeugt ist, beynahe so gut, wie ein Privilegium gegen den Diebstahl. Allein wenn gleich dem Verleger auch ohne ein solches Privilegium die gerichtliche Hülfe gegen einen Nachdrucker nicht versagt werden kann; so gewährt ihm jenes doch, so lang es noch an einem bestimmten Reichsgesetze fehlt, den Vortheil eines schleunigeren Verfahrens und einer zum voraus festgesetzten nachdrücklichen Strafe.

Das Recht solche in dem ganzen teutschen Reiche gültige und verbindliche Privilegien zu ertheilen, das heißt, zu verbieten, daß gewisse Bücher, weder ohne des Privilegirten Willen und zu desselben Schaden, nachgedruckt noch die nachgedruckten Exem-

i) Wahlcap. (1790) Art. 7. §. 1.

Exemplare innerhalb des teutschen Reichs verkauft werden sollen, steht unstreitig dem Kaiser zu. Jedoch werden häufig noch neben diesen kaiserlichen Privilegien zu mehrerer Sicherstellung des Verlegers auch landesherrliche Privilegien nachgesucht, die ohne Zweifel von den teutschen Reichsständen mit völlig verbindlicher Kraft für ihre Länder und Gebiete ertheilt werden können, so daß dadurch in dem Umfange derselben selbst ein späteres, einem Dritten ertheiltes kaiserliches Privilegium ausgeschlossen wird k).

Für die Handhabung der kaiserlichen Druckprivilegien ist die kaiserliche Büchercommission zu Frankfurt eine sehr zweckmäßige Policeyanstalt, die nur bey dem verminderten Umfang des Buchhandels zu Frankfurt weniger wirksam seyn kann, als sie es zu Leipzig seyn würde, wo sie aber durch die landesherrliche Policeygewalt ausgeschlossen ist.

Die Büchercommission hat den Befehl, auf die Nachdrucker und Verkäufer nachgedruckter Schriften von Amts wegen sorgfältig Acht zu geben, und besonders bey den frankfurtischen Buchhändlern und Buchdruckern darauf zu sehen, daß sie nicht nur selbst aller Verletzungen der kaiserlichen Privilegien sich enthalten, sondern auch

k) de *Cramer* de rite facienda exceptione in collisione Privilegiorum impressoriorum a Caesare & Dominis territorialibus concessorum in Opusc. T. 2. n. 2. Vergl. überhaupt: Moser v. d. kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten II. 585. f. Majer Staatsrecht III. 163. f.

anderen auf keine Weise dabey behülflich seyn sollen l).

Nach churſächsischen Gesetzen ist der Nachdruck aller und jeder für innländische oder ausländische Buchhändler in den churſächsischen Landen gedruckten Bücher gänzlich verboten. Nur muß der Verleger, der einen Nachdrucker belangen will, die redliche Erwerbung des Verlagsrechtes beweisen. Will er dieses Beweises überhoben, oder will ein Verleger auch wegen eines auſſer den churſächsischen Landen gedruckten Buches gegen den Nachdruck geschützt werden; so muß er entweder ein churſächsisches Privilegium ausbringen, oder seine Verlagsbücher in ein bey der Büchercommission zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen, welche dieselbe Wirkung, wie ein ausdrücklich erlangtes Privilegium haben soll. Dagegen sollen aber auch die des churfürstlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin sehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Drucke und gutem Papier, in billigen Preisen versorgt werde m).

Sechs-

l) Moser a. a. O. S. 596. u. 729. f.

m) Churſächs. Mandat den Buchandl. betr. v. 18 Dec. 1773. §. 3-8. Schmieder Churſächs. Pol. Verf. I. 514. f. Beckmanns Samml. auserlesener Landesgesetze III. 282. — Eine ähnliche, jedoch dem Nachdruck ausländischer Bücher d. h. dem Bestehlen der Ausländer weit günstigere Verordnung besteht in den Oesterreichischen Staaten. Der dem Handel so schädliche Büchernachdruck der innländischen und einem rechtmäßigen Verleger zu-

Sechstes Hauptstück.

Recht der Freyheits- Sicherheitspolicey.

I. Pflicht der Policey, die Freyheit der Staatsgenossen gegen Beeinträchtigungen zu bewahren. II. Was kann die Reichspolicey in dieser Hinsicht thun? III. Verletzung der persönlichen Freyheit und deren Verhütung. Seelenverkäuferey. Gewaltsame Werbungen. Privatgefängnisse ꝛc. IV. Mißbrauch des Rechtes, die Freiheit anderer einzuschränken durch Staatsbeamte, Eltern, Vormünder, Gutsherrn. V. Aufhebung der Leibeigenschaft.

I. Der Zweck und Umfang der Policeygewalt giebt ihr vor jedem andern Zweige der höchsten Gewalt die häufigsten Gelegenheiten, die natürliche Freyheit der Bürger aus rechtmäßigen Gründen einzuschränken. Nur muß sie nie von dem Hauptgrundsatze abweichen: Kein Bürger darf in dem Gebrauche seiner eigenen Kräfte zu seinen eigenen Zwecken, in so fern diese dem allgemeinen Zwecke nicht widersprechen, gehindert, noch unter dem Vorwande des allgemeinen Zweckes zu einer Verwendung seiner Kräfte angehalten werden, die nicht die Erreichung eben dieses Zweckes nothwendig macht n).

zugehörigen Auflagen ist bey schwerer Strafe verboten, hingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher ist jedem Nachdrucker als *Negotium* frey gestellt, wenn gleich ein solches Werk schon von einem oder mehreren innländischen Buchdruckern aufgelegt worden wäre.

n) s. oben S. 87. 89.

Die Policeygewalt darf also so wenig, als irgend ein anderer Zweig der höchsten Gewalt, die Freyheitsrechte der Bürger verletzen, und gerade sie ist es, die dagegen am meisten auf der Huth seyn muß, da ein gewisser Grad scheinbarer Willkührlichkeit von ihrer Handlungsweise untrennbar ist.

Nähme man den Begriff der Policeygewalt in einem sehr ausgedehnten Sinne und betrachtete man sie als eine Macht, die sich selbst über diejenigen erstreckt, in deren Händen sie ist o); so würde ihr erstes Geschäft seyn, den Eingriffen in die Freyheit der Bürger durch die regierende Gewalt selbst vorzubeugen. Wenn man jedoch nicht leugnen kann, daß in diesem Falle die Sicherheit der Bürger größtentheils auf der Einsicht und der Ueberzeugung des Regenten von den ihm obliegenden Pflichten beruhet; so wird man die Erfüllung dieser Pflichten und die schuldige Achtung der Freyheitsrechte der Staatsbürger nur sehr uneigentlich als einen Theil der Policey, die der Regent über sich selbst ausübt, ansehen können.

Die Staatspolicey ist aber nicht nur verpflichtet, selbst keinen unrechtmäßigen Zwang gegen die Staatsbürger auszuüben, sondern sie muß auch jede unerlaubte Einschränkung ihrer Freyheitsrechte durch Andere zu verhüten und den Gebrauch ihrer äußeren Freyheit gegen Störungen der

o) Vergl. Erb Versuch die Grenzen der Policey zu bestimmen; in d. Vorlesungen der churpf. physikalisch-Oekonom. Gesellsch. B. III. S. 210. f. Jung Staats-Policeywissenschaft §. 794. f.

der Mitbürger zu sichern suchen. Sie muß darauf sehen, daß Niemand in der freyen Disposition über seine Person und seine Kräfte, so wie in der Ausübung alles dessen, was dem Staatszwecke nicht entgegen ist, widerrechtlich gestört werde. Sie muß sich bemühen, die dieser Freyheit drohenden Gefahren abzuwenden.

Diejenigen, die im Nahmen des Regenten Rechte der regierenden Gewalt über die Unterthanen auszuüben haben, so wie Alle und Jede im Staate, die ihre Rechte zur Unterdrückung der Unterthanen mißbrauchen oder auch ohne den Schein und Vorwand irgend eines Rechtes die Freyheit derselben beeinträchtigen könnten, müssen davon durch die Policeygewalt zurückgehalten werden. Wird auf diese Weise die persönliche und bürgerliche Freyheit der Staatsgenossen geschützt; so müssen sie in diejenige zufriedene Gemüthsstimmung versetzt werden, die einst in einem großen Staate sehr uneigentlich die Freyheit der Bürger genannt würde — die Ruhe des Gemüths, die aus der Meynung entsteht, daß jeder seine Sicherheit und Vortheile genießen kann p).

II. Nach der besonderen Verfassung Teutschlands könnte man von der allgemeinen Reichspolicey zweckmäßige Vorkehrungen zur Sicherstellung der Freyheitsrechte der gesammten Reichsunterthanen allerdings erwarten. Vorzüglich ihre Sache wäre es, die so gerühmte alte teutsche Freyheit zu erhalten und gegen Anfälle der Eigenmacht und

p) Russische Instruction §. 39.

Willkühr zu bewahren. Allein, nicht zu gedenken, daß schon lange her der Begriff der teutschen Freyheit auf eine sehr verschiedene und sehr schwankende Weise angegeben wird; so möchte wohl der jetzige Umfang der Landeshoheit mit einer so genauen und strengen Aufsicht sich schwerlich vertragen können.

Vielleicht könnte man jedoch die Befugniß der teutschen Unterthanen, den Schutz des Kaisers und Reichs gegen Unterdrückung und Verletzung ihrer Freyheitsrechte auch aussergerichtlich nachzusuchen q) hieher rechnen, wenn von dem Gebrauche dieses Hülfsmittels häufigere und wirklich practische Beyspiele angeführt werden könnten.

Einige Fälle giebt es aber, wo die Reichspolicey die politische Freyheit einzelner Reichsglieder gegen Beeinträchtigungen zu schützen sucht. Wenn unmittelbare Glieder des Reichs in Gefahr sind, ihrer Unmittelbarkeit beraubt und der Landeshoheit eines anderen Reichsstandes unterworfen zu werden; so sind die Reichsfiscal-Beamte angewiesen, ihnen von Amtswegen und unaufgefordert beyzustehen und die reichsgerichtliche Hülfe nachzusuchen r). Diese Verordnung muß allerdings als eine Maßregel der Reichspolicey angesehen werden, da offenbar der Zweck derselben dahin gehet, widerrechtliche und gewaltsame Exemtionen zu verhüten.

Das

q) Wahlcap. Art. 1. §. 2. Art. 15. §. 1. Moser Betrachtungen über die Wahlcap. Josephs II. Thl. 1. S. 34. Thl. 2. S. 156.

r) *Pütter* Inst. iur. publ. §. 475. Vergl. oben S. 95.

Das Recht des höchsten Reichs-Oberhauptes, aussergerichtlich und selbst durch Officialverfügungen landesherrlichen Eingriffen in die Freyheiten der Landstände und Unterthanen zu steuern, ist gleichfalls als ein Ausfluß der Reichs-Policeygewalt zu betrachten s). Freylich findet dieses Recht in der Anwendung große Schwierigkeiten und äussert sich selten gegen größere Reichsstände, meistens nur gegen reichsstädtische Magistrate.

Hier aber geschieht es öfters, daß der Kaiser die Bürgerschaft in den Reichsstädten, von Amts wegen und ohne vorherige Klage, gegen oligarchische Mißbräuche und Anmaßungen in Schuß nimmt, der magistratischen Gewalt die gehörigen Grenzen seßt, bürgerliche Ausschüsse anordnet und ihren Wirkungskreis bestimmt, allzunahe Verwandte nicht zugleich in den Rathscollegien duldet, das Patriciat in den Schranken seiner verfassungsmäßigen Rechte erhält oder dahin zurückweiset, der schädlichen Uebermacht regierender Geschlechter steuert — kurz! alle zweckmäßige Verfügungen trift, um die politische Freyheit der reichsstädtichen Bürgerschaft gegen Beeinträchtigungen sicher zu stellen t).

III. Um die Verletzung der persönlichen Freyheit zu verhüten, kann die Policey größtentheils keine andere Vorbeugungsmittel in Anwendung bringen, als die zur Erhaltung der persönlichen Sicher-

s) Vergl. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten u. Pflichten I. 212. 213. Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutschen Gerichts- u. Kanzleyverfassung u. Praxis III. 295. 296.

t) Vergl. Malblank a. a. O. S. 302. f.

Sicherheit überhaupt statt haben. Indessen sind den besonderen hier vorkommenden Vergehungen doch auch einige besondere Gegenmittel eigen, und überdieß kömmt hier zum Theil auch die Frage mit in Betrachtung: wie weit kann die Staatspolicey zur Sicherstellung der persönlichen Freyheit der Bürger gehen?

Die Policey ist allerdings verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Niemand in der freyen Disposition über seine Person und seine Kräfte widerrechtlich gestöhrt werde. In dieser Hinsicht muß sie ein aufmerksames Auge auf Personen und Anstalten haben, von welchen und bey welchen dergleichen gesetzwidrige Unternehmungen zu befürchten sind.

Seelenverkäufer und Werber, die Menschenraub, als Gewerbe treiben, müssen nicht nur schlechterdings nicht geduldet, sondern auch, wenn sie sich betreten lassen, streng bestraft werden. Allein Menschen dieser Art wissen sich gewöhnlich sehr geschickt zu verbergen und die Hauptsorge der Policey muß seyn, sie zu entdecken, ihre Unternehmungen zu vereiteln, und sie der Criminaljustiz zur Bestrafung zu überliefern. In größern Staaten ist freylich das Verbot aller fremden Werbungen und ein bestimmtes gesetzliches Regulativ bey der Ausnahme der Landeskinder zum Kriegsdienste das zweckmäßigste Hülfsmittel. Kleinere Staaten aber können wenigstens von dem erstern nicht immer Gebrauch machen, da ihnen häufig durch besondere Verhältnisse und Rücksichten die Hände gebunden sind.

Nach

Nach churbraunschweigischen Gesetzen sollen überall keine fremde Werber geduldet, sondern zur Haft gebracht und wenn sie sogar Gewalt zu brauchen versuchen sollten, als Straßen- und Menschenräuber, Störer der allgemeinen Ruhe und des Landesfriedens, auch Verletzer der Landeshoheit verfolgt und behandelt werden t). Auch bey der Werbung zum Landesherrlichen Kriegsdienst soll kein Zwang und keine Gewalt gebraucht, noch auch ein Recrute nur bedroht werden, daß, wenn er kein Handgeld nehmen würde, er an fremde Werber verkauft oder an diese überlassen werden soll u).

Anstalten zur Beraubung der Freyheit müssen nur von dem Staate selbst errichtet werden. Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser müssen entweder gar nicht geduldet, oder doch nicht anders, als mit Vorwissen und Bewilligung des Staats angelegt v) und überhaupt der genauesten Aufsicht der Policey unterworfen werden.

IV. Manchen Personen im Staate steht die Befugniß zu, die Freyheitsrechte Anderer in gewisser Rücksicht und nach bestimmten Grundsätzen einzuschränken theils im Nahmen des Staats theils aus eigenem Rechte. Aber auch hier muß die oberste Staatspolicey darauf sehen daß die gesetzmäßigen Grenzen nicht überschritten werden.

Vor-

t) Willich I. 861. f.

u) Kriegesartikel. Art. 31. Willich Suppl. S. 214. Hannv. Anz. 1793. St. 15.

v) Preuss. Gesetzb. Thl. 2. Tit. 20. §. 1079.

Vorzüglich muß sie ihr Augenmerk darauf richten, daß die öffentlichen Beamten die ihnen anvertraute Gewalt nicht zur Unterdrückung der Unterthanen mißbrauchen w). Die strengsten und bestimmtesten Instructionen sind in dieser Hinsicht zur Sicherstellung der Unterhanen nicht hinreichend, wenn nicht damit die genaueste Aufsicht verbunden wird.

Unnütze und zwecklose Verbote und Weigerungen, unbillige, die bürgerliche Freyheit verletzende Forderungen, eigennütziger Zwang zu Frohndiensten, die kein Gesetz, kein Herkommen, kein Vertrag fordert x) und so manche andere Aeusserungen des Amtsdespotismus müssen durch die oberste Staatspolicey zurückgehalten und verhindert werden.

Eltern, Vormünder und Gutsherrschaften sind in manchen Fällen berechtiget, die natürliche Freyheit ihrer Kinder, Mündel und Hintersaßen zu beschränken. Aber auch hier ist die Staatspolicey befugt und verpflichtet, die in diesen Verhältnissen so leicht möglichen Mißbräuche zu verhüten und durch eine sorgfältige Aufsicht und zweckmäßige Vorkehrungen muthwillige Mißhandlungen und widerrechtliche Unterdrückung zu verhindern.

Eben

w) Eine starke Schilderung dieses nicht ganz seltenen Uebels s. Jung Staats-Policeywissenschaft. §. 839. f. Vergl. Preuss. Gesetzb. Th. 2. Tit. 20. §. 337. 381. 384. 460.

x) Vergl. Innhalt der Badischen Gesetzgebung. S. 57.

Eben so wenig darf das Züchtigungsrecht, welches manchen Privatpersonen im Staate gegen ihre Untergebenen zusteht, zu willkührlicher Entziehung der Freyheit mißbraucht werden y). Die Policey muß darauf um so mehr acht haben, da der seine Freyheit widerrechtlich beraubte selten Gelegenheit hat, die obrigkeitliche Hülfe aufzurufen, und daher eines unaufgeforderten Beystandes so sehr bedarf.

Billig müßte die Staatspolicey besonders auch auf die Behandlungsart der Leibeigenen, die doch nach der teutschen Verfassung so gut Unterthanen und Mitglieder der Staatsgesellschaft sind, als die Freyen, ihr Augenmerk richten, damit sie nicht durch die Last der Dienstbarkeit gänzlich zu Boden gedrückt werden. Wenn selbst die strengste Leibeigenschaft in Deutschland den Leibherrn nicht berechtiget, seinen Leibeigenen Unterthanen so zu begegnen, wie der Römer seine Sclaven behandelte; sollte ihnen nicht die Staatspolicey von Amtswegen zu Hülfe kommen, und ihnen die, wenn gleich höchst statthafte, aber in ihrer Lage oft so schwierige Injurienklage ersparen?

V. Sollte aber die Staats-Policeygewalt nicht überhaupt berechtiget seyn, allen Staatsgenossen die Freyheit zu geben und die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben? Daß sie im Ganzen dem Staatswohl nachtheilig ist, und immer in höherem Grade, je härter sie ist, besonders, wenn sie den Menschen

y) Preuss. Gesetzb. Tit. 20. §. 1073. 1074.
z) Vergl. Runde t. Privatrecht. §. 556.

schen an den Boden heftet, den er bebauet a); kann wohl keinen Augenblick in Zweifel gezogen werden. Ihre Aufhebung zu bewirken und dadurch die daraus entstehenden gemeinschädlichen Uebel für die Zukunft zu verhüten, ist unstreitig Sache der Staatspolicey. Politische Bedenklichkeiten könnten ihr nicht wohl entgegenstehen; es wäre denn, daß der Leibeigene selbst, der aus der Dienstbarkeit befreyt werden soll, seine häusliche Lage, seine Cultur, seine Fähigkeit zu einer nützlichen Selbstthätigkeit, einige veranlaßte. Aber auch diese könnten in der Sache selbst nichts, sondern blos in den Maßregeln eine Veränderung bewirken. Schwieriger und bedenklicher aber möchte wohl die dabey eintretende Rechtsfrage seyn.

Wenn der Regent selbst Leibherr ist; so kann er ohne Anstand seinen Unterthanen die Freyheit ertheilen. Er erfüllt dadurch eine Pflicht gegen den Staat, ohne die Rechte eines Dritten zu kränken. So schenkte Carl Friedrich von Baden dem größten Theile seiner Unterthanen die Freyheit, so weit er als Eigenthumsherr darüber verfügen konnte. b). Sind hingegen Bürger des Staats in dem Besitze der Leibherrschaft; so würde zwar aus überwiegenden Grüden des öffentlichen Wohls die Leibeigenschaft von dem Regenten aufgehoben wer-

a) Vergl. v. Eggers Comment. inaug. de iure imperantis libertatem personalem perfectam restituendi rusticis glebae adscriptis (Gött. 1781) §. 12. Desselben Bemerkungen zur Verbesserung der teutschen Gesetzgebung I. 127.

b) Reuß Staatskanzley IV. 1. f.

werden können; jedoch für die damit verbunden gewesenen nützlichen Rechte ein billigmäßiger mäßiger Ersatz geleistet werden müssen c).

Käme es aber nur darauf an, den Nahmen der Leibeigenschaft aufzuheben, ohne zugleich Dritten ihre wesentlichen, nützlichen Rechte zu entziehen, die bisherigen Leibeigenen, ihren Verpflichtungen gegen den Leibherrn oder Gutsherrn unbeschadet, in ihren übrigen Verhältnissen in die Classe freyer Bürger des Staats zu erheben d); so kann die Befugniß dazu der Staats- Policeygewalt um so weniger abgesprochen werden, da dadurch Niemanden etwas von dem Seinigen entzogen wird. Denn das stolze Bewußtseyn, einen Theil seiner Mitbürger zu Leibeigenen zu haben, verdient weder genährt noch geschützet zu werden und ist eines Ersatzes gar nicht fähig, weil es in der That gar keinen Werth hat.

Wesentliche, nützliche Eigenthumsrechte hingegen kann die Staats- Policeygewalt ohne Ersatz keinem Bürger entziehen. Freylich müssen es wohlerworbene Rechte seyn und dahin kann, nach richtigern Grundsätzen, die Fortpflanzung der Leibeigenschaft auf die Kinder der Leibeigenen nicht gerechnet werden e). Allein dessen ungeachtet werden

c) Runde teutsches Privatrecht §. 553.

d) S. z. E. Preuss. Gesetzb. Thl. 2. Tit 7. §. 147. f. — Die Westpreussischen Landstände haben i. J. 1798. die Erbunterthänigkeit der Bauern auf ihren Gütern freywillig aufgehoben.

e) v. Eggers cit. comment. §. 10, 15.

den Rechte, die der Staat seit Jahrhunderten anerkannt und geschützt hat, dem redlichen Besitzer ohne Schadloshaltung billig nicht entzogen werden können.

Uebrigens hat ein Regent, dem es ernstlich darum zu thun ist, ein so erniedrigendes und gemeinschädliches Verhältniß aufzuheben, und sich selbst das Glück zu verschaffen, nur freye Bürger zum gemeinschaftlichen Ziele zu leiten, mannigfaltige Mittel, die Aufhebung der Leibeigenschaft vorzubereiten, zu befördern und zu begünstigen, das arme, niedergedrückte Volk für den Genuß der Freyheit empfänglich und die Eigenthumsherrn, selbst um ihres eigenen Vortheils willen, zur freywilligen Ertheilung derselben, geneigt zu machen f).

f) Einige Policeygesetze, die diesen Zweck haben, s. Fischer Cameral- und Policeyrecht I. 743. 744.

Siebentes Hauptstück.

Recht der Ehren- Sicherheitspolicey.

I. Gegenstände und Zweck der Ehren- Sicherheitspolicey. II. Vorurtheile der Unehre. Pflicht der Policey gegen dieselben. III. Reichs- und Landesgesetzliche Verordnungen dagegen, in Beziehung auf die öffentliche Verachtung verschiedener Gewerbe ꝛc. IV. Uneheliche Kinder. Kinder verachteter Personen. Andere Vorurtheile dieser Art. V. Schmäh- und Lästerschriften. Spott- und Schandgemählde und Kupferstiche. VI. Ehrenrettung durch Zweykampf.

I. Die Sicherheit, welche jeder Staatsgenosse von dem Staate fordern kann, erstreckt sich auch auf seinen guten Nahmen, seine Ehre. Freylich kann der Staat die öffentliche Meynung von den Eigenschaften und dem Willen eines Individuums nicht nach Gutbefinden leiten und bestimmen, noch demselben die Achtung des Publicums erzwingen, wenn er ihm gleich bisweilen äussere Ehrenbezeigungen verschaffen kann. Aber er kann doch eines Theils die Vorurtheile der Unehre bekämpfen, und andern Theils denselben alle rechtliche Folgen entziehen, auch muthwillige und boshafte Verletzungen der Ehre eines Staatsgenossen verhindern und bestrafen.

Das allgemeine, dem Menschen angeborne Recht auf einen guten Nahmen ist blos negativ, indem er weiter nichts fordern kann, als daß man von seinen Eigenschaften und seinem Willen keine schlechte Meynung verbreite, und ihm also die

absolute Achtung erzeige, die ihm vermöge seiner Menschenwürde zukömmt. In der Staatsgesellschaft hingegen haben besondere Einrichtungen und Verhältnisse eine gewisse positive äussere Achtung begründet, auf welcher die sogenannte Geburts- und Standesehre beruhet. Die allgemeine Achtung, auf welche ausserdem jedes Mitglied der Staatsgesellschaft Anspruch zu machen berechtiget ist, kann füglich die Volksehre genannt werden.

Die Staatspolicey hat nun hauptsächlich darauf ihr Augenmerk zu richten, daß eines Theils die Geburts- und Standesehre nicht in ungebührliche und die übrigen Staatsgenossen beleidigende Anmaßungen ausarte, andern Theils aber die Volksehre nicht durch Irrthümer und Vorurtheile entstellt oder in Beziehung auf einzelne Personen widerrechtlich gekränkt werde.

In der ersteren Hinsicht werden die Rechte und Vorzüge genau bestimmt, wozu Geburt, Stand, Amt und Beruf im Staate berechtigen sollen. Die Verleihung höherer Würden, die Rangordnungen, die Ertheilung äusserer, ehrenvoller Zeichen, Orden und Verdienstmedaillen u. s. w. können in dieser Beziehung, als Theile der Ehrenpolicey mit Recht betrachtet werden g). Da sie aber, ihrem Hauptzwecke nach, Hauptgegenstände anderer Zweige der Staatsgewalt sind, bey deren Verwaltung die Staatspolicey zur Verhütung gemeinschädlicher Maßregeln und Mißbräuche

g) Vergl. Jung Staats = Policeywissenschaft §. 601.

bräuche nur mittelbaren Einfluß hat; so beschäftigt sich dieselbe unmittelbar und hauptsächlich damit, die Vorurtheile der Unehre zu vertilgen und unwirksam zu machen, und muthwillige oder boshafte Angriffe auf die Ehre eines Staatsbürgers zu verhüten.

II. Die Vorurtheile der Unehre, mit welchen die Policey zu kämpfen hat, beruhen größtentheils auf einer unrichtigen Beurtheilung und Schätzung verschiedener Gewerbe und Nahrungsarten, welche man zwar als nützlich und nothwendig anerkennt, aber dennoch als verächtlich und erniedrigend ansieht. Hier muß unstreitig die Unterrichtspolicey das meiste und beste thun; der Sicherheitspolicey bleibt nichts übrig, als den Einfluß solcher Irrthümer auf das gesellschaftliche Leben zu verhüten.

Ehrlosigkeit in den Augen des vernünftigen Mannes kann nur aus wirklich entehrenden Handlungen entspringen; Ehrlosigkeit in den Augen des Richters nur aus solchen Handlungen, die das Gesetz mit dem Verluste der Ehre bestraft wissen will. Nur die letztere hat zugleich den Verlust aller Vorrechte, die in der bürgerlichen Gesellschaft von der Ehre abhangen, zur Folge.

Verminderte Achtung, selbst gänzliche Entziehung derselben, öffentliche Verachtung, ein Mittelzustand zwischen Ehrenhaftigkeit und Ehrlosigkeit — levis notae macula — kann vor dem Richterstuhle der Vernunft nur Wirkung moralischer Erniedrigung und Herabwürdigung seyn.

Wer seiner Ehre selbst entsagt; sey ehrlos vor seinen Mitbürgern und vor dem Richter: — der Verletzer seines Ehrenwortes; der muthwillige Betrüger; der untreue Rechnungsführer; die öffentliche Hure, der Kuppler und die Kupplerin. Wer ein unnützes oder gar schädliches Gewerbe treibt; sey verachtet: — der Landstreicher; der Marktschreier; der Gaukler und wer sonst zu dieser Genossenschaft gehört.

Aber es ist grausam und ungerecht, fremde Fehltritte an Unschuldigen mit Verachtung zu strafen; — ihnen die Wirkungen des angebornen Rechtes eines ehrlichen Nahmens, dessen sie sich nicht verlustig gemacht haben, nur aus Gnade oder für Geld zu verstatten. Warum sind uneheliche Kinder noch jetzt in dem größten Theile Teutschlands mit einer levis notae macula behaftet?

Nicht weniger hart und grausam ist es, wenn man ein an sich nothwendiges und nützliches Geschäft als erniedrigend betrachtet, blos weil wegen der damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Beschwerlichkeiten nur Wenige dazu sich entschließen; es ist ungerecht, diese Wenigen blos darum der öffentlichen Verachtung Preis zu geben, und diese öffentliche Verachtung sogar auf ihre Kinder und Abkömmlinge auszudehnen.

Allerdings müssen aber Vorurtheile dieser Art mit Schonung und Vorsicht behandelt werden. Man muß sie nach und nach angreifen und nicht mit einem Machtspruche vertilgen wollen; man muß mehr belehren, als befehlen. Sonst

könn-

könnten sehr leicht die ohnehin schon verwirrten Begriffe von Volksehre noch verwirrter werden; aus Aberglauben könnte Unglauben werden. Daraus folgt aber nicht, daß man dem Vorurtheile ewig nachgeben muß; daß man die Policey, die einmahl einen Schritt vorwärts thut, der Schändung der Nationalehre beschuldigen darf. Der Reichspolicey, die sich so mancher unschuldig Verachteten endlich angenommen hat, ist dieser Vorwurf gewiß mit Unrecht gemacht worden h).

Die Staatspolicey ist nicht nur berechtiget, sie ist auch verpflichtet, den Staatsbürgern ihren ehrlichen Nahmen wieder zu geben, welchen ein grausames Vorurtheil ihnen nur allzu lang entzogen hat. Die Beschützung ihrer Rechte, die sie von dem Staate fordern können, muß auch gegen so beleidigende Anmaßungen ihrer Mitbürger gerichtet seyn. Freylich entschuldigt diese das verjährte Vorurtheil und der eigene ehemahlige Irrthum des Gesetzgebers. Aber eben deßwegen ist auch hier zunächst nur die bessernde Hand der Policey, nicht die strafende der Gerechtigkeit nothwendig und zulässig.

III. Die rechtlichen Wirkungen der öffentlichen Verachtung äussern sich auf verschiedene Weise i), vorzüglich aber bey der Aufnahme in Handwerkszünfte und Innungen. Die Abstellung der Handwerksmißbräuche hat daher der Reichspolicey die nächste

h) Möser (Patriotische Phantasien Th. I. N. 49.) glaubte dazu Grund zu haben.

i) Runde teutsches Privatrecht §. 311.

Veranlassung gegeben, eine Reihe herrschender Vorurtheile der Unehre mit der gesetzlichen Mißbilligung zu belegen, und den größten Theil der Staatsbürger, die lange Zeit hindurch unter der Last der öffentlichen Verachtung schuldlos seufzten, von dem nur zu lange erduldeten Unrecht zu befreyen.

Es ist in der That traurig, bey dem Anblicke des Verzeichnisses der nützlichen und achtungswürdigen Staatsbürger, die einst das Vorurtheil der Unehre brandmarkte, die Verirrungen des menschlichen Geistes zu bemerken, wozu ihn Eigendünkel, selbstsüchtiger Hochmuth und Zunftdespotismus verleiten konnten. Nur für wenige Fälle lassen sich einige vernünftige Gründe angeben, die einigermaßen zur Entschuldigung dienen können k). In jedem Falle aber war die Ausdehnung der öffentlichen Verachtung auf unschuldige Kinder eine nicht zu entschuldigende und dem gemeinen Wesen höchst nachtheilige Ungerechtigkeit.

Unter die unehrlichen oder anrüchtigen Gewerbe wurden ehemahls gerechnet die der Barbierer, Bader, Müller, Leineweber, Schäfer, Zöllner, Pfeifer, Trompeter, Landgerichts- und Stadtknechte, Gerichtsfrohnen, Thurm- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer und Bachfeger. Diesen allen sind durch die Reichs-Policeygesetze die Rechte eines

k) z. B. bey den bettelnden Pfeifern und Trompetern s. oben S. 392.

eines ehrlichen Nahmens beygelegt, und ihre Kinder für zunft= und gildefähig erklärt worden l).

Nur in Ansehung der Schinder, Abdecker, Wasenmeister oder Halbmeister*) glaubte man eine Ausnahme machen und die öffentliche Meinung schonen zu müssen. Den Abkömmlingen derselben wurden die Rechte eines ehrlichen Nahmens erst in der zweyten Generation, wenn die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählt und dieselbe wenigstens dreyssig Jahre lang fortgesetzt hätte, gesetzlich zugestanden m). In der Folge gieng man jedoch weiter und befreyete die Kinder der Wasemeister, die das Gewerbe ihrer Väter noch nicht getrieben haben und nicht treiben wollen, von der öffentlichen Verachtung, so daß sie, gleich anderer redlichen Leute Kindern, von den Handwerkern und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht ausgeschlossen werden sollen, auch die Töchter an Handwerksleute und andere ehrliche Personen,

l) R. P. O. v. 1548. Tit. 37. §. 1. v. 1577. Tit. 38. §. 1. R. S. v. 1731. §. 4. Gerstlacher Handbuch IX. 1723. 1742. Auch dem Gewerbe der Schweineschneider ist die ihm etwa anklebende Makel abgenommen worden. Kaiserl. Priv. v. 6. Nov. 1699. Churbraunschweig. Verordn. v. 7. May 1722. Corp. Const. Cal. IV. 36. Willich III. 167.

*) Auch Scharfrichters= Gesellen, nach neuerer Etikette (Nationalzeitung der Teutschen 1798. S. 854. N. *). Der Scharfrichter ist bekanntlich von aller Ehrenmakel frey, wenn er nur sonst ein Ehrenmann ist.

m) R. S. v. 1731. a. a. O. v. Cramer Wetzl. Nebenstunden Th. 37. Abh. 1.

ohne daß diesen deßwegen der geringste Vorwurf gemacht werden darf, sich verheurathen können. Nur solche, die die Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, bedürfen der landesherrlichen Legitimation, um eben dieser Vorzüge theilhaftig zu werden n).

Die Gründe dieser Verordnung waren unstreitig höchst wichtig und entscheidend. "Man habe, „heißt es in dem Schlusse der beiden höhern Reichs„collegien, erwogen, daß das Schicksal derjenigen „Personen, Kinder und Abkömmlinge, welche sich „ohne ihr Verschulden und blos um deswillen „von Handwerkern, Zünften und andern ehrlichen „Gesellschaften ausgeschlossen sehen, weilen ihre „Eltern und Voreltern ihre Nahrung durch solche „Verrichtungen gesucht haben oder noch erlangen, „die von andern als der Ehre nachtheilige ange„sehen und verabscheuet werden, allerdings be„daurenswürdig sey, und einer mitleidigen Hülfe „bedürfe, zumalen, da dergleichen Personen, wel„che die Verrichtungen ihrer Vorfahrer nicht fort„treiben wollen, oder dabey ihre Nahrung nicht „finden können, in Ermangelung eines ehrlichen „Gewerbes und Nahrungsstandes nicht selten auf „unerlaubte, dem gemeinen Wesen höchst nachthei„lige Mittel, ja strafbare Wege verfallen, um „ihren abgehenden und nicht leicht zu findenden Un„terhalt zu suchen; welchem Unwesen abzuhelfen „wohl das sicherste Mittel sey, wenn man derglei„chen

n) Schluß der beiden höhern Reichscollegien v. 31. Jan. 1772. mit der Kaiserl. Ratification v. 30. Apr. d. J. Gerstlacher IX. 1764. 1768.

„chen Leute, ihr Brod ehrlich zu verdienen, in „Stand seße, die Handwerkszünfte aber von der un„billigen Ausschliessung derselben zurück bringe" o).

Dessen ungeachtet glaubte das reichsstädtische Collegium in Ansehung derjenigen, die das väterliche Gewerbe bereits getrieben haben, nicht beytreten zu können, und wer den Zunftgeist und den Einfluß der Zünfte in den Reichsstädten kennt, wird die Bedenklichkeiten des Reichsstädte = Raths sich leicht vorstellen können p). Der Kaiser trat jedoch der Meynung der höheren Reichscollegien bey.

Die churbraunschweigischen Gesetze stimmen mit den älteren Reichs = Policeygesetzen völlig überein q), und verordnen insbesondere in Ansehung der Amts = Stadt = oder Gerichtsdiener und Schließer, der Amts = und Feldpfänder, der Holzknechte, Flurschützen, Todtengräber, Bettelvögte, der bey den Regimentern stehenden Stöckenknechte und dergleichen zur Handhabung der Justiz und Beybehaltung guter Policey nöthigen Bedienten, welche von verschiedenen Unterthanen aus irrigem Wahn für unehrlich gehalten werden, daß dieselben die Vorrechte der bürgerlichen Gesellschaft gleich anderen Unterthanen und Eingesessenen, welche eine ehrliche Lebensart und Handthie-

o) Gerstlacher a. a. O. S. 1763.

p) Vergl. Joh. Jac. Sieber von den Schwierigkeiten in Reichsstädten das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. 1771.

q) Willich II. 774. v. Selchow Braunschweig-Lüneburgisches Privatrecht §. 192.

thierung erwählt haben, genießen, und nebst ihren Ehefrauen und Kindern von Jedermann für ehrlich gehalten, und in- und ausserhalb den Gesellschaften und Zusammenkünften überall dafür geachtet, auch zu den Zünften und Innungen zugelassen werden sollen. Das Vorurtheil gegen diese für die Rechtspflege und Policeyverwaltung ganz unentbehrliche Leute gieng so weit, daß die Unterthanen sie sogar in den Kirchenständen nicht unter sich dulden, ihnen ihre Häuser nicht vermiethen, ja nicht einmahl ein ordentliches, ehrliches Begräbniß zugestehen wollten. Dieß alles ist bey schwerer Geld- oder Leibes- auch nach Befinden Karrenschiebenstrafe verboten r).

IV. Die unehelichen Kinder verfolgte ein grausames Vorurtheil selbst alsdann noch, wenn der unverschuldete Schimpf, den ihre Geburt nach sich zog, entweder vermöge der Gesetze wegen nachher vollzogener Ehe der Eltern, oder als besondere Begnadigung unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben und von ihnen genommen war. Man wollte sie doch noch nicht für ganz ehrlich ansehen. Je mehr die Legitimation in diesem Falle nicht sowohl als eine der Natur der Sache nach nothwendige Handlung, sondern vielmehr als eine Nachgiebigkeit gegen die Schwäche unaufgeklärter Menschen zu betrachten ist; desto gerechter war die gesetzliche Vorschrift, welche in Rücksicht auf den ehrlichen Nahmen den Unterschied zwischen ehe-

r) Verordn. v. 6. Apr. 1734. v. 7. Sept. 1742. Willich II. 775. 776.

ehelich gebornen und legitimirten Kindern völlig aufhebt s).

Es ist überhaupt unvernünftig und ungerecht, wegen Vergehungen der Eltern die Kinder zu verachten und die Unschuldigen mit dem Verluste ihres ehrlichen Nahmens zu strafen, oder das Verbrechen eines Ehegatten als beschimpfend für den anderen anzusehen, oder den eines Verbrechen angeklagten und nach erwiesener Unschuld frey gesprochenen für unehrlich zu halten. Aber dieß alles war einst herrschendes Vorurtheil in Teutschland, und ist jetzt zwar verboten t), aber lange noch nicht vertilgt u).

Noch schließt sich an die bisher genannten eine lange Reihe von Vorurtheilen der Unehre an, die bisweilen sogar ruhm- und ehrwürdige Handlungen für schimpflich und entehrend ansehen. Auch sie hat die Reichspolicey für ungerecht und verwerflich erklär. Es seyen grobe, nicht zu duldende Unordnungen und Mißbräuche, "daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und die-

s) R. S. v. 1731. §. 11. Gerstlacher IX. 1750. Willich II. 782.

t) R. S. v. 1731. §. 13. Gerstlacher IX. 1752. 1753.

u) Billig muß auch bey dem zweyten und dritten Falle große Vorsicht gebraucht werden, um die erlaubte Ehrliebe unbescholtener Staatsbürger und ihrer Genossenschaften nicht zu beleidigen. Der Reichsschluß scheint hier in einigen Punkten wirklich zu weit zu gehen.

„diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die an„dere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, „daß die Handwerkspursche, welche an dergleichen „Orten gearbeitet, von den andern sich abstrafen lassen „sollen: gleichergestalt, da ein Handwerker einen „Hund oder Katze todt wirft, oder schlägt, oder „ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, „so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörfen, „solche Handwerker mit Steckung des Messers und „mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt „dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld „gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem „falschen Wahn daraus fliessender jedoch sogar kei„nen Grund habender Unredlichkeit selbst denenjenigen, welche öfters, auch wohl blos unwissend „und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gangen, oder derselben einen oder ihr „Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder „von der Leichenbegleitung gewesen, oder die aus „offenbarer und von den Gerichten dafür erkannter „Melancholie sich selbst um das Leben bringende „Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen: item zu Kriegs- und Pestzeiten in Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten bey grossen „Viehseuchen, das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmacher, so „Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller „dieser Leute Kindern von den Handwerkern der „größte Streit und Verdruß erreget worden. Auch „sey es höchst unstatthaft, daß man den Barbirer „und Badern Vorwürfe machen wolle, wenn sie „Maleficanten, die auf der Tortur gewesen sind, „in die Cur nehmen". Alle diese Mißbräuche sollen über-

überall abgestellt und die Uebertreter streng bestraft werden v).

Ueberhaupt ist bey scharfer Strafe verboten, daß Niemand den andern schmähen oder eigenmächtig für unredlich erklären soll w).

V. Schmäh- und Lästerschriften, Gedichte und Zeitungsnachrichten, Spott- und Schandgemählde und Kupferstiche, so bald es auf Verletzung der Ehre und des guten Nahmens eines Staatsbürgers abgesehen ist, darf eine gute Policey nie dulden, sondern sie muß dagegen ernstliche und wirksame Vorkehrungen treffen.

In Rücksicht auf Schriften, die durch den Druck bekannt gemacht werden, ist, ausser der Censur, wovon weiter unten gehandelt werden wird, vielleicht kein zweckmäßigeres Vorbeugungsmittel, als die durch die Reichsgesetze vorgeschriebene Anzeige des Druckorts und des Verlegers oder Druckers x). Manche andere Vorschriften der älteren Reichspoliceygesetze beziehen sich aber auf die Unruhen im 16. Jahrhundert, wo der "Schmähschriften, schmählichen Gemälde, Charten, Abgüsse, Geschniz und Gemächts" kein Ende

v) R. S. v. 1731. a. a. O. Gerstlacher IX. 1752.

w) R. P. O. v. 1577. Tit 38. §. 4.

x) R. A. v. 1530. §. 58. v. 1570. §. 154. f. R. P. O. v. 1577. Tit. 85. §. 1. f. S. überhaupt: Gerstlacher IX. 1189. f. Da von der Bücherpolicey nothwendig besonders gehandelt werden muß; so mag es genug seyn, das, was aus derselben hieher gehört, hier nur anzudeuten.

Ende war, und könnten daher in neuern Zeiten, ohne Verletzung einer vernünftigen Preßfreyheit, nicht in Anwendung gebracht werden.

Auch die vertragsmäßige Beschimpfung haben die Reichs-Policeygesetze, als unschicklich und ruhestörend mit vollem Rechte verboten. Schandgemählde y) und Pasquille gegen Schuldner, die zu bestimmter Zeit nicht bezahlen, sind jetzt unerlaubte Zwangsmittel z). Die ehemahls gewöhnliche Verpflichtung bey Schelmen schelten ist doch auch jetzt noch nicht ganz ohne rechtliche Wirkung, ob sie gleich nicht mehr im strengsten Sinne genommen werden darf a)

Die Reichs-Policeygesetze verpflichten die Reichsgerichte und die bey ihnen angestellten Fiscale auf die Beobachtung dieser Verordnungen von Amtswegen zu sehen und gegen die Uebertreter zu verfahren b). Das Büchercommissariat in Frankfurth hat gleichfalls den Befehl, seine Aufmersamkeit auf solche verbotene Schriften und Kupferstiche zu richten. In den einzelnen Staaten beobachtet die Landespolicey gleiche Vorsicht.

End-

y) Vergl. Klübers interessante Abhandlung de pictura contumeliosa. Erlang. 1787.

z) R. P. O. v. 1577. §. 7.

a) Gerstlacher Handbuch X. 2109.

b) Ein Beyspiel s. v. Cramer Wetzl. Nebenstunden XV. 80. Die Gesellschaften der Kaufleute und der Schonenfahrer in Lübeck hatten schwarze Tafeln, Hohn- und Spotttafeln genannt, die öffentlich ausgehängt waren, und worauf die Nahmen

Endlich hat es die Ehren-Sicherheitspolicey VI.
noch mit einem Mißbrauche zu thun, der gewöhnlich als die stärkste Probe großer Ehrenhaftigkeit betrachtet wird; mit einem Vorurtheile der Unehre, welches gewisse Beschimpfungen bey gewissen Personen nur mit Blut zu büßen und abzuwischen verstattet, oder wenigstens mit dem (manchmahl freylich nur scheinbaren) Versuche, Blut zu vergiessen. Die Unrechmäßigkeit und Unvernunft des Duellirens ist längst erwiesen; die Aufgabe aber: wie soll die Policey es verhüten und verhindern? ist noch immer nicht gelöset.

Man hat es zu allen Zeiten sehr lebhaft gefühlt, daß Strafgesetze, so streng sie auch seyn mögen, zur Verhütung der Zweykämpfe bey weitem nicht hinreichen, obgleich die meisten Gesetzgebungen sich blos darauf beschränken c), und allenfalls nur noch Veranlassungen zu Streitigkeiten zu vermindern, die Theilnahme und Begünstigung Dritmen von Mitgliedern in gewissen Fällen gesetzt wurden. Dieß kam bey Gelegenheit eines zwischen beiden Gesellschaften entstandenen Streites zur Wissenschaft des Kammergerichts, welches daher am 12. März 1759 erkannte: "Ist Richtern voriger Instanz die beiderseitige schwarze Bretter, welche unter dem unanständigen Rubro: Hohn- und Spotttafel aufgehenkt seyn sollen, als der Reichs-Constitution zuwider, sofort autoritate iudiciali hinwegzuschaffen; auch dergleichen ferner aufzuhenken nicht zu gestatten, und wie solches geschehen in Zeit 2 Monathe durch ihren Anwald anzeigen zu lassen, aufgegeben".

c) s. Quistorp Peinl. Recht. Th. 1. §. 339. *Meister* Pr. iur. crim. §. 182. 183.

Dritter, insbesondere das Cartelltragen und Secundiren zu verhindern, auch die frühzeitige Anzeige bey der Obrigkeit zu befördern suchen d). Allein die Sitte der Zweykämpfe beruht auf einem so mächtigen und ausgebreiteten Vorurtheile, daß gegen sie die gewöhnlichen Mittel der Gesetzgebungsklugheit nur von sehr unbedeutender Wirkung sind.

Die Reichs-Policeygesetzgebung glaubte von einer ausführlichen und eindringenden Belehrung über das Unvernünftige und Widerrechtliche der Zweykämpfe, hauptsächlich aber von einer schnellen und nachdrücklichen, selbst unaufgeforderten Rechtspflege in Injuriensachen die besten Wirkungen erwarten zu können. Zur unmittelbaren Verhütung der Zweykämpfe machte sie zugleich den Hauswirthen, Gastwirthen und Hausvätern, so wie jedem andern, der von einem zu besorgenden Zweykampfe einige Nachricht erhalten würde, die schleunigste Anzeige bey der Obrigkeit, und dieser nicht nur augenblicklich Vorkehrung der zweckmäßigsten Verhinderungsmittel, sondern auch eigene beständige Aufsicht, besonders da, wo man Gelegenheiten zum Streite wohl vermuthen kann, zur unerlaßlichen Pflicht e).

Die

d) S. die Churbraunschw. Gesetze bey Willich I. 601. Supplement. S. 236. 242. 294. Sie gehören alle nicht sowohl in das Policey- als vielmehr in das Criminalrecht. — Die Versagung eines ehrlichen Begräbnisses für diejenigen, die im Zweykampfe fallen, ist eine Policeymaßregel, welche hier ungefehr gleichen Werth haben mag, wie bey den Selbstmördern (oben S. 319.).

e) R. S. v. 1668. Gerstlacher IX. 1215. f.

Die vollständigste und vorzüglichste unter den Gesetzgebungen neuerer Zeit sollte dem ersten Entwurfe nach ein Vorbeugungsmittel gegen den Zweykampf einführen, das ganz eigentlich in das Gebiet der Ehren- Sicherheitspolicey gehört. Es ist das Einzige, von welchem sehr einsichtsvolle Beurtheiler eine erwünschte Wirkung hoffen zu können glaubten: ein Ehrengericht f). Es scheint um so mehr der Mühe werth zu seyn, die kurze Ausführung der Gründe, die man in jenem Entwurfe findet g), hieher zu setzen, da der Vorbeugungsmittel gegen den Zweykampf so wenige sind, und gerade dieses den Beyfall so vieler sachkundigen Männer erhalten hat, ob es gleich in das Gesetzbuch selbst nicht aufgenommen worden ist h).

"Es giebt Vorurtheile, die aller Macht der Legislation trotzen, und so allgemein verbreitet und begünstigt sind, daß je mehr die Gesetzgeber die Strafen der daraus folgenden Verbrechen erhöhen, desto zuverläßiger eine gänzliche Strafloßigkeit derselben dadurch bewirkt wird. Daß das Duell in diese Classe gehöre, lehrt die Erfahrung fast aller europäischen Nationen. Solchen Vorurtheilen die Macht der Gesetze gerade zu entgegen stellen, ist also vergeblich; man muß vielmehr auf ihren Grund zurückgehen, und diesen zu entkräften bemüht seyn.

In-

f) Entwurf eines Gesetzbuches für die Preuss. Staaten Th. 1. Abth. 3. S. 305. f.

g) Daselbst S. 311.

h) Vergl. Preuss. Gesetzbuch Th. 2. Tit. 20. §. 667. f.

"Injurien, die einem Edelmann oder Officiere wiederfahren, wirken widrige Begriffe von seinem Character bey dem Publikum, und insonderheit bey seinen Standesgenossen. Die Genugthuung, welche dem Beleidigten, im ordentlichen Wege Rechtens, von den ordinairen Gerichten verschaft werden kann, ist nun schon einmal, durch das gemeine Vorurtheil, für unzureichend erklärt, und derselben diejenige, die er sich durch den Zweykampf selbst verschaft, substituirt worden. Es kommt also darauf an, an die Stelle dieses letztern, ein andres Mittel zu finden, welches in den Augen des Beleidigten, und seiner Standesgenossen, hinreichen könne, jenen widrigen Eindruck auszutilgen.

"Wenn die Behandlung solcher Ehrensachen den eigenen Standesgenossen des Beleidigten aufgetragen wird; so muß dieser nothwendig geneigter werden, die Sicherheit, oder vermeyntliche Rettung seiner Ehre, Männern anzuvertrauen, denen er die Tüchtigkeit nicht absprechen kann, aus eignem Gefühl, Kenntniß und Erfahrung, dergleichen Beleidigungen, und die schicklichste Ahndung derselben, richtig zu beurtheilen.

"Wenn diese Männer, nach untersuchter Sache, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt, und seinen Charakter für untadelhaft erklären; und dieser Erklärung, durch schickliche Feyerlichkeiten, das Siegel ihrer eigenen innern Ueberzeugung aufdrücken; so darf man mit Grunde hoffen, daß die übrigen Mitglieder ihres Standes, ein solches von ihnen, als competenten Richtern, gefälltes Urtheil

theil anzuerkennen, kein Bedenken finden, und daß also der widrige Eindruck, welchen die Injurie gegen den Beleidigten gemacht hatte, dadurch verlöschen werde.

"Wenn endlich dem Ehrengericht die Befugniß beygelegt wird, in vorkommenden ausserordentlichen Fällen, (und was dies für Fälle sind, muß die für solche Ehrengerichte besonders abzufassende Instruktion näher bestimmen) die Sache dem Landesherrn vorzulegen, als welcher allein von den Gesetzen dispensiren, und sein Recht über Leben und Tod, für einen gewissen bestimmten Fall, auch andern übertragen kann; wenn also die Aussicht auf die Erlaubniß, sich selbst vermeyntliche Satisfaktion verschaffen zu dürfen, nicht ganz ausgeschlossen ist; so bleibt dem Vorurtheil keine Schutzwehr mehr übrig, hinter welcher es den Privat- Zweykampf, als das einzige Mittel zur Wiederherstellung einer gekränkten Ehre, ferner vertheidigen könnte.

"Erst unter solchen Voraussetzungen können, gegen ein dennoch unternommenes Privat- Duell, strenge Strafen gedroht, und würklich verhängt werden; die das Gefühl der Menschlichkeit empören, so lange dem Manne von Stande nur die traurige Alternative, sich entweder der Ahndung der Gesetze, oder der Verachtung seiner Standesgenossen, und in manchen Fällen zugleich dem Verluste seiner Bedienung ausgesetzt zu sehen, übrig gelassen wird".

Es käme übrigens wohl immer darauf an, ob die Vorzüge eines Ehrengerichts im Stande wären, die

die Macht eines Vorurtheils zu besiegen, das auf so mannigfaltige Weise sich befestiget hat, das in jeder neuen Generation eine neue Stütze heranwachsen sieht, das den ehrgeitzigen Jüngling reitzt, den ruhigen Mann despotisch beherrscht, das selbst den, der es kennt, der seine ganze Nichtigkeit einsieht, seine ganze Verächtlichkeit fühlt, mit unwiderstehlicher Gewalt einem Gegner mit dem Schwerdte in der Hand gegen über stellt! Denn wie wenig freye Männer giebt es, die frey und muthig genug sind, zu sagen: ich schlage mich nicht!

Ha 179
Ks 1463
8

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822381-p0453-0

Handbuch
des
Teutschen Policeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,
d. R. D. und Professor, auch Beysitzer der Juristenfacultät zu Göttingen.

Erster Theil.

Hannover,
im Verlag der Hahnischen Buchhandlung
1799.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822381-p0455-2